S
1149
Bd. 10

Pragmatische

Geschichte

der vornehmsten

Mönchsorden

aus ihren eignen Geschichtschreibern

von einem ungenanten Franzosen gesamlet

und

in einem deutschen Auszuge so vorgetragen,

daß der Geist

und

die innere Verfassung des Mönchswesens

daraus erhellet.

Zehnter Band.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1783.

Vorbericht.

Wir liefern hier die versprochene Fortsezzung und den Schluß des Artikels Jesuiten (s. die Vorrede zum vorhergehenden neunten Bande); das übrige muß noch zu einem folgenden Bande, oder einem Anhange zu dem gegenwärtigen, versparet werden.

Lüneburg, im Januar 1784.

Ludewig Gottlieb Cromer.

Inhalt

des zehnten Bandes.

Jesuiten, oder die Gesellschaft Jesu. Fortsezzung und Schluß.

Kap. VI. Staatsverfassung des Ordens. S. 5.

Kap. VII. Privilegia des Ordens. S. 88.

Kap. VIII. Klagen und Streitigkeiten. S. 129.

Kap. IX. Aufhebung des Ordens. S. 344.

Jesuiten

oder

die Gesellschaft Jesu.

Fortsezzung und Schluß.

Sechstes Kapitel.

Innere Verfassung des Ordens, Constitution, Staat und Regiment.

Wenn man bedenkt, daß die Gesellschaft Jesu, zur Zeit ihrer schönsten Blüthe, ihre Mitglieder bey zwanzig bis dreißigtausenden zählte: daß diese vielen tausende, zwar in der ganzen Welt zerstreuet, dennoch ein wohlgeordnetes Ganzes, einen festen, geschlossenen Staatskörper zusammen ausmachten, in welchem eine so vortrefliche Ordnung, eine so kluge Regimentsverfassung herrschet, als irgend in einem andern Staate; so wird man es sehr billig finden, daß wir, wie bey den andern Orden, so vorzüglich auch bey diesem, der Staatsverfassung desselben ein eignes Kapitel widmen. Es komt dazu, daß gerade in dieser Staatsverfassung ein Hauptgrund mit lieget, warum sich diese Gesellschaft zu einer solchen Höhe emporgeschwungen hat, wodurch sie der ganzen Welt fürchterlich geworden ist.

Es wird am bequemsten seyn, zuerst die Mitglieder dieser Gesellschaft; demnächst die Regierung derselben kennen zu lernen: erst die Unterthanen, und dann die Obrigkeit. Und nicht allein am bequemsten zur Erlangung richtiger Einsicht in die innere Verfassung; sondern auch billig in der Sache selbst. Denn es gilt hier, so sehr als in irgend einem andern wohleingerichteten Staate: daß die

Obrigkeit vielmehr um der Unterthanen willen da ist; als die Unterthanen um der Obrigkeit willen *).

Die sämtlichen Mitglieder des Ordens also erstlich, lassen sich in vier Klassen bringen: Professen, Coadjutoren, Schüler und Neulinge. Die Professen sind wieder von zweyfacher Art, Professen mit vier Gelübden, und Professen der drey Gelübde. Die Coadjutoren (Gehülfen oder Mitarbeiter) sind gleichfals gedoppelter Gattung entweder geistliche oder weltliche, (vel spirituales, vel temporales). Die Schüler schlechtweg; eigentlich die gebilligten Schüler, oder die Studirenden, Scholastici approbati, genannt, machen nur eine Gattung aus. Aber die Neulinge, oder Novizen, sind wiederum wenigstens von zweyfacher Art: studirende oder nichtstudirende, Novitii vel scholastici, vel temporales. Rechnet man jede dieser Unterabtheilungen in der Reihe mit; so entstehen sieben verschiedene Klassen: oder, wenn man, wie gewöhnlich geschiehet, die Novizen gar nicht mitrechnet, weil sie doch eigentlich nicht Mitglieder des Ordens (Socii, Gesellschafter) sind, noch genannt werden; so giebt es doch wenigstens fünf unterschiedne Ordnungen der sämtlichen Mitglieder. Andere machen andre Abtheilungen **); die gewählte wird zu unserm Zweck die bequemste seyn, wie sich in der Folge zeigen wird.

Wir werden in unserer Beschreibung am besten verfahren, wenn wir die Ordnung des Ranges gerade

*) Man hat in diesem ganzen Kapitel in der gegenwärtigen Zeit geredet, um die Sache desto anschaulicher zu machen; ob wir gleich wissen, daß der Orden nunmehr aufgehoben ist.

**) Helyot B. VII. S. 565. Harenberg S. 116.

rade umkehren: von den untersten Novizen anfangen, und allmählig bis zu den vornehmsten Professen hinaufsteigen.

Wer in die Gesellschaft Jesu aufgenommen zu werden wünscht, der muß sich zuvor einem scharfen Examen unterwerfen, und eine Prüfungszeit von zwey Jahren aushalten. Es giebt einige ganz nothwendige Erfordernisse des aufzunehmenden Postulanten, und einige schlechterdings ausschliessende Bedingungen: z. E. daß er kein Schismatiker, daß er nicht beweibet seyn müsse, u. a. m. wovon wir nur diese eine: daß er durchaus kein Mitglied irgend eines andern Ordens seyn, noch vorhin gewesen seyn müsse *), als eine Probe der Weisheit dieses Ordens anführen wollen. Das Examen selbst, ist ungemein streng, sehr umständlich, und mit rechter Schlangenklugheit hauptsächlich so eingerichtet, daß man hinter die wahre Gesinnung des Postulanten komme, und, wo möglich, sein ganzes Herz vorläufig erforsche. Man urtheile nur aus folgenden Fragen. Der Candidat wird unter andern befragt: Welche Neigung der Seele er von zarter Jugend her gehabt? Wie er gebetet? was für Gebete? Wie er sein Gewissen bewahret? Ob er je einem Mädchen etwas von der Ehe vorgeschwazet? Ob er einige Schulden habe? Wer und was ihn eigentlich zu dem Entschlusse, in die Gesellschaft Jesu zu treten, bewogen habe **)? Man sieht sehr auf die Leibesconstitution; denn die Societät will durchaus keine Mitglieder unter sich haben, oder dulden, die kränklich oder von schwacher Gesundheit, sind ***). Der Postulant wird

ge=

*) Harenberg S. 120.
**) Harenberg S. 121.
***) Vergl. die Privata monita Cap. X. in unserm 9ten Bande. Kap. IV. S. 283. 284.

gefragt: ob er ein heimliches Gebrechen oder verborgene Krankheit habe? Wie sich sein Magen und Kopf zu befinden pflege *)? Man dringt, hier gleich im Anfang, sehr auf blinden Gehorsam z. E. Ob er sich gänzlich der Entscheidung der Gesellschaft (in Ansehung der Lehren, Meynungen, Gewissensfälle und Scrupel) überlassen, und es dabey in Gehorsam bewenden lassen wolle? Ob er nicht glaube, daß die Gesellschaft Jesu so gelehrte Männer habe, daß sie alle Gewissensscrupel völlig lösen könne? Man fordert von ihm eine gänzliche Entsagung der Welt; und in dem ganzen Examen herrscht ein gewisser Fanaticismus (wie es die Welt nennt) d. i. der ächte Geist des heiligen Ignatii: z. E. indem man ihn frägt: Wie lange her, und wie oft er den Vorsaz gefaßt habe die Welt zu verlassen, und den Rathschlägen Jesu zu folgen? Wie er sich darauf in seiner Seele befunden habe **)? und indem man ihm darauf Bedenkzeit giebt, oder eine gewisse Zeit vorschreibt, in welcher er aufrichtig sein eignes Herz prüfen, und sich mit Gebet und Andachtmitteln zum grössern Gehorsam gegen Gott anschicken möge ***). Bleibt der Postulant nun fest und unbeweglich bey seinem Vorsaz, und hat er das Examen glücklich überstanden, und die vielen Fragen nach des Examinators Zufriedenheit beantwortet; dann wird er, mit Gutfinden des Provinzials, aufgenommen als Neuling oder Novitius.

Nun=

*) Harenberg ebendaselbst.

**) Harenberg S. 121.

***) Harenb. S. 121. 122. Alle diese Fragen nemlich sind genau vorgeschrieben in dem *Examen generale cum declarationibus cap.* 2 und 3. so sich in dem Corp. Institut. Soc. J. mit befindet.

Nunmehr nehmen die eigentlichen Prüfungen ihren Anfang. Der Neuling muß in dem ersten Monate die oben beschriebenen geistlichen Uebungen (exercitia spiritualia) fleißig treiben, und seine allgemeine Beichte ablegen *). Er muß sich gefallen lassen, der Krankenwartung in den Hospitälern obzuliegen; und eine Walfahrt zu thun, und zwar zu Fuß, und ohne alles Geld, indem er sich bloß mit Betteln oder Almosensamlen forthelfen muß. Jede dieser Uebungen wird ungefähr einen Monat lang getrieben **). Darauf legt man ihm allerhand beschwerliche und zum Theil niedrige Arbeiten und Geschäfte auf; er wird in dem Noviziathause, d. i. in dem Gebäude, darinn er in Gesellschaft der übrigen Novizen unter der strengen Aufsicht seiner Vorgesezten wohnet, zu den verächtlichsten Diensten gebraucht ***), um ihn tüchtig in der Demuth, in der Unterwürfigkeit, und im Gehorsam zu üben. Weiterhin muß er sich aufs Katechisiren legen, oder die christliche Lehre den Anfängern vortragen; und muß anfangen, im Predigen und Beichthören sich zu üben †). So weit reichen ungefähr die gewöhnlichen Uebungen des ersten Jahrs; denn die Prüfungszeit dauret ordentlich zwey Jahre *). Sie sind sämtlich so eingerichtet, daß der Novize sonderlich die grosse Hauptpflicht des Gehorsams, des ganz blinden Gehorsams — denn auch hier heißt es: der Befehl

*) Helyot B. VII. S. 564. Harenberg S. 123.

**) Helyot VII. S. 564. ff. Harenberg S. 123. 156. Regulae Societ. Jes. pag. 148-150. Antwerp. 1635. 8.

***) Harenb. S. 123.

†) Ebendas. u. S. 126.

*) Harenberg ebendas. S. 124. und 131. Helyot S. 564. 566.

fehl der Obern, ist Befehl Christi oder Gottes *) — ferner das Stillschweigen, lerne; und daneben das Gedächtniß übe, oder täglich etwas memorire, ohne jedoch eigentlich zu studiren **); und daß er beständig an seiner geistlichen Vollkommenheit arbeite, zu welchem Ende immer ein scharfes Auge auf ihn gehalten, und ihm sein Umgang genau vorgeschrieben und eingeschränkt, und er zu gewissen Andachtübungen angehalten wird. Zuweilen wird in dieser Absicht auch wol eine Verpflanzung vorgenommen, d. i. der Neuling wird aus dem einen Noviziathause in ein anderes, vielleicht einer andern Provinz sogar, versezt, wenn man meynt, daß die junge Pflanze dort besser gedeihen werde ***). Neben den izt beschriebenen Uebungen sezzen denn diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit dazu haben, auch ihre Studien fort; sonderlich im zweyten Jahre ihres Prüfungsstandes †). Denn bey weitem nicht alle diese Neulinge sind Studirende: es giebt eine andere Gattung derselben, die hier die Temporalen (Novitii temporales) genannt werden. Diese Temporales sind solche Novizen, die sich zum Studiren und zum geistlichen Amte nicht schicken. Sie werden, ausser den obgedachten Proben, und der fleißigen Gewissenseröfnung, d. i. der Beichte bey ihren Vorgesezten, die ihnen sehr eingeschärft wird, insbesondre geübet und geprüfet in allerhand Handarbeiten und Leibesübungen, zur Hausarbeit, zum Dienst in der Küche, und dgl. *). Und zwar dieses nach dem beson-

*) Harenberg. S. 29. und 126.
**) Helyot ebendaselbst.
***) Harenberg, S. 129. 130.
†) Harenb. S. 124. 126.
*) Harenb. S. 29. und 131.

sondern Zweck, da diese unstudirten Novizen dereinst weltliche Gehülfen, Coadjutores *temporales* des Ordens zu werden denken, wovon wir hernach reden werden. Wenn solche Neulinge auch noch so ungelehrt und unwissend seyn solten, ja gar nicht einmahl lesen könten; so weiset man sie deswegen doch gar nicht ab. Denn, wenn der Temporalis sich sonst in seiner Probezeit wohl verhält, und Hofnung giebt, daß er ein brauchbarer Mann für den Orden werden könne, der ihm in weltlichen Dingen gute Dienste leiste; so wird er demnächst ein weltlicher Coadjutor, und weiterhin zu wichtigern und einträglichern Aemtern befördert *). Uebrigens haben diese Temporalen die Wohnung sowohl, als die Dauer der Prüfungszeit mit den Studirenden oder Scholasticis, gemein. Jene ist das Noviziathaus, oder Probationshaus; und diese ist ordentlich und gewöhnlich zwey Jahre; bisweilen, nach Befinden der Obern, noch wol länger; selten, durch besondre Dispensation um ausserordentlicher Ursachen willen, kürzer **). Wir kehren zu den Scholasticis zurück. Die studirenden Neulinge bekommen wol in ihrem zweyten Probejahre, doch eher nicht, die Erlaubniß, daß sie ausser dem Probationshause, und von den Collegialen abgesondert, unter der Aufsicht eines ihnen vorgesezten Priesters, leben, und ihr Studiren fortsezzen dürfen. Denn eigentlich sind die Noviziate oder Probehäuser der Ort nicht, wo die Wissenschaften getrieben werden: dieses geschiehet in den Collegiis, wovon wir unten reden werden; Prüfungshäuser sind ordentlich nur für die Layen oder Unstudirten bestimmt; indessen sind sie, aus der angeregten Ursache,

*) Harenberg. S. 29. 131. 153.

**) Harenberg. S. 124. 126. ff. 131.

sache, gemeiniglich nahe bey einem Collegio angelegt: ehemals in den Collegiis selbst, indem sie einen Theil derselben ausmachten *). Diese Scholastiker können sehr wohl schon Erwachsene, schon Männer, schon Priester seyn **). Durchgängig herrschet eine strenge Einförmigkeit in den ihnen vorgeschriebenen Geschäften, in der Lehrart, und in den Büchern ***). Alle diese Neulinge stehen unter einem Novizenmeister, und einem sogenannten Syndicus, d. i. einem Aufseher über die äusserliche Zucht, Ordnung und Wohlstand †). Ihre Einkleidung geschieht nicht eher als zu Ende des Noviziats *); vorher wird nur eine modeste Kleidung von ihnen erfordert: bis dahin, d. i. bis nach Ablauf des zweyten Probejahres, dürfen sie sich auch noch nicht, aus der Gesellschaft; sondern nur von der Gesellschaft Jesu, nennen **), d. i. sie heissen nicht eher Genossen oder Gesellschafter und Mitglieder der Gesellschaft Jesu, Socii, bis sie Coadjutoren des Ordens geworden sind, entweder geistliche oder weltliche; und das geschiehet nie eher, als nach zurückgelegtem zweyten Prüfungsjahr; bisweilen wol noch später ***). Ein Neuling, der sich ungeschickt und ungebührlich aufführet, kan allerdings

*) Harenberg. S. 126. 127.

**) Harenb. S. 124. 133. Doch versteht sichs, erst nach den gewöhnlichen kanonischen Jahren. S. 127.

***) Harenberg S. 125.

†) Ebendas. u. Regulae Soc. J. n. 1. sq. *Magister Novitiorum*, und *Syndicus*; von beyden unten ein mehreres.

*) Helyot B. VII. S. 564. f. Harenberg. S. 127 u. 153.

**) Harenb S. 127. Examen generale c. 4. §. 17. pag. 31. und Constitut. general. Part. V. c. 1. pag. 224.

***) Harenberg. S. 131.

lerdings ausgewiesen oder ausgestossen werden, z. E. wenn er sich von seinen Fehlern nicht bessern lassen will, oder einen kränklichen Körper zeiget, oder überhaupt der Gesellschaft mehr zum Nachtheil, als zum Vortheil gereichen würde *). Und dieses kan sogar dem Neulinge, auch nach bereits überstandenem zweyten Probejahre, und nach Ablegung seiner Gelübde wiederfahren **). Die Macht und Gewalt aber solcher Ausweisung kommt eigentlich nur der Generalcongregation; nächstdem auch dem General, oder dessen Bevollmächtigten, dem Provinzial u. s. f. zu; vor sich und aus eigner Macht darf solches kein Subalterne, z. E. ein Präpositus oder Rector sich unterstehen ***). Gleiche Bewandniß hat es mit der Wiederaufnahme der vorher Ausgewiesenen oder auch Ausgetretenen. Sie darf nie ohne Gutfinden des Ordensgenerals geschehen: auch nie ohne eine gewisse von dem Zurückkehrenden zu leistende Busse oder Genugthuung, und nie, ohne daß er alle seine Novizenproben und Uebungen von vorn wieder anfange †). Uebrigens werden diejenigen Neulinge, die ihr Studiren fortsezzen wollen, und nach verflossenem ersten Probejahr gemeiniglich, wie gesagt, in eigene Wohnungen, in den Collegiis, abgesondert von den Temporalen oder unstudirten Novizen, versezt werden, vorzugsweise hier die Unsrigen oder unsre Schüler (Scholastici *nostri*) genannt; und diese

*) Harenberg. S. 128. und 129.

**) Harenberg. S. 128. Vergl. die *Priv. mon.* Cap. X. c. XI. cap. XIV.

***) Harenberg. Ebendas. Ordinationes Generalium c. 12. p. 73. f. Constitut. general. cum declarationibus Part. II. c. 1. §. 2. pag. 89. sq. et cap. 2.

†) Harenberg. S. 129. Constit. general. cap. 3. cap. 4.

se stehen allerdings in Verbindung mit dem Orden; denn aus ihnen werden hernach die gebilligten Schüler, die geistlichen Coadjutoren, die Rectores u. s. f. Hingegen giebt es an manchen Orten ausser diesen, wol noch fremde Schüler, auch sogar von andern Religionspartheyen, welche bey dem Lehrer (Praefecto scholae) unentgeldlich mit in die Schule gehen, und ihren eigenen Vorgesezten haben; und diese heissen, im Gegensaz jener hauptsächlich, die auswärtigen (Scholastici externi) *). Weil diese indessen weiter in gar keiner Verbindung mit dem Orden stehen, übergehen wir sie ganz **)

Weltliche Coadjutoren ***) sind Gehülfen oder Mitarbeiter des Ordens in weltlichen Dingen. Die Gesellschaft gebraucht sie als ihre Unterbediente zur Führung des Haushalts, und zu allerhand andern Geschäften, Aemtern und Verrichtungen, die die zeitlichen Güter des Ordens betreffen. So sind sie z. E. Verwalter auf den Landgütern, Vorwerken, Meyerhöfen, Weinbergen der Gesellschaft Jesu: oder man bedient sich ihrer auch wol zu eigentlichen Handarbeiten in den Collegiis und Profeßhäusern: oder sie sind, wiewol seltener, Aufwärter der Mißionarien: kurz, sie sind ungefähr das, was in andern Orden die Layenbrüder †) sind. In jedem Fall stehen

*) Harenberg. S. 133. 134. 155.

**) Von der Schulordnung für diese: auch von den gewöhnlichen Klassenabtheilungen derselben in Syntaxis, Rhetorica, Poëtica, und Logica s. Harenberg. S. 134-137.

***) Coadjutores temporales oder Temporales schlechtweg, oder Coodjutores *formati* rerum temporalium; daher sie auch wol die gebildeten oder ordentlich bestellten Schüler genannt werden.

†) Helyot B. VII. S. 565. f. Harenberg. S. 131. f. 28. Adelung, I, 248.

hen sie allemal zunächst unter dem Procurator desjenigen Collegii oder Hauses, bey dem sie in Diensten stehen *). Sie sind allerdings an die drey gewöhnlichen Klostergelübde, Armuth, Keuschheit und Gehorsam, gebunden, wie aus der untenstehenden Profeßformel zu ersehen ist **); aber diese Gelübde sind nur die sogenannten schlechten Gelübde, vota simplicia. In Ansehung des Gelübdes der Keuschheit scheinet es mit ihnen nicht sehr genau genommen zu werden ***); wol aber in Ansehung der beyden übrigen. So müssen sie z. E. vorher, ehe sie bestellt oder formirt werden, drey Tage betteln gehen: sie müssen in den Profeßhäusern bloß von Almosen leben: dürfen nichts Eignes besitzen: sind keiner Erbschaften fähig, weder sie selbst, noch auch die Gesellschaft oder die Collegia, in ihrem Namen †). Sie stehen sich übrigens, wenn sie anders gut haushalten und rechnen können, manchmal sehr gut, und besser als die Lehrer in den Collegiis *). Ihre Pflichten

*) Harenberg. S. 248. Von dem Procurator unten ein mehrers.

**) „Ich N. N. verspreche dem allmächtigen Gott, und „dessen Jungfrau Mutter, — und dir N. N. dem „Pater General — der du statt Gottes bist, beständige „Armuth, Keuschheit und Gehorsam, nach der Art „und Maasse, welche in den apostolischen Briefen und „den Verordnungen der Gesellschaft ausgedrückt ist. Zu „— am Tage — im Monate — und Jahre." Harenberg. S. 131. 132. Examen generale, cap. 4. §. 41. und cap. 6. und Constitut. gener. P. V. cap. 4. p. 225 f.

***) Wenn man sich verlassen kann auf Harenberg. S. 28.

†) Examen generale cap. 4. §. 21. cap. 1. §. 9. Constit. gen. P. VI. c. 2. §. 4. §. 12. Harenberg. S. 132.

*) Sie haben mehr Freyheit und ein bequemeres Leben, als diese. Harenberg. S. 27. und 28.

ten und Geschäfte begreift man aus dem obigen schon hinlänglich *). Sie können aber ordentlich nicht zu höhern Aemtern und Bedienungen des Ordens hinaufsteigen. Die Candidaten zu solchen weltlichen Coadjutorschaften sind gewöhnlich jene Novizen, die sich zum Studieren und zu geistlichen Aemtern nicht schicken; und man macht sich, wie gesagt, nichts daraus, wenn sie auch manchmal sehr unwissend sind, sogar nicht lesen können u. s. f. Sie können deswegen doch gute brauchbare Mitarbeiter abgeben **). Ein solcher Novize muß dan aber vorher eine zweyjährige, auch nach Befinden wol noch längere Probezeit ausgehalten haben; darnach erst wird er zu den schlechten Gelübden zugelassen, oder gebildet, formiret ***). Der Formatus, oder der neue weltliche Coadjutor, hat eigentlich nur eine Probezeit von einem Jahre auszuhalten †): darnach kan er bleiben, so lange er will, und so lange die Gesellschaft mit ihm zufrieden ist. Er darf auch wol wieder austreten, wenn er will; auch sogar in einen andern Mönchsorden treten *), doch nicht anders, als

*) Ausführlicher sind sie in den Regeln der Gesellschafe Jesu vorgeschrieben: Regulae Societatis Jesu in summario, pag. 236-240. Antwerp. 1635. in 8. Harenberg. S. 133. Note.

**) Regulae Soc. Jes. pag. 124. Harenberg. S. 153.

***) Exam. gener. und Constit. gener. l. c. Harenberg. S. 131. f.

†) Adelung Gesch. des Jes. Ord. Th. I. S. 248. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

*) Denn er weiß nichts von den Geheimnissen des Ordens. Man betrachtet ihn als ein gutes, brauchbares Lastthier, das man immerhin in allen Ehren hält, so lange es der Gesellschaft nüzliche Dienste leistet.

als mit Erlaubniß des Superiors *). Ausweisen oder ausstoßen kann ihn aber eigentlich niemand als der Ordensgeneral, oder irgend ein von demselben bevollmächtigter Superior **).

Wir kehren zu den Unsrigen zurück, d. h. zu denjenigen studirenden Novizen, die ihre Studien fortsetzen, und dereinst in dem Orden weiter steigen wollen. Wenn der studirende Neuling das zweyte Jahr seines Noviziats glücklich überstanden hat; so wird er zu den Gelübden zugelassen: fängt an, sich zu seinem künftigen Stande vorzubereiten, und heißt nunmehro ein gebilligter Schüler ***). Ein Gebilligter ist also ein solcher Schüler, der nach zurückgelegtem zweyten Probejahr sich, unter der Verpflichtung der Gelübde, auf eine Zeitlang in einen Vorbereitungsstand zu seinem künftigen Priester- oder Lehramte begiebt. Die Gelübde der Gebilligten sind nur schlechte Gelübde, oder Versprechungen, die sie nur eigentlich dem Allerhöchsten thun; nicht aber in eines Menschen Hände ablegen, (wie z. B. die geistlichen Coadjutoren thun müssen, wie wir unten weiter sehen werden) auch noch weniger eigentlich feyerliche Gelübde †). Sie versprechen aber (geloben darf man eigent-

*) Examen gener. cap. 4. §. 42. p. 43. Harenberg S. 132. f.

**) Examen gener. cap. 6. p. 53. Harenberg ebendaselbst.

***) Scholasticus *approbatus*, ein gebilligter oder angenommener Schüler.

†) Vota *simplicia*, vota Deo tantum; non *publica* (vt Coadjutorum spiritualium) multo minus *solennia* (vt Professorum vota). Es ist Irrthum und offenbarer Wiederspruch, wenn Harenberg S. 129. diese Gelübde vota *solennia* nennt.

eigentlich nicht sagen) Armuth, Keuschheit, und Gehorsam, und „denjenigen Grad anzunehmen, den „demnächst die Gesellschaft für gut finden würde, „ihnen zu ertheilen *)." Das Formular ihrer Versprechungen steht hier unten von Wort zu Wort **). Sie müssen dasselbe schriftlich, und zwar doppelt ausstellen, wovon sie das eine Exemplar dem Obern ausliefern, das andre für sich selbst behalten ***). Diese ihre Zusage müssen sie zweymal jährlich erneuern. Weil denn diese Gelübde nur schlecht sind; so folget nach dem kanonischen Rechte, daß die Societät, der Ordensgeneral, u. s. f. davon allerdings dispensiren kan, z. B. in Ansehung des Eigenthums, oder Besitzes der Güter, jedoch, wie sich versteht, nur mit Gutfinden der nächsten Superioren †): oder in Ansehung des Gehorsams, wenn, z. B. der Gebilligte lieber

*) Helyot B. VII. S. 566.

**) „Allmächtiger, ewiger Gott! ich — obgleich durchgehends deines göttlichen Anschauens gar unwürdig, da „ich mich doch auf deine unendliche Liebe und Barmherzigkeit verlasse, und dir zu dienen begierig bin, verpflichte mich vor der hochheiligsten Jungfrau Maria, „und deinem ganzen Himmelsheer, deiner Majestät zur „beständigen Armuth, Keuschheit, und zum Gehorsam „in der Gesellschaft Jesu: und verspreche, daß ich in „diese Gesellschaft treten wolle, auf daß ich darinn also „lebe, daß ich alles zufolge den Verordnungen derselben „Gesellschaft verstehe. Ich bitte demnach deine unermeßliche Güte und Gnade durch das Blut Jesu Christi „sehr fußfällig, daß du dieses Brandopfer zum süssen Geruch „annehmen wollest: und, wie du mir die Neigung, dieses zu begehren und zu opfern, bescheret gehabt, wollest „du mir auch, es zu erfüllen, deine reiche Gnade verleihen." Harenberg. S. 157. Constitut. gen. P. V. c. 4. p 228.

***) Harenberg ebendaselbst.

†) Helyot B. VII. S. 566.

lieber in einen andern Orden treten will; jedoch wird in diesem Fall nicht leicht ein andrer, als der Karthäuserorden erlaubet *). Der General ist es übrigens allein, dem das Recht zustehet, gebilligte Schüler entweder anzunehmen, oder auszuweisen **): er selbst, oder sein Bevollmächtigter. Sie wohnen zusammen in dem Collegio; in diesem ihrem dritten Prüfungsjahre allemahl gewiß; bisweilen auch schon vorher, wie oben bereits gesagt worden. Hier stehen sie denn unter der Aufsicht eines eigenen Vorgesezten der Studien, der ihnen Lehrer, Lectionen und Bücher vorschreibet ***). Das ganze Studiren ist aber so eingerichtet, daß die Studien ja nicht den Geist der Frömmigkeit dämpfen: gewisse fromme Uebungen während dieser Zeit sind ihnen genau vorvorgeschrieben; denn überhaupt sollen die studirenden Novizen dieses ihr drittes Probejahr (denn ein Jahr dauret gewöhnlich die Prüfungszeit der Gebilligten) als einen Vorbereitungsstand ansehen, worinn sie sich der Uebung des geistlichen Lebens recht vorzüglich befleißigen, und auf ihren künftigen Lehrstand sich vorbereiten sollen †). Dieses ihr zweytes Noviziat währet ordentlich nur ein Jahr: sie genießen während desselben manche Vorzüge vor den übrigen Neulingen; stehen aber auch unter strenger Aufsicht und Zucht ihres Vorgesezten; und der Rector des Collegii ernennet für jeden Gebilligten einen gewissen Gefährten, der ihn, wenn er ausgehet, auch

*) Harenberg S. 155.

**) Harenb. S. 158.

***) *Praefectus studiorum collegii.* Sie treiben Humaniora, Philologie, Grammatik, Rhetorik, Logik, Metaphysik, und Theologie. Harenberg S. 159. 161. Note i).

†) Harenberg ebendas. Helyot B. VII. S. 565.

in Besuchung der ordentlichen Lectionsstunden, beständig begleiten und beobachten muß. Ist dann dieses dritte Probejahr auch überstanden; so hat der Gebilligte Hofnung, ein geistlicher Coadjutor zu werden *). Daß diese Gebilligten übrigens manchmal auch schon Priester seyn können, ergiebt sich aus dem obigen schon von selbst.

Es folgen nunmehr, in der Ordnung von unten auf, die geistlichen Coadjutoren oder die gebildeten Scholastiker **). Wenn der studirte Neuling, nach zurükgelegtem dritten Probejahre, nun gelehrt genung geworden, auch bereits die Priesterweihe empfangen hat; so wird er zu den drey Gelübden zugelassen, und heisset dann ein gebildeter, oder geistlicher Coadjutor. Daß er schon Priester sey, ist eine nothwendige Bedingung, ohne welche er nicht zugelassen wird. Diese Gelübde sind gleichfals nur die schlechten; aber sie sind doch öffentliche d. h. solche, die der Gebildete in die Hände eines Superiors, der hierinn des Generals Bevollmächtigter, im Namen der ganzen Gesellschaft ist, ablegen muß ***). Er verspricht Armuth, Keuschheit und Gehorsam, und aus Gehorsam Unterricht der Jugend.

*) Harenberg S. 161. 124. 128. 133. 154 — 159. Helyot B. VII. S. 565. 566.

**) Coadjutores *spirituales*, oder Coadjutores *formati* rerum spiritualium, oder *scholastici* formati, auch wol *Formati* schlechthin; daher im deutschen die gebildeten Schüler. Man muß also die gebildeten Schüler nicht mit jenen gebilligten vermischen. Harenberg S. 131. 154. 161. fg. Helyot B. VII. S. 565. fg. und Adelung Th. I. S. 247. und 248.

***) Vota sunt *simplicia*; non solennia; tamen *publica*. Helyot und Adelung, a. a. O. Harenberg irret daher, und wiederspricht sich selbst, wenn er diese Gelübde

gend. Die Armuth bringt mit sich, daß er drey Tage vor Ablegung dieser Zusage (eben wie auch die Professen thun müssen) vor den Thüren betteln gehn; und daß er die geistlichen Beneficia oder Pfründen, so er deren hat, nunmehr ganz fahren lasse *). Der Gehorsam erfordert, wie wir sehen, insbesondre, daß er sich der Unterweisung der Jugend widme. Daher ist denn auch die gewöhnlichste Bestimmung solcher geistlichen Mitarbeiter diese, daß man sie zu Schulämtern braucht. Sie werden als Lehrer in den Collegiis angestellet: sie können Rectores werden: sie können weiterhin zu Procuratoren gewählet werden **). Man bedient sich ihrer ferner zu Kirchenämtern und priesterlichen Verrichtungen: oder zu Ausrichtung wichtiger Aufträge und Geschäfte des Ordens: oder als Gehülfen der Professen: oder endlich legen sie sich auch wol ganz auf das eigentliche Studiren, werden Schriftsteller, zeigen sich als Gelehrte u. s. f.; denn der Orden wünschet auch deren einige zu haben, die ihm in der gelehrten Welt Ehre machen. Ein jeder wird nach seinen Talenten, Geschicklichkeiten, und bewiesenem Wohlverhalten, gebraucht und weiter befördert ***). Sie können auch,

lübde der geistlichen Coadjutoren einmal die solenne Profeßion, und sie selbst sogar Professos nennt. Harenberg S. 161. und 162.

*) Helyot S. 566. und Harenberg S. 122.

**) Die Lehrer in den Collegiis führen aber niemals den Titel Doctores; sondern heissen Lectores, Præceptores, Magistri. In den grossen Collegiis bestehen die schönen Wissenschaften aus fünf Classen, und wird Philologie, Philosophie, Theologie, Lateinreden, Disputatoria, und Examinatoria getrieben. Harenberg S. 162. 163. und 180. Helyot a. a. O.

***) Harenberg ebendaselbst. Procuratores können sie ordentlich nicht eher werden, als bis sie vorher eine Zeitlang

wenn sie die ihnen aufgetragenen Aemter wohl verwaltet haben, Professen der drey, und endlich der vier Gelübde, werden; widrigenfals aber bleiben sie Zeitlebens geistliche Coadjutores *). Zu ihren Vorrechten gehöret noch dieses, daß sie eine Stimme, zwar nicht bey der Wahl eines Ordensgenerals, wie die Professen; wol aber in den Generalcongregationen, d. h. in den allgemeinen Versammlungen des ganzen Ordens, haben, denen sie, wenn sie nemlich dazu erwählet worden sind, mit beywohnen **). Das Alter eines angehenden geistlichen Gehülfen scheinet gewöhnlich zwischen zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren zu seyn; eigentliche Novizen und Gebilligte aber, nimt man schon vom vierzehnten und funfzehnten Jahre her, an ***).

Die Professen der drey Gelübde geloben Armuth Keuschheit, und Gehorsam, und aus Gehorsam Unterricht der Jugend; wie aus unten stehender Profeßformel erhellet †). Die nähere Bestimmung und Einschränkung solches ihres Geschäftes

lang sich in ihrem Rectorat als besondevs gute Haushälter bewiesen haben. Vergl. unten Rectores und Procuratores.

*) Adelung Th. I. S. 248.

**) Harenberg S. 64. und 162. und Helyot S. 565. 566.

***) Harenberg S. 127. und 158. 159.

†) Ego N. N. professionem facio et promitto omnipotenti Deo coram ejus virgine matre et universa coelesti curia ac omnibus circumstantibus et tibi Reverendo Patri Praeposito Generali societatis Jesu, locum Dei tenenti, et successoribus tuis (vel, tibi Reverendo Patri vicepraeposito Generalis societatis Jesu, et successorum ejus, locum Dei tenenti) perpetuam paupertatem, castitatem et obedientiam, et secundum

les hänget denn von dem Befehl der Obern ab. Ueberhaupt siehet man schon, daß sie gewöhnlich ungefähr zu eben solchen Aemtern, Bedienungen und Geschäften gebraucht werden, wie die geistlichen Coadjutoren. Ohnerachtet ihre Gelübde allerdings feyerlich sind (vota solennia); so können sie doch, wenn nemlich triftige Gründe vorhanden sind, aus der Gesellschaft wohl ausgestossen oder verabschiedet werden: ein Vorrecht, das nur dem General, jedoch mit Zustimmung der Provinziale und seiner Aßistenten, zusteht. Diese Professen nimt man ordentlich aus den geistlichen Coadjutoren; und nachher werden aus ihnen, wenn sie geschikt dazu sind, Profeßi der vier Gelübde. Im Gegensaz dieser leztern heissen sie auch wol die Auswärtigen *).

Zulezt kommen nunmehr diejenigen, die dem Range nach die ersten sind, nemlich die Professen der vier Gelübde. Sie führen diesen Namen von dem, ihnen eigenthümlichen, vierten Gelübde, nemlich dem Gelübde der Mißionen oder Glaubensbotschaften, welches sie noch ausser den drey gewöhnlichen Klostergelübden ablegen. Denn sie geloben erstlich Armuth, Keuschheit und Gehorsam, auch, aus Gehorsam, Unterricht der Jugend, nach der, in den päbstlichen Briefen der Gesellschaft Jesu, und in ihren Sazzungen enthaltenen, Lebensart; so weit wie die Professen der drey Gelübde; nächstdem aber noch besondern Gehorsam gegen den Pabst

dum eam, peculiarem curam circa puerorum eruditionem, juxta formam vivendi in litteris Apostolicis societatis Jesu et in ejus Constitutionibus contentam. Darauf nimt der Professus der drey Gelübde das Abendmahl. Harenberg S. 79. 80. Helyot B. VII. S. 565

*) Harenberg S. 71. 73. 79. 80, und Helyot a. a. O.

Pabst in Ansehung der Mißionen *). Der Candidat der vier Gelübde muß vorher eine Prüfungszeit von wenigstens zwey Jahren aushalten: er muß drey Tage vor Ablegung der Gelübde vor den Thüren Almosen samlen, und noch einige Vorübungen vornehmen, z. E. disputiren, eine Woche Andachtübungen, die Gewissenseröfnung, und allgemeine Beichte **). Die nothwendig erforderlichen Eigenschaften sind, daß er Priester sey, daß er Gelehrsamkeit, Geschiklichkeit, und Tugend besizze, und wenigstens fünf und vierzig Jahr alt sey ***). Die Armuth wird sehr streng beobachtet. Der Professus darf

*) Ego N. N. professionem facio et promitto omnipotenti Deo coram ejus virgine matre, et vniversa coelesti curia ac omnibus circumstantibus, et tibi Patri Reverendo N. N. Praeposito Generali societatis Jesu, locum Dei tenenti, et successoribus tuis (vel, tibi Reverendo Patri Vicepraeposito Generalis societatis Jesu et successorum ejus, locum Dei tenenti perpetuam paupertatem, castitatem, et obedientiam, et secundum eam, peculiarem curam circa puerorum eruditionem, juxta formam vivendi, in litteris Apostolicis societatis Jesu et in ejus Constitutionibus contentam. Insuper promitto specialem obedientiam summo Pontifici circa Missiones, prout in iisdem litteris Apostolicis continetur. *Constitut. gener.* P. V. c. 3. et *Declarat.* p. 222. 223. Harenberg S. 78. 79. Helyot S. 565. Hierauf wird auch das Abendmahl genommen, und des neuen Professi Namen inscribiret, oder in ein eignes Matrikelbuch eingetragen. *Regul. Societat. Jesu.* c. 8 § 72 Harenb. ebendas. Es versteht sich, daß diese Gelübde alle feyerlich sind; das vierte wird gemeinhin auch das Mißionsgelübde, votum missionis, genannt.

**) Harenberg 74. 77 78 Helyot B. VII. S. 566.

***) Harenb ebendas. Constit. P. I. c. 2. p. 73. P. IV. in prooem. P. V. c. 2. Exam. gener. c. 1. §. 8. p. 8.

darf durchaus nichts Eigenes haben, keine Erbschaften annehmen, keine Einkünfte besizzen, auch keine geistliche Beneficia oder Pfründen geniessen: auch die Häuser, worinn diese Professen zusammen wohnen, dürfen, wenigstens dem Namen nach, keine eigentlichen Einkünfte haben; sondern müssen bloß von Almosen erhalten werden. So soll es wenigstens der Regel nach seyn *). Aber wie ansehnlich sind denn manchmal diese Almosen **)! Diese strenge Armuth sowol, als auch jener besondre Gehorsam gegen den Pabst in Ansehung der Mißionen, ist indessen eigentlich bloß auf diese Professen des vierten Gelübdes eingeschränkt; so daß die übrigen Mitglieder, oder der ganze Orden eigentlich nicht an diese Verpflichtung gebunden sind ***). Ohnerachtet nun alle diese Professen das vierte oder Mißionsgelübde ablegen; so befinden sich doch ordentlich und gemeiniglich nur die wenigsten von ihnen wirklich auf Missionen. Ist dieses, oder sind diese Professen wirklich auf Glaubensbotschaft ausgesandt; so haben sie in jenen Ländern der Unchristen oder Kezzer ihre eignen Mißionshäuser; auch unterweges zu ihrer Bequemlichkeit gewisse Residenzen oder Residenzhäuser, d. i. gleichsam Herbergen, wo sie auf ihrer Reise einkehren †). Die übrigen, und also wol der größte Theil, halten sich in den Profeßhäusern auf, d. i. in den besondern Wohnungen der Professen, wo diese, unter einem gewissen Vorgesetzten, in Gesellschaft zusam-

*) Harenb. 73. f. 77. Adelung Th. I. 303.

**) Harenb. S. 276. S. 74.

***) Durch eine eigne Bulle des Pabstes, die wir unten bey den Privilegien anführen werden. Adelung. Th. I. S. 330/335.

†) Harenberg. S. 73. 74. 79.

zusammen leben. Diese Profeßhäuser sollen eigentlich, wie gesagt, ganz blutarm seyn, wie ihre Bewohner: und gar keine ordentliche Einkünfte haben; sondern bloß von Almosen erhalten werden: auch im Nothfall durch die Zusteuern der Collegienhäuser unterstüzt werden; dennoch aber sind gemeiniglich diese Profeßhäuser ungemein prächtig, und meist nur in grossen Städten angelegt *). Die Bestimmung dieser Professen ergiebt sich schon so ziemlich aus dem obigen: sie widmen sich entweder dem Unterricht und der Erziehung in den Collegiis: oder sie sind Mißionarien: oder Beichtväter grosser Herren: oder sie treiben auch allerhand weltliche Geschäfte, Handel, u. s. f. unter dem Namen der Geschäfte der Gesellschaft Jesu. Diese Professen der vier Gelübde wissen allein die Ordensgeheimnisse **): sie haben die eigentliche Regierung der ganzen Gesellschaft in Händen, wie sich unten zeigen wird: kurz, sie sind die eigentlichen Hauptpersonen des ganzen Ordens. Ihre Anzahl ist, verhältnißmäßig gegen die übrigen Mitglieder des Ordens, ungemein gering: so daß man unter hundert Jesuiten kaum zwey Professen des vierten Gelübdes im Durchschnitt antreffen wird. Und ihre Anzahl darf auch nicht grösser seyn, nach dem wahren Geist und Interesse der ganzen Gesellschaft ***). Unter ihre Vorrechte gehöret, daß sie auch

*) Harenberg S. 73. f. S. 31. Man vergleiche hier die am Ende dieses Kapitels befindliche geographische Tabelle über den Staat der Gesellschaft Jesu vom Jahr 1750.

**) Adelungs Gesch. des Jesuiterordens Th. I. S. 305. Note. Harenb. S. 74. und 77.

***) Nemlich zusammen nicht über 400, wie wenigstens Harenberg versichert, S. 31. Siehe auch Adelung Th. I. S. 304.

auch jeder eine Stimme in den Generalswahlen; nicht bloß, wie bisweilen die geistlichen Coadjutoren in allen Generalcongregationen, haben *): ferner, daß sie die nächste Anwartschaft auf die vornehmsten Aemter des Ordens haben. Sie können, wenn sie sich wohl verhalten, Provinziale, Secretäre, Assistenten, und selbst Ordensgeneral, werden; selten werden sie zu Bißthümern oder Erzbißthümern erhoben **); ein Pabst ist aber noch nie aus dieser Gesellschaft gewählet worden. Die Annahme sowol, als Ausstossung dieser Professen stehet gleichfals bloß bey dem General; doch mit Einwilligung der Provinziale und Assistenten ***). Sie heissen sonst auch wol die Professen vorzugsweise, oder auch, die Unsrigen, im Gegensaz der Professen der drey Gelübde †).

Der besondere Gehorsam gegen den Pabst in Ansehung der Mißionen, den diese Professen nach ihrem vierten Gelübde geloben müssen, ist bey der wirklichen Ausübung in der That bey weitem nicht so streng, als er auf den ersten Blick scheinet. Wenn ein solcher Professus als Glaubensbote ausgeschikt wird; so geschieht es ordentlicher weise immer so, daß der Pabst, wenn er eines Mißionars benöthigt ist,

S. 304. Note, und Harenberg S. 77. Vergl. die geographische Tabelle am Ende dieses Kapitels.

*) Helyot B. VII. S. 565. 566. Harenberg S. 64. und 318.

**) Dies lezte dem Geist Ignatii und des ganzen Ordens gemäß; wie bereits oben gezeiget worden. Harenb. S. 80.

***) Harenberg S. 78. und 80.

†) *Professi κατ' ἐξοχήν*, oder *Nostri* sind die Professen der vier Gelübde; *Externi*, die Auswärtigen sind die Professen der drey Gelübde. Harenberg S. 71. 73.

ist, sich desfals erst an den Ordensgeneral wendet: der General wendet sich an den Provinzial: dieser wol wiederum an einen unter ihm stehenden Superior, z. E. den Vorgesezten des Profeßhauses u. s. w.: diese schlagen vor und empfehlen, wen sie wollen, dem General; dieser wieder dem Pabste *). Dieses ist so sehr der ordentliche Weg, daß es auch sogar nachdrüklich verboten ist, daß kein Professus jemals sich beygehen lasse, sich selbst dem Pabst zu Mißionen, unmittelbar oder mittelbar, anzubieten. Nein; er muß es auf seine Obern ankommen lassen **). Der Ordensgehorsam geht also in diesem Falle wirklich über den Gehorsam gegen den Pabst. Ueberhaupt sind die Provinzialen in dem ganzen Mißionsgeschäft der Jesuiten eigentlich immer die Hauptpersonen. Der Provinzial geht erstlich, manchmal selbst auf Mißionen: Er ist es, der die besten Subjecte vorschlägt, empfiehlt, (und wen er vorschlägt, der wird es; weil man von ihm vorausseżt, daß er die beste Kenntniß davon hat) also eigentlich ernennet und bestimmet: er ist es, der den Mißionarien eine Instruction mitgiebet ***). Dies thut nun ordentlich jeder Provinzial in seiner eignen Provinz: liegt aber das Land oder die Provinz, wohin ein Missionar verlangt wird, ausser Europa; dann kommt solches Recht keinem Provinzial; sondern bloß dem General, zu †). Sehr seltene Fälle sind es, daß

es

*) Harenberg S. 82. f. S. 85.

**) Constitut. gen. P. VII. c. 1. §. 6. p. 262. c. 2. p. 271. Harenberg S. 85.

***) Harenberg S. 83. Regulae societat. Jesu, auctoritate VII. Congreg. generalis auctae. cap. 13. n. 105. p. 59. Antwerp. 1635. in 8.

†) Harenberg S. 83. 84. Reg. Soc. Jes. ibid.

es des Mißionars eignem Gutdünken überlassen wird, zu gehen, wohin er will, d. i. wo er nach seinem Gewissen am meisten zum Heil der Seelen und zur grössern Ehre Gottes ausrichten zu können glaubet*). Es versteht sich aber, daß der also von dem Pabst verschikte Mißionar, gleich den ersten Glaubensboten Jesu Christi, auf seinen Reisen stets zu Fusse gehen: daß er strenge Armuth halten, und betteln müsse**). Und das ist eine von den Ursachen mit, die diesen Orden am päbstlichen Hofe so beliebt gemacht haben. Denn bey Mißionaren andrer Orden ist es sonst wol Mode, daß sie ein Zehrgeld, manchmal ein ansehnliches Zehrgeld, vom Pabst erhalten***). Uebrigens aber, wenn der Mißionar, nicht eigentlich vom Pabste, sondern in Diensten des Ordens ausgesendet worden; so muß die etwanigen Reisekosten diejenige Provinz, das Collegium, das Profeßhaus, u. s. f. zu dessen Besten und in dessen Angelegenheiten der Mann verschickt worden ist, stehen; oder es geht auf Unkosten des ganzen Ordens†). Die Bestimmung der Zeit der Mißionen hängt eigentlich

*) Constit. gen. P. VII. c. I. §. 1. p. 258. Harenb. S. 86.

**) Const. gen. P. VIII. c. I. §. 3. p. 260. Examen gen. c. 4. §. 27. pag. 35. Harenberg S. 84.

***) Harenberg S. 81. Examen c. 1. §. 5. 7. Constitut. gen. P. VI. cap. 2. §. 13. pag. 244.

†) Harenberg S. 84. Denn es ist gar nichts ungewöhnliches, daß ein Professus von dem General, oder auch von seinem Provinzial in irgend eine andre Provinz ausgeschikt wird: dem Namen nach als Mißionar; in der That aber manchmal als Spion, um dies oder jenes auszukundschaften. Welches denn ein gutes Mittel ist, daß der eine Provinzial des andern Provinz ausspioniren kan; bisweilen auf des Generals Befehl. Harenberg S. 83.

gentlich von den Superioren ab; gewöhnlich sind es drey Monate *). Zuweilen gehen auch wol Professen der drey Gelübde mit auf Mißionen, und begleiten jene als Gehülfen oder Mitarbeiter **). Gewöhnlich aber gehen immer zwey Mißionaren zusammen auf Mißionen; nie oder selten einer allein. Und das wieder auch wol aus Nachahmung der ersten Boten Jesu Christi. Residenzen sollen eigentlich, in jeder jesuitischen Provinz wenigstens eine, seyn (es sind ihrer aber wirklich weit mehrere) ***) und in jeder Residenz finden sich gewöhnlich acht Umstige, wovon sechs Priester, und zwey Gehülfen sind †). Zu den Pflichten des jesuitischen Mißionars gehört insbesondre noch diese, daß er fleißige und genaue Berichte von dem Erfolge seines Geschäftes an seinen nächsten Superior; dieser dann weiter bis an den General gelangen lassen muß *). Doch von der, daraus entstehenden, ausgebreiteten, und zum Erstaunen scharfen Correspondenz, wodurch der General alles erfähret, an einem andern Orte. Unter den Vorrechten ist auch dieses keins der geringsten, daß der jesuitische Mißionar in fremden Ländern, in Ermanglung eines rechtgläubigen Bischofs daselbst, in alle jene höchste bischöfliche Rechte, z. E. der Absolutionen, Dispensationen in den vorbehaltenen Fällen, u. s. f. Kraft der Vollmacht seines Generals

und

*) Harenberg S. 85.
**) Harenberg S. 86.
***) Vergl. die geographische Tabelle am Ende dieses Kapitels.
†) Harenberg S. 88.
*) Harenberg S. 86. Constitut. gener. P. VII. cap. 2. §. 2. pag. 274. cap. 3. p. 276. P. VIII. c. 1. pag. 294. Examen generale c. 1. §. 5. p. 7.

und des Pabstes, eintritt *). Doch auch hievon mehr bey den Privilegien des Ordens.

Die sämtlichen, nach ihren verschiednen Graden oder Klassen bisher beschriebenen, Mitglieder des Ordens (die Novizen oder Neulinge jedoch nicht mitgerechnet) stehen nun, in Ansehung ihrer Anzahl, in solchem Verhältniß gegen einander: daß die Priester (d. i. die sämtlichen Professi; nemlich der drey, und der vier Gelübde, und die geistlichen Coadjutoren) ungefähr die Hälfte: die Nichtpriester oder Layen (d. i. die Temporales, oder weltlichen Coadjutoren) beynahe die andre Hälfte: die Professen der vier Gelübde allein, als der Kern des Ordens, kaum den funfzigsten Theil; und endlich die Missionarien kaum den hundertsten Theil, des ganzen Ordens ausmachen **).

Von den Unterthanen wenden wir uns nunmehr zu der Obrigkeit. Wie wir dort von unten hinaufstiegen; so wollen wir hier vielmehr von oben heruntersteigen. Die vornehmsten obrigkeitlichen Personen der Gesellschaft Jesu sind der General, die Assistenten, die Provinziale, die Procuratoren, und die Rectoren.

Der General ***) ist der oberste Regent der ganzen Gesellschaft. Er hat, als solcher, wichtige Rechte, aber auch wichtige Pflichten, und beyde sind auf eine merkwürdige Weise eingeschränkt, woraus

*) Harenberg S. 913 / 919. Adelung Th. I. S. 308. nr. 18.

**) Daß dieses Verhältniß richtig sey, davon s. die am Ende dieses Kapitels befindliche geographische Tabelle über den Staat des Jesuiterordens v. J. 1750.

***) Praepositus generalis eigentlich; daher er auch wol der Generalprobst heißt; im Harenberg wenigstens oft.

aus denn sein eigentliches politisches Verhältniß gegen den ganzen Staatskörper erwächst. Wir werden auf alle diese drey Stücke einzeln sehen müssen. Der General ist höchster Befehlshaber und Gesezgeber seiner Gesellschaft. „Er soll die Vollmacht haben" (hieß es schon in Ignatii erstem Entwurf, der hernach in der päbstlichen Bulle selbst mit eingerükt wurde) *) „gewisse Regeln diesem Orden vorzuschreiben." Und in dem sogenannten grossen Meere der jesuitischen Freiheiten **), gleich im Anfange, wird „dem jedesmaligen Ordensgenerale eine ganz „vollkommene und freye Gewalt, alle zu seinem Orden gehörige Personen zu regieren" ertheilet. Dem zufolge stehet erstlich, alle und jede Aufnahme neuer Mitglieder des Ordens, lediglich in des Generals, oder dessen Bevollmächtigten, Händen: der General, oder dessen Bevollmächtigter (er kan aber dazu bevollmächtigen, wen er will) kan zu neuen Schülern, Coadjutoren, Professen u. s. f. auf- und annehmen, wen, und so viel er nur will ***). Er ist es, bey dem die Verleihung aller und jeder Aemter des Ordens stehet: er wählt sich nicht nur jedesmahl seinen eignen Secretär und Procurator; sondern er ernennet und sezzet auch die sämtlichen Provinziale (d. h. aber, wie sich unten zeigen wird, die vornehmsten obrigkeitlichen Personen im ganzen Orden, ausser ihm selbst) und alle übrigen Superioren †). Er ernennet

*) Adelung I Th. S. 159. f. und Harenberg S. 48. 55.

**) Mare magnum Privilegiorum, d. i. die Bulle Pabst Paul des III. v. J. 1549. Oct. 18. *Licet debitum pastoralis* etc. Adelung. I. S. 304. u. f.

***) Harenberg. S. 50. und 158. auch Adelung I. S. 309. N. 19.

†) Harenb. S. 67. 32. 80. 49. f. Helyot VII. S. 566. und Adelung a. a. O.

nennet sich auf seinem Todbette einen Vicarium: kan sich auch, wenn es die Umstände erfordern, wol sonst, noch bey Lebzeiten, doch mit Einstimmung der Provinzialen, einen Statthalter sezzen *). Insbesondre ist auch seine Macht über die Provinziale des Ordens ausser Europa sehr groß, und wirklich grösser, als die Macht des Pabstes über dieselben **). Auch die Stiftung neuer Provinzen und Provinziale, wo er sie für gut findet, steht hauptsächlich in seinen Händen ***). Ganz vorzüglich und unmittelbar erstrecket sich seine Gewalt über alle Mißionarien und Professen des Ordens, so viel deren Versendung und Zurükberufung betrift †). Nur der General kan die Erlaubniß ertheilen, daß die Scholastici, oder auch wirkliche Mitglieder, die Gesellschaft verlassen, und in einen andern Orden treten, z. E. Karthäuser werden dürfen *). Er kann sein Strafamt ausüben über alle Superioren des Ordens, selbst über die Provinziale, z. E. wegen geführter übler Wirthschaft,

*) Der Vicarius generalis ist denn zugleich auch immer Vicarius Praepositus domus Profess. Rom. Von diesen unten ein mehreres. Harenb. S. 53. 54. 60. 63.

**) Harenberg S. 108. 109. 110.

***) Harenberg S. 108. f.

†) Harenb. S. 48. f. und 52. „Der General kann diejenigen, die er für bequem hält, abschicken, Vorlesungen „in der Theologie oder andern Wissenschaften zu halten, „ohne daß irgend eines andern Genehmhaltung dazu im „geringsten nöthig sey," heißt es ausdrüklich, in dem Mare magnum, nach dem umständlichen Auszuge, den Adelung davon giebet, Th. I. S. 308. Nr. 17. siehe auch daselbst S. 305. Nr. 4.

*) Harenberg S. 49, und 155.

schaft, u. d. gl. *): Er kann abdanken, absezzen, ausweisen, wen er will; doch mit einiger Einschränkung **). Kurz, er hat beynahe eine ganz uneingeschränkte Gewalt über die Personen seiner Unterthanen; diese sind ihm alle den strengsten Gehorsam schuldig, und müssen ihn als den Repräsentanten oder Statthalter Jesu Christi verehren ***). Er hat ausserdem in allen allgemeinen Versammlungen des Ordens, sowol in den eigentlichen Generalcongregationen, als in den nicht minder wichtigen Congregationen der Procuratoren des Ordens †), den Vorsiz erstlich, oder das Präsidium, wie sich schon von selbst versteht; aber auch immer zwey Stimmen, d. h. eine Stimme mehr, als alle übrige Glieder derselben; und bey etwan erfolgter Gleichheit der sämtlichen Stimmen, gibt der General den Ausschlag *). Er hat das Recht der Zusammenberufung oder Ausschreibung solcher Versammlungen; doch aus triftigen Gründen allemal **). Nicht weniger erstrekt sich seine Gewalt auch schlechterdings über alle Güter der Gesellschaft (denn, wie groß und wichtig die Güter dieses armen Ordens sind, ist bekannt genug!) Alle Contracte oder Verträge der Gesellschaft Jesu, betreffend ihre Häuser, Profeßhäuser, Collegia, u. s. f. und deren Güter, liegende Gründe, deren Veräusserung,

*) Harenberg S. 57.

**) Ebendas. S. 49. und 158.

***) Und das der ersten, ursprünglichen Idee des Ordensstifters Ignatii vollkommen gemäs. S. oben Kap. I.

†) Von diesen beyden Congregationen unten ein mehreres.

*) Harenberg S. 58. f. und Adelung Th. I. S. 160. Formulae Congregat. general. cap. 7. p. 35.

**) Harenberg ebendas. Form. Congreg. general. Cap. I. p. 6. Antw. 1635. 8.

rung, Vertauschung, Verkaufung u. s. f. müssen durch ihn geschehen: auch stehet alle Errichtung neuer Besizthümer, als Schulen, Collegien, Universitäten, und Häuser, lediglich bey ihm *). Es steht ihm frey, seinen Anverwandten, wenn sie nothdürftig sind, zu helfen: mit Almosen, heißt es; aber es soll kein Nepotismus daraus entstehen **). Es ist ihm auch ausdrüklich erlaubt, sich in weltliche Händel zu mischen; doch nur im Nothfall ***). Er kann von den sämtlichen Privilegien des Ordens seinen Untergebenen mittheilen, so viel, und wem er will; und seine Würde ist lebenswierig †). Doch von diesen beyden merkwürdigen Vorrechten in dem folgenden Kapitel von den Privilegien des Ordens noch ein mehrers. Genung, sein Rang, seine Macht und Würde dauert unauslöschlich bis an den lezten Hauch seines Lebens *); und noch nach seinem Tode hat er sich nicht nur herrlicher Seelmessen und Exsequien; sondern auch noch dieses Vorrechts, zu erfreuen, daß seine, des verstorbenen Generals, besondre oder eigne Befehle und Verordnungen, alle noch nach seinem Ableben gelten, und in ihrer vollen Kraft bleiben, und befolget werden müssen; bis daß etwa sein Nachfolger etwas darinn ändert **).

Unter den Pflichten und Obliegenheiten des Generals ist nun erstlich natürlicher Weise die vornehm-

*) Harenberg S. 48. 49.
**) Ebendas. S. 53. 54.
***) Ebendas. S. 58. Constitut. P. IX. c. 6. §. 4. p. 349. sq.
†) Harenberg S. 48. f. 943. f. 63. Adelung Th. II. S. 31. ff. und 111. ff. und Helyot B. VII. S. 566.
*) Harenb. S. 63.
**) Harenberg ebendaselbst. Congreg. general. VII. decr. 9. seu can. 9. und can. 10.

ste und allgemeine diese, daß er sich das Wohl und die Aufnahme der Societät bestens empfohlen seyn lasse: und daß er über der wirklichen Ausübung, Haltung und Befolgung der in den Congregationen gemachten Constitutionen und Verordnungen mit allem Fleisse wache, und sie aufrecht erhalte*). Nächstdem aber liegt ihm ob, eine genaue Kentniß und zuverläßige Nachricht von allen einzelnen Gliedern seiner Gesellschaft, von den vornehmsten an bis zu den allerniedrigsten herunter: wie auch, von den sämtlichen Gütern und Einkünften der Societät und deren Zustand und Veränderungen, sich zu verschaffen und beständig fortzusezzen **). Zu dem Ende muß er einen fleißigen und ausgebreiteten Briefwechsel unterhalten, nicht nur mit den sämtlichen Superioren, vornehmern und geringern Ranges; sondern oft auch mit einzelnen Gliedern, Professen, Mißionarien u. s. f. damit er durchaus alles erfahre, was in dem ganzen Orden vorgeht. Von den sämtlichen Subalternen aus allen Provinzen des Ordens, muß er desfals, erstlich die gewöhnlichen Berichte; die monatlichen, viertheljährigen, jährigen, dreyjährigen (denn das ist alles ordentlich eingerichtet) einfordern ***): auch nach den Umständen, wol öftere und ausserordentliche. Durch diese, zum Erstaunen scharfe, wohleingerichtete, sehr geheime, und sehr ausgebreitete, Correspondenz erfährt der General schlechterdings alles, was an allen Ecken und Enden

des

*) Harenberg S. 52. 54.

**) Harenb. S. 50. 53. 222. f. und Helyot, VII. 566.

***) Harenberg S. 323. ff. und Helyot VII. S. 567. Regulae Soc. Jesu p. 164-169. Ordinat. generalium cap. 19. p. 133. sq. Formula scribendi, in regulis Soc. Jesu pag. 159. sq.

des Ordens, (d. h. aber zugleich auch, was in der ganzen Welt) vorgeht; denn die Häuser und Besitzungen der Jesuiten gehen ja durch alle vier Erdtheile: und Professen, Mißionarien, und sonderlich die Beichtväter der regierenden Herren, wissen und erfahren ja auch alles, was in Staatssachen, an den Höfen, selbst was in den Kabinettern der Grossen, vorgeht, und sind verpflichtet, solches insgeheim zu melden *). Er muß ein genaues Verzeichniß oder Register über alle Jesuiten, mit Bemerkung der Eigenschaften, des Betragens u. s. f. eines jeden einzeln, halten und fortsezzen **). Er muß Register halten über die sämtlichen Güter und Einkünfte des Ordens, aller einzelnen Häuser, u. s. f. ***). Er muß insbesondre dahin sehen, daß die weltliche Obrigkeit nie eine so ganz genaue und zuverläßige Nachricht und Kentniß von den Gütern und Einkünften der Societät erlange †). Er muß ein Archiv halten von

*) Harenberg S. 323. f. Hier vergleiche man die Privata Monita cap. 2. 3. 4. sq. oben B. IX. S.

**) Harenberg S. 50. und 222. f.

***) Harenberg S. 50. und 57. f. „Ad omnia confe„ret, si Generalis litteras Apostolicas et concessio„nes omnes — apud se habuerit: catalogum itidem „vnum *omnium Domorum et Collegiorum* societatis „*cum suis reditibus*, et alterum *personarum* omnium, „quae in quavis provincia versantur, non solum Pro„fessiorum et Coadjutorum, qui *formati*, ac Scho„larium, qui *approbati* dicuntur; sed etiam illorum, „qui in *probationibus* exercentur (also der sämtlichen „Novizen sogar auch), vbi eorum nomina et qualita„tes scribantur; et nunc catalogum *renovari in sin„gulis annis*, si convenire videbitur, curabit." Constitutiones general. cum declarationibus. P. IX. cap. 6. §. 3. p. 347. angeführt in Harenberg a. a. O. S. 57. f. Note (p).

†) Harenberg S. 50. Secret. Mon. c. 1. §. 5 / 8.

den sämtlichen Privilegien, Verordnungen, Decreten und Acten der Gesellschaft: er muß die Acten der jedesmahligen Provinzialcongregationen, mit Zuziehung seiner Aßistenten durchsehen und prüfen *). Er muß die Fehler der Subalternen zur schleunigsten Remedur zu bringen; allen etwanigen Mängeln und Gebrechen der Societät bestens abzuhelfen, bemühet seyn **). Er muß übrigens ordentlich beständig in Rom residiren, und darf, wenigstens der Regel nach, durchaus nicht verreisen, oder auch nur eine Nacht ausserhalb der Stadt zubringen, ohne zum wenigsten einen seiner Aßistenten zum Begleiter zu haben ***). Der jedesmahlige Ordensgeneral ist aber immer zugleich auch der ordentliche Präpositus oder Vorgesezte des Profeßhauses zu Rom †): und, wenn er auf dem Sterbebette liegt, ist er verbunden, ehe er stirbt, einen Vicarium zu ernennen, der, bis zur Wahl eines neuen Generals, desselben Stelle vertritt *).

Einen Regenten mit solchen Rechten, und mit solchen Pflichten, würde man beynahe einen Despoten nennen müssen; wenn seine Macht nicht gehörig eingeschränkt wäre. Sie ist aber auf vielfache Weise, und mit vieler Klugheit, meyne ich, eingeschränkt, und dadurch gemäßiget, wie folget. Der General ist zwar alleiniger Monarch und höchster Befehlshaber der ganzen Gesellschaft, und kann von allen Mitglie-

*) Harenberg S. 57. 59. 60.

**) Harenberg S. 50. Constitut. P. IX. p. 334. sq.

***) Harenb. S. 54 Congreg. gen. prim. Canon. 28. p. 9. 10. und Constit. P. VIII. c. 1. §. 7. c. 5. §. 1.

†) Canones Congreg gener. II. can. 36. p. 29. Harenb. S. 52.

*) Decretum 20. Congreg. IV. p. 248. Harenb. S. 54.

gliedern den strengsten Gehorsam fordern; aber dieser Monarch stehet dennoch allerdings unter der Societät, und unter den Constitutionen derselben *). Er darf die Constitutionen nicht eigenmächtig ändern oder gar aufheben **). In allen wichtigern Fällen darf er nichts thun, ohne die Einstimmung der Versamlung d. h. wenigstens des grösseren Theils der Professen: in geringern Fällen wird doch auch schon die Beystimmung wenigstens einiger derselben erfordert ***). Wichtigere Fälle sind aber alle solche, wo es auf die Constitutionen, auf Häuser und Collegia, deren Veräusserung, und sonderlich Aufhebung derselben ankomt; denn, anlegen, errichten, stiften darf er neue Häuser, Universitäten, Collegia, Schulen, so viel er will, aus eigner Macht; aber nicht die schon vorhandnen aufheben †). Die Generalcongregation (d. h. die Versamlung der sämtlichen Provinzialen, und so vieler Professen und Superioren, als dazu deputirt sind) ist über den General *). Die Societät kann ihren General, aus triftigen Gründen, sogar absezzen **). Er hat zwar sonst in allen Versammlungen zwey Stimmen; in Deputations-

*) Constitutiones cum declarationibus, P. IV. c. 10. §. 2. und P. IX. c. 4. §. 2-7. Harenberg S. 53.

**) Harenberg S. 53.

***) Ebendas. S. 49. 50. und Adelung Th. I. S. 331. f.

†) Harenberg S. 49.

*) „Congregatio generalis *superior* est Generali" Formulae Congregationis generalis, cap. 7. §. 75. Harenberg S. 60, Note d).

**) Die Ursachen stehen bey Harenberg S. 53. und 112. und sind freylich wichtig genung. Doch hat man kein Exempel davon. Siehe auch Adelung Th. I. S. 305. Nr. 1.

tationsſachen aber nur eine *). Profeſſen kann er abſezzen und ausſtoſſen; doch nicht ohne Zuſtimmung der Provinziale und Aßiſtenten **). Aßiſtenten darf er ſuſpendiren; aber nicht abſezzen ***); und einen neuen Aßiſtenten, nicht anders als mit Einwilligung der Generalcongregation, anſezzen †). Insbeſondre darf er, während der Zeit einer Generalcongregation, gar keine Aemter des Ordens vergeben, keine Ordensbediente abſezzen, abdanken oder ändern *). Er ſchreibt eine Generalcongregation aus, d. h. beruft zu einer allgemeinen Ordensverſammlung; aber nicht eher, als nachdem die Haltung ſolcher Verſammlung zuvor in der Congregation der Procuratoren als nöthig und zuträglich befunden, und desfals beſchloſſen worden iſt **). Die Societät iſt es, die ihm einen Beichtvater ſezt: ihm Tafel, Diät, Kleidung, Aufwand, und ganze Lebensart vorſchreibet ***). Die Societät ſezt ihm, nach Befinden, auch wol einen Coadjutor, oder Adjunctum †). Ohne Einwilligung der Geſellſchaft darf der General überall keine geiſtliche oder kirchliche Würde; auch ſonſt keine Würde von Weltlichen, ohne Einſtimmung der Provinziale, annehmen; vielweniger ſuchen *).

Er

*) Harenberg S. 59.
**) Ebendaſ. S. 80.
***) Ebendaſ. S. 54, und 70.
†) Ebendaſ. S. 69.
*) Harenberg S. 54. 58.
**) Harenb. S 58.
***) Ebendaſ. S. 53. und 111.
†) Ebendaſ. S. 70. 111.
*) Harenb. S 53. und 111; auch Mare magnum im Auszuge bey Adelung Th. I. S. 305 Nr. 2. Und dieſes des heil. Ignatii Geiſte vollkommen gemäß. S. oben zurük ſ. Leben.

Er darf, im ordentlichen Falle wenigstens, nicht selbst predigen oder Beichthören *). Und endlich darf er sich, so lange er lebt, seines Generalats nie gänzlich begeben, oder es eigenmächtig niederlegen; und wenn auch schon ein Vicarius und Vicepräpositus wirklich gesezt seyn solten, muß er dennoch seine Würde und seinen Rang behalten bis an seinen Tod **). Ueberhaupt und am meisten wird seine Macht und Gewalt gar sehr eingeschränkt und weislich gemäßigt, durch den Erinnerer, den ihm die Provinziale sezzen: durch die Aßistenten, die ihm an die Seite gesezt werden: und durch die Provinziale selbst. Was für wichtige Rechte alle diese gegen den General selbst haben, und was für grosse Macht sie über ihn ausüben können, werden wir unten sehen ***). Insbesondre muß er auch äusserst behutsam gegen diejenigen Mitglieder verfahren, die Beichtväter der Könige und Fürsten sind †). Aus allen diesen Einschränkungen und klugen Mäßigungen der Gewalt des Generals, entspringt denn jenes vortrefliche Verhältniß, worinn er gegen die ganze Gesellschaft stehet *). Haupt und Glieder sind also aufs innigste vereiniget, und können durchaus nichts, eins ohne das andere, ausrichten. Das ist denn das innere Verhältniß des Generals. Von seinem auswärtigen Verhältniß gegen den Pabst, wird hier nur so viel, genung seyn, überhaupt anzumerken, daß, wenn schon

*) Harenberg S. 52.
**) Harenberg S. 62. 63.
***) Ebendas. S. 71. 110. 111.
†) Ebendas. S. 71. f. und 301. f.
*) Hauptsächlich genau bestimt, und nach allen seinen Gränzen festgesezt, in dem Compendio facultatum, beym Harenberg S. 217. angeführt.

schon die ganze Gesellschaft und ihr General, dem Namen nach, unterthänigste Diener des heil. Vaters sind; dennoch, in den meisten Fällen der heil. Vater selbst sich schlechterdings nach dem Willen des Jesuitergenerals richten müsse, und gewiß richte, wenn er klug ist *). Beweise davon liefert am besten die Geschichte aus lauter Thatsachen **).

Ein Regent muß geheime Räthe haben. Ein so wichtiger Mann, als der Ordensgeneral hier ist, durfte nicht ohne Rathgeber gelassen werden, die ihn leiteten (denn er ist ein Mensch, und kann fehlen): nicht ohne Beystand, ohne Gehülfen, die beständig um ihn wären. In dieser Betrachtung hat man dem General den Erinnerer und die Aßistenten an die Seite gesezt.

Der Erinnerer des Generals ***) ist anzusehen als ein beständiger Rath und Antreiber desselben; als ein scharfer Wächter und Aufseher über desselben ganzes Betragen. Sein Eid und Pflicht erfordert, alle Anschläge, Schritte und Handlungen seines Generals genau zu bemerken, zu bewachen und zu beurtheilen. Alles, was er nun entweder selbst, oder was auch die Aßistenten, an dem General auszusezzen finden es mag seine Regierung oder sonst seine gesamte Aufführung und Verfahren betreffen, das muß er dem General hinterbringen: muß ihm gehörige Vorstellungen deswegen machen: ihn ermahnen, warnen,

*) Harenberg S. 35. 67. f. 301. und 367.

**) Von dem Generalvicar wird sich besser weiter unten bey den Versammlungen oder Congregationen des Ordens handeln lassen.

***) Admonitor oder Monitor.

warnen, leiten und führen. Insbesondre liegt ihm das Amt der Erinnerung ob, (woher er auch den Namen, Admonitor, hat) d. i. er muß seinen General an alle die Geschäfte, die er zu besorgen hat, fleißig erinnern, damit er keines derselben versäume — denn wie vielfach und wichtig sind die Geschäfte dieses Regenten einer durch die ganze Welt zerstreueten Republik von vielen tausend Geistlichen und Layen! — und nicht etwa eins über dem andern vergesse: daß er alles zu rechter Zeit und mit gehörigen Fleisse besorge: sich aber doch dabey nicht stumpf, oder krank, oder gar todt, arbeite und sorge u. s. f. denn allerdings muß der Erinnerer auch hierauf auf die theure Gesundheit seines Generals, sehen. Er muß dabey immer mit den Aßistenten und den Provinzialen Rükspracbe nehmen; und lezteren als Unterhändler, als Kundschafter, als Mittelsmann dienen, daß sie die geheimsten Gedanken und Anschläge des Generals erfahren, und wiederum ihm die ihrigen gehörig hinterbringen lassen können. Er muß aus den eingelaufenen Briefen, Berichten, Nachrichten, u. s. f. Auszüge machen: sie dem General vorlegen: mit ihm darüber zu Rathe gehen. Er muß ihm vorstellen, was zu überlegen sey, und wie? u. s. f. Kurz; er ist gleichsam der gute Genius des Generals, der ihn beständig leitet und führet; und sein unabläßiger Treiber, doch mit aller Ehrerbietung und Bescheidenheit. Es versteht sich daraus von selbst, daß er stets um und bey ihm seyn, und ihn gar niemals ohne Noth verlassen müsse. Auch hat dieses wichtige Amt gemeiniglich eben derjenige, der zugleich auch des Generals Beichtvater ist. Und diesen Monitor wählt sich nicht etwa der General selbst nach Belieben; sondern die Provinziale sind es, die ihm denselben sezzen. Denn hier

wäre

wäre wol Selbstbetrug sehr möglich, und doch äusserst gefährlich *).

Die Assistenten sind die geheimen Räthe des Generals. Es sind ihrer anfangs nur vier gewesen; darnach aber fünf: der Assistent von Italien, der Assistent von Portugal, der von Spanien, von Frankreich, und von Deutschland **). Diese Assistenten muß der General stets als seine ordentlichen und gesetzten geheimen Räthe betrachten und ehren: er ist verbunden, in allen Geschäften und Angelegenheiten des Ordens, die von einiger Wichtigkeit sind, sie zu Rathe zu ziehen, ihren Rath zu hören, anzunehmen, und nach bester eigner Einsicht zu befolgen. Indessen ist der General doch schon nicht verpflichtet, ihnen schlechterdings alles zu zeigen und zu offenbaren, was er von der vorliegenden Sache weiß: und es ist ihm unverwehret, auch wol andre, wie er will, ausserordentlich zu Rathe zu ziehen. Nur jene muß er immer zuerst, und vornemlich um Rath fragen, und sie anhören. Sie dagegen sind verbunden, ihre Meynung, auf Befragen, dreist zu sagen; doch wiederum mit der Einschränkung, daß sie nicht eben alles, was sie wissen, ihrem General zu offenbaren brauchen. Sie dürfen mit gutem Gewissen eins und das andre vor ihm geheim halten. Noch mehr. Sie sind nicht nur geheime Räthe; sie sind auch wirklich Wächter und Aufseher desselben. Sie sind durch einen

*) Constitutiones cum Declarationibus P. IX. c. 4. §. 4. p 337. und Declarat. Constitut. ibid. cap. 9. §. 8. p. 351. 352. Harenberg S. 62. S. 68. f. S. 111. und Helyot B. VII. S. 567.

**) Von dem Ursprung und der Geschichte derselben sehe man Adelung Th. II, S. 33; und Helyot B. VII. S. 567.

einen Eid verpflichtet, das gesamte Betragen ihres Generals, so viel sonderlich seine Regierung betrift, genau und scharf zu beobachten, zu bewachen, und den Provinzialen das nöthige davon zu hinterbringen: so daß man sie mit Recht Spionen der Provinziale, im guten Verstande des Worts, nennen kann. Nächstdem ist auch jeder Aßistent vor sich, der ordentliche und gesezte Wächter über das Wohl seiner besondern Nation oder Aßistenz, der er vorstehet, d. h. derjenigen Anzahl von Provinzen, die zusammengenommen seinen Sprengel *) ausmachen: und jeder hat die besondre Aufsicht über eine bestimte Anzahl Provinzen und Provinziale; doch soll dieses allemahl so geschehen, daß er zugleich auch für das Ganze sorge. Ihr ansehnlichstes Vorrecht ist unstreitig dieses, daß sie allerdings befugt sind, mit Einstimmung der Provinziale, aus dringenden Ursachen jedoch, eine Generalcongregation oder allgemeine Ordensversammlung, auch ohne den General oder dessen Einwilligung, aus eigner Macht zusammen zu berufen und zu halten. Uebrigens dürfen sie Beichthören und a. d. gl. priesterliche Verrichtungen, wenn es ihre Geschäfte verstatten, treiben. Und diese Aßistenten wählt wiederum, nicht der General sich selbst; sondern die Generalcongregation sezt sie ihm: d. i. eben diejenigen Stimmenden, die in solcher allgemeinen Versammlung den neuen General wählen; wählen immer auch die fünf Aßistenten. Ordentlich müssen es lauter wirkliche Professen, d. i. Professen der

*) So faßt z E. die Nation oder Aßistenz Italien fünf Provinzen in sich: Rom, Sicilien, Neapel, Mayland, und Venedig: die von Spanien zwölf, und s. f. Siehe die am Ende dieses Kapitels befindliche geographische Tabelle.

der vier Gelübde seyn. Endlich ist noch zu merken, daß der Aßistent Spaniens gewisse Vorrechte vor den übrigen behaupte, z. E. daß er im Nothfall, in den Generalcongregationen die Stelle des Generals vertritt, als Vicepräsident dieser Versammlung, u. d. gl. Ein Vorzug, der seinen Ursprung wol hauptsächlich in der Geschichte des Ordens hat *).

Ausserdem hat der General seinen Secretär und seinen Procurator. Geschäfte und Pflichten dieser beyden ergeben sich aus ihren Namen wol schon von selbst. Sie müssen ihres Generals Angelegenheiten vor geistlichen und weltlichen Gerichtshöfen besorgen: seine Processe führen, Schriften ausfertigen, auftreten u. s. f. Beyde sind anzusehen, als des Generals eigene und unmittelbare Bediente: der General wählt sie sich auch immer selbst allein, und solches geschieht gemeiniglich gleich nach geschehener Generalswahl von dem neugewählten General **). Der Secretär stellt indessen immer schon eine sehr beträchtliche Person vor; denn er muß einer von den Unsrigen seyn, d. h. ein Professe der vier Gelübde; und man hat Exempel, daß er wol Ordensgeneral werden kann ***). Der Procurator hingegen muß kein

*) Helyot VII. 567. Adelung II. 33. Harenberg S. 69. 70. 109. 111. 58. 61. Constitutiones cum Declarationibus P. IX. c. 5. §. 2. §. 3. p. 341. cap. 4. c. 5. cap. 6. §. 10. 11. p. 354. cap. 3. p. 343. P. IV. c. 11. P. VII. c. 2. §. 1. P. VIII. c. 2. §. 1. Decretum 3. Congregationis generalis XI. p. 168.

**) Harenberg S. 67. Constitut. gener. P. IX. cap. 3. n. 16.

***) Z. E. der noch izt lebende Ex-General P. Ricci, welcher vorhin des Generals Secretär gewesen ist. Harenberg S. 71.

kein Professus seyn, noch in einem Profeßhause wohnen: Unterhalt und Bezahlung bekomt er von seinen Clienten, oder denjenigen, deren Geschäfte er vor Gerichte besorget: und zu seinen Vorrechten gehöret, daß er in den Provinzialcongregationen eine Stimme mehr, als die übrigen, hat *). So viel von dem Generalsecretär und dem Generalprocurator **).

Es folgen die Provinziale. Die Provinziale sind Vorgesezte und Aufseher der verschiednen Provinzen des Ordens, unter welchen die sämtlichen Häuser, die sämtlichen Superioren, und die sämtlichen Mitglieder derselben Provinz als unter ihren ordentlichen Obern stehen. Der Provinzial ist im kleinen eben das, was der General im Grossen ist: jeder in seiner Provinz, das, was der General für den ganzen Orden, ist. Dem zu folge hat der Provinzial das Recht, eine Provinzialcongregation zu halten. Er hat die Aufsicht über alle Profeßhäuser, Prüfungshäuser, Collegia, und Seminaria seiner Provinz. Er übet Aufsicht und Gerichtsbarkeit aus, über die sämtlichen Personen in diesen Häusern, über die Superioren, Subalternen, und deren Bedienten, bis auf die Novizen hinunter, in derselben Provinz. Er ernennet die sämtlichen Procuratoren, die Studienaufseher, die Gesundheitsaufseher, die Novizenmeister, die geistlichen Vorgesezten, die Beichtväter, die

*) Harenb. S. 72 und 76. Constitut. gener. P. IX. cap. 6. §. 12. p. 354. P. IV. cap. 2. p. 144. Congregat. general. VIII. Decret. 48. pag. 113.

**) Uebrigens muß man diesen Secretär des Generals nicht mit dem Secretär des Ordens, oder Ordenssecretär; noch den Procurator des Generals mit den andern Procuratoren, deren der Orden eine grosse Menge hat, vermischen. Von leztern beyden unten am gehörigen Orte.

die Ordensprediger, die Consultoren und Admonitoren *), aller Häuser seiner Provinz; doch muß der General seine Bestätigung dazu geben. Ferner ernennet und sezzet der Provinzial die sämtlichen Lehrer, und übrigen Bedienten, in den Schulen und Collegien in allen Classen; ausgenommen de Rector eines Collegii, und auf einer Universität den Kanzler **). Doch darf er keine neue Vorlesungen, noch neue Schulen, insonderheit solche, worinn erst lesen und schreiben getrieben wird, anlegen, ohne Einwilligung des Generals ***). Die sämtlichen Procuratoren der Häuser seiner Provinz stehen, was die Sorge für das Weltliche des Ordens, oder die Oekonomie betrift, unter seiner strengen Aufsicht. Der Provinzial bestellet im Nothfall auch wol neue Superioren (d. h. Vorgesezte der Profeßhäuser, und Vorgesezte der Mißionshäuser, und Rectores der Collegien, und Vorgesezte der Probationshäuser; denn diese vier Ordensbedienten heissen hier Superioren oder Obern schlechthin) in seiner Provinz; sonst gehöret ordentlicher weise dieses Recht dem General †). Der Provinzial darf sich einen Stellvertreter, oder Viceprovinzial, ernennen, wenn solches nicht schon von dem General geschehen ist *). Insbesondre

*) Von allen diesen Subalternen unten ein mehrers.

**) Harenberg S 32 64. 112 113. 114.

***) Regulae Societat. Jesu. cap. 3. n. 23-27. Merkwürdig! der General darf neue Schulen, Collegia und Universitäten anlegen, so viel er will; aber keine alte aufheben (s oben): der Provinzial hingegen darf und soll alte Schulen fördern, so viel er kann; aber keine neue anlegen. Harenberg S. 114.

†) Harenberg S. 107. 113. und 32.

*) Harenberg S. 105. 106. 109.

besondre hat er grosse Macht und Rechte über die Missionarien, oder diejenigen Professen, die auf Missionen ausgesandt sind: diese müssen ihn stets und vorzüglich als ihren nächsten, und unmittelbaren Obern verehren *). Auch übet er eine ganz besondere Aufsicht und Jurisdiction über die sämtlichen Neulinge in allen Noviziat oder Probationshäusern seiner Provinz aus, so viel deren Aufnahme, Ausweisung, Wiederaufnahme, weitere Beförderung, u. s. f. betrift, und ist ein scharfer Beobachter ihrer gesamten Aufführung, und Richter über ihr Betragen **). Er hat das Recht, daß man von allen unter ihm stehenden Superioren an ihn appelliren kann ***): das Recht der Dispensation in gewissen Fällen; doch nicht ohne Bericht an den General; und nie mit Kränkung der Rechte der Subordination, als welche hier sehr heilig beobachtet werden †); und endlich auch das Recht der Mittheilung oder Uebertragung seiner eignen Rechte an seine Subalternen, in welchem Maaß er will *). Ausser diesen ordentlichen Rechten besizt der Provinzial denn auch noch wol manche ausserordentliche; und überhaupt gerade so viel Vorrechte, Gewalt und Macht, als der General jedem insbesondre zu ertheilen für gut findet **). Denn dazu ist der Ordensgeneral befugt, und solches stehet in seinem freyen Willen. Ein merkwürdiges Privi-

*) Ausführlicher davon Harenberg S. 82/84.
**) Ebendas. S. 116. und 128.
***) Ebend. S. 114.
†) Harenberg S. 104, und 115.
*) Ebendas. S. 105.
**) Ebend. S. 50.

Privilegium des Generals, wovon wir im folgenden Kapitel noch besonders reden müssen.

Dagegen hat der Provinzial aber auch wichtige Pflichten. Er soll stets eingedenk seyn, daß er sich als der beständige Aufseher und Vorgesezte aller Jesuiten seiner Provinz würdig betrage, und ihnen allen ein lebendiges Muster des Wohlverhaltens sey. Er muß Aufsicht, strenge Aufsicht üben, über die sämtlichen Häuser seiner Provinz: Profeßhäuser, Prüfungshäuser, Collegia und Seminaria. Er muß Sorge tragen, daß in jedem Profeßhause und in jedem Collegio es nicht an guten Casuisten fehle: alle Lehrer in den Schulen und Collegien hängen von ihm ab: er muß sie ansezzen, versezzen, befördern, jeden nach Verdienst und Würdigkeit: alle Studirende und das gesamte Studienwesen seiner Provinz stehet unter seiner Aufsicht. Insonderheit muß er über die Seminaria und Probationshäuser, diese eigentlichen Pflanzschulen des Ordens, wachen *). Wie alle Aufnahme der Novizen, ihre Ausstossung, Wiederaufnahme u. s. f. von ihm abhänget; so muß auch kein einziger Novize seiner Provinz seyn, den er nicht genau kenne (und er kann solches durch die beständigen Berichte seiner Subalternen, der Lehrer, der Novizenmeister u. s. f.) auf dessen Aufführung er nicht scharf achte, sie streng beurtheile, prüfe, und nach Befinden belohne oder bestrafe. Er muß fleissige und scharfe Prüfungen der Fähigkeit, Geschiklichkeit, des ganzen Verhaltens dieser jungen Zöglinge des Ordens selbst anstellen und anstellen lassen, damit man sehe, was man von ihnen sich zu versprechen habe; und da wird denn jeder nach Verdienst befördert oder herabgesezt. Ein gleiches gilt von den sämt-

*) Harenberg S. 32. f. 103. 113. f. 116. und S. 128.

sämtlichen Scholasticis und Coadjutoren, den Gebilligten und den Gebildeten, und selbst von den jungen Professen. Ein jeder wird hier nach seiner gesamten Aufführung scharf beobachtet, beurtheilet, bestrafet oder befördert; und also erziehet sich jeder Superior (wie hier der Provinzial) seine sämtlichen Subalternen nach und nach immer selbst, und präpariret sie: ein Grundsaz der durchgängig in der Gesellschaft Jesu herrschet *). Der Provinzial muß deswegen alle Häuser seiner Provinz jährlich einmal, selbst oder durch einen andern, visitiren: die Seminaria und Noviziathäuser wenigstens selbst; und muß einen Visitationsbericht, und seine etwanigen Vorschläge darüber, nach Rom zum General einsenden **). In Ansehung der Mißionen hat der Provinzial besondere Rechte, z. E. daß der Pabst und selbst der General, niemals einen Professen als Mißionar versendet, ohne Einwilligung des Provinzials; aber auch besondre Pflichten. Er ist erstlich verbunden; wenn er es nemlich nöthig findet, und es ohne Versäumniß geschehen kann, wol selbst in eigner Person auf Mißion auszugehen. Schikt er aber andre auf Mißion; so muß es einmahl so geschehen, daß seine Häuser nicht zu sehr dadurch entblösset werden, z. E. bey bevorstehender Wahlversamlung, da die Gegenwart der Professen nothwendig ist. Ferner muß er dem Mißionar Instruction und Verhaltungsbefehle mitgeben, und eine fleißige Correspondenz mit ihm unterhalten. Er muß ihn nie ohne Noth in eines andern Provinz verschicken: es müßten denn besondre Ursachen eintreten (daß er z. E.

*) Harenberg S. 114 f 116.

**) Ebendas. S. 33. 113. 114.

als ein verdeckter Spion des Generals gebraucht werden solte): und niemahls in eine Provinz ausser Europa, denn das gehört allein für den General. Schikt er mehrere zugleich; so muß er einen zum Aufseher der übrigen machen. Die Reisekosten muß ordentlich diejenige Provinz, oder dasjenige Haus, stehen, dem zum Besten die Versendung unternommen wird. Und, wenn der Provinzial einen Missionar an irgend einen Ort einer andern Provinz versezzet (denn solches geschieht wol zuweilen zur Strafe); so muß es doch nie ohne dringende Ursache, und ohne vorher genommene Rüksprache mit jenem andern Provinzial, geschehen; damit keiner dem ahdern in seine Rechte greife *). Der Provinzial muß streng über die Beobachtung und Befolgung der Constitutionen, und Verordnungen der Gesellschaft, und der Befehle des Generals wachen: er muß sich ein Denkbuch, eine Registratur, ein Archiv halten, über alle zu seiner Amtsführung gehörige Sachen **). Er muß ein guter und strenger Haushalter seyn, so viel das Zeitliche oder Weltliche seiner Provinz betrift: muß zu dem Ende seine sämtliche Procuratoren, besonders anfangs, mit allem Fleiß unterweisen und abrichten; und jährlich einen genauen Bericht von dem ganzen ökonomischen Zustande seiner Provinz nach Rom einsenden ***). Seine vier Consultores, oder Räthe, die ihm der General ernennt und bestimmt, und wovon der eine allemahl sein Erinnerer ist, muß er in allen Amtssachen gehörig zu

Räthe

*) Regulae Soc. Jesu, auctoritate VII. Congregat. generr. auctae cap. 13. ganz; besonders n. 105. p. 59. Antverp. 1635. 8. Harenberg S. 82-84.

**) Harenberg S. 105.

***) Ebendas. S. 106. 107.

Rathe ziehen, sie anhören, und ihrem Rathe, so viel möglich, folgen *).

Wir müssen noch mit wenigen auf das Verhältniß sehen, worinn der Provinzial gegen den General stehet, das besteht aus Pflichten und aus Rechten. Da die sämtlichen Provinziale ihre Würde dem General zu danken haben; denn dieser ernennet und sezet sie alle bloß nach Gutfinden; so ist seine erste und natürliche Pflicht diese, daß er, seiner gänzlichen Abhängigkeit von dem General stets eingedenk, demselben den strengsten Gehorsam leiste, und alle Macht und Gewalt, die er über seine Subalternen ausüben darf, immer nur als ein, ihm vom General verliehenes, Gnadengeschenk betrachte, wovon er nie gegen dessen Willen Gebrauch machen dürfe. Er ist verbunden, dem General, als seinem Superior, Rechenschaft zu geben von seinem ganzen Verfahren: versäumt er es im geringsten; so thut es sein Admonitor ohnehin: er wirds also nicht leicht darinn versehen **). Er muß die ordentlichen und gesezten Berichte an den General besorgen: einen jährlichen über den gesamten Zustand seiner Provinz, der ein Auszug aus den sämtlichen particulären Berichten seiner Subalternen ist: und einen monatlichen, von allen Neuigkeiten, die sich in seiner Provinz zutragen, ausserdem noch wol ausserordentliche ***) .... Die

*) Wie dem General seine Aßistenten und sein Monitor an die Seite gesezt sind; so hat auch jeder Provinzial, und jeder Superior bis auf die untersten seine vier Consultoren, wovon der eine sein Admonitor ist: diese muß er in allen Amtssachen zu Rathe ziehen, und hören. Harenberg S. 104. 105. 112. f. und 199.

**) Harenberg S. 49. 106. 108. 112.

***) Ebend. S. 222. und 324. Helyot B. VII. S. 566.

Rechte, welche diese Provinziale — zwar nicht einzeln; sondern alle zusammen; es sind ihrer aber zusammen ungefähr vierzig — gegen den General haben, sind ansehnlich. Sie sind befugt, wenn der General gestorben, und noch kein Generalvicarius da ist, aus eigner Macht eine Generalcongregation zu halten, und einen Generalvicar, oder auch sogleich einen neuen General, und dessen Aßistenten, zu wählen. Sie haben das Recht, eine Generalcongregation, ohne den General, und wider dessen Willen, zu halten, wenn es nemlich des Generals eigne Sache betrift: ja sogar, ihren General, wenn nemlich gesezmäßige Ursachen vorhanden sind, dadurch abzusezzen. Sie haben das Bestätigungsrecht der neuen Aßistenten, des Generalvicars, und des öffentlichen Lectors. Sie haben das Recht, dem General Tafel, und Aufwand, und Diät, und Arbeitsamkeit sogar, vorzuschreiben: und sezzen und halten ihm den Erinnerer. Ohne ihre Einwilligung darf der General überall keine, geistliche oder weltliche Würde, auch wenn sie ihm angeboten wird, annehmen. Sie sind berechtiget, einen Generalvicar, noch bey Lebzeiten des Generals, falls dieser ihn nicht ernennet, wenn sie es nöthig finden, zu wählen. Sie sind verpflichtet; folglich auch berechtiget, die etwa verspürten Fehler und Versehen des Generals, auf Anerinnerung der Aßistenten, zur Remedur zu bringen. Mit einem Wort: sie sind, nebst den Aßistenten, die beständigen Aufseher und Wächter über den General *).

Die Dauer der Würde eines Provinzials ist ordentlich nur drey Jahre; sie sind aber immer auch gewöhn-

*) Harenberg S. 53. 60. 70. 110. 111. 112.

gewöhnlich über fünf und vierzig Jahr alt: die natürlichsten Exspectanten zu diesem Amte sind allemahl und ordentlicher Weise die ältesten Professen der vier Gelübde in derselben Provinz *).

Wenn es nicht etwan aus dem gesagten schon klar genung ist, daß also diese vierzig Provinziale wirklich die eigentlichen Hauptpersonen des ganzen Ordens ausmachen; so wird es wenigstens aus dem, was wir in der Folge bey den Wahlversammlungen noch von ihnen beybringen müssen, vollkommen erhellen.

Ein jedes Profeßhaus hat seinen eignen Vorgesezten **), welcher von dem General selbst ernannt wird, auch theils unmittelbar unter diesem Oberhaupte des ganzen Ordens steht; übrigens aber seinem Provinzial, d. i. dem Provinzial derjenigen Provinz, worinn das Profeßhaus liegt, unterworfen ist. Dieser Präpositus hat denn, wie alle andre Ordensbediente, vom höchsten bis zum niedrigsten, seine, ihm zugeordnete Gehülfen und Räthe; nemlich seine Consultoren, und einen Monitor oder Erinnerer, seine Coadjutoren, seine Syndicos, d. i. Unteraufseher in den Profeßhäusern, und seinen Procurator, so viel das weltliche, oder die Oekonomie des Hauses betrift; welche alle ihm der Provinzial an die Seite sezt. Es versteht sich übrigens, daß ein solcher Vorgesezter nothwendig selbst ein Professus aller vier Gelübde seyn müsse, wie alle seine Untergebene gleichfals im ordentlichen Fall. Er führt gemeiniglich eine schlechte Tafel, ob er gleich marchmal Herr von Millionen ist. Und die Profeßhäuser, welche, wie es heißt, eigentlich arm, und ohne alle ordent-

*) Ebendas. S. 108. 109. 110.

**) Praepositus Domus Professae.

ordentliche stehende Einkünfte seyn solten, sind doch gemeiniglich, durch ihre ansehnlichen sogenannten Almosen, sehr reich; sie sind prächtig und maßiv gebauet, und finden sich meist alle nur in grossen und volkreichen Städten. Die Anzahl dieser Häuser sowol, als der drinn wohnenden Professen, ist indessen verhältnißmäßig sehr gering: kaum ist in jeder Provinz, im Durchschnitt genommen, ein Profeßhaus, zusammen nur vier und zwanzig; da der übrigen Häuser und Collegien des Ordens über tausend sind; und Professen mögen in jedem, durch die Bank gerechnet, höchstens funfzehn wohnen; wenn sie nicht, wie gemeiniglich geschieht, zu Mißionen oder Versendungen gebraucht werden *). Dagegen aber sind diese wenigen doch die vornehmsten Personen der ganzen Gesellschaft, wie schon aus dem obigen erhellen muß.

Wie jedes Profeßhaus seinen Präpositus hat; so hat jedes Collegium seinen Rector, und deren sind zusammen schon über sechshundert. Dem Rector ist die Sorge für die Wohlfahrt seines gesamten Collegii, sowol was das geistliche, als was das weltliche; was die Lehrer, als was die Lernenden betrift, auf die Seele gebunden. Er muß ein genaues Verzeichniß von den sämtlichen Personen, die zu seinem Collegio gehören, haben und fortsezzen: er muß alles, was sein Collegium betreffend, verhandelt oder beschlossen wird, schriftlich verfassen, zu Buch tragen, und gehörigen Orts an seine Obern Bericht davon erstatten. Er muß durchaus nicht leiden, daß die, unter ihm stehenden Lehrer Geschenke annehmen; denn

*) Harenberg S. 31. 74. und 162. Vergl. die geographische Tabelle am Ende dieses Kapitels.

denn alles von der Art wird als Almosen betrachtet, und geht auf Rechnung des ganzen Collegii. Er weiset jedem der Mitglieder, auch jedem Unterlehrer, seinen Genossen zu, ohne welchen er niemals ausgehen darf. Er muß insbesondre für die Erhaltung guter Zucht und Ordnung in seinem ganzen Collegio allenthalben Sorge tragen; und zur Ausrichtung dieses mühsamen Geschäfts hat er seine Gehülfen und Unterbedienten, als den Minister, die Subministros, und Syndicos, d. i. Unteraufseher in jeder Klasse *). Auch selbst für die Erhaltung der Gesundheit aller seiner Untergebenen muß er Sorge tragen: er schreibt ihnen Kost, Diät, Lebensart, und Recreationen oder Erholungsstunden vor. Er muß dafür sorgen, daß jeder Subalterne seine Regeln und Vorschriften gehörig befolge. Und, damit er allen Lehrern ein Muster der Demuth, des Gehorsams und aller Tugenden ihres Standes sey, so muß er, jährlich wenigstens einmahl, sich einer öffentlichen Demuthsübung unterwerfen, z. E. die niedrigsten Dienste des Hauses eine Zeitlang verrichten; und, zu Anfang seines Rectorats, muß er zuerst vierzig Tage lang die christliche Lehre (den Katechismus vortragen **). Er soll durchaus nicht leiden, daß irgend ein Mitglied seines Collegii sich vor einem weltlichen Gerichtshofe stelle ***): und soll sich, nach

*) Wir werden diese Unterbediente unten noch genauer kennen lernen.

**) Nach dem Exempel ihres Ordensstifters, des heiligen Ignatii, s. oben Kap. I. B. IX.

***) Damit der verhaßte recursus ad saeculares verhütet werde, und der status in statu fein aufrecht erhalten werde. Nach dem allgemeinen Grundsazze aller Mönchsorden.

nach Möglichkeit, vor allen Processen, (nemlich des Collegii mit Auswärtigen oder Weltlichen besonders) hüten. Und, wie ihm die Oberaufsicht und Visitation der Landgüter, Aecker, Gärten, Weinberge, Meyereyen, Vorwerke, u. s. f. des Collegii oblieget (die eigentliche Oekonomie, Rechnungsführung, und Verwaltung besorgen unter ihm der Procurator Collegii und die weltlichen Coadjutoren oder Temporales); so ist er auch verbunden, eine genaue Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe des Collegii von seinem Procurator monatlich einzufordern *).

Dagegen übet der Rector erstlich alle die Personalrechte über die sämtlichen Subalternen und Untergebenen des Collegii, in eben der Masse und in eben so grossem Umfange, aus, als in irgend einem andern Orden gebräuchlich ist: er legt denselben Pönitenzen, nach Belieben, auf; es mögen seyn bestrafende, oder verdienstliche; denn selbst auch die freywilligen von der leztern Art, dürfen doch wenigstens nicht ohne seine Genehmigung und Einwilligung übernommen werden: er bestimmet und ernennet einem jeden seinen Beichtvater (d. h. die Gewissensführung eines jeden stehet mittelbarerweise bloß in des Rectors Händen) ausgenommen den ordentlichen und gemeinen Beichtvater des gesamten Collegii, als welchen der Provinzial sezt: und aller Briefwechsel seiner Untergebenen, der active sowol als passive, muß gleichsam beständig bloß unter seinen Augen geführt werden **). Ferner hat er auch eine Stim-

*) Harenberg S. 181 - 192. §. 65. S. 30. 106. 182. 183. 185. f. 187. 189. f. Reg. Soc. Jes. p. 92-95. Constitgen. P. IV. c. 17. §. 1. c. 2. 4. 6. 10. 15. Part. IX. c. 3. §. 14. p. 333. c. 6. c. 3. c. 4. u. a. a. O.

**) Wie in fast allen andern Orden, aus leicht begreiflichen Ursachen.

Stimme, nicht allein in den Provinzialcongregationen allemal; sondern auch manchmal in den Generalcongregationen, d. h. die Wahl eines Provinzialprocurators, der Deputirten, des Generalvicars, und des Generals selbst, steht mit in seinen Händen. Und endlich genießt jeder Rector insbesondre, ausser den allgemeinen Rechten, gerade so viel besondre Vorrechte oder Privilegien, als der Ordensgeneral, nach dessen oben bemerkten Vorrechte, ihm zu ertheilen für gut findet. Und die sind manchmal sehr ansehnlich *).

Aber des Jesuiter = Rectors Macht ist dann wieder doch auch geziemend eingeschränkt, einmahl in Ansehung der Ernennung der vornehmsten Lehrer des Collegii: diese muß er den Obern überlassen. Zweytens noch mehr in Betracht der Lectionen: er darf in diesem sowol, als auch in den Ferien, zumal auch in der Methode in philosophischen und theologischen Disciplinen vorzüglich, durchaus nichts eigenmächtig oder nach Belieben ändern: es muß in der gesamten Lehrart die so sehr beliebte Einförmigkeit durchgängig herrschen und beybehalten werden. Ein grosses Grundgesez der Gesellschaft Jesu. Er steht unter seinem Provinzial, und ist verpflichtet, demselben einen jährlichen Bericht von der Beschaffenheit und.

*) Harenberg S. 182-185. 187. Regul. Soc. Jes. p. 99 Constit. gener. P. IX. c. 3. §. 4. p. 333. cap. 4 §. 6. P. VIII. c. 2. 3. 5. und das Compendium facultatum. Der Rector einer wirklichen hohen Schule, oder Universität hat noch ansehnlichere Rechte. Unter ihm stehet der Canzler der Universität (wenn es der Rector nicht selbst zugleich ist) der General-Syndicus, der Secretär, und die Decanen der Facultäten. Mehr davon, weil uns dieses hier zu weit führen würde, sehe man beym Harenberg S. 992-996.

und dem Betragen der sämtlichen Studirenden, wie auch von dem Zeitlichen des Collegii, einzusenden; und hat seinen beständigen, ordentlichen oder ausserordentlichen, Visitator, der ihm auf die Finger sieht. Ohnehin stehen ihm, sein eigner Erinnerer, und seine Räthe, gleichsam stündlich zur Seite *) und sind seine beständigen Aufseher und Rathgeber, die er hören soll. Und, wenn er schon befugt ist, die sämtlichen Landgüter seines Collegii nach Befinden zu visitiren; so darf er gleichwol, in ökonomischen Dingen, überall nichts darinn ändern, ohne Einwilligung des Provinzials. So sind ihm denn, zwar sehr freye Hände gelassen, recht und gut zu thun; aber auch die Hände genung gebunden, seine Gewalt zu mißbrauchen, oder zu weit zu greifen **).

Die Rectoren werden gewählt von dem General. Die gewöhnlichen Candidaten zu diesem Amte sind die geistlichen Coadjutoren, und insbesondre die gewesenen Ministri, d. i. ungefähr so viel als Unterrectoren des Collegii. Die Dauer dieser Würde ist aber ordentlich nur drey Jahr, dafern die Obern nicht anders wollen. Und die gewesenen Rectoren macht man entweder, wenn sie sich nemlich als sehr gute Haushälter betragen haben, zu Procuratoren andrer Collegien; oder wenn sie sich besonders der Gelehrsamkeit widmen, werden sie Autoren, und zu öffentlichen Lehrern auf höhern Schulen befördert ***).

Man mag so geistlich seyn, als man will; so kann man doch nicht wol ganz ohne das irrdische fertig werden. Aus dieser Ursach hat denn auch die Gesell-

*) Seine Consiliarii, und sein Monitor oder Admonitor. Eine im ganzen Orden herrschende schöne Gestalt.

**) Harenberg S. 106. 182. 184. 186. 188. 189.

***) Ebendas. S. 183. 191. f. 248. f. Not. p.)

Gesellschaft Jesu ihre eignen Verwalter oder Haushälter über das weltliche, und das sind die Procuratoren *). Den Procuratoren lieget überhaupt die Sorge für das Zeitliche ob: sie müssen für die Rechte, Güter, Einkünfte, jeder seines Hauses oder Collegii, bey dem er angesezt ist, wachen: müssen erforderlichenfals Auftritte vor Gerichte thun, und bey Processen die Angelegenheiten ihres Hauses besorgen: sie müssen treue Verwalter, Kämmerer, und Rechnungsführer der ihnen anvertraueten Güter des Ordens seyn, und Buch und Rechnung, Registratur, und Archiv, jeder bey seinem Hause, darüber halten. Sie bekommen hierüber eine eigne Instruction von dem General und dessen Beysizzern. Nächstdem sind die Procuratoren auch verpflichtet, alle drey Jahr einmahl, so viel ihrer nemlich zu einer Provinz gehören, eine Provinzialcongregation unter sich zu halten, um zu überlegen, ob eine Generalcongregation von dem General auszuschreiben sey? Dagegen haben sie Rechte und Befugnisse, erstlich über die sämtlichen weltlichen Gehülfen oder Temporales jedes Hauses, die gleichsam ihre Untergebenen sind, und sich nach ihrem Winke richten müssen. Ferner sind diejenigen Procuratoren jeder Provinz, die in der

*) Ebend. S. 36. 58. 72. f. 75. f. 248. 320. 321. Constit gener. P. VIII. c. 2. §. 2. Form. Congr. gen in Form. Congreg. Procurat. §. 8. p. 85. Const. gen. P. VI c. 3. §. 7. P. VIII. c. 3. Instructio pro administr. rer. temporal. Collegiorum, p. 386. sq. Antverp 1635. 8. Decretum III. Congreg. gener. VIII. p. 82. 113. 115. sq. Congreg. gener. II. Decr. 19. p. 120. 121. Congreg. gen. VI. Decr. 35. §. 4. p. 383. und Decr. 26. §. 4. p. 368. Congr. gen. VII. Decr. 10. Decr. 71. und Form. Congr. Procuratorum, p. 82.

der vorgängigen Provinzialcongregation dazu erwählt worden (es sind gemeiniglich die vornehmsten Procuratoren der Provinz, bisweilen auch wol solche, die die vier Gelübde haben; gleichsam der Ausschuß oder die Deputirten der sämtlichen Procuratoren einer Provinz) berechtiget, alle drey Jahr nach Rom zu gehen, und dort, nebst den Aßistenten des Generals, zu überlegen, und durch Mehrheit der Stimmen auszumachen, ob eine Generalcongregation zu halten nöthig sey. Beschliessen sie dieses; so ist der General verbunden, eine solche allgemeine Ordensversammlung demnächst bald, wenigstens binnen anderthalb Jahren, wirklich zu berufen oder auszuschreiben. Beschliessen sie es nicht; so darf es der General ordentlich nicht thun *). Und darum ist dieses wol als ein beträchtliches Vorrecht der Procuratoren anzusehen **). Die Procuratoren von Indien haben, unter gewissen Bedingungen, noch einige besondere Privilegia bey der Provinzialcongregation ***).

Ein jedes Haus, und Collegium hat, wie gesagt, seinen Procurator; wiederum auch jede Provinz ihren eignen, welcher Provincial-Procurator heißt. Jener müssen also zusammen viele hundert seyn; dieser leztern ungefähr vierzig †). Sie werden

*) Constit. gen. P. VIII. c. 2. §. 2. Form. congreg. gener. in *Formula Congregationis Procuratorum.* §. 8. p. 85.

**) Zugleich als ein Beweis, daß die Gesellschaft Jesu sich allerdings auch sehr um das Zeitliche bekümmert.

***) Congreg. gen. VIII. Decr. 53. p. 115. sq. Havenberg S. 76.

†) S. die geographisch-statistische Tabelle am Ende dieses Kap.

den gewählt durch die Professen und Rectoren jeder Provinz. Die ordentlichen Candidaten dazu sind die Ex-Rectores der Collegien, wenn sie nemlich vorzüglich gute Haushälter gewesen sind: selten wählet man Professen der vier Gelübde, oder die sogenannten Unsrigen, dazu; und das aus begreiflichen Ursachen. Wenn es geschieht; so geschieht es aus besondrer Vergünstigung; im ordentlichen Falle aber nicht *). Man begreift mit alle dem leicht, daß diese Procuratoren einen gar nicht unbeträchtlichen Theil des Ganzen ausmachen.

Ohne eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Unterbedienten kann überhaupt kein politischer Körper von einigen Belang gehörig bestehen. Darum hat denn auch die Gesellschaft Jesu in diesem Stük reichlich dafür gesorget, daß es ihr nicht daran fehle. Da ist erstlich in jedem Collegio des Ordens ein sogenannter Minister, welcher als Subsuperior des Collegii, gleich nach dem Rector, zu betrachten ist, (wie er denn auch gemeiniglich sein Nachfolger im Amte zu werden pflegt) **) unter dessen Aufsicht alle Personen, Geschäfte, und Oerter des Hauses stehen, und welcher überall für Erhaltung guter Zucht und Ordnung im ganzen Collegio wachen muß. Unter ihm steht wiederum, wenns nöthig ist, ein Subminister, oder auch mehr als einer, der denn der ordentliche nächste Superior der sämtlichen Nichtpriester ist, und, mit jenem, die Aufsicht über Küche und Keller, Speisekammer und Refectorium ausübet ***). Da ist ein beson-

*) Harenberg S. 72. 75. 76. und 191. Vergl. weiter unten von den Congregationen der Procuratoren.

**) S. oben; Harenberg S. 249. Not. p.)

***) Minister et subministri Collegii, Harenb. S. 248. 250.

besonderer Vorgesezter der Schulen, der Ordnung in allen Classen erhalten muß: da ist wiederum ein besondrer Vorgesezter der Studien des Collegii, welcher jedem Schüler seine Lectionen und Bücher sowol, als seine Docenten, verschreibet *): da sind gewisse Vorgesezte der geistlichen Uebungen, z. E. bey Vorbereitung zum Abendmahl: da sind Vorgesezte der Gesundheit, die z. E. für die sich hypochondrisch studirenden Schüler Sorge tragen müssen, nebst ihren Gehülfen, den Krankenwärtern, in jedem Collegio und Hause **). Da sind Vorgesezte des Speisesaals, Thürhüter, Kleiderwärter, Einkäufer, Ausgeber, Köche, Wecker und Nachtvisitatoren, in jedem Hause und Collegio ***). Kurz, es muß nirgends in der Welt strengere Polizey, Zucht, und gute äussere Ordnung herrschen, als bey den Jesuiten; wenigstens der Regel nach. Das gesamte Oekonomische jedes Hauses aber besorgen der Procurator und seine Gehülfen die Temporales †). Es giebt auch besondere Prediger-Vorsteher, oder Vorgesezte derer, die sich im Predigen üben; und diese haben ihren Siz gemeiniglich in den Seminarien, wenigstens den vornehmsten jeder Provinz *). Insbesondre müssen wir noch die Syndicos und die Novizenmeister bemerken. Ein Syndicus ist bey den

*) Praefectus scholarum Harenberg, S. 248. Praefectus Studiorum Collegii, oder Moderator studiorum, und zwar ein generalis, und dann noch etliche Praefecti studiorum inferiorum Harenberg S. 16. Not. i).

**) Praefecti rerum spiritualium; Praefecti sanitatis und der Infirmarius. Harenb. S. 187. 244. 245.

***) Praefecti refectorii Harenb. 247. f. Dispensatores u. s. f. Harenb. S. 248. 251.

†) Harenberg S. 248.

*) Praefecti Concionum, Harenberg S. 217. f.

den Jesuiten ungefähr so viel als ein scharfer Unteraufseher und beynahe Fiscal seines Vorgesezten. Es giebt dergleichen Syndicos in allen ihren Studien- und Erziehungsanstalten: in den Noviziathäusern, in den Collegiis, und selbst auf den Universitäten. Der Syndicus in dem Noviziat- oder Prüfungshause ist ein Jesuit, der dazu gesezt ist, daß er auf alles, was zur äusserlichen Ehrbarkeit und zum Wohlstande der Novizen gehöret, genau Acht habe: alles unschikliche, was er bemerkt, entweder gleich abstelle, oder nöthigenfals dem Superior davon Bericht erstatte. Also, ein Unteraufseher der Neulinge, unter dem Novizenmeister. Und solch ein Syndicus ist in jedem Probationshause *). In jedem Collegio ist gleichfals wenigstens ein Syndicus, welchen der Rector verordnet: dieser muß gleichfals auf äusserlichen Wohlstand und Ehrbarkeit bey jedermann, der zum Collegio gehört, scharf sehen: die Kirche und das Haus genau durchvisitiren: alles, was er ungeziemendes findet und bemerkt, aufschreiben, und dem Rector liefern. Ausserdem giebt es auch noch wol kleinere oder besondre Syndicos, so viel der Rector will; z. E. in jeder Classe einen, und dazu werden gemeiniglich die reiferen oder gesezteren Schüler gewählt. Diese müssen ihm Nachricht geben von allem, was in den Classen etwan ungebührliches vorgeht: sind also als seine Spionen, Spürhunde, Fiscale, und bestellten Ankläger der andern, anzusehen **). Und auf den Universitäten ist nicht allein ein General-Syndicus gesezt; sondern ebenfals noch

*) Regulae soc. Jesu, n. 1. f. Harenberg S. 125.

**) Harenb. S. 189. 248. Reg. Soc. Jes. p. 150/154.

noch viel andre besondere Syndici, so viel der Rector für gut findet, die ein ähnliches Amt haben *).

Der Novizenmeister **) ist der ordentliche Aufseher, Lehrer und Erzieher der Neulinge in dem Noviziat- oder Probationshause ***). Er muß mit jedem Neuankommenden erstlich das obgedachte scharfe Examen vornehmen †), und darnach den Novizen die erste, zweyte, dritte Prüfung durchgehen lassen. Er muß eine unermüdete, scharfe Aufsicht über seine Neulinge ausüben: er muß sie alle in beständiger Beschäftigung erhalten: er muß ihnen treue väterliche Anweisung zum rechten geistlichen Leben geben: sie im Gehorsam, in der Bescheidenheit, in der Demuth, in der Absonderung und Entfernung von allem Weltlichen, tüchtig üben und prüfen: er muß ihnen Vorschriften der Verrichtungen und Geschäfte für jede Stunde geben: und insbesondre sie, in den nöthigen Fällen, gehörig vorbereiten, z. E. zu ihrer Walfahrtsprobe, zu der Gewissenseröfnung oder Herzensbeichte, u. d. gl. Er muß sie auch gewisse Stunden in der christlichen Lehre (Katechismus) unterrichten, und es sind ihm die Schulbücher für die Novi-

*) Harenb. S. 185. und 993.

**) *Magister Novitiorum.* Harenberg S. 29. S. 124. 125. S. 150. 156. §. 53. *Regulae magistri novitiorum*, in den Reg. Soc. Jesu, pag. 116. sq. Antverp. 1635. 8.

***) Das Probations- oder Prüfungshaus ist gemeiniglich nahe bey einem Profeßhause oder Collegio, mit demselben in Verbindung; und der Novizenmeister stehet unter dem Präposito desselben Hauses, oder Rectore desselben Collegii, wobey es lieget. Harenberg S. 150.

†) So wie es in dem Examen generale cum declarationibus, und in dem Summarium Constitutionum vorgeschrieben ist. Harenberg S. 153.

Novizen zu diesem Ende vorgeschrieben *). Er hat Recht und Macht, seine Untergebenen zu strafen, ihnen Pönitenzen aufzulegen, sie zu züchtigen, auch ihnen Absolution und Dispensation in einigen vorbehaltenen Fällen zu ertheilen. Und zu Gehülfen in diesem seinem mühsamen Amte sind ihm ein Priester, und ein alter Layenbruder zugeordnet: lezterer muß insbesondre auf die sogenannten kleinen Gebräuche sehen, und ein guter Educator in Ansehung der äusserlichen leiblichen Uebungen seyn **). Kurz; der Novizenmeister ist in dem Prüfungshause ungefähr eben das, was der Rector in dem Collegio ist; und man sieht hieraus schon zur Gnüge, daß dieser Lehrer und Erzieher der Neulinge ein eben so wichtiger Mann hier bey den Jesuiten, als in irgend einem andern Orden, sey.

So viel die Visitationen betrift; so gilt hier zwar erstlich die allgemeine Regel: jeder Superior ist der natürliche und beständige Visitator seiner Subalternen: der Rector visitiret seine Collegialen und das ganze Collegium; der Präpositus seine Professen und das ganze Haus; und so ferner jeder Obere alle seine Untergebenen. Aber ganz vorzüglich komt doch solches Recht der Visitation oder Besuchung dem Oberhaupte des ganzen Ordens zu. Der General ist es, der ganz vorzüglich berechtiget und verpflichtet ist, über die ganze Gesellschaft die nöthigen Visitationen anzustellen. Er verrichtet denn solches entweder, wenn es möglich ist, selbst, oder sezt dazu,

*) Die vorgeschriebene Handbibliothek des Novizenmeisters findet man in Harenberg S. 151. f.

**) Regulae Societatis Jesu, pag. 171. sq. 174. sq. 169. sq. Harenberg S. 29, u. a. a. O.

wie gewöhnlich, einen allgemeinen Bevollmächtigten, welcher der Generalvisitator heißt, und den er auf Visitationen in seinem Namen versendet, so oft, und wohin er will. Ferner ernennet der General für jede jesuitische Provinz einen eignen oder besondern Visitator, den Provinzialvisitator. Dieser stellet nach gewissen vorgeschriebenen Regeln eine scharfe Untersuchung über den gesamten Zustand der Provinz; insbesondre aber doch, über den Provinzial; dessen gesamtes Betragen, Pflichten, u. s. f. an *). Nach geschehener Untersuchung, wird alles niedergeschrieben, und Punct vor Punct an den General darüber berichtet. Wiederum komt auch jedem Provinzial das Visitationsrecht über alle unter ihm stehende Superioren zu. Er ist befugt und verbunden, alle Häuser und Collegien seiner Provinz, zum wenigsten die Seminaria und Noviziathäuser, jährlich mindestens einmahl; wo möglich, selbst in Person; oder doch durch einen Bevollmächtigten, zu visitiren. Denn jeder Provinzial ist im Kleinen, was der General im Ganzen ist. So ist es auch mit allen übrigen Superioren. Der gewöhnliche Visitator eines Rectors pflegt derjenige zu seyn, der ihm im Rectorat nachfolget **). Ein jeder Ordensbedienter, vom vornehmsten bis zum geringsten: der General selbst,

*) Und es sind gewisse Visitationsregeln, oder eine Instruction für den Visitator zu diesem Ende vorgeschrieben, die vom General Aquaviva ursprünglich herrühret, und in der siebenten Generalcongregation bestätiget worden. Sie bestehet aus 14 Puncten. S. Harenberg S. 322.

**) Harenberg S. 191. S. 321-323. Reg. Soc. Jes. pag. 34. Ordinat. Gener. p. 59. f. Congr. gen. VII. Decr. 37. IV. can. 23. II. Decr. 82. Constit. gen. P. IV. c. 2. c. 17. §. 2. Part. V. c. 1. P. IX. c. 3. §. vlt. p. 335.

selbst, jeder Provinzial, jeder Präpositus, jeder Rector, u. s. f. hat seinen Erinnerer, und seine Räthe, die ihm an die Seite gesezt sind, die er hören muß, die ihn beständig scharf bewachen *). Eine vortrefliche Verfassung: der Geist gleichsam, welcher diesen ganzen politischen Körper zusammenhält, belebet, ordnet und regieret. In der That, wenn auch schon das eigentlich sogenannte Visitationswesen in diesem Orden nicht so sehr ordentlich und förmlich eingerichtet wäre, als es wirklich ist; so müßte schon in dieser klugen Einrichtung die allerbeste Visitationsanstalt, der Sache nach, liegen: jene Räthe und Erinnerer müssen die besten Visitatoren von der Welt, zwar nicht dem Namen nach, aber doch in der That, abgeben.

Die ordentlichen und gesezmäßigen Versammlungen der Gesellschaft Jesu (sie heissen hier alle Congregationen) sind die Procurator-Congregationen, die Provinzial-Congregationen, und die General-Congregationen. Die Procuratorencongregation ist wieder von zweyfacher Art: entweder die besondere, oder die allgemeine. Die besondere, oder Provinzialcongregation der Procuratoren, ist eine Zusammenkunft, die die sämtlichen Procuratoren einer Provinz unter sich halten, um theils den ökonomischen Zustand der Häuser ihrer Provinz überhaupt; theils aber insbesondere dieses zu überlegen: ob es nöthig sey, den General um die Ausschreibung einer allgemeinen Ordensversammlung zu ersuchen? Diese Zusammenkunft der Procuratoren jeder Provinz (es mögen durch die Bank in jeder ungefähr dreißig bis vierzig seyn) wird gewöhnlich alle drey Jahr gehalten. Die allgemeine, oder römische Procuratorenversamm-

*) Harenb. S. 69. und 199, und oben oft.

lung hingegen, ist eine Zusammenkunft eines gewissen vorher in einer Provinzialversammlung dazu erwählten, Ausschusses der sämtlichen Procuratoren des ganzen Ordens (es werden gemeiniglich die vornehmsten und geschicktesten; sonderlich aber die wenigen, so zugleich Professen der vier Gelübde sind, aus jeder Provinz dazu auserlesen) um zu Rom, mit dem General selbst und dessen Aßistenten, gemeinschaftlich sich zu berathschlagen, ob eine Generalcongregation zu halten sey? Und diese Versammlung der Procuratoren (sie mag an Anzahl leicht noch einmal so stark seyn, als jene) wird gleichfals alle drey Jahr; aber zu Rom selbst; nicht wie jene, in der Provinz, gehalten *).

Die Provinzialcongregation ist eine Versammlung der Professen, auch Rectoren und Procuratoren einer Provinz, die von dem Pater Provinzialis zusammen berufen worden. Sie wird erstlich ordentlich auch alle drey Jahr gehalten, um theils sich über das Wohl der Provinz überhaupt zu berathschlagen; dann aber insbesondere, um einen neuen Procurator der Provinz zu wählen. Sie wird ferner auch allemal vor jeder solchen allgemeinen Ordensversammlung, worinn ein neuer General gewählt werden soll, gehalten, um nemlich die Deputirten, die zu solcher Generalcongregation aus derselben Provinz kommen sollen, zuvor zu wählen. Diese sind aber gemeiniglich, erstlich die Provinzialen selbst: ferner lauter

Profes-

*) Hurenk. S. 58. und 320. f. §. 92. Congr. gener. II. Decr. 19. p. 120. sq. Congr gen. VI. Decr 26. §. 3. sq. Decr. 35. Congr gen. VII. Decr. 10. Decr. 71. und in den Formulis Congregationum gen. die Formula Congregationis Procuratorum. S. 82. Vergl. oben die Procuratoren.

Professen der vier Gelübde, und nächstdem einige wenige Coadjutoren. Sie wird drittens auch wol ausserdem und ausserordentlich gehalten, so oft der Provinzial will oder nöthig findet, um etwas zur Förderung der Häuser und Collegien der Provinz dienliches gemeinschaftlich zu überlegen. Die Glieder und Stimmhaber dieser Zusammenkünfte sind erstlich und vornemlich die Professen der vier Gelübde (statt derselben, und in ihrem Namen, kommen aber auch wol bloß die Präpositi der Profeßhäuser) ferner aber auch so viel Nicht-Professen, nemlich Rectoren der Collegien, besondere Präpositi (Praepositi specia-les) und Procuratoren der Häuser oder Collegien, so viel der Provinzial will *).

Die Generalcongregation endlich, oder die allgemeine Ordensversammlung, ist eine Zusammenkunft erstlich der sämtlichen Provinziale des Ordens (und das sind etwa vierzig) dann auch so vieler Professen, Rectoren und Präpositen, als in jener vorgängigen Provinzialversammlung, obgedachter massen, vorher dazu sind erwählet und deputiret worden, welche Versammlung allemahl zu Rom selbst, gewöhnlich alle drey Jahr, aus dringenden Ursachen aber auch noch wol öfter, gehalten wird **). Und diese

*) Harenberg S. 59. 64. 318. 319. 320. Constitut. gener. P. VIII. c. 2. p. 297. c 3. §. 3. p. 300. c. 5. p. 306. Congreg. gen. II. Decr. 67. Congr. gen. IV. Decr. 37. 39. V. Decr. 24. 38. 60. VI. Decr. 19. 25. VII. Decr. 2. 48. 57. 63. p. 452. u. a. O.

**) Constitut. gener. cum declarat. P. VIII. c. 3. et 5. „Provincialis Praepositus cum duobus aliis, qui fue„rint ad hoc negotium in Congregatione provin„ciali electi" die gewählten Professen und etwan einige Coadjutores, aus jeder Provinz drey bis fünfe. Harenberg S. 64.

diese beruft, im ordentlichen Falle der General: oder währender Vacanz, statt dessen der Generalvicarius: oder auch wol, in ausserordentlichen Fällen, die Provinziale. Die sämtlichen Provinziale vor sich, sind nemlich befugt und verpflichtet, eine Generalcongregation zu halten, und zwar wiederum entweder, wenn der General verstorben, und noch kein Generalvicar wieder gewählt ist; oder auch, selbst bey Lebzeiten des Generals und ohne seine Einwilligung, wenn die vorliegende Untersuchung und Berathschlagung den General selbst betreffen solte, z. E. seine Absezzung, welches ein, wiewol seltner, Fall seyn könte *). Und aus dieser Ursach sagten wir da oben nicht mit Unrecht, die eigentliche höchste obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft stehe in diesem Orden in den Händen, nicht des Generals; sondern der Provinziale.

Der wichtigste, wiewol natürlicher Weise seltenere, Gegenstand einer solchen allgemeinen Zusammenkunft ist die Wahl eines Generals. So bald der bisherige General gestorben, ist es des Generalvicars Pflicht (und dieser ist ordentlicherweise schon lange vorher erwählt), solches den Provinzialen bekannt zu machen, und eine Generalcongregation zur Wahl eines neuen Generals mit Bestimmung der Zeit und des Orts (d. i. aber gewöhnlich Rom) auszuschreiben. Die Wählenden sind, die sämtlichen Provinziale, und ausserdem so viele Professen, Rectoren, und Präpositi aus jeder Provinz, als in der vorgängigen Provinzialversammlung dazu bestimmet worden. In fünf bis sechs Monaten nach geschehener Ausschreibung erscheinen sie zu Rom. Sind sie alle zur Stelle; so beobachten sie erst vor der Wahl eine siebentägige Vorbereitungs- und Bedenkzeit:

der.

*) Harenb. S. 38. 55. 58. 62. fg. 64. 110. fg. und 318.

der Generalvicar hält ihnen nemlich die ersten vier Tage Ermahnungsreden zu ihrem wichtigen Vorhaben, und die übrigen drey müssen sie sich in der Stille dazu vorbereiten und beten. Am Wahltage selbst verfügen sich die sämtlichen Wahlherren, nach gehaltener Messe und genommenem Abendmahl, in das Wahlhaus. Hier hält einer von ihnen zuvörderst wieder eine Ermahnungsrede, des Inhalts: daß jeder eingedenk seyn solle, man wolle einen General zum grössern Gehorsam gegen Gott wählen. Ein dazu bestellter Jesuit schliesset darauf die sämtlichen Wählenden in das Wahlzimmer ein: läßt niemanden hinein noch heraus, und giebt jenen nur Wasser und Brodt, bis sie den neuen General gewählt haben. Also eine Art von Conclave. Die Wahl geschiehet entweder per inspirationem (d. i. wenn alle Stimmen auf eine Person fallen; und das ist ein äusserst seltener Fall) oder, wie gewöhnlich, per scrutinium, d. h. durch die Mehrheit der Stimmen. Und dabey sind die Formalitäten folgende. Jeder der Wählenden schreibt auf ein Blatt Papier (denn alle Stimmen werden schriftlich gegeben) oben den Namen dessen, dem er die Stimme giebt, und unten seinen eignen; und hierzu wird eine Stunde Bedenkzeit gegeben; darauf begiebt sich jeder wieder an seinen Siz. Nachdem sich der Generalvicar nebst dem Ordenssecretär und dessen Aßistenten (beyde werden in den ersten vier Tagen eigentlich zu diesem Zweck zuförderst erwählet) an einen Tisch in der Mitte des Zimmers gesezt; kommen die Wahlherren, nach vorher abgelegtem Eide *), einer nach dem andern, herzu; und

geben

*) „Ich ruse Jesum Christum, welcher die ewige Weisheit „ist, mit aller Ehrerbietung zum Zeugen an, daß ich „N. N. zum General wähle und ernenne, als denjenis-

„gen,

geben jeder sein Papier dem Secretär in die Hand. Dieser zählet nunmehr die Stimmen, und nach der Mehrheit derselben fasset und publiciret er das Decret oder Resultat der Wahlversammlung in folgender Formel: Im Namen des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes, ich N. N. erwähle in meinem und derer aller Namen, welche mit mir einstimmen, den N. N. zum General der Gesellschaft Jesu. Nach geschehener Wahl treten alle Wahlherren vor den neuen General, und küssen ihn mit gebeugten Knieen die Hand. In Ansehung der Rechtmäßigkeit der Wahl, und der Erfordernisse des Candidaten, ist in den Constitutionen alles aufs genaueste vorgeschrieben. Auch der allerentfernteste Verdacht einer Bewerbung um diese Ehrenstelle schließt gänzlich von allem Antheil an der Wahl aus. Und wer gewählt worden ist, der darf sich der Annahme dieses Amts unter keinerley Vorwand wägern. Wenn eine vollkomne Gleichheit der Stimmen eintreten solte; werden drey oder fünfe von den sämtlichen Wahlherren auserlesen, die die Wählung verrichten *).

Der Generalvicar ist so viel als Statthalter oder Stellvertreter des Generals. Er erhält solche Würde gemeiniglich und im ordentlichen Fall, noch bey Lebzeiten des Generals, durch die Ernennung desselben, wenn derselbe, Alters und Schwachheit halben oder aus andern Ursachen, solches für gut findet;

„gen, den ich für den geschicktesten zur Tragung dieser „Last halte." Harenberg S. 66.

*) Constitut. gener. cum declarationibus. P. VIII. c. 3. c. 5. n. 1. 2. 3. cap. 6. n. 1. und Declarat. p. 308. 309. Congreg. gener. I. Decr. I. f. p. 7. Antverp. 1635. 8. in Decretis Congreg. gener. Soc. Jesu. Harenberg S. 38. 49. 64. 67. 318. f. Helyot VII. S. 566.

findet; aber die Generalcongregation muß ihre Einstimmung oder Bestätigung dazu geben. Bisweilen, wenn es der General nicht thut; sezzen ihn auch wol die Provinzialen, wenn sie es nöthig finden, aus eigner Macht. Er erhält auch wol seine eignen Aßistenten und seinen Erinnerer. Er tritt in die Fortsezzung aller Geschäfte, Aemter, Pflichten, auch Rechte und Gewalt des Generals; wiewol dieser seine Würde und Rang bis an sein Ende behält. Gleich nach dessen Tode ist denn sein vornehmstes Geschäft, die Wahl eines neuen Generals zu besorgen. Ist aber ein solcher Vicar schon bey Lebzeiten des Generals auch zum eventuellen Regierungsnachfolger erwählt; so heißt er Viceprobst *): tritt, gleich nach jenes Ableben, in die eigne völlige Regierung ein; und dann ist eigentlich keine neue Wahl weiter nöthig.

Zur Uebersicht des Ganzen wird am besten eine Tabelle dienen, welche sich am Ende einer kleinen Schrift findet, die im Jahr 1750. zu Tyrnau unter folgendem Titel gedrukt worden: Catalogus Provinciarum, Collegiorum, Residentiarum, Seminariorum, et Missionum universae Societatis Jesu Anni MDCCL. R. P. Augustino *Hingerle*, Prov. Austriae Soc. Jesu Praeposito Provinciali, a typographia Tyrnaviensi dedicatus. Tyrnaviae, Typis Academ. Societat. Jesu 1750 **). Sie ist so eingerichtet, daß die sämtlichen Provinzen in jeder Aßistenz, eine nach der andern, durchgegangen: in jeder die

*) Vicepraepositus generalis. Harenberg S. 60. 61. 62. 63.

**) Harenbergs pragmat. Gesch. des Ordens der Jesuiten. S. 8;9;909, ist diese Schrift ganz von Wort zu Wort eingerükt.

die Städte und Oerter, wo die Jesuiten Besizthümer, (d. i. Profeßhäuser oder Collegia, oder Noviziate, oder Seminarien, oder Residenzen, oder Mißionshäuser) haben, namentlich angezeiget; am Ende jeder Provinz die Anzahl der in derselben befindlichen Mitglieder der Gesellschaft, und derer, die Priester darunter sind, besonders, angegeben; am Schluß der lezten Provinz jeder Aßistenz aber, die Summe aller Gesellschafter und Priester derselben Aßistenz, gezogen wird. Zulezt findet sich folgende Tabelle, die wir hier so, wie sie im Harenberg stehet *), liefern; und mit einigen Anmerkungen begleiten wollen. Da diese kleine Schrift den Hrn. Provinzial von Oestreich, Augustin Hingerle, entweder selbst zum Verfaßer hat, oder doch wenigstens zu seinem Gebrauch, wie der Titel sagt, abgedrukt; folglich gleichsam unter seinen Augen geschrieben ist; so ist sie eben so gut, als mit Erlaubniß der Obern gedrukt: hat alle Authenticität, Glaubwürdigkeit, und Zuverläßigkeit, die man nur in diesem Stük verlangen kann. Sie läßt uns den Staat des ganzen Ordens übersehen, so wie er im Jahr 1750. wirklich war.

Bey näherer Vergleichung dieser Tabelle mit dem voranstehenden Catalogo, zeiget sich erstlich eine kleine Verschiedenheit in der angegebenen Anzahl der Priester von der Gesellschaft Jesu, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist **). Ferner aber ist auch in der kleinen Schrift selbst, in dem Catalogo

*) Harenberg a. a. O. S. 909.

**) In der Provinz Neapel ist die Anzahl der Priester im Catalogo 296; hier in der Tabelle nur 295: In der Provinz Terrafirma dort 100; hier 102: In der Provinz Aquitanien dort 204; hier aber 240. (Diese leztere Verschiedenheit ist unstreitig ein bloßer Druk, oder Schreib-

ad pag. 76.

Geographische Tabelle

über den Staat der Gesellschaft Jesu, vom Jahr 1750.

Assistenzen	Provinzen	Profeßhäuser	Collegia	Probehäuser	Seminaria und Convictus	Residenzen	Mißions-häuser	Gesellschafter	darunter Priester
Italien	Rom	1	26	2	11	4	—	848	425
	Sicilien	2	28	3	1	1	—	775	317
	Neapel	1	27	1	1	2	—	667	(a) 295
	Mailand	2	21	3	3	3	—	625	296
	Venedig	1	23	4	4	3	—	707	357
Portugall	Portugal	2	20	2	3	21	1	861	384
	Goa	1	10	1	3	3	28	150	103
	Malabar	—	8	—	2	25	14	47	46
	Japon *)	—	1	—	—	17	12	57	41
	Sina (Viceprovinz)	—	4	—	1	37	—	49	37
	Brasilien	—	7	1	1	34	28	445	228
	Maragnon (Vicepr.)	—	2	—	—	34	7	145	88
Spanien	Toledo	1	26	1	3	4	—	659	288
	Kastilien	—	30	1	3	3	—	718	360
	Aragonien	1	23	1	2	5	—	604	272
	Bätica	1	26	2	4	7	—	662	308
	Sardinien	—	8	1	2	3	—	300	114
	Peru	1	15	1	4	3	—	526	306
	Chili	—	10	1	2	10	—	242	(b) 130
	Terra firma	—	9	1	1	1	—	193	102
	Mexico	1	23	1	8	4	8	572	330
	Philippin. Inseln	—	5	—	1	12	1	126	97
	Paraguay	—	10	1	1	2	7	303	208
	Quito	—	11	1	2	—	4	209	107
Frankreich	Isle de France	1	20	2	7	4	—	891	(c) 482
	Aquitanien	1	11	1	5	8	—	437	240
	Lyon	—	20	3	7	6	1	773	405
	Tuluse	1	20	1	8	1	2	655	344
	Champagne	—	18	1	5	4	—	594	292
	**) Franz. Amer. und Orient.								
Deutschland	Oberdeutschland	—	27	3	3	5	2	1060	496
	Niederrhein	—	17	2	2	7	30	772	398
	Oberrhein	—	16	2	3	4	3	497	240
	Oestreich	1	31	3	33	22	11	1772	751
	Böhmen	1	26	3	25	13	12	1239	673
	Flandrische Niederl.	1	18	2	1	1	7	542	232
	Französ. Niederl.	—	18	2	3	2	—	471	266
	Polen	1	24	2	6	8	40	1050	552
	Litthauen	2	20	3	4	7	53	1047	475
	England	—	10	2	1	5	2	299	208
5		39	24	669	61	176	335	273	22589	11293

Schreib:

logo Provinciarum, verschiedenes noch angeführt, was hier in der Tabelle gar nicht mit in Rechnung gebracht ist; und das müssen wir, weil es schon beträchtlicher ist, hier noch beyfügen.

Bey der, zur Aßistenz Portugal gehörigen, Provinz Japon erstlich *), merkt der Verfasser am Ende an: es wären einmahl, viele Collegia in dieser Provinz durch die dortige grausame Verfolgungen verloren gegangen; und dann gebe es doch auch noch jezt in den Reichen Tunkin, Cochinchina, Cambodia, und Malacka (lauter ostindische Königreiche, auf der jenseitigen Halbinsel Ostindiens belegen,) manche Mißionen, die hier (in seinem Catalogo) übergangen wären **). Wir wollen denn die hier ausgelassenen Mißionshäuser etwa nur auf zehn; und die Gesellschafter insgesamt ungefähr auf funfzig, anschlagen.

Noch mehr. Am Ende der Provinz Champagne, als der lezten in der Aßistenz Frankreich ***), bemerkt der Verfasser, daß es, in dem französischen Ameri=

Schreibfehler; wie aus der, am Ende der Aßistenz gezogenen Summe erhellet; die andern bedeuten nicht viel). Wir haben indessen die drey Stellen in der Tabelle mit (a) (b) und (c) bemerklich gemacht.

*) Wir haben die Stelle in der Tabelle deswegen mit einem Sternchen bemerkt.

**) „In hac Provincia (*Japonensi* scil.) complura Collegia desiderantur, saevitia persecutionis amissa. In „Regnis tamen Tunkini, Cocincinae, Cambojae, „et Malacae plures exstant Missiones, quae hic omittuntur." Harenberg S. 870.

***) Wir haben auch dieses in der Tabelle mit zwey Sternchen bemerkt, und französisches Amerika und Orient hinzugesezt, und einen leeren Raum dafür gelassen.

Amerika und im Orient hin und wieder, noch eine ansehnliche Menge jesuitischer Residenzen, Mißionshäuser, und Gesellschafter gebe, die in der Tabelle gar nicht mitgerechnet sind. Und diese weiß er schon genauer anzugeben *). Nemlich im südlichen Amerika erstlich, sagt er, giebt es 4 Residenzen, und 4 Mißionen, und 54 Jesuiten. Im nördlichen Amerika 50 Gesellschafter: im griechischen Orient 25: in Syrien 17: in Persien 7: in Ostindien 22; und im Kayserthum Sina 23 **): zusammen 198 Jesuiten. Der Residenzhäuser, die er namhaft macht, sind zusammen 22: von Mißionshäusern führet er überhaupt 13 namentlich an; erinnert aber bey den beyden lezten Abschnitten, Ostindien und Sina, daß es noch viele andere Mißionshäuser hier gebe, die er nicht zu nennen wisse ***). Ausserdem nennet er ein Seminarium zu Antoure in Syrien. Wir werden also die Mißionshäuser in dieser Gegend sicher auf 20 rechnen können. Mit den obigen 10 zusammen

*) Hinter der Provincia Campaniae am Ende, als ein Anhang beygefüget. Harenberg S. 890, 892.

**) *Residentiae et Missiones transmarinae* nennt er sie überhaupt; und macht denn diese Theile: In America Meridionali numerantur Socii 54: In America Septentrionali num. Soc. 50: Missiones orientis in Graecia; num. Soc. 25. In Syria num. Soc. 17. In Persida num. Soc. 7. In Indiis Orientalibus num. Soc. 22. In Imperio Sinarum num. Soc. 23. Diese leztern sind also noch ausser den, schon oben bey der Viceprovinz Sina (der Aßistenz Portugal) angeführten, zu verstehen. Harenberg S. 890, 892.

***) In Indiis Orientalibus am Ende, heißt es: Multae aliae Missiones in diversis locis. Und in Imperio Sinarum am Ende: Variae Missiones in variis Provinciis. Harenberg S. 892.

men gerechnet, sind der in der Tabelle fehlenden Missionen also gewiß gegen 30. Die fehlenden Gesellschafter betrugen hier gegen 200, und dort etwa 50; also insgesamt gegen 250. Wenn man nun also alles, was in dem Catalogo noch angezeiget; in der Tabelle aber übergangen ist, für eine Provinz rechnen will, welches man sicher thun kann; so würde sich leztere aus dem ersteren ungefähr folgendermassen ergängen lassen:

Statt der 39 Provinzen kann man sicher rechnen — — — 40
statt der 176 Seminarien — 177
— — 335 Residenzen, noch 22 mehr — 357
— — 273 Mißionsh. noch über 30 mehr 303
— 22589 Jesuiten, gegen 250 mehr, also
über — — — 22800 *).

So war der Zustand der Gesellschaft Jesu im Jahr 1750. Es wird nicht unangenehm seyn, diesen

*) In der neulich herausgekommenen Geschichte einiger geistlichen Orden, besonders derer, die in den Kayserl. Königl. Erblanden bisher aufgehoben worden sind, u. s. f. Wien 1783. in klein 8. findet sich S. 252. f. eine neuere Tabelle über den Staat dieses Ordens vom Jahr 1762. Sie stimmet in der Hauptsache, als z. E. in der Anzahl der Provinzen, der Profeßhäuser, der Collegien, u. s. f. mit der unsrigen gänzlich überein. Nur sind jene jesuitische Besizzungen im französischen Amerika und im Orient, unter der Rubrik: Mißionen in Amerika, in Asien, und in Griechenland, gehörigen Orts nemlich hinter der Provinz Champagne, als der lezten der Aßistenz Frankreich (eben so, wie wir es oben gemacht haben), eingeschaltet. Und die Totalsumme der Jesuiten ist auf 22787; doch der Priester darunter nur auf 11010, angegeben.

sen Etat vom Jahr 1750. mit dem von 1626, so wie ihn Helyot anführt *), zu vergleichen.

Im Jahr 1626. waren		Im Jahr 1750.	
Provinzen —	36	Provinzen —	40
Collegia, Profeßhäuser, Probehäuser und Residenzen zusammen, über	800	Collegia, Profeßhäuser, Probehäuser und Residenzen zusammen, über	1100
Gesellschafter über	15000	Gesellschafter über	22800

In etwas mehr als einem Jahrhunderte hatten sich also die Besitzthümer der Gesellschaft Jesu überhaupt vollkommen um ein Drittheil vermehret, und die Anzahl ihrer Mitglieder war um sieben bis acht tausend stärker geworden.

Und unter diesen vielen tausenden waren doch Professen der vier Gelübde nicht mehr als ungefähr vierhundert; und Profeßhäuser, laut der Tabelle, nur vier und zwanzig: in jedem also ungefähr funfzehn bis siebzehn Professen. Aus dieser Ursach sagten wir oben, daß diese eigentlichen Professen, zwar den wichtigsten, aber der Anzahl nach bey weiten den kleinsten Theil des Ordens ausmachten **).

Und so viel sieht man unter andern aus der Tabelle ganz klar, daß die Gesellschaft Jesu um die angeregte Zeit im Oesterreichischen ganz vorzüglich ihr Glük gemacht haben müsse. Denn die Provinz Oesterreich hat zusammen so viele Häuser und Collegia, als keine einzige der übrigen: und die Anzahl der darinn befindlichen wirklichen Gesellschafter ist weit grösser, als in irgend einer andern Provinz, und macht vor sich schon eine kleine Armee aus.

Zum

*) Helyot B. VII. S. 564.

**) Adelung Th. I. S. 303. 304, Note (37.) und Herrenberg S. 31. 77.

Zum Schluß bitten wir den Leser, die geheimen Erinnerungen nun noch einmahl durchzulesen, und mit gegenwärtigem Kapitel zu vergleichen. Es wird eines dem andern Licht geben.

Wenn also z. E. in den geheimen Erinnerungen so oft der Unsrigen gedacht wird *); so sind darunter, wie wir nun wissen, nicht die Jesuiten überhaupt, oder alle Mitglieder dieses Ordens, auch nicht alle Priester, auch nicht einmahl alle Professen; sondern eigentlich nur die Professen der vier Gelübde, zu verstehen. Daß aber wiederum unter diesen insbesondre oft nur die Beichtväter grosser Herren gemeynt sind, erhellet unter andern klar aus der Stelle von der Gewissensführung der Grossen **).

Warum der General oft so behutsam und säuberlich mit denjenigen Jesuiten, die Beichtväter der Könige und Fürsten sind, verfahren müsse: wie es möglich, daß der Beichtvater, z. E. des Königs von Portugal, des Königs von Spanien, u. s. f. eine eben so wichtige Person in der Gesellschaft Jesu vorstelle, als der Aßistent von Portugal, von Spanien, u. s. f. ***), das begreift man erst recht aus dem vierten Kapitel der geheimen Erinnerungen †).

Bey Durchlesung des obigen wird man mehrmals in Versuchung gerathen, die Frage aufzuwerfen: was für Geschäfte haben denn die Professen der vier

*) *Nostri.* Privat. Mon. Cap. II. sq. u. a. a. O.

**) Pr. mon. Cap. IV. S. 272, 276. (Es ist immer die Seitenzahl unsers neunten Bandes zu verstehen, wo die Privata Monita abgedruckt sind.)

***) Harenberg S. 71. f. 301. f.

†) S. 274, 276. unsers 9ten Bandes.

vier Gelübde eigentlich, wenn sie nicht etwa auf Missionen sind, oder besondre Aemter des Ordens bekleiden? Einige dieser Geschäfte wenigstens finden sich hier nicht undeutlich angegeben. Die Unsrigen sollen, unter dem Namen der Gewissensführung, geheime Räthe, Cabinetsräthe der Könige und Fürsten seyn, sich in alle Staatssachen mischen, des Fürsten Herz zu lenken wissen; doch dabey mit äusserster Vorsicht den Schein vermeiden *). Sie sollen besonders der reichen Wittwen Gunst zu gewinnen wissen; und darum werden hierzu die Väter von frischer Farbe ausgesucht **): sie sollen nicht leiden, daß die reichen Witwen bey schlechtem Wetter ausgehen ***). Sie sollen sonderlich für das Zeitliche des Ordens bey ihren vornehmen Beichtkindern sorgen †). Sie sollen beflissen seyn, dem Ausgestossenen allen Zugang und günstige Aufnahme bey vornehmen Herren gänzlich abzuschneiden: sollen ihn verdächtig machen, anschwärzen, Böses von ihm reden, wenn auch nicht alles wahr wäre: sollen ihn in ein böses Gerücht bringen: sich zu dem Ende ihrer Devoten von geringerer Klasse (denn das weibliche Geschlecht ist geschikter darinn) gehörig zu bedienen wissen, u. s. f. *). Lauter Dinge, die öftere Besuche, die Zeit, Mühe, Fleiß und Sorge erfordern. Geschäfte genung für die heiligen Väter!

Zu Hofmeistern oder Hauslehrern der Söhne reicher Witwen sollen unsere recht guten Freunde, auch

*) Pr. mon. Cap. IV. S. 274. f. und besonders *Secret. Monit.* Cap. XVII. num. III. u. n. VIII. S. 250. 251.

**) Patres colore vivido. Pr. mon. Cap. VI. S. 277. f.

***) Pr. mon. Cap. VII. S. 279.

†) Cap. IX. S. 282. u. a. a. O.

*) Cap. XI. S. 285. f. 287.

auch solche, die einst in unsern Orden treten wollen *), gebraucht werden. Das werden also vermuthlich geistliche Coadjutoren, oder gebilligte Schüler seyn.

In dem Hause der reichen Wittwe oder vornehmen Dame, sollen unter den Bedienten, und zwar beyderley Geschlechts, gewisse Syndici bestellet werden **). Wenn man sich aus dem obigen erinnert, was, in der Sprache der Jesuiten, ein Syndicus ist: nemlich ein Unteraufseher, oder ein scharfer besondrer Aufseher, der dazu gesezt ist, daß er seinem Obern alles, was er tadelhaftes bemerket, hinterbringen muß; und daß sie dergleichen Syndicos in allen ihren Probehäusern, Collegiis und Universitäten haben; so wird man die Stelle richtig verstehen. Der Verfasser der geheimen Erinnerungen will, der jesuitische Beichtvater, unter dessen Führung die Witwe steht, solle sich unter den Domestiken derselben gewisse Unteraufseher aussuchen, die in seiner Abwesenheit alles bemerken und ihm demnächst hinterbringen solten: er solle dadurch die häußliche Zucht und Ordnung, die in dem ganzen Orden eingeführet sey, auch hier im Hause der Witwe im kleinen nachahmen. So klärt sich diese, sonst dunkle Stelle, aus der Terminologie des Ordens vollkommen auf ***).

*) Amicissimi nobis, imo futuri de nobis. Cap. VIII. S. 281.

**) Priv. mon. Cap. VII. S. 278.

***) In den Secretis monitis lautet diese Stelle so: Collocentur apud viduas puellae honestae ex parentibus domibus nobilibus natae, quae *nostrorum* directione et modo vivendi paulatim assuescant. His praesit aliqua, a confessario totius familiae ad hoc electa et substituta: subjiciantur *syndicationi* aliisque *consuetudi-*

Durch die Collegia soll der Orden insbesondre reich werden *); d. i. besonders durch Contracte, Tausch, Kauf und Verkauf der Güter derselben mit Weltlichen. Dies stimmet vollkommen überein mit der strengen Oekonomie, die von den Rectoren gefordert wird; mit der genauen Rechnung, wozu die Procuratoren verbunden sind .... Und, wenn die Unsrigen genaue Nachricht von den Gärten, Landgütern, u. s. f. ihrer Gegend haben sollen **); so erinnere man sich der obbeschriebenen fleißigen Correspondenz mit dem General, durch welche eigentlich solche Nachrichten dem ganzen Orden erst recht nüzlich werden.

Nur lauter recht gesunde und brauchbare Glieder will die Societät wissen; der Kränklichen soll man sich je eher je lieber zu entladen suchen ***). Das stimmet wieder, nicht allein mit den zur Erhaltung der Gesundheit hier getroffenen Anstalten; mit den in jedem Hause und Collegio angestelleten Gesundheitsräthen u. s. f. †); sondern auch überhaupt mit der im ganzen Orden herrschenden ökonomischen Denkungsart, wohl überein. Denn krank seyn macht die Menschen zu Geschäften untüchtig, und medicinren kostet Geld.

Die

tudinibus societatis, etc. et *secr. mon.* Cap. VII. num. 8. p. 28. Rom. 1782. in 8. Er will erklären, was die Syndici seyen; da bedienet er sich des, uns auswärtigen eben so undeutlichen Ausdruks *syndicationes*. Ein innerer Beweisgrund mehr von der Aechtheit dieser beyden Schriften. s. oben B IX. S. 242. und 257.

*) Priv. mon. Cap. IX. S. 282. f.

**) Ebendas. S. 282. 283.

***) Morbo afflicti — ejiciendi. Cap. X. S. 283. f.

†) Praefecti sanitatis, Infirmarii u. s. f.

Die Societät ist befugt, ihre Mitglieder, nicht nur die Coadjutoren, sondern auch selbst die Professen, aus was für Ursachen sie will, zu verabschieden *). Bey dem dort befindlichen sophistischen Räsonnement über die Gesellschaftsrechte **), und über die bloß einseitige Verbindlichkeit der schlechten sowol, als feyerlichen Gelübde, nach welchen diese Gesellschaft eine wahre Societas leonina wird, sehe man unsers Autors Urtheil in dem ganz ähnlichen Falle der Lazaristen oder Mißionspriester nach ***).

Die auswärtigen Schüler, besonders die reichsten und vornehmsten, scheinen diejenigen zu seyn, die man am liebsten als junge Recruten für den Orden anzuwerben suchet. Denn auf eben diese Scholasticos *externos*, dergleichen es wol bey jedem Jesuitercollegio giebt, zielt unstreitig untenstehende Stelle †).

Und das jesuitische Probationshaus zu Rom, wie auch die Collegia und Seminaria daselbst *), müssen wol die wichtigsten und sichersten unter allen im ganzen Orden seyn. Denn, um sich der reichsten und vornehmsten Jünglinge, als an welchen der Gesellschaft Jesu immer am meisten gelegen ist (wie der Verfasser selbst geradezu saget), recht zu versi-

*) Personae crassae in moribus et loquela . . . . . *Quascunque* ob causas dimittere potest Societas. *Cap.* XIV. S. 291.

**) Cap. X. extr. S. 284. 285.

***) Mönchsorden B. VI. S. 368. ff. und 377. ff.

†) Non omitt. occas. — qui studiorum causa — ad nostra gymnasia venerunt. Pr. mon C. XII. S. 288.

*) Es giebt zu Rom ein Probehaus, zwey Collegia, und sieben Seminarien dieses Ordens. Harenb. S. 860. in dem *Catalogo Provinciarum*.

chern, und sie auch wider den Willen der ihrigen, desto fester zu halten, sollen solche junge Studirende, auch aus den entfernteren Provinzen, alle, wo möglich, hieher nach Rom ins Collegien oder Noviziat geschikt werden. Das erinnert der geheime Erinnerer nachdrüklich zweymahl *).

Ein jeder Superior muß wol mit einer besondern Instruction versehen seyn, in welcher unter andern alle diejenigen Fälle, d. h. Fehler, Vergehungen, Verbrechen seiner Untergebenen, in welchen er zu absolviren berechtiget ist; d. i. züchtigen oder loslassen darf, genau bestimmt und vorgeschrieben sind. Das erhellet aus dieser Stelle **).

Ehe der General, auf ein Buß- oder Bekenntnißschreiben eines Gefallenen, Resolution oder Antwort ertheilet, soll er die Sache vorher mit dem Secretär überlegen ***). Man ersiehet also hieraus beyläufig noch eine besondre Gattung der Geschäfte und Correspondenz, wozu der Secretär des Generals auch gebraucht wird.

Das strenge, mehr als militarisch strenge, Verfahren gegen die zu Verabschiedenden, welches im vierzehnten Kapitel so pünctlich vorgeschrieben ist †), stimmet; so unbillig, unmenschlich, grausam es wirklich immer seyn mag, dennoch sehr wohl überein mit dem äusserst strengen Gehorsam, und der ganz soldati-

*) Priv. mon. Cap. XII. S. 288. mittantur *Romam* in novitiatum; und Cap. XV. S. 292. mittendi *Romam* ad studia; mit hinzugefügter Ursache.

**) *Casus descripti in Instructione.* Pr. mon. Cap. XIV. S. 289.

***) Generalis, re collecta cum *Secretario.* Das. S. 290.

†) Privat. monit. Cap. XIV. S. 291.

datischen Subordination, die den Geist des ganzen Instituts ausmacht.

Die Bedellen, welche das Mortificiren ihrer Mitbrüder recht wohl verstunden: und die die Fehler an andern scharf bemerkten, und dem Superior treulich hinterbrachten *), werden ungefähr eben solche Creaturen, als die obenbeschriebenen Syndici, seyn. Man sieht, wie sie hier gepriesen und hoch geschäzzet werden. Verdienstvolle Männer heissen sie.

Unter den verdienstvollesten Männern der Societät wird den treuen Arbeitern, die das Zeitliche des Ordens eifrig beförderten (den Beichtvätern reicher Witwen insbesondere) die alleroberste Stelle gegeben **). Und, bey allen solchen Bemühungen, soll dennoch aller äussere Schein von Eigennuz, Gewinnsucht, und kriechender Denkungsart mit äusserster Sorgfalt vermieden werden ***). Das stimmt nun ganz vollkommen mit der, in der Gesellschaft Jesu herrschenden sehr ökonomischen Denkungsart überein. Und wer kann sich bey solchen Stellen enthalten, mit unserm französischen Autor auszurufen: Ihr Pharisäer und Heuchler!

Die

*) Qui defectus minimos in aliis notatos superiori deferunt; aut positi in officio *bedelli* alios mortificare sciunt. Cap. XV. S. 292. Ein jedes Mitglied des Ordens, groß und klein, selbst das Oberhaupt, stehet unter beständiger, scharfer und besondrer Aufsicht. Dazu dienen die Erinnerer, die Consultoren, die Visitatoren, und die Syndici.

**) Strenui operarii — Confessarii opul. vid. C. XV. S. 292.

***) Ne nobis nimium ascribant *exteri* affectum divitiarum. Cap. XVI. S. 292. f. vergl. Secr. mon. S. 243.

Die wenigen, denen diese Geheimnisse nur anvertrauet werden sollen, sind die Superioren (d. i. die Vorgesezten der Profeßhäuser und Mißionshäuser, die Rectoren der Collegien, und Vorgesezte der Probationshäuser) *), und nächstdem, die Unsrigen (d. ist. die Professen der vier Gelübde) **) und zwar nicht alle; sondern nur wenige Geprüfete unter ihnen ***).

Siebentes Kapitel.

Privilegia des Jesuitenordens.

Die Privilegia der Gesellschaft Jesu sind so viel und mannigfaltig, daß wir, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur die vornehmsten auswählen müssen. Vielleicht ist überall kein andrer Orden so sehr mit Vorrechten von dem heiligen Vater zu Rom gesegnet worden, als eben dieser beynahe jüngste unter allen. Und das mit Recht; weil wol kein einziger andrer Orden so sehr der unterthänige Diener des Pabstes, entweder wirklich gewesen ist, oder doch seyn wolte; auch vielleicht keiner dem römischen Stuhle so wesentliche Dienste geleistet, und die erschütterte und fast sinkende Macht desselben, thätiger und mit bessrem Erfolge, aufrecht erhalten und aufs neue befestiget hat. Sie sind aber auch so mannigfaltig und von so verschiedener Art, daß, um sie einigermassen im Gan-

*) Harenberg S. 173.

**) *Professi* heissen sie ausdrüklich in den Secr. mon. S. 248.

***) Priv. mon. das lezte Monitum. S. 293.

Ganzen übersehen zu können, am dienlichsten seyn wird, sie in gewisse Classen zu bringen. Da sind Privilegien, die diesem Orden ganz eigen sind, und andre, die er mit andern gemein hat: da sind Vorrechte zu seinem eignen Vortheil, und zu andrer Schaden: Privilegien zum Nachtheil der Parochialgeistlichkeit, zum Schaden der weltlichen Obrigkeit: Privilegia zur Beförderung des Studienwesens: ganz besondere Vorrechte des Generals: Privilegia von Ablaß und Indulgenzen: Privilegia zur Förderung der zeitlichen Umstände des Ordens u. a. m. Die Jesuiten werden es uns erlauben, daß wir mit dieser leztgenannten Classe einmahl den Anfang machen, weil dieser Punct in ihren eignen Augen, wie wir oben gesehen haben, von so grosser Wichtigkeit ist.

I.

Privilegia zur Förderung des Zeitlichen, der Güter, Besizthümer, und Einkünfte des Ordens.

Wir rechnen hieher billig zuerst die starke Milderung des Gelübdes der Armuth, nach welcher dasselbe nur auf die Professen allein eingeschränkt worden ist. Anstatt, daß vorher die ganze Gesellschaft sowol, als alle einzelne Mitglieder zu der strengsten Armuth verpflichtet waren; erhielt der Orden, durch eine Bulle des Pabstes Julius III, a) das Privilegium: daß dieses Gelübde der Armuth forthin nur von den Professen (der vier Gelübde nemlich) und den Profeßhäusern gelten solte; und auch selbst dieses

a) Vom Jahr 1550. d. 21. Jul. „Exposcit debitum„ etc. Adelung I Theil. S. 331. ff.

ses nicht ohne Einschränkung: daß hingegen den Collegiis, ihrem Gelübde der Armuth unbeschadet, erlaubt seyn solte, so viel Güter, als sie nur erlangen könten, zu besizzen; doch unter der Bedingung, daß solche Güter nicht auf Kosten des römischen Stuhls errichtet werden solten b). Und das ist um desto merkwürdiger, da es in Ignatii erstem Entwurf, so

b) Cum autem experti fuerimus, jucundiorem, puriorem, et ad proximi aedificationem aptiorem esse vitam, ab omni avaritiae contagione quam remotissimam, et evangelicae paupertati quam simillimam; cumque sciamus, Dominum nostrum Jesum Christum servis suis regni Dei solum inquirentibus necessaria ad victum et vestitum esse subministraturum; sic voveant singuli et universi perpetuam paupertatem, ut non solum privatim, sed neque etiam communiter possint *Professi*, vel ulla eorum domus aut ecclesia ad aliquos proventus, reditus, possessiones, sed nec ad ulla bona stabilia, *praeter ea, quae opportuna erunt ad usum proprium et habitationem*, retinenda jus aliquod civile acquirere, rebus sibi ex caritate donatis contenti. Quia tamen domus, *quas Dominus dederit*, ad operandum in *vinea ipsius*, et non ad schosastica studia exercenda destinandae erunt; cum valde opportunum fore alioqui videatur, vt ex juvenibus ad pietatem propensis, et ad litterarum studia tractanda idoneis, operarii eidem vineae Domini parentur, qui Societatis nostrae, etiam Professae, velut quoddam Seminarium existant, possit professa Societas ad studiorum commoditatem, *Scholarium habere Collegia*, ubicumque ad ea *construenda et dotanda* ex devotione aliqui movebuntur; quae simul atque constructa et dotata fuerint (non tamen ex bonis, quorum collatio ad Sedem Apostolicam pertinet) ex nunc auctoritate Apostolica erigi supplicamus, seu pro erectis haberi; quae Collegia possint habere, *etc.* Adelung Th. I. S. 333. ff. Note.

so wie er in der Stiftungsbulle von 1540. eingerükt stehet, ganz anders lautet c).

Die Gesellschaft Jesu erhielt, gleichfals schon früh, das Recht, daß ihr General allerley Güter, geistliche oder weltliche, bewegliche oder unbewegliche, als Häuser, Klöster, Pfarrkirchen, Grundstücke, u. s. f. durch Vermächtnisse, Schenkungen, Stiftungen, u. s. f. für die Gesellschaft annehmen dürfe a). In Ansehung der geistlichen Güter ward nur die Bedingung gemacht, daß es keine von des päbstlichen Stuhls Verleihung seyn solten. Und in Ansehung der Pfarrkirchen; daß die Jesuiten zwar die Gebäude; nicht aber auch die Einkünfte und die Seelsorge solten annehmen dürfen b). Lehngüter, Erbenzinsgüter und Kirchengüter solten der Gesellschaft vermacht

oder

c) Cum autem -- subministraturum; voveant *singuli et universi perpetuam paupertatem*, declarantes, quod non solum privatim, sed neque etiam communiter possint pro Societatis sustentatione aut vsu ad bona aliqua stabilia, aut ad proventus seu introitus aliquos, jus aliquod civile acquirere; sed sint contenti usu tantum rerum sibi donatarum, ad necessaria sibi comparanda recipere. Possint tamen habere in Universitatibus Collegium, u. s. f. Adelung a. a. O. Nach Ignazens ursprünglichem Plane solten also alle Jesuiten eigentlich Bettler seyn, und die ganze Gesellschaft als Gesellschaft, nichts eignes haben; sondern bloß von Almosen leben. Aber es gieng diesem Orden, wie allen Bettelorden.

a) Harenberg S. 949. 950.; welcher dabey nur *Litt. Apostol. p.* 46. 47. anführt. Es ist gewiß die Bulle Pauls III. vom 18. Oct. 1549. Licet debitum pastoralis officii, oder das sogenannte Mare magnum.

b) Wie sich das nun so recht mit folgender Stelle in den geheimen Erinnerungen (Cap. III. oben B. IX. S. 274.) reimen lasse, da es heißt: Nostri quoque soli sint,

oder verlassen werden dürfen, auch mit den darauf haftenden Bedingungen, Beschwerden, und Abgaben. Dennoch lassen sich die Jesuiten nicht belehren, obgleich solche Güter deswegen nicht an ihren Herren zurückfallen, oder ein Fideicommiß werden c). Und allen solchen Schenkungen und Stiftungen wird zum voraus die förmlichste apostolische Bestätigung ertheilet. „Alle Häuser, Collegia, Kirchen, u. s. f. heißt es in der päbstlichen Bulle d), „so den Jesuiten geschenkt, gestiftet oder gebauet werden möchten, sollen von dem Augenblik der Schenkung oder Stiftung an, für bestätiget gehalten werden. Ihre Häuser sollen von den Bischöfen ohne Weigerung geweihet werden; wobey zugleich allen Bischöfen, Prälaten, und geistlichen und weltlichen Mächten verboten wird, der Gesellschaft an Erbauung und Besizzung solcher Häuser oder Kirchen, im geringsten hinderlich zu fallen a)."

Hiemit steht das Privilegium der Veräusserung und der Contracte in genauer Verbindung. Der General und die Generalcongregation darf alle, sowol bewegliche als unbewegliche, Güter des Ordens, z. E. auch Gebäude, Baumaterialien, u. s. f. b), ver-

sint, qui habeant jus perpetuum confirmandi Vicarium cum cura animarum. Ipse vero superior loci pro tempore existens, erit Pastor; totumque Ecclesiarum nostrum sit; mögen die guten Väter sehen.

c) Wie Harenberg will; welcher dabey *Comp. privil. Soc. Jesu*, p. 35. 36. 37. citiret; und die Bemerkung beyfüget, daß dieses denn oft der Weg sey, auf welchem Lehn- und Erbherren um ihre Lehn- und Erbenzinsgüter gebracht werden. Harenberg S. 950.

d) In demselben Mari magno von Paul III. 1549.

a) Adelung Th. I. S. 304-310. in dem daselbst gegebenen Auszug aus dieser Bulle. Nr. 14. S. 308.

b) Harenberg S. 950.

veräussern, verkaufen, vertauschen, versezzen, verpfänden, wie und an wen sie will, nach Pabstst Julii III. und Gregor. XIII. Verordnungen c). Ferner darf die Gesellschaft, nach der eben genannten beyden Päbste, auch Pius des V. Bullen, Contracte machen, wie und mit wem sie will; so daß alle von dem General und der Generalcongregation gemachte Verträge oder Verhandlungen, schon vor sich und eben dadurch, als vom Pabste bestätiget, anzusehen seyn solten; doch auch nur diese allein a). Das Verjährungsrecht erhalten die Gürer dieses Ordens erst in sechszig Jahren b).

Daß es recht sey, diese und alle solche Gerechtsame, der Gesellschaft Jesu als wirkliche Privilegia anzurechnen, wird man leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß dieser Orden, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, eigentlich überall kein Dominium haben; sondern ganz arm seyn, und bloß von Almosen leben solte.

Ferner gehören hieher noch recht vorzüglich die ansehnlichen Exemtionen oder Befreyungen, so viel die Güter und Grundstücke des Ordens betrift. Die Jesuiten sollen nicht gehalten seyn, heißt es in dem Mare magnum c), von ihren und ihrer Collegien Gütern, einigen Zehnten, den päbstlichen selbst nicht ausgenommen, einige Procuratorgebühren, oder andere Abgaben zu entrichten. Diese Verordnung Pauls

c) Harenberg S. 923. f. Litt. Apostol. p. 62. 69. sq. 202. sq. 204. Comp. privil. Soc. Jesu p. 21.

a) Harenb. ebendas. u. S. 951. Litt. Apostol. p. 62. 69.

b) Compend. privil. Societat. Jesu, p. 137. Harenberg S. 951.

c) D. i. in der Bulle Paul des III. von 1549. Adelung Th. I. S. 307. Nr. 13.

Pauls III. ward weiterhin von seinem Nachfolger Pabst Pius IV. nicht nur bestätiget; sondern auch beträchtlich erweitert. Er verordnete, daß alle Collegia und Häuser des Ordens, sie möchten Namen haben, wie sie wolten, nebst allen ihren Gütern, Einkünften und Zubehör, von allen Zehenten und Abgaben, sowol an geistliche als an weltliche Personen und Herren, befreyet seyn solten; wenn auch solche zu einem Kriege wider die Türken, oder zur Vertheidigung des Vaterlandes, gefordert werden würden a). Dem zufolge wurden die Jesuiten frey von der Zahlung der kanonischen Portion oder des päbstlichen Zehntens, und allen andern Abgaben; wenn nicht etwa der Pabst ausdrüklich eine Forderung solcher Zahlungen in seiner Verordnung bestimmen, und die Jesuiten namentlich anzeigen würde b). Zu solchen Abgaben werden gerechnet allerley Theile von Früchten, Subsidia caritativa, Beysteuern zu Kriegszügen gegen die Ungläubigen, oder zur Vertheidigung des Vaterlands, auf Bitte weltlicher Landesherren *) u. s. f. Insonderheit gehören dahin alle Arten von Auflagen, Accisen und Steuern. Sie wurden ferner befreyet von allen Arten von Collecten, die von Personen oder Gütern, zur Wiederherstellung der Brücken, der Brunnen, der Wege, Mauren, Kirchen u. s. f. aufgebracht und gezahlet werden müssen. Diejenigen Landesherren, Kayser, Könige und Fürsten, die diesen Freyheiten auf einige Weise

a) In der Bulle Pius des IV. v. 19. August 1561. Litt. Apost. in den Institut. Soc. Jesu. Prag 1757. Th. I. S. 28. Adelung Th. II. S. 173. f.

b) Litterae apost. p. 45. sq. Pius IV. in Bulla p. 90. sq. angeführt im Harenberg S. 935.

*) Bulla Gregorii XIII. p. 184. sq. Harenberg ebendas.

Weise zuwider handeln würden, werden mit dem Bann und der ewigen Verdammniß bedrohet; es wäre denn, daß sie diese päbstliche Verordnung gar nicht gewußt hätten *). Es folget von selbst hieraus, daß, je mehr sich die Jesuiten und ihre Güter in einem Lande ausbreiteten, die Landesherren desto mehr an ihren Einkünften verlieren mußten.

Endlich rechnen wir hieher noch das der Gesellschaft Jesu ausdrüklich verliehene Privilegium der Aufforderung des weltlichen Arms zur Behauptung ihrer Rechte, und das Privilegium der Conservatoren. Was das erste betrift; so ersuchet der, überhaupt dem Orden so günstige Pabst, Paul III, am Schlusse des grossen Meers der Freyheiten, überhaupt alle Fürsten, Bischöfe, Prälaten, u. s f. die Gesellschaft ihrem Schuzze empfohlen seyn zu lassen, und befiehlet ihnen, bey Strafe des Banns, solche in dem freyen Genusse aller dieser Privilegien und Vorrechte auf keine Weise zu stören **). Ein jeder, der sich unterstehet, diese Privilegien nicht für solche zu erkennen, oder wohl gar anfechten will, soll eben dadurch schon in den Kirchenbann verfallen seyn ***). Aber noch mehr. Sobald jemand, wer er auch sey, diese Vorrechte kränken oder anfechten solte, so soll die Gesellschaft, nach der Verordnung des Pabstes, befugt seyn, den weltlichen Arm, d. h. die weltliche Obrigkeit, zur Behauptung ihrer Rechte zu ersuchen.

*) Compendium Privil. Societat. Jesu p. 81. Harenb. ebendas. s. auch Adelung Th. II. S. 174. am Schlusse des Auszuges aus der Bulle Pius des IV.

**) Adelung Th. I. S. 309. in dem dort gegebenen Auszuge dieser Bulle Nr. 20.

***) Litterae Apostol. p. 238. Harenberg S. 921.

chen *). Und, wann denn diese in solchem Fall der Gesellschaft ihre Hülfe versagen, oder den Privilegien ihre Kraft benehmen würde; so solte wiederum diese eben dadurch in die Strafe des Banns oder der Excommunication verfallen seyn. Noch kräftiger dienten zu diesem Zwecke die Conservatoren. Ein Conservator ist ein Prälat, der in Rechtsstreitigkeiten der Jesuiten als ihr besondrer Beschüzzer handelt. Die ganze Gesellschaft sowol, als auch alle einzelne Mitglieder, sind, nach diesem päbstlichen Privilegio, berechtiget, sich in allen ihren Rechtshändeln irgend einen vornehmen geistlichen Herren zu ihrem besondern Beschüzzer und Richter in der vorliegenden Streitsache zu erbitten und zu bestimmen. Der Proceß mag bürgerliche oder Criminalsachen, oder auch vermischte Rechtshändel betreffen: und der Prälat kann seyn ein Erzbischof, oder Bischof, Abt, Stiftsherr bey Dom- oder Collegiatkirchen, ein bischöflicher Vicarius, oder Generalofficial. An einen solchen Herren ergehet nun das Gesuch von Seiten der Jesuiten gemeiniglich durch ihren Procurator; und wann dieses geschehen ist; so ist der Prälat, nach dieser päbstlichen Verordnung, verpflichtet, solche Vertheidigung über sich zu nehmen, und willig zu leisten; entweder selbst in Person, oder im Fall der Entfernung des Orts, durch einen andern; und darf sich derselben nicht weigern, bey Strafe des Bannes. Derselbe Prälat heißt nun in dieser Qualität ein Conservator der Jesuiten; und ist als solcher verbunden, die Privilegien, Rechte und Freyheiten der Gesellschaft Jesu, sonderlich auch so viel ihre Güter und Besizthümer betrift, gegen Weltliche sowol als Geistliche aufs nachdrüklichste zu vertheidigen. Und, unt

*) Litt. Apost. p. 288: Harenb. S. 922.

um den Beschwerden schleunig abzuhelfen, und der Gesellschaft geschwind Recht zu schaffen, ist er berechtiget, sich nicht nur der gewöhnlichen geistlichen oder kirchlichen Strafen, der Censur, u. s. f. zu bedienen; sondern auch wol (welches hier das wichtigste,) mit Vorbeygehung derselben, sich sogleich an den weltlichen Arm zu wenden, d. i. die weltliche Obrigkeit um Genungthuung und Schadenersezzung zu ersuchen. Dieses merkwürdige Vorrecht hat dieser Orden von den Päbsten, Pius V. und Gregor XIII, erhalten *). Ein gleiches findet sich indessen auch bey den Franziscanern **).

2.

Privilegia zum Nachtheil der Parochialgeistlichen, Bischöfe und Pfarrer.

Unter diese Rubrik wird natürlicher weise das meiste gehören. Denn gewissermassen war das ganze Institut des Jesuiterordens, wenigstens so viel die Päbste dabey gethan haben, nichts anders als lauter Eingrif in die Rechte der Ordinarien und Pfarrherren.

Hieher rechnen wir denn billig erstlich die den Jesuiten vom Anfang her verliehene, beynahe ganz uneingeschränkte Freyheit, zu predigen, Messe zu lesen, und Beichte zu hören, wo sie nur wolten. Allen und jeden Gläubigen solte es frey stehen, in die Predigten der Jesuiten zu gehen, und die Sacramente

*) Litterae Apostolicae p. 127. sq. angeführt von Harenberg S. 932. f.

**) Siehe oben dies. Mönchsorden B. V. S. 125. f.

mente bey ihnen zu empfangen, ohne daß die ordentlichen Pfarrer solches hindern könnten *). Die Beichthörer und Prediger der Gesellschaft Jesu, die einmal von ihren Superioren zu solchen Aemtern bestimmt worden, und von dem Bischofe der Diöces gebilligt sind, solten auch auf Reisen allenthalben, jedoch eigentlich mit Genehmigung der Pfarrer jedes Orts, predigen und Beichthören dürfen; wenn sie nur in den Städten und Oertern, wo die Bischöfe wohnen, sich diesem Geschäfte nicht anders, als mit Erlaubniß der Ordinarien, unterzögen **). Diese leztern Bedingungen: mit Genehmigung der Pfarrherren, und mit Erlaubniß der ordentlichen Bischöfe, mögen indessen nicht immer so genau beobachtet worden seyn. Denn gewiß ist dieses eine ewige Quelle von Zänkereyen und Streitigkeiten zwischen diesen ausserordentlichen und jenen ordentlichen Seelenhirten der Gläubigen allenthalben gewesen. Die ihnen ertheilte Freyheit, Messe zu lesen, ist vielleicht noch uneingeschränkter. In einer Jesuiterkirche, solte ein jeder römischkatholischer Christ, auch ohne Erlaubniß seines ordentlichen Pfarrers, bey einem Jesuiter-Priester communiciren dürfen; ausgenommen nur die Osterzeit und auf dem Todbette ***); und zwar, wie eben gesagt worden, ohne daß die ordentlichen Pfarrer solches hindern könnten †). Jeder Priester von der Gesellschaft Jesu solte berechtiget seyn, in jeder andern oder auswärtigen Kirche auch

*) Im grossen Meer der Freyheiten Nr. 9. des Auszuges, den Adelung Th. I. S. 307. davon giebt.

**) Litter. Apost. p. 146. beym Harenberg, S. 945. angef.

***) Litt. Apost. p. 49. angef. im Harenberg S. 953.

†) Adelung Th. I. S. 307. Nr. 9. im Mare magnum.

auch ohne Erlaubniß des ordentlichen darinn dienenden Priesters, Messe zu lesen oder das Abendmahl zu halten; und zwar, mit Bewilligung des Ordinarii und des Pfarrers, selbst auch in Ostern *). Dieses lezte mit Bewilligung ist wiederum ein beständiger Zankapfel zwischen dem Orden und den Bischöfen geworden **). Ja noch mehr. Selbst an den Orten und Zeiten, wo sonst kein Mensch, ohne in Bann und Verdammniß zu verfallen, das Abendmahl halten darf, erlaubte es der heilige Vater diesen seinen Lieblingssöhnen allein, als ein ausschliessendes Vorrecht. Die Präpositi (der Profeßhäuser) und alle Priester von der Gesellschaft (heißt es wieder in dem grossen Meer) ***), können überall, wo sie sich aufhalten, ihre Betzimmer, und in denselben, oder an allen anständigen Orten, bewegliche Altäre haben, vor welchen sie, auch während eines Interdicts, bey verschlossenen Thüren Messe lesen, und andre gottesdienstliche Verrichtungen handhaben können.

Noch wichtiger sind die Vorrechte in Ansehung des Beichtwesens. Ein jeder Jesuiterpriester darf Beichte hören, wo er nur will: dieses Privilegium erhielt der Orden schon 1545 †). Allen und jeden Christen solte es frey stehen, bey einem jesuitischen Beichtvater ihr Sündenbekentniß abzulegen, und zwar auch ohne Erlaubniß ihrer ordentlichen Seelsorger oder Pfarrer *). Es ist wahr, es hieß dabey:

*) Harenberg S. 953.
**) Harenberg ebendas.
***) In der Bulle P. Paul des III. 1549. Oct. 18. Adelung Th. I. S. 106. f. Nr. 7. des Auszuges.
†) Durch P. Paul III. Bulle v. 3. Jun. Adelung Th. I. S. 228.
*) Litt. Apostol. p. 48. Harenberg S. 945.

doch nicht ohne Erlaubniß und Genehmigung des ordentlichen Bischofs. Allein das ist wiederum eine von den Bedingungen, die, wenn man nach der wirklichen Observanz und Ausübung dieses päbstlichen Gesezzes urtheilen soll, gemeiniglich schlecht beobachtet worden ist. Die einzuholende bischöfliche Erlaubniß wurde endlich in eine blosse Ceremonie und leere Formalität verwandelt, gerade wie in demselben Falle, bey den Franziscanern *). Etliche Priester der Gesellschaft Jesu erhielten das besondre Recht, gewisse Pönitenzbriefe auszustellen, d. h. Dispensationen von gewissen Pönitenzen oder Sündenstrafen zu ertheilen, gleich den graduirten Theologen auf katholischen Universitäten; doch wiederum eigentlich nur, mit Bewilligung des Ordinarii **). Solches Vorrecht erhalten sie nemlich durch eine besondere Vollmacht von dem Ordensgeneral ***). Noch mehr. Der jesuitische Beichtvater hat auch, nach den päbstlichen Verordnungen, das Recht der Vertauschung der Gelübde. Er ist berechtiget, wenn seine Beichtkinder sogenannte gute Werke geloben, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, das eine gelobete gute Werk gegen das andere (von ungefähr gleichem Werthe, versteht sich wohl) nach eignem Belieben zu verwechseln, zu vertauschen und umzusezzen. So kann er z. B. gelobete Wallfahrten gegen einander austauschen; nur die nach Rom und S. Jago de Compostella sind ausgenommen. So kann er andre verdienstliche Werke gegen einander verwechseln: ja sogar gewissermassen die Klostergelübde, nach Gregor XIII. Verordnung. Insbesondre gilt dieses, noch von

*) S. oben dies. Mönchsord. B. VII. S. 135.
**) Litt. Apostol. p. 198. bey Harenberg S. 945.
***) Von diesem Vorrecht des Generals unten weiter.

von den Geschenken oder Gütern, die dem Orden gelobet werden. Vermächtnisse an die Häuser und Collegia der Jesuiten können von den Superioren ausgetauscht, verwechselt, und nach Belieben anders verwandt werden *). Erwäget man nun, was für eine wichtige Intrade die Wallfahrten, Gelübde, und Vermächtnisse der Gläubigen ausmachen, oder sonst ausgemacht haben; so wird man dieses Privilegium gar nicht unbeträchtlich finden. Denn das versteht sich ohnehin, daß diese Beichtväter Klugheit genung werden besessen haben, unter solchen ihnen überlassenen Vertauschungen allemahl das allgemeine Beste ihrer Gesellschaft vor Augen zu haben ... Ein jesuitischer Beichtvater kann ferner seinem Beichtkinde, wenn es nemlich ein Mitglied des Ordens ist, Eidschwüre erlassen, und dieselben entkräften, wenn daraus einem dritten kein Nachtheil erwächset, und in gewissen Fällen Ablaß und Absolution ertheilen **). Jeder Jesuit hat seinen, nach den Statuten des Ordens ihm angewiesenen, eignen Beichtvater von derselben Gesellschaft; und das ist im ordentlichen Fall allemahl sein Vorgesezter oder dessen Bevollmächtigter: es müßte denn eine besondre Dispensation des Generals da seyn. Beichtet er bey irgend einem andern; so ist seine Beicht und Absolution null und nichtig. Höchstens ist ihm im Nothfall erlaubt, bey einem Karthäuser zu beichten ***). Kurz; das

*) Litterae Apostolicae pag. 26. 147. Vivae vocis Oraculum pag. 113. und Compendium privil. Soc. J. p. 46. sq. angef. im Harenberg S. 944. Adelung Th. I. S. 228.

**) Harenb. S. 945. f. Compend. privil. Soc. Jesu p. 51.

***) Harenb. S. 912. 945. 946. Adelung Th. I. S. 305. f. Nr. 5. des Auszugs aus der Bulle.

ganze Beichtwesen der Jesuiten ist so eingerichtet, daß auswärtige nichts von den Sünden, die in dem Orden vorgehen, erfahren können: daß sie selbst, die Jesuiten, hingegen alles aus der Welt erfahren, was sie wollen *). Durch ihre Beichtkinder nemlich (Könige und Fürsten hauptsächlich mit eingeschlossen) erfahren es die Beichtväter, durch diese die Superioren, und vermittelst der genauen Correspondenz (man sehe oben zurück) der General **). Lauter Vorrechte, wie man leicht siehet, die die Jesuiten vor beynahe allen andern, Regularen sowol als Weltpriestern, voraus haben; aber auch eben so viel Vorrechte zum Nachtheil der Parochialgeistlichen.

Die Superioren, Präpositi und Rectoren dürfen Kirchen und Altäre weihen; das dazu nöthige Weihwasser bereiten; auch die entheiligten wieder weihen oder reinigen: entweder, im Fall der Bischof des Orts sich weigern solte, es zu verrichten, oder die begehrte Einweihung über vier Monat aufschöbe, durch jeden andern beliebigen Bischof: oder, wegen zu gar grosser Entfernung des Bischofes, (und diese wird auf zwey Tagereisen gesezt) die Jesuiten selbst in Person ***). Und diese Macht dürfen sie dreymal

*) Harenberg S. 946.

**) Und hieraus ist begreiflich, warum die jesuitischen Beichtväter, zumahl bey grossen Herren, als so wichtige Männer betrachtet werden. Hier vergleiche man die Privata Societ. Cap. II. Cap. IV. C. VI. VII. IX. eben S. IX. S. 270 ff. und S. 340. ff. Insbesondere bemerke man den edlen Gebrauch, der von dem heiligen Sigillo Confessionis wol gemacht wird, nach Priv. Soc. Cap. XI: Dicuntur illis multae inclinationes, vitia et defectus, quos — dirigebant. S. IX. S. 85.

***) Bulla Pauli III. in Laboris Apostol. p. 47. Compend. Privileg. Societ. Jes. p. 69. 70. Harenberg S. 935. 938.

mal ausüben *). Der General aber, oder derjenige aus seiner Gesellschaft, den er dazu bevollmächtiget, darf Corporalia (leinene Meßtücher,) und andre Kirchenornate weihen, und weihen lassen; sowol für seine Ordenskirchen, als auch für andere **). Wenn das Weihrecht ein eigenthümliches Recht der Bischöfe ist, wie niemand leugnen kann; so geschah auch durch dieses den Jesuiten verliehene Privilegium, den bischöflichen Rechten offenbar Eintrag; eben so, wie bey den Minoriten ***).

Ein gleiches gilt von folgendem Gesezze, wodurch die Mißionarien, mit einem Worte, in die höchsten bischöflichen Rechte eintraten. Denjenigen Jesuiten, heißt es, die in den Ländern der Ungläubigen auf Glaubensbotschaft ausgesandt sind, kann ihr General, aus päbstlicher oder apostolischer Autorität, Vollmacht und Freyheit ertheilen, auch selbst von den, in der Bulle In Cœna Domini ausgenommen, und dem Pabst allein vorbehaltenen, Verbrechen, Sündenstrafen und Censuren, loszusprechen: Ehen in sonst unerlaubten Graden zu dispensiren: Kirchen zu bauen und einzuweihen: kurz, alle bischöfliche Verrichtungen zu verwalten; wenn nemlich kein rechtgläubiger Bischof daselbst vorhanden ist †).

Endlich rechnen wir hierher noch vornemlich die mächtigen Exemtionen oder Befreyungen, die diesem Orden verliehen wurden: Befreyungen der Personen sowol,

*) Harenb. S. 949. §. 306. Comp. privil. Soc. J. p. 31. sq. 38.

**) Harenberg ebendaselbst.

***) S. oben dies. Mönchsorden. B. VII. S. 136.

†) Im grossen Meer der Freyheiten 1549. Oct. 18. Abelung Th. I. S. 308. Nr. 18. Harenberg S. 913/919.

sowol, als der Güter. „Die ganze Gesellschaft Jesu, heißt es in dem Mari magno, ihre sämtliche Mitglieder und Güter werden von der Gerichtsbarkeit, Aufsicht und Gewalt aller Bischöfe befreyet, und in den besondern Schuz des päbstlichen Stuhls genommen — kein Bischof soll irgend jemanden von der Gesellschaft, oder auch andre um der Gesellschaft willen, mit dem Bann oder Interdict belegen können; und wenn solches ja geschehen solte, so soll es ungültig und von keiner Kraft seyn — Der General oder die Präpositi sollen nicht gehalten seyn, jemanden von den ihrigen zum Dienst irgend eines Prälaten zu versenden; wenn aber solches ja geschiehet, so sollen sie dessen ungeachtet unter der Gewalt ihrer Obern stehen, und von denselben können zurük berufen werden — Die Jesuiten sollen nicht verbunden seyn, sich zu Visitationen der Klöster, zu Inquisitions- und andern Verrichtungen gebrauchen zu lassen — Ueberhaupt soll kein Prälat einen Jesuiten zu irgend einer Verrichtung zwingen können, ohne der Superioren Einwilligung *) — Sie sollen von der Aufsicht und Gewissensführung der Nonnen befreyet bleiben — Kein Bischof oder Erzbischof soll sich weigern, den ihm von dem Präposito vorgestellten Gesellschaftern die Ordines zu ertheilen, ohne einiges Versprechen oder Verbindlichkeit dagegen von ihnen zu fordern — Und diese Exemtion erstreckt sich, nach Gregors des XIII. Verordnung, auch über alle Novizen, nach zurückgelegtem zweyten Prüfungsjahre **). In Ansehung der Güter aber, hieß es schon in der ofgedachten Bulle; „die Jesuiten solten nicht

*) Adelung T. I. S. 305 ff. in dem Auszuge dieser Bulle Nr. 4. 6. 8. 10. 12. und Harenberg S. 934.

**) Harenb. a. a. O. Litterae Apostol. p. 230.

nicht gehalten seyn, von ihren und ihrer Collegien Gütern einigen Zehnten — oder andre Abgaben, zu entrichten *). Und diese Verordnung Pauls III. bestätigte und erweiterte noch sein Nachfolger Pius IV. im Jahr 1561, indem er alle Collegia und Häuser des Ordens, sie möchten Namen haben wie sie wolten, von allen Zehenten und Abgaben sowol an geistliche als weltliche Personen und Herren befreyete **).

3.

Privilegia zum Nachtheil der weltlichen Obrigkeit, und ihrer Rechte.

Manche von den obgedachten Vorrechten gehören in der That schon hieher. Wenn alle Güter und Grundstücke des Ordens von allen Abgaben, Auflagen, Steuern, u. s. f. an Weltliche, gänzlich befreyet seyn solten; so gereichte das zum grossen Nachtheil der weltlichen Obrigkeit. Die, der Gesellschaft verliehene, ganz uneingeschränkte Baufreyheit, nach welcher sie Gebäude solte errichten dürfen, wo sie nur wolte, ohne daß irgend eine weltliche Macht oder Obrigkeit sie daran hindern dürfte, war Eingrif in ihre Rechte. Das Privilegium, daß es der Gesellschaft beständig in allen für nöthig erachteten Fällen frey stehen solte, den weltlichen Arm zur Behauptung ihrer Rechte aufzufordern; und daß man die weltliche Obrigkeit, bey Strafe des Banns, zu solcher Hülfleistung zu zwingen suchte; war Schmählerung der Rechte der leztern: das ganze Vorrecht der Conservatoren, war Schmählerung ihrer Rechte.

Schon

*) Adelung Th. I. S. 307. Nr. 13. Harenberg S. 934. 935.

**) Adelung Th. II. S. 174.

Schon der Ausdruk weltlicher Arm hat an sich etwas beleidigendes, indem dadurch der Pabst und die Clerisey sich selbst als das Haupt; die weltliche Obrigkeit aber als ihr Glied, betrachtet wissen will, das jenem zu Dienste stehen müsse. Von allen diesen Vorrechten ist schon geredet; wir fügen also nur noch eins namentlich bey: das Privilegium der Klosterfreyheit oder der Freystätte. Alle Kirchen, Collegia und Profeßhäuser der Jesuiten, auch alle Gärten und Grundstücke im Bezirk derselben, sind mit dem Gnadenrechte versehen, daß sie denjenigen, der dahin flüchtet, vor aller Gewalt, Verhaft und Gefangennehmung sichern *). Daß durch dieses Privilegium der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit Eintrag geschah, ist leicht zu begreifen. Die Personal-Immunität übergehe ich ganz mit Stillschweigen. Der Leser wird von selbst schon erachten, daß hier, in einem Orden, der zur Hälfte, oder vielmehr dem wichtigsten Theile nach, aus lauter wirklichen Priestern besteht, die gänzliche Befreyung von aller bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Obrigkeit, immer aufs nachdrüklichste behauptet worden ist. Es gilt hier z. E. von der Correction und Zucht nach den Regeln der Gesellschaft, durchaus keine Appellation an irgend einen auswärtigen Richter **): Und die Apostaten können durch ihre Superioren mit Gewalt, auch mit des weltlichen Arms Anrufung, gefangen genommen, und weggeführt werden, wo es auch sey ***). Doch hievon unten noch besonders bey den Ordensabtrünnigen.

4. Pri=

*) Harenberg S. 936. 937. Compend. privil. Soc. Jesu p. 101. 102. Constitut. Benedicti XIII. ad a. 1725. p. 482. sq. Tom. VIII. Bullarii magni Romani.
**) Harenberg S 948. Adelung Th. I. S. 305. Nr. 3.
***) Harenb. S. 947. Adelung Th. I. S. 306. Nr. 5.

4.

Privilegia über die Universitätsrechte.

Paul III. verordnete schon 1549, daß es dem General des Jesuiterordens frey stehen solte, solche seiner Gesellschafter, die er für tüchtig halten würde, abzuschicken, wohin er wolte, um Vorlesungen in der Theologie oder andern Wissenschaften zu halten, ohne daß irgend eines andern Genehmhaltung dazu im geringsten nöthig seyn solte *). Insbesondre aber gehöret hieher die Bulle Pabst Julius III. vom Jahr 1552. Nach Inhalt derselben solten die Schüler der Gesellschaft Jesu, an solchen Orten, wo Universitäten sind; im Fall nemlich die Rectores dieser Universitäten solche nicht unentgeldlich promoviren wolten, von dem Ordensgeneral, und in dessen Vollmacht von einem jeden Provinzial oder Rectore, jedoch mit Zuziehung dreyer Doctoren und Magister, promoviret werden können. Und solche Freyheit solte denjenigen Jesuiter-Collegiis, die sich an Orten befänden, wo keine Universitäten wären, ganz ohne Ausnahme bewilliget seyn. In beyden Fällen aber, solten die Graduirten der Societät eben dieselben Rechte, Würden, Vorzüge und Freyheiten, und zwar auf eine vorzügliche Art, geniessen, deren andere Graduirte auf jeder andern Universität sich zu erfreuen hätten, oder noch künftig haben würden **). Das hieß wol schon, die, damahls noch ziemlich junge, Gesellschaft Jesu allen Universitäten an die

*) In dem Mari magno, Adelung Th. I. S. 308. Nr. 17.

**) Corpus Institutor. Soc. J. Th. I. S. 36. f. bey Adelung Th. I. S. 396. f.

Seite sezzen. Aber Pius IV. gieng noch weiter *). Er bestätigte nicht nur das eben angeführte Privilegium seines Vorgängers; sondern erweiterte es auch noch dahin: daß dem General erlaubt seyn solte, entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigte, in allen Collegiis, sie möchten sich befinden, wo sie wolten, alle akademische Würden zu ertheilen; und daß solchen eben dieselben Vorzüge und Vorrechte anklehen solten, deren die von andern Universitäten ertheilten Würden genössen **). Wie vortreflich nun der Orden sich auch dieser, die Gelehrsamkeit betreffenden, Privilegien, zur Gründung und Befestigung seiner Universalmonarchie, beständig zu bedienen gewußt hat, das ist aus Geschichte und Erfahrung zur Gnüge bekannt.

5. Pri-

*) 1561. August 19. Exponi nobis nuper fecistis, cet. Litt. Apostol. in den Instit. Soc. J. Prag 1757. Th. I. S. 31. Adelung Th. II. S. 173. f.

**) Harenberg S. 18. §. 9, und §. 316. S. 988. ff. Merkwürdig ist die Ursache, die der Pabst dabey anführt, warum er solches Vorrecht ertheile, nemlich diese: „Weil auf den Universitäten bey Ertheilung akademischer „Würden gewisse Eide verlanget würden, welche die „Schüler dieses Ordens weder ablegen könnten noch wol„ten: Scholares partim *propter obligationes et jura„menta, per inibi promovendos praestari solita*, par„tim ob nimias, quae ibi fieri solent, impensas, ab „eisdem Universitatibus earumque Rectoribus et de„putatis promoveri non expedit." Der hier gemeynte Eid, der von den Candidaten auf allen Universitäten gefordert wurde, ist kein andrer als der, wodurch sie versprachen: daß sie die Vorrechte und Freyheiten jeder Kirche, wie auch die geheiligten Gerechtsame des Landesherren, unter welchem sie lebten, so viel an ihnen ist, wolten aufrecht halten und vertheidigen helfen. Daß nun diejenigen, die bey den Jesuiten studirt hatten, nicht sehr geneigt waren, solchen Eid abzulegen; das bedarf wol

keiner

5.

Privilegien an Ablaß und Indulgenzen.

Kommt hieher, alle, die ihr Vergebung der Sünden begehrt! hieher zur Fülle der Gnaden, zur unerschöpflichen Quelle des Heils und der Vergebung aller eurer Sünden! Hier ist Ablaß und Indulgenz erstlich und vornemlich, für die Genossen des Ordens selbst. Ablaß, gleich dem Ablaß des Jubeljahrs in Rom, für jeden Jesuiten, der fünf Paternoster, und fünf Avemaria, nebst hinzugefügtem Gloria betet, und zwar zu jeder Zeit und Stunde, es sey bey Tage oder bey Nacht. Hier ist vollkommner Ablaß (d. h. völlige Vergebung aller Sünden) für jedes Mitglied der Gesellschaft, von dem Augenblick seines Eintritts in die Gesellschaft an, bis in seine Todesstunde: vollkomner Ablaß für alle Priester der Gesellschaft Jesu, die an gewissen heiligen Tagen den Gottesdienst halten: für die, so alsdenn communiciren: imgleichen für die, so die Krone des Herrn, oder die Krone der sel. Maria hersagen. (Die Krone des Herrn Jesu besteht aus 33 Vaterunser, und 33 englischen Grüssen: die Krone der Maria hält 63 englische Grüsse, nebst 6 Vaterunser) .... Vollkomner Ablaß für diejenigen, die vor dem Altar für die Erhöhung der Kirche, für die Ausrottung der Kezzer, für den Frieden unter den christlichen Mächten, beten: vollkomner Ablaß für alle, die zu der Generalcongregation kommen: imgleichen für alle in dem Hause oder Collegio, wo Visitation gehalten wird (und diesen Ablaß ertheilet der Visitator): ferner, für diejenigen, die mit Obedienz

zu

keiner grossen Erklärung. Adelung Th. II. S. 174. 175. und Harenberg S. 988/991.

zu einer Provinzialcongregation gehen, Ablaß auf hundert Tage: für diejenigen, so zur Generalcongregation aus Obedienz kommen, Ablaß auf ein Jahr und vierzig Tage. Ferner Ablaß und Indulgenz für alle Novizen dieses Ordens, imgleichen für die Familien der Procuratoren, und andre Blutsfreunde der Jesuiten, wenn sie nur fünf Paternoster, und Avemaria beten. — Dann zweytens auch Ablaß und Sündenvergebung für Auswärtige: für alle andre Christen, Gläubige und Andächtige, Devoten des Ordens zumahl, zum Besten der Gesellschaft, auch für Kranke und Reisende. Ablaß und Indulgenz, an Kraft gleich dem Ablaß des römischen Jubeljahrs, für alle diejenigen, die an gewissen Festtagen des Ordens fünf Altäre (der Jesuiterkirchen nemlich) besuchen, oder fünf Psalmen oder Gebete hersagen (die Heiligkeit der Zahl fünf kommt daher, weil zur Erlangung des römischen Jubelablasses auch fünf Hauptkirchen zu Rom besuchet werden müssen): Ablaß für alle Gläubige, die in einer Jesuiterkirche fünf Vaterunser, und englische Grüsse herbeten. Hier ist auch vollkomner Ablaß für den, der ein Miserere hersaget: vollkomner Ablaß für jeden Sterbenden, den ihm sein Beichtvater, ein Jesuit, in der Todesstunde ertheilen mag: Ablaß auf den dritten Theil aller Todsünden für funfzehn Paternoster und Avemaria. Insbesondre aber noch, das vornehmste nicht zu vergessen, der grosse Jubelablaß des Generals, den derselbe an einem, von ihm zu bestimmenden, Tage ertheilen kann: die Form desselben ist dem römischen päbstlichen Jubelablaß ähnlich: vollkomner Ablaß für diejenigen, so eine Kirche oder andern heiligen Ort der Gesellschaft an gewissen Tagen besuchen: siebenjähriger Ablaß für die, so es zu andern Zeiten thun: vollkomner Ablaß auf die ganze Lebens-

zeit,

zeit, für denjenigen, der bey einem Jesuiter-Beichtvater mit wahrer Zerknirschung des Herzens (contritio) beichtet: Ablaß und Indulgenz auf Ein Jahr und 244 Tage, für den, der alle Tage in eine Jesuiterkirche geht: Ablaß auf funfzehn Jahr, für den, der fleißig und andächtig die Predigten der Jesuiten anhöret. Vollkomner Ablaß, Ablaß auf die ganze Lebenszeit, auf ein Drittheil der Sünden, auf alle Sünden, auf funfzehn Jahr, auf sieben Jahr, auf ein Jahr, auf hundert Tage; kurz, Ablaß, wie man ihn haben will *). — — Aber mich ekelt fortzufahren in diesem endlosen Register feil gebotener Vergebung der Sünde, welches jedem aufgeklärten Christen ein Gräuel seyn muß. Unsre Leser, die auch wol müde sind, mehr davon zu hören, sehen leicht, daß die Jesuiten in diesem Stücke den übrigen Bettelorden nichts nachgeben **). Indessen bitte ich, hier den eigentlichen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, aus welchem wir hier die Sache betrachten. Alle jene lächerliche Marktschreyerey, Kaufhandel, und Krämerey mit der Sündenvergebung war doch allemal am Ende — vortheilhaft für den Orden; wo nicht an baarem Gelde, und neuen Intraden; doch wenigstens an Beyfall, Gunst und Zulauf des grossen Haufens.

6. Pri

*) Adelung Th. I. S. 308. Nr. 16. Harenberg S. 937-943, und die daselbst angeführten Beweisstellen: Vivae vocis orac. f. 52. Compend. privil. Soc. J. p. 102. sq. 109. Litt. Apost. p. 49. sq. 188. 196. u. a. m.

**) Wie sich denn auch diese Ablaß-Privilegia hauptsächlich darauf gründen, daß die Jesuiten in alle Privilegia der Bettelorden eingesezt sind; wie gleich folgen wird. S. oben Franciscaner B. VII. S. 127. 137-141.

6.

Privilegia der Theilnehmung.

Die Päbste Pius V. und Gregor XIII. ertheilten dem General und der ganzen Gesellschaft Jesu, alle die Privilegia, Vorrechte, Freyheiten, Exemtionen, Gnadenrechte, Ablasse, die den Brüdern und Schwestern der Bettelorden, wie auch allen andern Mönchs- oder Nonnenorden, Congregationen, Conventen, Kapiteln, Klöstern, Häusern, Kirchen, Brüderschaften, Hospitälern u. s. f. verliehen worden wären, oder in Zukunft noch würden verliehen werden, nicht allein völlig gleich mit jenen; sondern noch auf eine vorzügliche Weise; und zwar, in sofern solche Privilegia, Rechte und Freyheiten der Anstalt des Ordens, gemäß, und nach dem Gutfinden des Generals angewandt würden. Die einzelnen Glieder des Ordens aber solten von diesen Vorrechten und Freyheiten nur so viel haben, als ihnen der General davon mitzutheilen für gut fände, und nie ohne ausdrükliche und besondere Erlaubniß der Superioren des Ordens *). Nach diesem Grundsaz der Theilnehmung ziehen die Jesuiten die grossen Privilegia, welche Clemens VII, und Julius III. den Dominicanern und Franciscanern verliehen haben, alle auch auf sich und ihren Orden. Daß dadurch Eifersucht, Neid, und Zank unter den mächtigsten Orden entstehen mußte — daß das Wort, Privilegium hier einen wahren Wiederspruch enthalte; u. s. f. überlassen wir dem Leser selbst **).

7. Be-

*) Harenb. S. 256. 920. f. 943 f. Litterae Apostol. p. 77. 119. 121. 143. sq. Compend. privil. Soc. Jes. p. 42. 44. 45.

**) Man vergleiche indessen die vollkommen gleichen Privilegia der Franciscaner; oben B. VII. S. 141. ff.

7.

Besondere Privilegia des Generals.

Vielmehr verdienen unsre Aufmerksamkeit einige ganz besondere Vorrechte des Ordensgenerals der Jesuiten. Wir rechnen dahin erstlich und vornemlich, das Recht der lebenslänglichen Dauer des Generals: ein, nach vielen Streitigkeiten mit dem Pabst endlich durch Stillschweigen erlangtes Privilegium. Es hat folgende Bewandniß:

Nach dem Tode Ignazens, bevor man zur Wahl eines neuen Generals schritte, beschikte der Pabst die Gesellschaft durch einen seiner Cardinäle, und ließ derselben eröfnen, daß er für dienlich hielte, daß das Generalat nicht auf Lebenslang ausgedehnet — denn Ignaz war bis an sein Ende General gewesen — sondern auf eine bestimte Zeit eingeschränkt würde. Man gab zur Antwort: nach der Wahl wolle man hierüber sich berathschlagen. Einige Zeit nachher ließ der Pabst noch einmahl durch einen andern Cardinal desfals Erinnerung thun. Die Antwort, welche nach gehaltenem Generalcapitel schriftlich an den Pabst gerichtet wurde, lautete kurz so: Wir finden für zuträglicher, daß der General seine Würde auf die ganze Lebenszeit behalte; und sind im übrigen des heiligen Vaters unterthänige Diener. — Lainez war es, der mitlerweile schon förmlich zum General gewählt worden war — Der Pabst ließ wieder sagen: eine dreyjährige Dauer des Generalats dürfte wol, nach dem Exempel und Vorgang so vieler andrer Orden, besser seyn. Das meynten die Gesellschafter Jesu aber gar nicht. Lainez indessen, ein sehr staatskluger Mann, verstellte sich, und versprach, dem Pabste gehorsam zu seyn. Der Pabst

ließ weiterhin zum drittenmahl, durch den Cardinal Caraffa ausdrüklich befehlen: das Generalat solt dreyjährig seyn; und verlangte, man solte dieses als einen neuen Artikel, mit in die Constitutionen oder Statuten des Ordens einrücken. Lainez bequemte sich, und war, wenigstens zum Schein, gehorsam. Denn der Pabst (es war Paul IV.) war ein drey und achtzigjähriger Greis; und ein solcher besonderer Befehl des Pabstes führte, zumal nach der scharfsinnigen Auslegung des Cardinals del Pozzo weiter keine verbindliche Kraft mit sich, als so lange derselbe lebte. So wurde denn in der Generalcongregation vom 10. Sept. 1558, wenigstens zum Schein, beschlossen, dem Pabste in diesem Stücke vorerst Gehorsam zu leisten *). Indessen lief das dritte Jahr des Generalats nun bald zu Ende, und es war zu erwarten, was Lainez thun würde. Er stellte sich, der kluge Mann, er stellte sich abermahl so, als wenn er das Generalat freywillig niederlegen wolte, und verlangte, daß man auf eine neue Wahl bedacht seyn solte. Das that er aus Demuth; aus einer Demuth, die wir schon kennen: die er von dem heiligen Ignatius gelernet hatte, und worinn er dessen Beyspiel vollkommen nachahmte **). Seine Assistenten und gegenwärtigen Gesellschafter sagten inzwischen alle, er müsse General bleiben; doch sey nöthig, daß auch der auswärtigen Professen Gutachten darüber eingeholet würde. Diese waren nun alle derselben Meynung, verlangten aber doch, daß der Pabst darum begrüsset würde. Dieses geschah denn; und der damah-

*) Adelungs Gesch. des Jesuiterordens. Th. II. S. 31. f. 38. 41. 43. und Helyot B. VII. S. 562.

**) Siehe oben Ignazens Leben, dies. Mönchsordens B. IX. S. 95.

damahlige Pabst, Pius IV. — denn Paul IV. war so gut gewesen, unterdessen zu sterben — Pabst Pius IV, befahl nunmehr, Lainez solte die Generalwürde auf seine Lebenszeit behalten; indem er damit zugleich seines Vorgängers, des vorigen Pabstes, Verordnung in diesem Stücke ungültig machte, und aufhob. Dieses geschah im Jahr 1561, unter dem Generalat des Lainez *); und von dieser Zeit an haben alle folgende Generale des Jesuiterordens bis in die neuesten Zeiten, diese Würde beständig bis an das Ende ihres Lebens behalten. So entstand denn hieraus nach und nach ein hergebrachtes Recht, oder ein Herkommen, welches sich hauptsächlich auf des heiligen Ignatii und der ersten Generale Vorgang und Exempel gründete; und welches man, weil die folgenden Päbste nichts dagegen eingewandt haben, ein stillschweigendes Privilegium nennen möchte.

Ein andres, ganz förmliches und gar keinem Zweifel ausgesetztes, Vorrecht des Generals ist dieses: daß er Coadjutoren annehmen kann, so viel er nur will. „Der General hat freye Gewalt, so viel Co„adjutores anzunehmen, als er für gut befindet **).“ Das heißt aber mit andern Worten eben so viel, als: dem Orden wird eine ganz uneingeschränkte Freyheit ertheilet, sich auszubreiten, so viel er nur kann und will. Denn die Coadjutoren, geistliche und weltliche, machen, der Anzahl nach, den größten Theil der ganzen Gesellschaft aus. Aus diesen aber werden hernach Professen der drey, dann der vier Gelübde; dann Präpositi, Rectores, Provinziale u. s. f.

*) Adelung Th. II. S. 111. f. 176. f. 178.

**) So lautet es ausdrüklich in dem grossen Meer der Freyheiten, im Auszuge Nr. 19. beym Adelung Th. I S. 309.

Was in dem copernicanischen Weltsystem die Sonne ist, eben das ungefähr ist in der Gesellschaft Jesu der General. Er steht, wie jene, im Mittelpunkt des Ganzen, und theilt, wie jene den sämtlichen Haupt- und Nebenplaneten, die zu ihrem System gehören, Licht, Leben, Kraft und Wärme giebt, allen seinen Ordensgenossen allerley geistliche Gaben, Güter und Vorrechte mit. Der General, als die erste, ursprüngliche und gemeinschaftliche Quelle, woraus alle Mitglieder dieser Gesellschaft schöpfen, kann allen seinen Subalternen, den Provinzialen, Präpositis, Superioren, u. s. f. bis auf die Neulinge hinunter, von den sämtlichen, ihm beywohnenden, Privilegien, Vorrechten, Gnadenrechten, auch gottseligen oder verdienstlichen Werken schenken und mittheilen, was er will, so viel, und in welcher Maasse er will, und an wen er will *). Dieses kann man als ein drittes besondres Vorrecht des Generals der Gesellschaft Jesu betrachten.

Wie nun der General die allgemeine Quelle aller geistlichen Vorzüge und Gnadenrechte für alle seine Ordensgenossen ist; so ist er auch die gemeinschaftliche Quelle aller Begnadigung und Sündenvergebung für eben dieselben, und, durch diese, dann wieder auch für andre Gläubige. Das ist noch das vierte besondre Vorrecht des Generals: Das Absolutions- und Dispensationsrecht. Der General (oder ein Vicarius, Provinzial, Superior, Beichtvater, als Bevollmächtigter desselben) kann alle, die zu seinem Orden gehören, dispensiren oder lossprechen von allen Sünden, Verbrechen, Censuren, und Strafen, geistlichen sowol als weltlichen; ausgenommen

*) Harenberg S. 943. f. Litterae Apost. p. 77. 143. 144.

men nur, erstlich diejenigen Fälle, die in Sixti IV. Bulle dem römischen Stuhl allein vorbehalten sind; und zweytens auch solche grobe Verbrechen, aus deren Bekanntmachung ein öffentliches Scandal oder Aergerniß zu befürchten sey. Er kann ferner disvensiren in Ansehung der sogenannten kanonischen Fehler (vitia canonica) der Neuaufzunehmenden (wie bey den Franciscanern). Er kann in Ansehung der Fasten, der verbotenen Speisen, so wie die Bischöfe; er kann auch in Ehesachen, betreffend die unerlaubten Grade, u. s. f.: er kann in allen den, sonst nur den Bischöfen vorbehaltenen, Fällen; auch sonst in allen Vergehungen und Sünden, Dispensation und Absolution ertheilen, oder durch seine Bevollmächtigte ertheilen lassen, in vollkomner Gleichheit mit den bischöflichen Rechten in diesem Stücke. Die Mißionaren haben, in Kraft seiner Vollmacht, noch einige vorzügliche Dispensations- und Absolutionsrechte in Ansehung der in Kezzerey Zurükgefallenen; und der Glaubensabtrünnigen (Lapsi et Apostatae) *).

8.

Ganz specielle Vorrechte des Jesuiterordens, Vorzüge vor andern Orden, auch zum Nachtheil derselben.

Wir rechnen hieher erstlich und vornemlich, das beynahe ganz unbegränzte Gesezgebungsrecht der Societät. P. Paul III. ertheilte der Gesellschaft Jesu Recht, Macht und Freyheit, nicht nur Constitutiones und Gesezze für sich, wie sie wolte, aufzusez-

*) Adelung Th. I. S. 305. Nr. 5. des Auszuges des Maris magni. Havenberg S. 912. 951, 953, und die daselbst angeführten Citata.

zen; sondern auch solche inskünftige zu verändern und aufzuheben, wie es die Umstände der Zeit und des Orts verlangen würden, und dagegen neue Gesezze zu machen: und solche veränderte oder neue Gesezze solten sogleich, und eben dadurch (ipso facto) schon, als von dem römischen Stuhle bestätiget, angesehen werden *) In welcher fürchterlichen Grösse erscheinet hier die Gewalt und Macht dieses Ordens! und die Geschichte bezeuget genugsam, wie er sich derselben zur Errichtung seiner Universalmonarchie klüglich zu bedienen gewußt habe. Der Pabst hatte durch diese zu grosse Vergünstigung sich selbst eine Ruthe gebunden; auch das lehret die Geschichte. Welcher andre Orden, möchte man beynahe sagen, kann sich eines solchen Vorrechts rühmen? Indessen muß man merken, daß dieses Privilegium eigentlich nur der Gesellschaft, als Gesellschaft (d. i. den Repräsentanten derselben, oder den Stimmgebern, in den Generalcongregationen nach der Mehrheit der Stimmen) verliehen worden ist! nicht aber dem General; denn dieser kann allein und vor sich gar keine Gesezze geben, und seine Gewalt ist überhaupt in allen wichtigen, die ganze Gesellschaft betreffenden, Ange-

*) In der Bulle vom 14. März 1543: Injunctum nobis, etc. Hier sind die Worte selbst: Concedimus — ut Constitutiones — quas — judicaverint condere, et tam hactenus factas, quam in posterum faciendas, Constitutiones ipsas, juxta locorum et temporum ac rerum qualitatem et varietatem mutare, alterare, seu in totum cassare, et alias de novo condere possint et valeant; quae postquam mutatae, alteratae, seu de novo conditae fuerint, *eo ipso* Apostolica auctoritate praefata, confirmatae censeantur, eadem Apostolica auctoritate, de speciali gratia indulgemus. Angeführt im Adelung Th. I. S. 199. Note (10) aus dem Corp. Institutorum Soc. Jesu. Th. I. S. 8.

Angelegenheiten, eingeschränkt genung, wie wir oben gesehen haben.

Ferner gehören hieher noch einige Privilegia, die alle in dem grossen Meere der Freyheiten *) mit enthalten sind; folgende nemlich: daß ein aus der Gesellschaft tretender Jesuit überall in keinem andern Mönchsorden, ausgenommen allein in dem Karthäuserorden, aufgenommen werden dürfe; und daß der General wiedrigenfalls ihn aus allen übrigen Orden mit Gewalt wegnehmen lassen dürfe — Daß die Gesellschafter mit Erlaubniß ihres Generals sich in den Ländern der Schismatiker, Kezzer, und Ungläubigen aufhalten, und mit denselben umgehen dürfen — Und, daß es der Gesellschaft freystehet, allerley Leute, welche sie will, unter sich aufzunehmen, ohne auf Geburt oder andere Umstände zu sehen; ausgenommen nur vorsäzliche Mörder, Bigamos **), und an ihren Gliedern verstümmelte Personen. — Wie sich bey der ersten von diesen drey Verfügungen leicht die Absicht errathen läßt: daß keine Ordensgeheimnisse auswärts bekannt werden (denn überall darf, auch dieses Austreten in den Karthäuserorden, nicht anders, als mit Erlaubniß des Generals und der Superioren, geschehen;) so zielen alle drey offenbar auf Förderung des Ordens überhaupt; insbesondre aber auf gewisse Vorzüge ab, wodurch er über alle andre Orden erhoben werden solte. Und darum sezzen wir sie hieher.

Ein

*) Oder in Paul III. Bulle Licet debitum pastoralis u. s. f. v. 1549. Oct. 18. Adelung Th I. S. 306. Nr. 5. S. 307. Nr. 11. und S. 308. Nr. 15. Havenberg S. 912. und 948.

**) Die Bigami sind die, welche zwey Weiber zugleich haben; weil dieses infamiret, so ist es wol nur eine Formel, wie Mörder — die werden auch nicht geduldet.

Ein gleiches gilt offenbar auch von der sogenannten Cannenfreyheit. Zu der Zeit, da die Mönchsorden am stärksten blühten und sich ausbreiteten, ward ihnen gleichsam die Welt zu enge. Sie machten, alle in die Wette, jeder vor sich, so viele neue Eroberungen, Klöster, Häuser, Stiftungen, daß sie sich einer dem andern Schaden thaten. Um denn zu verhindern, daß sie sich nicht endlich, einer den andern, gänzlich verdrängten, sah man sich genöthiget, Gesetze dagegen zu machen: und so erhielten die ältern Orden, zumal die Bettelorden, das Vorrecht, daß, wenn ein neues Kloster oder Ordenshaus eines andern Ordens in ihrer Nachbarschaft errichtet werden sollte, solches wenigstens 140 italienische Cannen, d. i. ungefähr 160 französische Toisen, oder 960 Pariser Schuhe (beynahe eben so viel nach Rheinländischem Maaß) von dem ihrigen entfernt seyn sollte *). Man kann leicht denken, daß dieses Recht den Jesuiten gar nicht angenehm war. Sie hatten zwar bereits von den Päbsten Paul III. und Julius III., wie wir schon oben gesagt haben, die Baufreyheit erlanget, d. i. eine uneingeschränkte Erlaubniß, Gebäude des Ordens zu errichten, wo sie nur wollten, ohne daß irgend eine geistliche oder weltliche Macht sie daran sollte hindern können. Allein diese päbstliche Erlaubniß war zu allgemein, nicht bestimmt, nicht kräftig genug, und die Jesuiter fanden sich dadurch nicht gesichert genug. Denn wenn sie auf der Nähe der älteren Orden sich niederlassen wollten,

*) Sowohl Adelung (Th. II. S. 172.) als Harenberg (S. 922. 923.) geben dieses für ein altes Vorrecht der Bettelorden aus; führen aber nirgends eine päbstliche Bulle, Breve, oder andere Autorität an, worauf sich dasselbe gründe.

wollten, so beriefen sich diese, jener päbstlichen Erlaubniß ungeachtet, auf ihr älteres Cannerecht; denn so nannte man es von jenem italiänischen Längenmaaß, der Canna. Insbesondere hatten solches die Franciscaner zu Palencia in Spanien gethan, als die Jesuiten ihnen zu nahe kommen wollten. In dieser Noth wandten sich denn die letztern wieder an den ihnen günstigen Pabst Pius IV. (es war unter dem Generalat des Lainez) und erhielten von demselben im Jahr 1561 nicht nur die Bestätigung der vorigen Freyheiten, sondern auch die ausdrückliche Aufhebung des Cannenrechts, sofern solches den Jesuiten nachtheilig seyn sollte*) Darum nennt man dieses Privilegium die Befreyung von dem Cannenrecht, oder die Cannenfreyheit. Und als in der Folge eine gewisse Verordnung der tridentinischen Kirchenversammlung dieser Freyheit zu widersprechen schien**): so hob nachmals Gregor XIII. diese Verordnung der Kirchenversammlung, so fern sie die Jesuiten beträfe, auf; und bestätigte aufs neue jene Privilegien von Paul III. und das ebengedachte von Pabst Pius IV.***)

Ganz vorzüglich gehört hieher noch die Befreyung von den canonischen Stunden; ein nach langen Händeln mit den Päbsten endlich erlangtes Privile-

*) Es ist die Bulle P. Pius IV. vom 13 April 1561: Etsi ex debito, etc. Litterae Apostolicae in den Instit. Soc. I. der Prager Ausg. von 1757. Th. I. S. 28. angef. im Adelung, Th. II. S. 173.

**) Sess. XXV. Cap. 3. angef. im Harenberg S. 923.

***) Litt. Apost. p. 46. 47. p. 82. sq. 163. 164. 165. angef. im Harenberg S. 922. 923.

vilegium: ein wahres Vorrecht der Gesellschaft Jesu, weil in allen andern Orden sich das Gegentheil findet. Schon in Ignatii ersten Entwurf, der sich in der Stiftungsbulle Pabst Paul III vom Jahr 1540 mit eingerückt befindet, war dieses ein Artikel: „Unsre Gesellschafter sollen einzeln, vor sich, und insbesondere; und nicht gemeinschaftlich oder in Gesellschaft, das Amt halten (d. i. die kanoni-Stunden, oder den gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, oder zu Chore singen) nach dem Gebrauch der Kirche *)." Schon Pabst Pius IV. fand, noch bey Lebzeiten Ignazens, diese Verfügung anstößig, und zwar aus dem Grunde: weil alle andre Orden die kanonischen Stunden hätten und beobachteten; verlangte also, daß diese Einrichtung, ohnerachtet sie von seinem Vorgänger so förmlich gebilliget war, wieder aufgehoben werden sollte; und eröfnete solches Ignatio. Ignaz war gar nicht willig dazu: er widersetzte sich im Anfange heftig; doch endlich gab er nach, und bequemte sich nach des Pabstes Willen wenigstens so weit, daß er verordnete, es sollte zum wenigsten des Sonntags in der Kirche des Profeßhauses zu Rom der Gottesdienst gemeinschaftlich gehalten werden **) Nun starb Ignaz. Unter dem fol-

*) Socii omnes, quicunque in sacris fuerint, quamvis beneficia ecclesiastica et eorum reditus non habeant, teneantur tamen singuli, privatim ac particulariter, et non communiter, ad dicendum officium secundum Ecclesiae ritum. Angeführt im Adelung Th I. S. 175. Note 3). Diese Worte scheinen in dem vorhergehenden (daselbst S. 164.) im Deutschen unrichtig übersetzt zu seyn.

**) Man vergl. was wir schon oben (Mönchsorden B IX. S. 96.) von dem Charakter Ignazens beygebracht haben. Adelung Th. I. S. 164. 175. und 531 ff.

folgenden Generalat des Lainez 1558, ließ Paul IV. durch den Cardinal Trani abermal nachdrücklich anerinnern, daß das Chor oder der gemeinschaftliche Gottesdienst eingeführt würde. Das war eine Sache, die der General Lainez vor sich nicht ausmachen konnte: sie gehörte vor die allgemeine Ordensversammlung. Es ward eine Generalcongregation gehalten, und diese machte den Schluß: wir wollen es nicht thun, weil solches Ignatii Meynung nicht gewesen. Nun gerieth der Pabst vollends in Zorn, und forderte nachdrücklich Gehorsam. Lainez verstellte sich (wir kennen seinen Charakter schon aus dem obigen) und versprach zum Schein gehorsam zu seyn. Der Pabst ließ noch einmal durch den Cardinal Caraffa befehlen, daß man die kanonischen Stunden einführen sollte. Das Generalcapitel bequemte sich in so fern, daß es verordnete: in den Profeßhäusern des Ordens (deren waren damals aber nur erst zwey überall) sollte der gemeinschaftliche Gottesdienst gehalten werden; aber in den Collegiis (und deren gab es weit mehr) durchaus nicht; weil solches dem Hauptzwecke des Ordens, nämlich dem Unterrichte der Jugend entgegen sey. Das war nur Bequemung zum Schein und verstellter Gehorsam. Dazu kam, daß der Cardinal del Pozzo (derselbe, dessen wir bereits gedacht haben) auch hier durch eine geschickte und den Jesuiten günstige Auslegung zu Hülfe kam, nach welcher dieser Befehl des Pabstes nicht länger, als auf desselben Pabstes Lebzeit verpflichtend seyn sollte. Nun starb denn endlich Pabst Paul IV. alt und lebensatt, und allgemein von jedermann gehasset. Sogleich ward bey den Jesuiten das Chorsingen völlig wieder abgeschaft, und zwar hauptsächlich aus dem angezeigten Grunde, weil der Befehl dieses verhaßten Pabstes nur auf dessen Lebenszeit verbindliche

Kraft

Kraft haben sollte. Weiterhin wiederholte zwar der Pabst Pius V. 1567. noch einmal denselben Befehl, aber er richtete nichts aus. Und endlich gab Gregor XIII. im Jahr 1573 die förmliche Erlaubniß, daß die Jesuiten keinen Chor zu halten brauchten *). So erlangte dieser Orden die Befreyung von den kanonischen Stunden. Da ist ein Exempel mehr, von einem gegen die Päbste selbst mit Nachdruck und mit glücklichem Erfolge behaupteten Vorrechte; das vermeinte Interesse des Ordens mag auch dabey gewesen seyn was es will, z. E. um nicht vor Mönche gehalten zu werden, welches sie nie sagen wollen. Vielleicht auch blos dieses, daß man etwas besonders, etwas vorzügliches, etwas, wodurch man sich von allen andern Orden auszeichnete, zu haben und zu behaupten wünschte **).

Nicht anders verhält sichs auch mit dem Vorrecht, daß die Nichtprofessen in diesem Orden Priester werden dürfen. Pabst Pius V. hatte zwar im Jahr 1567. ausdrücklich verboten: kein Jesuit, der nicht die feyerlichen Gelübde abgelegt hätte, sollte zum Priesterthum erhoben werden dürfen. Aber der gefällige Pabst Gregor XIII. hob diese Verordnung 1573. wieder auf, und gab die Erlaubniß, daß auch diejenigen, die nur die schlechten Gelübde abgelegt hätten, wol zu der Ordination zugelassen und Priester

*) S. Adelung Th. II. S. 38 f. 40. 41. 42. 43. und 71: Helyot B. VII S. 562. 563: Harenberg S. 265. und 996. und das das. angef. Compend. Privil. Soc. I. p. 98. 99. 100.

**) Vergl. die Vorrede zu unserm ersten Bande. S. XLII f. LXII f. und LXVII.

ster werden dürften *). Wir haben aber schon oben bemerkt, daß alle geistliche Coadjutoren und gebilligten Schüler dieses Ordens Priester sind; ja daß es sogar ein Theil der Novizen seyn kann. **)

9.

Noch allerley Privilegia.

Wir rechnen hieher noch etliche Vorrechte von verschiedener Art, als

Erstlich, die Einschränkung des Gehorsams gegen den Pabst auf die Professen allein. Der Orden erhielt dieses Privilegium vom Pabst Julius III. im Jahr 1550. ***) Anstatt daß in dem ursprünglichen Entwurf des heiligen Ignatii selbst, welcher in der eigentlichen ersten Stiftungsbulle Paul III von 1540, Septemb. 27. Regimini militantis ecclesiae eingerückt ist, der ganze Orden und dessen sämtliche Glieder zum ganz besondern Gehorsam gegen den Pabst verpflichtet wurden; ward nunmehr durch diese Bulle solcher Gehorsam ausdrücklich nur auf die Professen allein eingeschränkt; wiewol nicht zu leugnen ist, daß die Ausdrücke so gewählt sind, daß sie im Nothfall auch auf den ganzen Orden gezogen werden können †). Daß es mit dem Gelübde der

*) Helyot B. VII. S. 263.

**) S. das vorhergehende sechste Kapitel, Staatsverf. d. Ordens.

***) In der Bulle: Exposcit debitum. vom 21 Jul. 1550. Corp. Institut. Soc. I. Th. I. S. 28 f. im Adelung Th. I. S. 331 ff.

†) Conducere judicavimus, singulos nos, ultra illud commune vinculum, speciali voto adstringi; so lautete

der Armuth in eben dieser Bulle eben so gemacht wurde, haben wir bereits oben gesehen.

Zweytens: Privilegia, die aus Canonisationen erwachsen sind. Aus förmlichen Heilig- und Seligsprechungen entstehen gewisse gottesdienstliche oder kirchliche Vorrechte, bestimmte Feste, verordnete Feyer gewisser Tage, heilige Oerter und deren Besuchung, Wallfahrten und andere Andachtsübungen; und dann besonders, ein gewisser damit verbundener Ablaß und Indulgenzen. Daß es an allen solchen Vorzügen dem Jesuiterorden auch nicht fehle, folgt schon von selbst, wenn man nur weiß, daß derselbe drey kanonisirte große Heilige: nämlich Ignaz, Franz Xaver, und Franziskus von Borgia; und außerdem noch manche Selige zählet. Weil dieses aber in allen Orden eben so ist, halten wir uns nicht länger dabey auf. *)

Drittens: Privilegia betreffend die Bestrafung der Ordensabtrünnigen; und diese sind schon merkwürdiger. Jeder Apostat oder Abtrünnige erstlich, der nur an die drey schlechten Gelübde (vota simplicia) verpflichtet war, verfällt, eben durch seine Apostasie schon, in die Excommunication oder den Or-

tete es in dem ersten Entwurf. In dieser Bulle aber heist es: Conducere judicavimus, singulos nos, et quicunque eandem in posterum professionem emiserint, ultra illud triumvotorum vinculum, u. s. f. Allerdings liegt eine Zweydeutigkeit in dem Worte Professio, welches sonst zwar die Ablegung jedes feyerlichen Gelübdes; bey den Jesuiten aber insbesondere die Ablegung des vierten Gelübdes bedeutet; wie der ebengedachte Verfasser gar richtig anmerkt. Adelung a. a. O.

*) Siehe Harenberg S. 954 f.

Ordensbann; und zwar er selbst nicht allein, sondern auch alle die ihm beygestanden oder zur Apostasie behülflich gewesen sind. Nur der Pabst allein, und der General kann in diesem Falle außerordentlich davon dispensiren, und z. E. zur Ehe Erlaubniß geben. Ein solcher Abtrünniger der drey simplen Gelübde, z. E. ein gebilligter Schüler, oder ein Coadjutor, oder auch wohl ein Professe der drey Gelübde, kann nun durch die Superioren mit Gewalt, auch nöthigenfalls mit des weltlichen Arms Anrufung, weg und gefangen genommen werden, wo man ihn fände; und dann zur Strafe gezogen werden. Ist der Apostat vollends ein Professus (der vier Gelübde); so soll und darf er in Verhaft genommen werden, wo man ihn nur antrifft, und wäre es auch am römischen Hofe selbst. Klöster anderer Orden, wenn er sich etwa dahin geflüchtet, müssen ihn alle, auf Ersuchen, unweigerlich ausliefern *). (Hier ist klar, daß man besonders die Bekanntwerdung der Ordensgeheimnisse verhüten will.) Hingegen mit der Superioren Erlaubniß, darf ein Jesuit wohl in den strengern Orden der Karthäuser gehen, und darinn bleiben. Aber er muß nun auch beständig darin bleiben: er darf nun nicht zum zweytenmal auch da wieder austreten, und den Orden wechseln, oder gar weltlich werden; widrigenfalls verfällt er in Verhaft, wie oben, und in den Ordensbann. Von der Zucht und Bestrafung nach den Ordinationen, d. i. den öffentlich bekannten Regeln der Gesellschaft, gillt hier übrigens durch-

*) Harenb. S. 946. 947. Litt. Apostol. p. 97 sq. 100 und p. 231. Compend. privil. Soc. I. p. 26 sq. Mare magnum Nr. 5. des Auszuges bey Adelung Th. I. S. 306.

durchaus keine Appellation an irgend einen andern Richter; ausgenommen im Fall einer ganz besondern Dispensation des Pabstes. Der förmlich Ausgestoßene endlich darf weder predigen noch Beichthören, noch lehren, noch sich verheirathen, und zwar wieder bey Strafe des Bannes von dem General oder Provinzial *). Nun vergleiche man mit diesen Verordnungen das, was in den geheimen Erinnerungen von den Apostaten gesagt ist **); jenes ist, was die Welt davon wissen darf; letzteres was nur die unsrigen wissen solten.

*) Harenberg S. 912, 948. 949. Litt. Apostol. p. 39. 127. 241. Compend. privil. Soc. Iesu, p. 28-31. Adelung Th. I. S. 305. 306. Nr. 3 und 5. des Auszuges aus dem Mari magno.

**) Privata Monita Societatis Iesu, Cap. XI, et XIV. oben diese Mönchsgesch. B. IX. S. 285 f. und 289 bis 292.

Achtes Kapitel.

Von den, gegen die Gesellschaft Jesu erhobenen Klagen, und den darüber geführten Streitigkeiten.

Eine ausführliche Nachricht von den Streitigkeiten der Jesuiten muß der Leser hier keinesweges von uns erwarten. Da eine vollständige Erzählung einer einzigen derselben, z. E. der jansenistischen Streitigkeit, schon ganze Bände füllen würde; so begreift man leicht, daß ein solches Unternehmen ganz gegen den Zweck unsers Werks laufen würde. Wir werden uns vielmehr nur auf folgendes einschränken. Wir wollen erstlich und vornemlich den Gegenstand dieser Klagen und Streitigkeiten gehörig aus einander zu setzen suchen, und nächstdem die Geschichte des darüber geführten Streites nur kurz entwerfen. Der Gegenstand, oder die Punkte, worüber geklagt und gestritten wurde, betrafen theils die Lehre, theils das Leben der Jesuiten; entweder ihre Theorie, oder ihre Praxis. Hier werden wir wiederum über die erstere uns mehr verbreiten, als über die leztere. Die bestrittenen Lehrsäzze der Jesuiten lassen sich ferner in die dogmatischen und in die moralischen abtheilen; und hier werden uns natürlicherweise die lezteren, mehr als die ersteren beschäftigen. Unser ganzer Vortrag soll aber so beschaffen seyn, daß der Leser, so viel möglich, immer mit eignen Augen sehe, d. i. daß die Beweise von den angeschuldigten Lehrsäzzen aus den eignen Schriftstellern dieses Ordens geschöpfet, und, so oft es nöthig, mit ihren eignen Worten angeführet werden. Und hier wird unsre vornehmste und beste Quelle das un-

ten angezeigte Buch seyn *). Wir glauben dadurch dem Hauptzweck unsers Werks am besten nachzukommen, nach welchem, laut des Titels, der Geist eines jeden Ordens, aus desselben eignen Schriftstellern gezeiget werden solte. Allemahl aber werden wir uns, bey Erzählung dieser Streitigkeiten, zum Gesez machen, bloß die Person eines treuen Referenten vorzustellen: die bestrittenen Grundsäzze der Jesuiten treulich darzulegen, wie sie sind; und uns übrigens alles eignen Urtheilens nach Möglichkeit zu enthalten. Denn wie solte man hier auch entscheiden wollen, welche von beyden streitenden Parteyen Recht habe? Da der Streit oft Religionsfragen betraf, die zu den schwersten und dunkelsten Theilen des christlichen Lehr-

*) Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses en tout genre, que les soi - disans Jésuites ont, dans tous les temps et persévéramment, soutenues, enseignées et publiées dans leurs Livres, avec l'approbation de leurs Superieurs et Géneraux; Vérifiés et collationés par les Commissaires du Parlement, en exècution de l'Arrêt de la Cour du 31 Août 1761, et Arrêt du 3 Septembre suivant, sur les Livres, Théses, Cahiers composés, dictés et publiés par les soi - disans Jésuites, et autres actes authentiques, déposés au Greffe de la Cour par Arrêts des 31 Sept. 1761, 5, 17. 18. 26 Février et 5 Mars 1762. Paris 1762, vier Bände in Großduodez. Das ist unstreitig die vollständigste, wichtigste und glaubwürdigste Sammlung der den Jesuiten zur Last gelegten Irrthümer; wenigstens so viel ihre Moral betrift. Sie ist, wie schon der Titel besagt, unter öffentlicher Autorität gedruckt. Sie dient statt einer kleinen Bibliothek jesuitischer Casuistiker, weil sie aus lauter beglaubten Auszügen aus deren Schriften zusammengesezzet ist. Folglich zu unserm gegenwärtigen Zweck die allerbrauchbarste. Die Originalausgabe ist in Quart.

Lehrbegrifs gehören: und da der vermeyntliche höchste Richter in Glaubenssachen, der Pabst, bey aller seiner Untrüglichkeit, dennoch die ganze Streitfrage, manchmal mit Fleiß, unentschieden gelassen hat?

Um also erstlich den Gegenstand der jesuitischen Streitigkeiten, und zwar hiebey zuerst die bestrittenen Lehrsäzze selbst, in ein hinlängliches Licht zu sezzen; so möchten wol, so viel nemlich zuförderst die Dogmatik betrift, der Pelagianismus, die streng behauptete Infallibilität des Pabstes, und der eingeschärfte öftere Gebrauch der Sacramente, die drey vornehmsten Lehrpunkte seyn, worüber man die Jesuiten angeklaget, und so heftig mit ihnen gestritten hat.

Der Pelagianismus oder Semipelagianismus der Jesuiten faßt überhaupt alle diejenigen dogmatischen Säzze derselben in sich, die am Ende alle auf eine ungebührliche Erhöhung des natürlichen Vermögens des Menschen zu guten, und zu verdienstlichen Werken; und auf Verminderung der Zahl der Sünden abzielen. Genauer geredet, sind es folgende Lehrsäzze, die man darunter verstehet:

1. Das natürliche Verderben des Menschen ist gering: ist nicht ganz allgemein; und der Mensch hat noch hinlängliche natürliche Kräfte zum Guten:
2. Die Gnade wirket in dem Menschen nicht auf eine unwiderstehliche Art:
3. Die Gnade wirket in jedem hinreichend zur Erlangung seiner Seligkeit:
4. Die Prädestination, Erwählung sowol als Verwerfung, ist nicht unbedingt, sondern bedingt:

5. Die Gnadenwahl ist auf Seiten Gottes, allgemein, und nicht partikulär *).

Der Beweis, welchen zu führen uns hier obliget, daß diese Säzze von Jesuiten, und zwar von der ganzen Gesellschaft, behauptet worden, kann, der Natur der Sache nach, kein andrer seyn, als ein indirekter und mittelbarer Beweis. Der Orden behauptete diese Säzze, weil er den, denselben entgegenstehenden, Lehrsäzzen stets eifrig widersprochen hat. Er behauptete sie, weil er, um sie geltend zu machen, sich der höchsten kirchlichen Gewalt, d. i. der Autorität der Päbste, bediente, das Gegentheil dieser Säzze als irrgläubig und kezzerisch zu verdammen. Und es ist fast nicht möglich, jene Säzze vor sich, so wie sie da stehen, in ihrem gehörigen Lichte zu zeigen, ohne sie, jeden vor sich, als Widerspruch gegen die ihnen conträren Lehrsäzze der Dominicaner und Jansenisten zu betrachten. Darum müssen wir denn hier zuförderst einen Blik in die Geschichte werfen.

Als Michael Bajus, Professor zu Löwen, die Lehre von dem natürlichen Verderben des Menschen, und von der Gnade, gerade so, wie der heilige Augustin, vortrug, und dadurch die, in der römischen Kirche herrschenden Lehrsäzze, von dem natürlichen Vermögen zum Guten, und von dem Verdienst guter Werke, offenbar verwarf, und für irrig erklärte; so widersprachen ihm hierinn die Jesuiten, zwar nicht gleich und öffentlich; aber das ist gewiß, daß die darauf erfolgten päbstlichen Bullen, von 1567. und

*) Mosheims Kirchengesch. deutsche Uebers. v. Einem Th. V. S. 413. 419; 422. und Th. VI. 336.

und von 1580, wodurch sechs und siebzig, aus Baji Schriften gezogene, Säzze verdammet wurden, hauptsächlich auf Anstiften der Jesuiten, und namentlich die leztere Bulle, auf Betrieb des Jesuiten, Franz Tolet, ans Licht gekommen sind: und nicht weniger gewiß, daß, als diese augustinianische Lehre demohnerachtet darnach in den damals spanischen Niederlanden allgemeinen Beyfall fand, die Jesuiten Leß und Hamel derselben nunmehr öffentlich widersprachen *). Das war nur der Anfang und das Vorspiel. Der Streit war schon heftiger durch Molina. Ludwig Molina, ein spanischer Jesuit zu Evora, dachte durch sein Buch von der Uebereinstimmung der Gnade und des freyen Willens **), die beyden streitenden Parteyen, nemlich die Augustinianer oder Thomisten, und ihre Gegner, die nun schon mit dem Titel der Semipelagianer beehret wurden, in der Güte zu vergleichen. Es scheint wenigstens, daß er diese gute Absicht gehabt haben möge, besonders durch seinen Lehrsaz von der sogenannten Mittelerkenntniß Gottes ***). Allein der gute Mann goß dadurch, vermuthlich unverschuldeter Weise, Oel ins Feuer. Die Dominicaner, als eifrige Thomisten, das ist aber beynahe eben so viel als strenge Augustinianer, lärmten nun

*) Mosheims Kirchengesch. Th. V. S. 419 f.

**) Liberi arbitrii concordia cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione, auctore Lud. Molina, zuerst 1588. in Fol. zu Lissabon, hernach öfter, gedrukt Mosh. ebendas. S. 421.

***) Scientia media Dei. Mosheim ebendas. S. 422 und Macl. Anm. 93.

und schrieen: die Jesuiten sind Pelagianer. Die Jesuiten suchten nicht sowol Molina's Lehrbegrif zu ihrem eignen zu machen: als vielmehr ihren Ordensbruder gegen den Verdacht einer Kezzerey zu vertheidigen, und ihn namentlich von dem Pelagianismus frey zu sprechen. Hier spielte nun die päbstliche Heiligkeit und Untrieglichkeit doch wahrlich eine klägliche Rolle. Beyden Theilen Stillschweigen zu gebieten, wie in den vorhergehenden Bajischen Händeln bereits mit gutem Erfolg geschehen war, das war hier ganz vergebens. Der heilige Vater solte und mußte nothwendig selbst Partey ergreifen. Da wurden denn von dem Jahre 1598. an, die weltbekannten Congregationen von den Gnadenmitteln *) gehalten. In einer Zeit von acht Jahren, während der Regierung zweyer Päbste, mit Zuziehung vieler Kardinäle, Bischöfe und Theologen, in achtzig und mehr Versammlungen, ward dennoch am Ende nichts weiter ausgerichtet, als daß die Frage, wer hat Recht? ohne Entscheidung blieb, und daß der Pabst jeder Partey die Freyheit ließ, zu lehren, was sie wolte. Nur das Gute folgte vorerst daraus, daß die beyden streitenden Parteyen seitdem ein wenig von ihrer Strenge nachliessen, und ihre Lehrsäzze sofern ein wenig milderten, daß die Jesuiten den Verdacht des Pelagianismus oder Semipelagianismus; und die Dominicaner die Anschuldigung, daß sie Calvinisten und Prädestinatianer wären, von sich abzuwälzen suchten **).

Der

*) Die Congregationes de auxiliis gratiae, deren Akten und Geschichte ganze Bände füllen. Mosheims Kirchengesch. Th. V. S. 423 f. und Th. VI. S. 374 ff.

**) Ob, und in wie fern die Jesuiten mit Recht Pelagianer, oder Semipelagianer, und ihre Gegner Prädestina-

Der Streit wurde nach 1640. noch heftiger durch Jansenii Augustinum. Jansenius hatte dies Buch, das erst nach seinem Tode heraus kam, eben in der Absicht geschrieben, um einmal Augustini wahren Lehrbegrif, besonders in so fern er den pelagianischen und halb pelagianischen Lehrsäzzen widerspricht, richtig darzustellen; und das hat er treulich und mit einem rühmlichen Fleiße gethan: dann aber auch, um zu erweisen, daß die Pelagianer und Semipelagianer gerade das gelehret, und gerade deswegen von Augustino verdammet worden, was die Jesuiten behaupteten. Kein Wunder demnach, daß dies Buch auf Anstiften der Jesuiten, nicht allein sogleich von Urban VIII. als kezzerisch verdamt wurde; sondern daß auch weiterhin P. Innocenz X. durch seine Bulle vom Jahr 1653. fünf Säzze aus diesem Buche, als kezzerisch, gottloß, und anstößig verdammen mußte .... Am ärgsten wurden die Unruhen mit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch Quesnells Neues Testament. Weil die Jesuiten dieses Buch als die rechte Quintessenz jansenistischer Irrthümer betrachteten; so brachten sie es endlich dahin, daß der Pabst hundert und einen, aus demselben, oder eigentlich aus Quesnells Anmerkungen zum N. T. gezogene Säzze, als irrig, anstößig und kezzerisch verdamte. Dieses geschahe 1713. durch die weltberufene Bulle Unigenitus von Pabst Clemens XI. Dieses wenige mußte hier aus der

destinatianer, genannt zu werden verdienten, davon sehe man C. W. Fr. Walchs Kezzerhistorie Th. IV. S. 521 f. 819 f. Th. V. S. 12 f. 205. 218 f. Es ist bekant, wie gern man sich einander mit dem Namen alterer kezzerischer Parteyen zu brandmarken suchte; solten auch solche, als eigentlich kezzerische Parteyen, wirklich niemals in der Welt gewesen seyn.

der Historie vorausgesezt werden *). Aus dieser Verdammung jansenistischer Lehrsäzze, jener fünf aus Jansenii Augustino, und dieser hundert und ein aus Quesnells Neuem Testamente, wird sich hier der Beweis führen lassen, daß die Jesuiten Pelagianer oder Semipelagianer sind. Denn, wenn unter diesen verdamten Säzzen einige sind, die dem ganzen oder halben Pelagianismo geradezu widersprechen; so folgt, daß derjenige, der solche verdamt, ein Pelagianer oder Semipelagianer seyn müsse. Und, wenn derjenige, der hier das Verdammen verrichtete, zwar dem Namen nach, der Pabst, in der That aber, die Jesuiten, waren; so folgt, daß leztere noch mehr, als der erstere, Pelagianer genant zu werden verdienen.

Um aber nicht über Worte zu streiten; so kan man hiebey gänzlich unentschieden und dahin gestellet seyn lassen: ob, und in wie fern die alten Pelagianer und Semipelagianer über die natürlichen Kräfte des Menschen, über Gnade, Gnadenwirkungen und Gnadenwahl, gerade eben so gedacht haben, wie die Jesuiten **). Genung, daß man, um von einem gewissen Punkt auszugehen, annimt, daß derjenige ein Pelagianer sey, der die anfangs angeführten vier oder fünf Säzze behauptet.

Die aus Jansenii Augustino gezogenen, vom Pabst verdamten, fünf Säzze sind folgende:

I. Es giebt unter den Geboten Gottes einige, welche gerechte und rechtschaffene Leute, wenn sie

*) Mosheim Th. VI. S. 378 f. und VIII, 306. 308 ff.

**) S. die angezogenen Stellen aus Hrn. C. W. Fr. Walchs Kezzergeschichte Th. IV. S. 521. f. Th. V. S. 12. f. 205. f.

sie gleich wollen, auf keine Weise halten können; und Gott giebet ihnen auch nicht hinlängliche Gnade, daß sie sie halten können *).

II. Niemand kann in seinem natürlichen verderbten Zustande den göttlichen Gnadenwirkungen widerstehen **).

III. Daß der Mensch etwas bey Gott verdiene, dazu wird bey ihm Freyheit von der Nothwendigkeit nicht erfordert; genung, wenn er frey vom Zwange ist ***).

IV. Die Semipelagianer haben darinn sehr geirret, daß sie behauptet: der natürliche Mensch habe das Vermögen, die innere zuvorkommende Gnade entweder anzunehmen, oder von sich zu stossen †).

V. Der-

*) I. Sunt nonnulla in praeceptis Dei, quibus justi et boni homines, tametsi velint, obtemperare nullo modo possunt: neque tantum illis a Deo suppeditatur gratiae, ut servare ea valeant.

**) II. Gratiae divinae in animis operanti in statu naturae corruptae resistere nemo potest.

***) III. Ut homo apud Deum mereatur aliquid, non requiritur in eo libertas *a necessitate*; sufficit libertas *a coactione* a).

a) Augustin und andre, welche die Lehre von der Nothwendigkeit behaupten, betrachten diese Nothwendigkeit in moralischen Handlungen, als eine Sache, die mit wahrer Freyheit wohl zusammen bestehen könne, und Wahl oder freyen Entschluß nicht ausschliesse. S. die 92. Macl. Anm. zu Mosh. Kirchengesch. Th. VI. S. 387. Wenn die Jansenisten das wirklich behauptet haben; so begreift man hieraus leicht, wie ihre Gegner sie für Prädestinatianer und Fatalisten ausgeben konten.

†) IV. Semipelagiani in eo valde peccaverunt, quod censuerunt, in humanae voluntatis viribus positum esse,

V. Derjenige ist ein Semipelagianer, der da behauptet, unser Heiland habe aller und jeder Menschen Sünden durch seinen Tod und durch sein Blut versöhnet *).

Von diesen fünf Säzzen erklärte der Pabst die vier ersten schlechthin für kezzerisch: den fünften aber nur für verwegen, gottlos und gotteslästerlich **).

Die in der Constitution Unigenitus als irrig, anstößig und kezzerisch verdamten hundert und ein Säzze, aus des Jansenisten Quesnells Anmerkungen zu seinem N. T. gehören nicht alle hieher. Wir wollen nach unserm Zwek nur diejenigen darunter aussuchen, die den pelagianischen Lehrsäzzen, entweder geradezu, oder durch eine richtige Folge, widersprechen, oder zu widersprechen scheinen. Wir wollen damit jene verdamten Säzze aus Jansenii Augustino in Verbindung sezzen. Dann wollen wir die Lehrsäzze, die man unter Pelagianismus oder Semipelagianismus der Jesuiten verstehet, einen nach dem andern, anführen, und unter jedem diejenigen von jenen fünf, und von diesen hundert und ein, verdamten Säzzen sezzen, die denselben entgegen

esse, gratiam interiorem praevenientem vel recipere vel repellere.

*) V. Semipelagianus est, qui affirmat, Servatorem nostrum *omnium omnino* hominum peccata morte et sanguine suo expiasse.

**) Die Bulle ist vom Pabst Innocenz X. vom 31. May 1653, und steht in dem Bullario Romano Tom. VI. S. 456. Mosheims Institut. Histor. Eccles. Helmst. 1764. in 4. p. 793 sq. und deutsch. Uebers. Th. VI. S. 387 f.

gen stehen, damit durch diese Zusammenstellung der Widerspruch desto klärer in die Augen falle *).

Erster pelagianischer Lehrsaz.

Das natürliche Verderben ist gering: der Mensch ist nicht ganz und gar verdorben: er hat noch natürliche Kräfte zum Guten hinlänglich.

Diese Lehre behaupten der Pabst und die Jesuiten, weil verdammet wurde:

Jansenii Saz I. daß es Gebote Gottes gebe, die auch die besten Menschen, wenn sie gleich wolten, (aus natürlichen Kräften versteht sich) nicht halten könten.

Wer das verwirft, der behauptet, daß der Mensch aus natürlichen Kräften alle, oder doch einige, Gebote Gottes halten könne; also noch natürliche Kräfte zum Guten genung habe.

Jans. S. IV. Es ist semipelagianisch, zu behaupten, daß der natürliche Mensch das Vermögen habe, die innere vorlaufende Gnade anzunehmen.

Wer das verdamt, der sagt: es ist nicht semipelagianisch (d. h. es ist recht) zu glauben, daß der natürliche Mensch noch so viel Kräfte hat.

Nun-

*) Die in der Bulle Unigenitus verdamten 101 Säzze stehen alle, deutsch übersezt, in Harenbergs pragmat. Gesch. des Jes. Ord. S. 1643 f. ..... Wir werden sie mit deutschen Zahlen; die obigen von Jansenio, mit römischen bezeichnen.

Nunmehr von Quesnells Säzzen aus der Bulle Unigenitus.

Nr. 1. Was bleibet der Seele, die Gott und seine Gnade verlohren hat, anders übrig, als Sünde, und die Folgen der Sünde, eine hochmüthige Armuth, und träge Dürftigkeit, das ist, ein allgemeines Unvermögen zur Arbeit, zum Gebet, und zu allem guten Werke.

Wer das verwirft, der lehret, daß der Mensch nicht gänzlich, nicht allgemein, verdorben sey.

Nr. 38. Der Sünder hat gar keine Freyheit des Willens, als nur zum Bösen; so lange er ausser der Gnade des Befreyers ist.

Nr. 39. Der Wille, welchem die Gnade nicht zuvorkomt, hat kein Licht, als zu irren und abzuweichen: gar keinen Eifer, als sich hinabzustürzen: keine Kräfte, als nur zu seiner Verwundung; Er ist alles Bösen fähig, und alles Guten unfähig.

Nr. 40. Ohne die Gnade können wir gar nicht lieben, als nur zu unsrer Verdamniß.

Nr. 41. Alle Erkenntniß Gottes, auch die natürliche, auch in den heidnischen Weltweisen, kann nur von Gott kommen; und ohne die Gnade bringt sie nichts, als Einbildung, Eitelkeit und Widersezlichkeit gegen Gott selbst, statt der Affecten der Anbetung, der Dankbarkeit und Liebe, hervor.

Nr. 42. Die einzige Gnade Christi machet den Menschen zum Opfer des Glaubens geschikt; ohne dieses ist im Menschen nichts, als Uneinigkeit, nichts als Unwürdigkeit.

Nr. 48. Was können wir anders seyn; als Finsterniß, als Abweichung und als Sünde, ohne das Licht des Glaubens, ohne Christum und ohne Liebe?

Nr. 66. Wer zu Gott nahen will, der muß nicht mit viehischen Leidenschaften zu ihm kommen, noch durch den Naturtrieb oder durch Furcht, wie die Bestien, dahin geführet werden: sondern durch Glauben und kindliche Liebe herzunahen.

Lauter Säzze, worin Augustins und Thomä Lehre von dem ganz allgemeinen natürlichen Verderben, von gänzlicher Unfähigkeit zu allem Guten, von gänzlichem Mangel aller Freyheit des Willens zum Guten, u. s. f. freylich aufs höchste getrieben worden (die beyden leztern erst nach dem Sinn und Zusammenhang der Rede.) Wer sie also als kezzerisch verdamte, der behauptete zum wenigsten kein ganz allgemeines natürliches Verderben.

Zweyter pelagianischer Lehrsaz.

Die Gnade wirket in dem Menschen widerstehlich, und nicht auf eine unwiderstehliche Weise.

Der Pabst und die Jesuiten lehren das; weil verdammet und für kezzerisch erkläret wurde:

Jansenii Saz II. Niemand kann in seinem natürlichen verderbten Zustande den göttlichen Gnadenwirkungen an seiner Seele widerstehen.

auch

auch Jans. S. IV. wodurch es für einen Irrthum erklärt wird, daß der natürliche Mensch die Gnade annehmen, oder von sich stossen könne (d. i. nur so viel Vermögen, oder Freyheit des Willens habe, solches zu thun.)

Wo aber dieses Vermögen und diese Willensfreyheit gänzlich wegfällt; da ist auf der andern Seite Unwiderstehlichkeit und Nothwendigkeit, im ersteren Falle *).

Die Jesuiten leugneten also, durch Verdammung dieses Sazzes, die Unwiderstehlichkeit der Gnade gänzlich.

Und weil von Quesnells Säzzen verdammet wurde:

Nr. 10. Die Gnade ist eine Wirkung der Hand des allmächtigen Gottes, welche nichts hindern oder zurükhalten kann.

Nr. 11. Die Gnade ist nichts anders, als der Wille des allmächtigen Gottes, der da befiehlet, und thut, was er befiehlet.

Nr. 13. Wenn Gott eine Seele selig machen will, und sie mit der innern Hand seiner Gnade rühret; so widerstehet ihm kein menschlicher Wille.

Nr. 16. Es sind keine anziehende Ergözlichkeiten, (Reize der Sinnlichkeit vermuthlich) die nicht

*) Das scheinet zum wenigsten die Auslegung zu seyn, die man von diesen Worten Jansenii machte: die Consequenz, die man daraus zog. Denn, ob diese Worte in eben dem Sinne in Jansenii Augustino stünden oder nicht? in welchem sie hier verdammet worden; darüber ist, wie bekant, ein langer, kläglicher Streit entstanden, wovon vielleicht unten ein mehrers. Das muß man hier ein vor allemal merken.

nicht den an sich ziehenden Ergözlichkeiten der Gnade (Zügen der Gnade) weichen müssen: weil dem Allmächtigen nichts widerstehet.

Nr. 19. Die Gnade Gottes ist nichts anders, als sein allmächtiger Wille. Dies ist der Begrif, welchen uns Gott selbst in allen seinen Schriften lehret.

Nr. 20. Der wahre Begrif von der Gnade ist, daß Gott sich von uns will gehorchen lassen, und man ihm gehorchet: er befiehlt, und alles geschiehet: er als Herr redet; und ihm alles unterworfen ist.

Nr. 21. Die Gnade Jesu Christi ist eine starke, mächtige, unüberwindliche Gnade; sintemal sie eine Wirkung des Willens des Allmächtigen ist: eine Folge und Nachahmung der Wirkung des Gottes, der seinen Sohn lässet Mensch werden, und ihn von den Todten auferweket.

Alle diese Säzze sind nun ganz offenbar antipelagianisch. Folgende, und noch einige andre vielleicht, sind es wol erst durch eine Kunstgerechte Consequenz.

Nr. 7. Welcher Nuzzen ist für einen Menschen im alten Bunde, worinn Gott ihn seiner Unvermögenheit überlassen, da er ihm sein Gesez auferleget? Welche Glükseligkeit ist es (hingegen) nicht, in den Bund aufgenommen zu werden, worinn uns Gott das schenket, was er von uns begehret?

Nr. 8. Wir gehören nicht zum neuen Bunde, als nur in sofern wir derjenigen neuen Gnade theilhaftig sind, welche in uns dasjenige wirket, was uns Gott befiehlet.

Nr. 14. Der hartnäckige Sünder, er mag so weit von der Seligkeit entfernet seyn, als er will, muß sich ergeben, hinzulaufen, sich demüthigen, und seinen Heiland anbeten; sobald sich ihm Jesus durch das heilsame Licht seiner Gnade sehen läßt.

Nr. 23. Gott selbst hat uns einen Begrif der allmächtigen Wirkung seiner Gnade gegeben, da er sie angezeiget und bedeutend gemacht hat durch dieselbe Wirkung, wodurch er die Geschöpfe aus Nichts hervorbringet, und den Todten das Leben wiedergiebet.

Nr. 24. Der rechte Begrif, welchen der Hauptmann *) von der Allmacht Gottes und Jesu Christi in der Gesundmachung der Leiber durch die einzige Bewegung seines Willens hat, ist eine Abbildung des Begrifs, welchen man von der Allmacht seiner Gnade in Heilung der Seelen von der (sündlichen) Begierde haben muß; u. s. f.

Klar genung wird da eine Allmacht der Heiligungsgnade gelehret und gepriesen; Wenn sie aber schlechthin allmächtig ist; so wirket sie auch ganz unwiderstehlich, u. s. f.

Dritter pelagianischer Saz.

Die Gnade wirket in jedem Menschen hinlänglich, zur Erlangung seiner Seligkeit.

Diesen Saz behaupten und lehren die Jesuiten durch den Pabst; weil als Kezzerisch verdammet wurde:

Jan=

*) Zu Kapernaum gewiß, Matth. 8, 8. Sprich nur ein Wort, so wird mein Knecht gesund.

Jansenii Saz I. am Ende: Gott giebt ihnen (etlichen Menschen) auch nicht hinlängliche Gnade, daß sie alle Gebote Gottes halten können. Und in der Bulle Unigenitus von Quesnells Säzzen

Nr. 3. Herr du befiehlest vergebens, wenn du selbst nicht giebest, was du befiehlest.

Nr. 4. Ja, Herr, alles ist dem möglich, dem du alles möglich macheſt, indem du eben dasselbe in demselben wirkest.

Nr. 5. Wenn Gott das Herz nicht durch die innere Salbung seiner Gnade *) erweichet; so dienen die Ermahnungen und innern Gnadenwirkungen nicht; als nur dasselbe mehr zu verhärten.

Nr. 6. Der Unterschied zwischen dem jüdischen und christlichen Bunde besteht darinn, daß Gott in jenen die Meidung der Sünde, und die Erfüllung des Gesezzes von dem Sünder fordert, da er ihn in seinem Unvermögen läßt; in diesem aber Gott das giebt, was er befiehlt, da er ihn durch seine Gnade reiniget.

Vielleicht auch Nr. 15. Wenn Gott seinen Befehl und sein ewiges Wort mit der Salbung seines Geistes, und mit der innern Kraft seiner Gnade begleitet; so wirket er im Herzen den Gehorsam, den er begehret.

und Nr. 2. Die Gnade Jesu Christi, der kräftige Grund von allerley Guten, ist zu jedem guten Werke nöthig. Ohne dieselbe wird nicht allein nichts gewirket; sondern kan auch nichts gewirket werden.

Viers

*) Von der innern Salbung einen recht deutlichen Begrif zu geben, möchte wol nicht leicht seyn. Aber es ist bekant, daß das ganze jansenistische System voll Mystik ist.

Vierter pelagianischer Lehrsaz.

Die Prädestination ist bedingt, und nicht unbedingt.

Des Beweises, daß die Jesuiten diesen Saz gelehret, könten wir zwar eigentlich ganz überhoben seyn; denn er ist nichts anders, als eine richtige Folge aus dem obigen. So gewiß aus der Behauptung eines gänzlichen Unvermögens zum Guten, und einer ganz allmächtigen Unwiderstehlichkeit der Gnadenwirkungen, auch die Behauptung eines unbedingten Rathschlusses folget: eben so gewiß muß derjenige, der dem Menschen noch hinlängliche natürliche Kräfte zum Guten zutrauet, und eine Widerstehlichkeit der Gnadenwirkungen glaubet, auch einen bedingten Rathschluß Gottes glauben. Doch zum Ueberfluß sezzen wir hier ein Paar von jenen verdamten Säzzen her, die das erstere beynahe geradezu behaupten; aus deren Verwerfung also die Behauptung des leztern, als des Gegentheils, folget.

Mit Jansenii drittem Sazze: „daß Nothwendigkeit mit dem Verdienst des Menschen bey Gott gar wohl bestehen könne," verdamte man zugleich die Lehre von Unwiderstehlichkeit der Gnade, (als worauf sich jene Lehre von der Nothwendigkeit stüzte) und also auch, was daraus folget, den unbedingten Rathschluß der Seligkeit.

Und von Quesnells Lehrsäzzen gehört hieher

Nr. 12. Wenn Gott die Seele selig machen will; so folget zu jederzeit und an jedem Orte die ungezweifelte Wirkung demselben Willen Gottes.

Also,

Also, ohne alle Bedingung, wenn Gott nur will. Der Wille des Menschen komt gar nicht in Betrachtung: die Gnade wirkt unwiderstehlich.

Fünfter pelagianischer Saz.

Die Gnadenwahl ist, auf Gottes Seite, allgemein, und nicht particular.

Auch dieser Saz ist eine blosse Folge aus dem vorhergehenden. Unter den verworfenen Säzzen lehren das Gegentheil:

Jans. S. V. Derjenige ist ein Semipelagianer, der da behauptet, unser Heiland habe aller und jeder Menschen Sünden durch sein Blut und Tod versöhnt.

Und von Quesnells Säzzen aus der Bulle Unigenitus:

Nr. 30. Alle, die Gott durch Christum selig machen will, werden unfehlbar selig gemachet.

Also nur diejenigen, die Gott selig haben will; nicht alle ohne Einschränkung.

Nr. 32. Jesus Christus hat sich in den Tod gegeben, um für allemal durch sein Blut die Erstgebohrnen, das ist, die Auserwählten, von der Hand des ausrottenden Engels zu befreyen, u. s. f.

Also nur die Auserwählten; nicht alle Menschen. . . Ein gleiches wird auch noch aus einigen andern dieser Säzze gefolgert werden können; doch nicht ohne ein wenig Consequenzmacherey.

Ein zweyter, den Jesuiten besonders zur Last gelegter, und so oft bestrittener dogmatischer Saz

ist der von der Infallibilität oder Untrüglichkeit des Pabstes. Unter allen Vertheidigern der Untrüglichkeit und des Primats des römischen Bischofes (denn beydes ist freylich unzertrennlich) mit einander verbunden) sind die Jesuiten von jeher ohne alle Vergleichung bey weitem die heftigsten, die ungestümsten, die beständigsten, die fürchterlichsten, und — die glüklichsten gewesen. Die Gesellschaft Jesu hat, gleich vom Anfang ihrer Entstehung her, behauptet: Der Pabst sey die Urquelle aller der Gewalt, die Christus der Kirche verliehen habe: er sey es, dem alle Bischöfe und Lehrer alles Ansehen, und alle Gerichtsbarkeit, so sie besizzen, zu verdanken hätten: Er stehe nicht unter der Kirchenversamlung: Er sey durchaus an keine Kirchengesezze und Concilienschlüsse gebunden: Er sey der höchste Gesezgeber der Kirche, dessen Gesezzen und Verordnungen sich niemand, ohne das größte Verbrechen zu begehen, widersezzen könne *). Sie giengen endlich so weit, daß sie diesen sogenannten Statthalter Christi beynahe unserm Heilande gleich machten, und ihn in einen Gott auf Erden verwandelten **). Diese Lehre verbreiteten die Jesuiten bey jeder Gelegenheit, mündlich und schriftlich, öffentlich und insgeheim, mit der größten Heftigkeit und Unverschämtheit. Und das alles — hauptsächlich aus Politik; doch das gehört nicht hieher. Am allerklärsten sah man dieses in den Jansenistischen Händeln. Doch man verlangt hier einzelne Facta und schriftliche Beweise. Nun; so mögen, statt aller, hier die berüchtigten Bullen P. Alexanders VII. und Clemens XI. zum Beweise dienen.

Als,

*) Mosh. Kirchengesch. deutsch. Uebersezz. Th. V. S. 411. 412.

**) Mosh. Kirchengesch. Th. VI. S. 337.

Als, nach geschehener Verdammung der fünf Säzze aus Jansenii Augustino, die Jansenisten, sonderlich Arnauld, durch die Distinction der Rechtsfrage und der Frage über eine Thatsache sich zu helfen suchten; so erfolgte den 16. Oct. 1659. die abscheuliche Bulle von Alexander VII; und 1665. von eben demselben die vorgeschriebene Eidesformel, wodurch allen rechtgläubigen Christen befohlen wurde zu glauben, daß die verdamten fünf Säzze in eben demselben Sinne in Jansenii Buche stünden, in welchem Er, der Pabst, sie verdamt hätte. Diesem fürchterlichen Beweise der grausamsten Tyranney über den Glauben und das Gewissen der Menschen halfen die Jesuiten, die vornehmsten Anstifter dieses edlen Schrittes, dadurch treulich nach, daß sie nun selbst in Paris, mit der größten Unverschämtheit öffentlich lehrten und behaupteten, der Pabst sey, nicht allein in Rechtsfragen; sondern auch in Thatsachen schlechthin untrüglich *). So weit war keiner der vorigen Verfechter der Infallibilität des Pabstes gegangen. Und, was den Pabst Clemens XI. betrift; so mußte derselbe auf Antrieb der Jesuiten nicht allein, auf Veranlassung des bekanten Gewissenfalls zu Paris, aufs neue 1705. mit der Bulle Vineam Domini erscheinen, worinn wiederum der geschärfte Befehl enthalten war, zu glauben: Jansenius habe die fünf Säzze in eben dem Verstande gelehret, in welchem sie vom Pabst verdammet worden: auch ein neues Formular zur Unterschrift gegeben wurde; sondern er ließ sich auch von den Jesuiten zu dem noch viel unvorsichtigern Schritte verleiten, daß er 1713. die oftgenante Bulle Unigenitus herausgab. Denn diese Bulle;

*) Mosheim Th. VI. S. 388. 389.

so wie sie auf der einen Seite, nach dem Sinn und der Meynung der Jesuiten und des Pabstes wenigstens, unstreitig zur Absicht hatte, die Untrüglichkeit und Oberherrschaft des Pabstes aufs äusserste zu treiben, und dieselbe durch die That zu beweisen; so diente sie auf der andern Seite, den Jansenisten und Protestanten, gerade umgekehrt, zum klärsten Beweise, daß der Pabst nicht untrüglich sey, indem er eben hier in dieser Bulle theils Lehrsäzze verdamte, die reine biblische Wahrheiten sind, theils solche, aus deren Verdammung unleugbar folget, daß der Pabst ein Pelagianer ist. Verlanget man auch den mittelbaren Beweis aus den, in der Constitution Unigenitus verdamten, Lehrsäzzen; so mögen hier ein Paar derselben stehen, in welchen freylich bittre Klagen über die Tyranney und den Verfolgungsgeist des Pabstes, doch ohne ihn zu nennen, laut genung geführet werden, z. E.

Nr. 94. Nichts bringet den Feinden der Kirche eine ärgere Meynung von derselben bey, als wenn sie sehen, daß daselbst eine Herrschaft über den Glauben der Genossen ausgeübt wird, und Zwistigkeiten unterhalten werden, wegen solcher Sachen, die weder den Glauben, noch die Sitten verlezzen *).

und Nr. 100. Die beweinenswürdige Zeit, worinn, wie man meynet, Gott geehret wird durch Verfolgung der Wahrheit und seiner Jünger, diese Zeit ist gekommen. — Daß man von den Vorstehern der Religion als gottloß, und alles Wandels mit Gott unwürdig gehalten,

*) Havenberg S. 1653. u. f.

ten, und als ein solcher behandelt wird; als ein faules Glied, das alles in der Genossenschaft der Heiligen zu verderben fähig ist, das ist den frommen Seelen (d. i. den Jansenisten) furchtbarer und erschrecklicher als der Tod des Leibes. Vergebens schmeichelt sich jemand mit der Reinigkeit seiner Intention, mit dem Eifer der Religion, wenn er rechtschaffene Männer mit Flammen und Schwerdt verfolget; wenn er durch seine eigne Leidenschaft verblendet, oder durch eines andern Leidenschaft hingerissen ist; deswegen, weil er nichts untersuchen will. Wir glauben oft, wir opfern Gott einen Gottlosen, und opfern dem Teufel einen Knecht Gottes.

Man sehe auch Nr. 97. 98. u. a. m. — Man vergleiche auch noch weiter unten den lezten Klagpunct aus der Sittenlehre der Jesuiten. Nr. 8.

Ein dritter dogmatischer Irrthum, oder besser, ein oft bestrittener Lehrsaz der Jesuiten, ist der, von der Kraft und dem Gebrauche der Sacramente. Die Jesuiten behaupten, daß die Sacramente von der blossen äusserlichen Handlung ihre Kraft und Wirkung hätten: daß sie an und vor sich eine instrumentelle und wirksame Kraft besässen, ohne daß dabey die Beschaffenheit des Menschen, der sie gebrauchet, in Betrachtung käme. Die Folgen waren: daß es bey demjenigen, der sie mit Nuzzen geniessen wolte, nur einer mittelmäßigen Zubereitung bedürfe: daß kein so ganz mit Busse, Glauben und Liebe erfülletes Herz dazu nöthig wäre: daß es keiner so sorgfältigen vorläufigen Prüfung bedürfe: daß die Priester oder Beichtväter also auch allen denen, die

nur

nur das Sündenbekäntniß schlechthin ablegten, schon unverzüglich die Absolution ertheilen könten *): daß auch selbst der unwürdige Genuß, z. E. des heiligen Abendmahls, dennoch ein wahres Sacrament sey: daß folglich auch der recht häufige Gebrauch der Beichte und Communion sehr zu empfehlen und einzuschärfen sey, als der sicherste und zuverläßigste Weg, sich mit Gott zu versöhnen und Vergebung der Sünden zu erlangen, u. s. f. Alles stüzte sich am Ende hauptsächlich auf dem Grundsazze von Kraft und Wirkung der Sacramente aus der blossen äussern Handlung, oder, wie der scholastische Ausdruk heißt: aus dem gewirkten Werke, ex opere operato **), d. i. aus der Handlung selbst.

Hier können wir schon einige förmliche Belege aus dem obgedachten französischen Werke geben ***).

„Es

*) Man muß hier nicht vergessen, daß die römische Kirche mehr Sacramente zählt, als wir; doch Beichte und Abendmahl hier vorzüglich in Gedanken haben.

**) Mosheims Kirchengesch. Th. V. S. 415 f. VI. 383. 393.

***) Extraits des Assertions dangereuses et pernicieuses, etc. Tom. II. p. 108. sq. unter dem Titel *Sacrilége*. Hier muß ich denn ein vor allemal erinnern, daß der oder die Verfasser dieses Werkes die Vorsicht gebraucht haben, bey jedem gegebenen Auszuge zuvor anzumerken, daß das Buch entweder mit ausdrüklicher Billigung und Erlaubniß der Obern des Ordens gedrukt; oder doch in den Verzeichnissen der Schriftsteller des Ordens mit Ruhm angeführt sey: auch zum Ueberflusse einen eigenen Artikel oder Titel *Unité de Sentimens et de Doctrine* voranzuschicken, damit der Leser sicher sey, daß jeder einzelne und besondre Lehrsaz irgend eines jesuitischen Lehrers als Lehrsaz der ganzen Gesellschaft angesehen werden könne. Eine Behutsamkeit, die hier nicht überflüßig war, da alles gleichsam gerichtlich belezet, und documentirt werden mußte.

„Es ist noch die Frage übrig, sagt der Jesuit Franz de Lugo *), ob man das Gesez der Kirche recht erfüllet, wenn man das heilige Sacrament zwar freywillig, aber auf eine unwürdige Weise, nimt?" Er bejahet es, und zwar aus folgenden Gründen. „Ein Gesez, das eine gewisse Handlung befiehlt, befiehlt nur die Substanz oder das Wesentliche derselben Handlung; nicht aber die zufällige Art und Weise; es müßte denn seyn, daß solche Art und Weise, wesentlich zu solcher Handlung gehörte, wie z. B. behauptet wird, daß zu dem Gebete wesentlich gehöre Aufmerksamkeit oder Andacht, und zur Beichte eine formale Aufrichtigkeit. Also auch das Kirchengesez, wenn es die heilige Communion befiehlet, befiehlet damit eigentlich nur die Substanz der (äussern) Handlung, als welche schon hinlänglich und genungsam erfüllet wird durch jedweden Genuß, selbst auch den unwürdigen **)."

„So

*) Tractatus de septem Ecclesiae Sacramentis, praxim potius quam speculationem attendens et intendens, per P. *Franciscum de Lugo* Hispalensem, e Societate Jesu Theologiae Professorem. Prodit nunc primum. Venetiis 1652, *cum facultate* typis mandandi concessa a Vincentio Carrafa, Societatis Jesu *Praeposito Generali*, post recognitionem et approbationem aliquot ejusdem societatis Theologorum. Der Verfasser ist mit Ruhm angeführt in dem Verzeichniß der Schriftsteller der Gesellschaft Jesu: bey dem Alegambe S. 1265. bey Sotuel, S. 235.

**) Lib. 4. de Eucharistia, c. 10. quaest. 3. p. 459. *Per quam communionem impleatur hoc praeceptum?*.... N. 27. ..... Restat controversio, quando S. voluntarie recipitur Sacramentum, sed indigne. N. 29. pag. 460. Secunda sententia communior et probabilior affirmat. Ita *Card. Sotus*, *Covarr. quos* sequi-

„So auch erfüllet derjenige, der die Messe in einer bösen Absicht höret; oder, der die Taufe in Sünde empfängt; oder, derjenige Pfarrer, der sie in Sünde administriret oder ertheilet; alle diese erfüllen dennoch das Gebot (der Kirche) wiewohl durch sträfliche oder sündliche Handlungen *)."

„Das positive göttliche Gebot, das die heilige Communion befiehlet, schliesset nicht schlechterdings in sich den Befehl, sie nur im Gnadenstande zu nehmen. Denn auch unwürdiges Communiciren ist dennoch schon Erfüllung jenes göttlichen Gebots **)."

„Der Befehl, ehrerbietig zu seyn (beym Genuß des heiligen Abendmahls) ist eigentlich nur so fern ein Befehl, als eine äusserliche Ehrerbietung damit gemeynet wird; sofern man aber eine innerliche darunter verstehet, ist solches nicht sowol ein Befehl,

sequitur Suarez ..... Probatur: nam, ut docet *S. Thomas* ..... *Sanchez* ..... 4. Lex praecipiens actum, precipit substantiam ejus, non vero modum; nisi modus sit essentialis actui, sicut attentio dicitur essentialis orationi, et formalis integritas confessioni Ergo lex ecclesiastica praecipiens communionem, obligat solum ad substantiam actus, quae sufficienter impletur per *Communionem etiam sacrilegam*.

*) Sic audiens missam intentione prava, sic suscipiens in peccato baptismum, aut Parochus in peccato ministrans, adimplent *praecepta*, licet per actus peccaminosos.

**) Num. 30. pag. 460. Ad I. fundamentum primae sententiae: concesla majori, distinguo minorem: praeceptum divinum positivum obligans ad Communionem, praecipit ut sumatur in gratia; nego. Nam huic praecepto satisfit per Communionem *indignam*, ut dixi, C. 9. n. 9. et docet *Card. de Lugo*.

Befehl, als vielmehr ein guter Rath, oder eine Anweisung, was nach dem Recht der Natur geschehen müsse *)."

„So viel Ehrerbietung und Andacht, als zu dem Wesentlichen dieser Handlungen gehört, wird mit Recht unter diesen Geboten verstanden und mit inbegriffen; aber in diesem Sinne ist eine würdige Gemüthsfassung des Communicanten nicht etwas, das zum Wesentlichen der befohlnen Communion gehört. Ganz gewiß ist, z. E. Hersagen des heiligen Amts (Gesang und Gebet beym öffentlichen Gottesdienst) und Anhören der Messe, wenn es schon in sträflicher Absicht, und deswegen sündlich, geschiehet, dennoch Erfüllung des Gebots der Kirche. Auf gleiche Weise ist auch selbst eine unwürdige Communion dennoch immer genungthuend; denn sie ist und bleibt noch immer eine wahre sacramentirliche Handlung, oder gerade das, was die Kirche vorschreibet u. s. f. **)"

„Es

*) *Ibid.* Ad 2. respondetur, illam particulam *reverenter*, quatenus significat reverentiam externam, habere rationem praecepti; quatenus vero significat reverentiam internam, non tam praecipere, quam instruere, quid jure naturae fieri debeat.

**) Ad 3. respondetur, illam reverentiam et attentionem, quae sunt *de substantia* talium actionum, recte comprehendi sub illis praeceptis; at in hoc sensu non est de substantia Communionis praeceptae, digna dispositio communicantis, *ut constat ex num. praeced.* Certe, tam officii recitatio, quam auditio Missae, licet peccaminosae sint ex pravo fine, satisfaciunt Ecclesiae praecepto, quia retinent adhuc substantiam talium actionum, quae praescindit a bonitate vel malitia morali. Similiter ergo satisfacit *Communio sacrilega*; nam adhuc est Communio *Sacramentalis*, quam

„Es wird gefragt, sagt Gobat *), ob derjenige, der zu Ostern auf eine unwürdige Weise communiciret hat, und dadurch schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn geworden ist, gehalten sey, noch einmal zu communiciren? Ich antworte: Nein. Denn ein solcher hat dennoch alles das geleistet und erfüllet, was die Kirchenversammlungen, die Lateranensische und die Tridentinische ihm befehlen **)."

„Aber, sagt das Lateranensische Concilium nicht ausdrüklich, man solle Christum (Christi Leib und Blut im Abendmahl) ehrerbietig empfangen? Nun aber, wo ist die Ehrerbietung, wo man ihn so unehrerbietig empfähet, daß Er (Christus) auch sogar sein Angesicht (im Zorn) von dem Communicanten wegwendet? als welches im gegenwärtigen Falle vorausgesezzet wird? Antwort: Die Kir-

quam Ecclesia praecise praescribit. Ad confirmationem respondetur, similitudinem praecepti naturalis sumendi cibum non tenere, quia nec per Ecclesiam praecipitur nutrimentum animae, quod est finis praecepti; nec omnino secluditur a Communione sacrilega; si, sublata fictione, redeat effectus. *Extraits Tom. II. pag.* 108-114.

*) *Georgii Gobati* Operum moralium Tom. I. Tract. 4. Casu 3, n. 43. pag. 253.

**) Quaeritur tertio: *An repetendae Communionis onus impendet illi, qui paschalem percepit indigne, reus corporis et sanguinis Domini?*

Ibid. n. 44. *Resp.* Probabilius est, non impendere. Suarez, Tannerus, Cardinalis de Lugo, *Disp* 16. *de Eucharist. num.* 82. Ratio est, quia talis praestitit id, quod ei praecepere Concilia Lateranense et Tridentinum.

Kirchenversamlung räth eine innerliche Ehrerbietung an; aber sie befiehlet sie nicht *)."

„Wenn man schon unwürdig communiciret; so thut man doch immerhin der Verordnung des Pabstes, der das Communiciren befiehlt, Genüge; wie der Cardinal de Lugo behauptet; und zwar aus dem Grunde, weil auch eine unwürdige Communion dennoch immer eine wahre Communion ist. Und Diana ist, nach dem Boßius, der Meynung, dieser Saz sey allemal und bleibe wahr, auch dann, wenn der Pabst sagt: wer da ehrerbietig und andächtig communiciret, u. s. f. ..... Diese beyde Lehrsäzze sind probabel wegen der Autorität des Bossius sowol, als wegen der von ihm angeführten Beweisgründe **) "

Die Grundidee bey allen diesen, wie man leicht siehet, ist immer das Opus operatum, oder der Lehr-

*) *At, nonne Lateranense diserte decernit, esse Christum reverenter sumendum? Quae autem adest reverentia, quando sumitur cum tanta irreverentia, ut a sumente avertat vultum abhorrentem? sicuti noster casus testatur! Resp.* Suadet illa synodus reverentiam internam, non praecipit.

**) Geo. Gobati Oper. moral. Tom. II. part. 2. Tract. 3. Poenitent. C. 26. p. 123. Col. 2. n. 177. IV. .... Qui sacrilege communicat, ordinationi Pontificis communionem requirentis satisfacit, ex opinione Card. de Lugo, *disp* 27. *num.* 103. eo quod sacrilega quoque Communio sit proprie dicta communio. Et censet Diana, *Resol.* 17 post Bossium, hanc doctrinam esse veram, etiam tunc, cum Pontifex dicit: *Qui reverenter et devote communicaverint, etc.* Haec utraque doctrina est, ob auctoritatem, et ob rationes a Bossio allatas, probabilis. *Extraits Tom. II. pag.* 114 *sq.*

Lehrsaz, daß jedes Sacrament seine Kraft und Wirkung in sich selbst, in der Handlung selbst, in dem gewirkten Werke, habe: daß es also auf Prüfung, Vorbereitung, Gemüthsfassung des Menschen, der es empfängt, nicht sonderlich ankomme: daß also auch recht häufiger und öfterer Gebrauch der Sacramente, z. B. der Beichte, und des Abendmahls, als eines an und vor sich guten und verdienstlichen Werks, ganz übertrieben und unmäßig empfohlen und eingeschärfet wird.

Wir kommen nunmehr auf die Sittenlehre der Jesuiten. Da hier die Irrthümer und gefährlichen Säzze — oder, damit wir dem Urtheil des Lesers nicht vorgreifen — die eigenthümlichen und von andern bestrittenen Lehrsäzze der Gesellschaft Jesu, weit zahlreicher und wichtiger sind, auch weit mehr Klagen und Streitigkeiten erreget haben, als die vorhergehenden dogmatischen; so ists billig, daß wir eben hierüber auch mehr und ausführlichere Auszüge aus ihren eignen Schriftstellern, als eben so viel historische Belege des wahren Gegenstandes der Streitigkeiten, beybringen. Die vornehmsten Lehrsäzze werden seyn: der Probabilismus, die philosophische Sünde, der Lehrsaz von der Richtung des Vorsazzes, von dem Vorbehalt in Gedanken, und einige andere *).

1) Proba=

*) Probabilismus, peccatum philosophicum, methodus dirigendi intentionem, reservatio mentalis. Mosheims Kirchengesch. Th. V. S. 413 f. VI, 356-370. . . Epist. D. Joan. de *Palafox* ad Innocentium X, in der Tuba magna, mirum clangens sonum, etc. Edit. 4. Argentinae 1760. in gr. 12. Tom. II. p. 126-173. *Extraits* des Assertions ganz. Harenbergs pragmat. Gesch. des Ordens der Jesuit. S. 1419 f. 1837 ff. u. a. O.

1) Probabilismus.

Der Probabilismus der Jesuiten ist ihre Lehre von der Probabilität in der Moral. Eine jedwede Meynung, Lehre, oder Vorschrift, betreffend unser Thun und Lassen, behaupten sie, ist probabel oder wahrscheinlich und annehmenswürdig, d. i. man kan sie ganz wohl und mit gutem Gewissen befolgen: und so auch jede moralische Handlung ist probabel, folglich erlaubt und rechtmäßig: wenn sie sich auf irgend einer Autorität stüzet. Diese Autorität kan seyn, entweder die Meynung mehrerer angesehener Lehrer, oder nur etlicher weniger; oder auch nur eines einzigen Lehrers, oder irgend eines andern Menschen, oder des Handelnden eigne Meynung, oder endlich die allgemeine herrschende Meynung. Alle diese Meynungen sind probabel; und derjenige, der in einem zweifelhaften Falle irgend einer derselben folget, thut immerhin recht. Und wenn sie, nach des Handelnden eignen Einsicht, auch dem Grade nach verschieden seyn solten; so mag er dennoch sehr wohl und mit gutem Gewissen diejenige wählen und befolgen, die ihm weniger probabel und weniger sicher dünkt; ja, die gegen seine eigne Ueberzeugung ist; und kurz, diejenige, unter mehrerern probabeln Meynungen, die er will *). Davon wollen wir nun die Beweise geben.

„Ein

*) Das heißt denn aber in den meisten Fällen eben so viel als: was dem Menschen, nicht das Gesez Gottes, sondern seine Lüste und Begierden rathen. Daher in den Extraits Tom. I. p. 27. Note, diese Erklärung gegeben wird: Le *Probabiliſme* eſt une Doctrine, ſuivant laquelle, dans le concours de deux opinions, dont l'une eſt plus probable, et favorable à la loi, l'autre moins probable, et favorable à la cupidité; il eſt per-

„Ein Mensch, der sich in einem bedenklichen Gewissensfall befindet, sagt der spanische Jesuit Henriquez *), handelt recht und geht sicher, wenn er, gegen seine Gewissenszweifel, dasjenige ergreift, was er für wahrscheinlich hält; ob er gleich glaubet, daß eine andre Meynung noch wahrscheinlicher sey. Und der Beichtvater muß in diesem Falle gegen seine eigne Meynung, sich nach der Meynung seines Beichtkindes bequemen, so fern und allermassen dieser (der Beichtende) dadurch vor Gott entschuldigt ist."

Gesezt, ein gewisser Contract sey von der Beschaffenheit, daß einige ihn für erlaubt, andre für unerlaubt, halten; und gesezt, der Beichtvater sey von der leztern, der Beichtende von der erstern Meynung; so kan der Beichtende, meynt der Cardinal Tolet, den Beichtvater zwingen **), daß er ihn nach

permis de suivre celle-ci dans la pratique. Freylich ist dieses eine richtige Folge aus jenem Grundsaz; aber mit denselben Worten wird solches der Jesuit nicht lehren.

*) *Summae Theologiae Moralis Tom. I. Doct. Henrico Henriquez, Societ. Jesu, Autore, in Academia Salmaticensi S. Theologiae Professore. Venetiis,* 1600. *Tom. I. lib.* 14. *de Irregul. cap.* 3. *n.* 3. *pag.* 845. Vir scrupulosus manet tutus, si contra scrupulos eligat, quod judicat probabile, licet putet aliam esse probabiliorem opinionem. Et confessarius contra propriam opinionem conformare se debet opinioni poenitentis, quâ ille a peccato coram Deo excusatur. Der Autor wird in den Verzeichnissen der Schriftsteller des Ordens mit Ruhm angeführt, bey Alegambe, S. 174. und Sotuel, S. 326. *Extraits Tom. I. pag.* 26.

**) *Francisci Toleti, e Societ. Jesu, S. R. E. Presbyteri Cardinalis Instructio Sacerdotum. Romae,* 1601. *Lugduni,*

nach seiner (des Beichtenden) eignen Meynung, absolvire. Und solches ist der Beichtvater allemal zu thun verbunden, dafern anders beyde (einander entgegenstehende) Meynungen, wahrscheinlich sind. — Er kan in solchem Fall mit gutem Gewissen, welche Meynung er will, befolgen, ob er gleich (vor sich, aus eigner Ueberzeugung und Einsicht) nur eine recht billiget."

Johann von Salas lehrt *): Es ist wahr, daß es nicht allein erlaubt ist, eine probablere oder wahrscheinlichere; wiewol weniger sichere, Mey-

nung

duni, 1630. *lib.* 3. *cap.* 20. *pag.* 519. Notandum est tertio, cum aliquid est sub opinione; sunt enim qui dicant, esse licitum contractum; sunt etiam qui dicunt, esse illicitum: si casu accidit, Confessarium esse opinionis eorum, qui tenent, esse illicitum, et Poenitens, esse licitum; potest Poenitens obligare confessarium, ut ipsum absolvat in sua opinione; et ita debet facere Confessarius, dummodo tamen *utraque opinio* sit *probabilis*, alias non; et hoc saepe accidit in multis contractibus, de quibus contrariae probabiles existunt opiniones, quarum utramque in conscientia potest sequi Confessarius, quamvis ipse unam illarum probet. Mit vielem Ruhm angeführt in den Verzeichnissen der Autoren der Gesellschaft Jesu: Ribadeneira S. 72. 73. Allegambe S. 140 f. Sotuel, S. 258 f. *Extraits T. I. p.* 28.

*) *Disputationum R. P. Joannis de Salas, Castellani Gumielensis, e Societ. Jesu, in primam secundae D. Thomae, Tomus I. Barcinone* 1607. *Cum facultate* etc. *et approbat.* .... (Rühmlich angeführt von Ribadeneira S. 156. Allegambe. S. 272. und Sotuel S. 500; wo es heißt: Aquaviva habe ihn als einen der größten Gelehrten der Gesellschaft; als ein Orakel in Gewissensfällen gerühmt.) *Tom. I. Tract.* 8. *Disp. unic. Sect.* 5. *n.* 51.

nung zu befolgen; sondern auch wenn die Probabilität auf beyden Seiten gleich ist, die minder sichere — Ein Mönch z. E. darf, wenn er überwiegende

n. 51. *p.* 1197. Vera opinio est, non solum licere, sequi opinionem probabiliorem minus tutam ..... sed etiam aeque probabilem *minus tutam. Ibid. sect.* 6. *num.* 68. *in fine*, *pag.* 1201. Religiosus autem efficacissima deberet habere motiva, ut probabiliter opinaretur, veram esse revelationem, qua secum dispensaret Deus, ut matrimonium contraheret contra communem legem; hactenus enim numquam Deus dispensavit. Si tamen veram probabilitatem haberet, posset, ad evitanda magna inconvenientia, uti dispensatione dubia, et tantum probabili: quod etiam in dispensationibus quorumcumque Praelatorum observandum est.

Ibid. sect. 7. *n.* 74. *pag.* 1208. *Quam opinionem in praxi sequi debeat homo illitteratus* .... Mihi .... magis placet sententia Henrici ..... Vasquez ..... Ant. Perez ..... docentium, homini imperito et illitterato satis esse, si sequatur opinionem, quam ipse putat esse *probabilem; quia docetur a probis et peritis in ea arte, etiamsi illa nec sit magis tuta, nec magis communis, nec magis probabilis* ... *Ibid. sect.* 9. *n.* 82. *p.* 1211. Vera opinio est Angeli ..... quemlibet Confessarium, sive proprium, sive ex commissione, *contra propriam opinionem* posse concedere absolutionem poenitenti, quem scit sequi opinionem probabilem, *minus tutam, sive illa sit in damnum alterius, sive non* ..... *Ibid. n.* 38. An vero, audita Confessione, confessarius ex commissione debeat poenitentem *absolvere contra propriam opinionem, recte* Sotus, cet. *teneri affirmant.* Sed dissentire videntur, quia Sotus satis verisimiliter judicat, *obligationem esse sub mortali.* Nam censet, grave onus esse poenitenti, ipsum dimittere sine absolutione, ut coram alio sacerdote iterum confiteatur, et caet.

de Probabilität zu finden glaubt, wol heyrathen: darf einer zweifelhaften, bloß wahrscheinlichen, Dispensation eines Prälaten folgen. — Für einen Unwissenden und Ungelehrten ist es genung, wenn er bloß derjenigen Meynung folget, die er selbst für probabel hält; weil sie von guten, und der Sache kundigen Männern behauptet wird; gesezt auch, daß sie eben nicht die sicherste, noch die gemeinste, noch auch die probabelste Meynung sey. — Jeder Beichtvater kan, gegen seine eigne Meynung, dem Beichtenden die Absolution ertheilen, wenn er weiß, daß derselbe eine probable; wiewohl weniger sichere, Meynung befolge; sie mag denn auch zu eines andern Schaden gereichen, oder nicht — Ob aber auch ein abgeordneter Beichtvater so schlechterdings verbunden sey, den Beichtenden, auch gegen seine eigne Meynung, zu absolvieren; darüber sind die Casuisten geheilt. Einige erklären die Verweigerung der Absolution in diesem Fall für eine Todsünde; zumahl, sagen sie *): wenn sich vielleicht kein andrer Priester finden solte, der solche Meynung des Beichtenden für probabel hielte. Andre halten es nur für eine verzeihliche oder Erlaßsünde. Johann von Salas schlägt den Mittelweg ein, daß er es für besser hält, die Absolution zu ertheilen; weil man, im gegenseitigen Falle, seinem Beichtkinde unnöthige Last und Nachtheil verursachen würde — Einen gu-

 ten

*) *Ibidem* ... *Quando fortasse non inveniretur facile alius sacerdos, qui opinionem poenitentis probabilem esse censeret.* Vasquez autem ait, tantum esse peccatum *veniale* .... *Ego autem credo*, absolutionem tunc *nec suspendi posse* saltem notabiliter; quia esset, damnum et onus poenitenti sine causa sufficienti imponere.

ten Rath in Gewissensachen, darf ein Beichtvater oder Priester wohl, gegen seine eigne Meynung, geben. Denn, sagt dieser Jesuit, auch in meinen eignen moralischen Handlungen darf ich gar wohl nach eines andern Einsicht oder Meynung, verfahren *) — Ein Beichtvater oder Gewissensrath darf zwar, wenn er in einem Gewissensfall befragt wird, nicht die Meynung eines andern Lehrers für seine eigne ausgeben (wenn sie es nicht wirklich ist); aber alle mögliche Gründe, die für jene Meynung eines andern Lehrers sprechen, darf er, wenn solche Meynung dem Fragenden oder Beichtenden günstig ist, gehörig ins Licht sezzen: z. E. im Fall der Fragende sich zu einer gewissen Restitution oder Schadenersezzung nicht verbunden hielte **); der Beicht-

*) *Ibid. n.* 84. *p.* 1212. Sed quaeres, an possit Confessarius, vel alius, consilium poenitenti vel alteri dare, *contra propriam opinionem*: ut, si opinatur, in aliquo casu restituendum esse, consilium dare, ut sequatur opinionem aliorum, qui dicunt, in eo casu obligationem restituendi non esse. *Respondeo*, *licite posse* .... quia in propria operatione potest sequi alienam opinionem; ergo et consilium alteri dare, ut eam sequatur. Melius tamen est, in praebendo consilio semper sequi opinionem probabiliorem, cui assentiri homo semper solet: praesertim cum quis consilium praebet in scriptis, ne varius deprehendatur. Expedit etiam aliquando, eum, qui consilium petit, mittere ad alium Doctorem vel Confessarium, quem scit, opinionem habere illi favorabilem, modo sit probabilis: qualis tamen non erit, si ille ignoret legem, vel fundamentum, propter quod sententia ejus est mihi evidenter falsa. Ita *Vasquez* ....

**) *Ibid. n.* 85. Sed iterum quaeres, an Confessarius, vel alius consultus, possit poenitentem vel alium *obligare ad restituendum*, vel aliquid aliud *contra propriam opinionem*, ex opinione alterius Doctoris? Respon-

Beichtvater aber glaubte, daß derselbe dazu verbunden sey.

Aber wie? wenn der Beichtende irgend einer probablen Meynung zugethan ist; der Beichtvater aber die gegenseitige Meynung für noch probabler hielte; wie denn? Alsdenn, lehrt der portugiesische Jesuit Suarez *), alsdenn kan der Beichtvater allerdings die Absolution mit gutem Gewissen ertheilen

Respondet Vasquez ..... id non licere, quoties alias non esset restituturus, si sciret, non esse opinionem consilium dantis, sed aliorum tantum: quia iniquum est, ficta autoritate convincere alium .... Si tamen interrogatur, an aliqua ratione possit a restitutione excusari, debet explicare opinionem probabilem aliorum favorabilem interroganti, aut abstinere a consilio ei dando, nisi ratione officii teneatur, ei consilium dare, ut tenetur quilibet Confessarius, cum a poenitente interrogatur. *Extraits des Assert. Tom. I. p.* 30. 36.

*) *Commentariorum ac disputationum in tertiam partem divi Thomae, Tom. 4. autore P. D. Francisco Suarez, Granatensi, e Soc. J. sacrae Theol. in celebri Conimbricensi Academia primario professore. Lugduni* 1608. *Cum permissu Lud. Richeomi, Provinc. S. J. in Prov. Lugdun.* (Mit grossem Ruhm angeführt im Ribadeneira, Allegambe, Sotuel) *Tom.* 4. *Disp.* 32. *Sect.* 5. *n.* 3. *p.* 447. Difficultas est, quando poenitens adhaeret opinioni *probabili*, Confessor autem judicat contrariam *probabiliorem*. Et in hoc est diversitas opinionum. Prima asserit, non posse tunc Confessorem conformari opinioni poenitentis, quia contra propriam conscientiam ageret. Sed hoc fundamentum nullius momenti est: tum quia, *licet aliquis operetur contra speculativam opinionem, potest practice non agere contra conscientiam*: tum etiam, quia in hoc casu, *nihil Confessor agit ex opinione*, sed

len .... Er kan es nicht allein; sondern er muß es thun ..... und nicht der ordentliche Beichtvater allein; sondern auch ein delegirter oder abgeordneter (der im Namen und anstatt des ordentlichen Beichtvaters Beichte höret) ..... Die angeführten Gründe sind, erstlich: weil, wenn man gleich nach einer gewissen speculativen Meynung handele, solches doch noch gar nicht heisse: praktisch gegen sein Gewissen handeln; und zweytens vornemlich, weil ja der Beichtvater in solchem Fall eigentlich nicht nach irgend einer Meynung handele; sondern schlecht=

absolvit poenitentem, quem certo judicat esse *bene dispositum.* Secunda ergo opinio est, in eo casu Confessorem proprium debere absolvere poenitentem ... alienum vero, seu *delegatum*, nec debere, nec posse licite ..... Sed haec distinctio nullum habet fundamentum ..... Neque etiam refert, quod sequatur *detrimentum* alterius, vel non sequatur: tum quia supponimus, non obstante illo detrimento, opinionem esse ita probabilem, ut poenitens possit tuta conscientia juxta illam opinionem operari: hoc enim posito, detrimentum illud est *materiale* et *per accidens*; et *formaliter* non est injuriosum: tum etiam, quia e contrario sequi potest detrimentum poenitentis, si opinionem Confessoris sequatur; ut constat, si controversia sit de *re aliqua restituenda*: sicut enim, non restituendo, videtur sequi damnum temporale alterius, ita restituendo sequitur damnum temporale poenitentis ..... *Ibid. n.* 4. Dico igitur, *in hujusmodi casu non solum posse, sed etiam debere Confessorem absolvere poenitentem* ..... Et ratio est clara ex dictis: quia in eo casu poenitens integre confessus est, et est bene dispositus, et *nihil agit contra conscientiam*; et hoc totum est evidens Confessori: ergo nullum habet jus, nec rationem aliquam, ut illum sine absolutione remittat: neque in hoc est ulla difficultas. *Extraits Tom. I. p.* 38. 40.

schlechtweg seinen Beichtsohn absolvire, weil er gewiß glaube, und urtheile, daß derselbe in der gehörigen (der Absolution fähigen) Verfassung stehe z. E. wieder, wenn die verschiednen Meynungen eine Restitution oder Schadenersezzung beträfen *).

Ein andrer, nicht minder angesehener, jesuitischer Theolog zu Ingolstadt, Gregor von Valentia **), räth erstlich dem Beichtvater in demselben Falle eben so zu handeln; meynt aber die Sache insbesondre aufzuklären und zu bestärken durch eine gewisse innere Einsprache, oder ein Zusagen des Herzens, welches ihm so und so zu handeln geböte. Dieses Dictamen (so nent er es) lautet in diesem Falle, wie er sagt, so: „Dieser Beichtende sündigt „nicht oder thut nicht unrecht, daß er dieser oder jener probablen Meynung folget, ob dieselbe gleich „in meinen Augen, weniger probabel und falsch ist; „und folglich darf ich ihm nicht, darum daß er „dieser Meynung beypflichtet, die Absolution versa„gen, als welche bloß um einer Sünde willen ver„saget

*) Wie hier alle moralische Gewißheit auf Schrauben gestellt; und die ganze Moral in Casuistik verwandelt wird! — Und dann; wer wolte nicht lieber bey solchen Beichtvätern beichten, als bey andern, zumal bey jenen Rigoristen!

**) *Gregorii de Valentia, Metimnensis, e Societate Jesu, Sacrae Theologiae in Academia Ingolstadiensi Professoris, Commentariorum Theologicorum, Lutetiae Parisiorum* 1609. *Cum facultate*, etc. Tom. III. Disput. 5. Quaest. 7. Punct. 4. Col. 1152. 1154. (Rühmlich angeführt in verschiednen Verzeichnissen der Autoren der Gesellschaft Jesu; als bey Ribadeneira S. 68. Alegambe S. 165. und Sotuel S. 310.)

„saget werden muß *)." Eben so, sagt er: so oft diese innerliche Stimme nur sagt: Diese Meynung ist der menschlichen Klugheit, d. h. (sagt er) der Regel und Richtschnur des moralischen Guten, gemäß; so oft ist jeder befugt, irgend eine probable Meynung zu ergreifen und zu befolgen. Und das wendet er denn besonders auf einen weltlichen Richter an. „Wenn ein Richter meynt, daß zwey entgegenstehende Meynungen (also eine Rechtsfrage „betreffend) in gleichem Grade wahrscheinlich seyn; „so kan er mit gutem Gewissen diejenige wählen, „die seinem Freunde vortheilhaft ist, oder kurz, nach „Gunst handeln **)."

Tho-

*) *Ibid. col.* 1154: Neque obstat, quod Confessarius licite absolvit poenitentem secundum opinionem, quam poenitens habet, etiamsi ipsemet Confessarius eam putet esse *falsam*, *et contrariam probabiliorem ac veram.* Tunc enim Confessarius, id faciendo, non sequitur *dictamen* opinionis minus probabilis et falsae *apud se quam* poenitens habet ..... sed absolvit poenitentem sequendo quoddam aliud *dictamen evidens in moralibus*, nempe istud: *hic poenitens, sequendo hanc opinionem probabilem, licet apud me minus probabilem et falsam, non peccat; et propterea non, idcirco quod eam sequatur, debeo ei negare absolutionem, quae solum debet negari propter peccatum.*

**) *Ibid. Tom.* 3. *Disput.* 5. *Quaest.* 7. *Punct.* 4. *col.* 1152. Dubium est, utrum absque acceptione personarum possit judex propter amicum judicare secundum opinionem quamcunque probabilem, quando jus est dubium inter doctores .....

Dico primo, si Judex reputaret, utramque opinionem *aeque* esse *probabilem*, *licite* potest, propter amicum, secundum illam judicare, quae amico ma-

gis

Thomas Sanchez *) giebt eine Art von Definition von der jesuitischen Probabilität, Probabel, sagt er**), ist

gis favet; quin etiam posset, propter amicum, *modo secundum unam*, *modo secundum alteram* judicare, si tamen scandalum abesset.

Ibid. col. 1154. . . . Quando non agitur de praejudicio tertii, (id est, extra materiam justitiae .....) *utramlibet opinionem* (scilicet probabiliorem, aut minus probabilem) quis potest aut sequi ipse, aut *alteri suadere* . . . . Nam utramlibet, aut facto, aut consilio sequi, est bonum, cum *utraque hoc ipso, quod judicatur esse saltem probabiliter vera*, judicari possit esse conformis *dictamini* recto *prudentiae* humanae, *quod est norma bonitatis in actione.*

Ibid. ex quo intelligitur, quo pacto accipiendum sit dictum illud initio hujus dubii objectum: *unicuique licitum est, se opinioni probabili conformare:* videlicet, si *dictamen* ejus opinionis *ipse habeat*, reputando illam veram, *aut certe non falsam*, sed probabiliter saltem veram. *Extraits Tom. I. p.* 42. 44.

*) *Opus morale in praecepta decalogi Thomae Sanchez, Cordubensis, Societat. Jesu Theologi. Cum Superiorum permissu. Venetiis* 1614. Rühmlich angeführt im Alegambe S. 436, u. f. f.

**) *Opus mor. in Decal. Lib. I. c. 9. n.* 11. *p.* 32. Ut opinio censeatur *probabilis*, oportet, ut communiter reputetur non continere errorem, et ne sit antiquata . . . . . .

Ibid. n. 6. *p.* 31. Licet quis rationem peculiarem habeat contra oppositam sententiam, quam ipse solvere nequit, et sibi solvi non posse videatur, non ideo censere debet, oppositam aliorum sententiam improbabilem esse, ut eam sequi nequeat ..... *Ibid. n.* 10. *p.* 32. Quodsi, quandoque ..... Vir doctus excusatur suam singularem opinionem contra communem sequendo; idem a fortiori de indocto censendum est . . . . . .

ist eine jede Meynung, die gemeinhin (oder im gemeinen Leben, von jederman,) nur nicht für irrig gehalten wird, und noch nicht ganz veraltet, oder aus der Mode gekommen, ... Wenn jemand bey einer Meynung auch Schwierigkeiten findet, die ihm ganz unübersteiglich scheinen; so muß er doch deswegen solche Meynung nicht für unwahrscheinlich halten ..... Das muß der gelehrte; und noch vielmehr der Ungelehrte thun ..... Wenn ein Ungläubiger schon eine andre Glaubensparthey für noch probabler hält, als die seinige; so ist er doch darum eben nicht verbunden, jener noch probablern Secte beyzutreten, ausgenommen in der Todesstunde ..... Ueberhaupt ist ein höherer Grad der Prababilität allein, kein hinreichender Grund zur Glaubenspflicht; weil die Geheimnisse des Glaubens so sehr erhaben sind, und wahre christliche Tugend so sehr mit Fleisch und Blut streitet!"

„Der Grund einer Probabilität, lehrt der Jesuit Coninck *), kan bisweilen bloß auf dem Worte

Lib. II. c. 1. n. 6. pag. 94. Dum infidelis sibi persuasum habet, suam sectam esse probabilem, quamvis contraria sit probabilior, teneretur utique, in articulo mortis constitutus, veram fidem, quam probabiliorem judicat, amplecti ..... At extra eum articulum *non tenetur* ..... Adde mysteria fidei tam sublimia esse, ac christianos mores adeo carnis et sanguinis legibus repugnare, *ut non quaevis major probabilitas sufficiens reputetur ad inducendam credendi obligationem.*

*) Commentariorum ac disputationum in universam Doctrinam D. Thomae, de Sacramentis et Censuris, tomi duo. Autore *Aegidio de Coninck*, e Societate Jesu in Acad. Lovan. S. Theol. Profess. Lugduni 1619.

Worte oder der Autorität eines oder etlicher Lehrer beruhen ..... Es ist recht, einer solchen probablen Meynung andrer zu folgen, ob man gleich selbst die gegenseitge für richtiger hält *) ..... Der juristische Saz: wer im Besiz ist, der ist im Vortheil, oder hat eine Art von Vorrecht, läßt sich auch auf andere Gewissensfälle anwenden; z. B. auf eine Gelübde. Ich stehe im Zweifel, ob ich etwas gelobet habe. Nun schliesse ich so: ich bin annoch im Besiz meiner Freyheit: Gott ist gleichsam Kläger, der eine Schuldforderung von mir eintreibt: ich bin Beklagter. Hier wird es also heissen: vor der Hand bin ich im Besiz, und im Vortheil, und muß also freygesprochen werden **) ..... Wer im Zweifel steht, ob ein gewisser Contract erlaubt und rechtmässig sey, kan immerhin, theils aus einigen Gründen, theils bloß auf gewisser Lehrer Wort, denselben für erlaubt erklären, und darnach handeln ..... Der Saz: in zweifelhaften Fällen muß

*) *Disp. 34. de Mut. conj. oblig. dub. 10. n. 82. p. 852 sq.* Alicujus propositionis probabilitas aut certitudo potest nasci ..... ex principiis extrinsecis, v. g. Doctorum auctoritate, quae *saepe facit rem aliquam probabilem*, quae spectata sola ratione, non esset probabils ..... *nr.* 84. Vir doctus potest sequi probabilem aliorum sententiam, etsi sibi persuadet, contrariam esse veriorem.

**) *N.* 85. *p.* 853. In materia justitiae ..... *in dubio semper melior est conditio possidantis* ..... Haec recte P. Sanchez .... cum aliis, etiam extendit ad alias virtutes .... v. g. Dubito, an aliquid voverim: *sum* adhuc in *possessione* meae libertatis, et Deus est quasi *actor* exigens debitum, ego *reus*: in dubio *mea melior est conditio*, et absolvendus sum, *etc.*

muß man das sicherste wählen, gilt wohl von praktischen; nicht aber von speculativen Zweifeln *)."

Valerius Reginaldus **) bestimmet erstlich, die Probabilität einer Meynung, oder eines moralischen Satzes, dahin, daß alles das probabel sey, was sich auf der Autorität einiger, besonders angesehener und guter, Lehrer stüzze ***): behauptet dann, daß es nicht unrecht sey, wenn ein jeder demjenigen nachgehe, was er selbst, für seine Person, für

*) *N.* 87. Dubitat aliquis, an certus contractus sibi sit licitus ..... Quia tamen partem affirmativam tum ob aliquas rationes, tum etiam ob *Doctorum autoritatem*, judicat esse vere probabilem, potest sibi certo persuadere, eum in praxi sibi esse licitum ..... *N.* 88. Illud axioma: *in dubiis tutior pars est sequenda*, non est intelligendum de dubio speculativo sed practico, sive de eo, qui, spectatis omnibus, tam intrinsecis quam extrinsecis rationibus, dubitat, an haec actio hic et nunc sibi sit licita ..... *Extraits des Assert.* Tom. I. p. 48-56.

**) *Praxis fori poenitentialis*, ad directionem Confessarii in usu sacri sui muneris, Vol. I. autore P. *Valerio Reginaldo* — — — — Edit. noviss. ab ipso autore recognita. *Lugduni*, 1620. Cum permissu — Provincialis, et — Generalis. (Rühmlich angeführt im Ribadeneira, Alegambe, und Sotuel.)

***) *Praxis*, Tom. I. lib. 13. cap. 10. n. 90. pag. 676. Regula est, tutam esse conscientiam, quae fundatur in opinione *probabili* ..... Porro ea opinio censetur probabilis, quae gravi *autoritate* .... nititur. Atque gravis autoritas ..... intelligitur esse *eorum Doctorum*, qui in aliis opinionibus ad moralia pertinentibus inveniuntur frequenter veritatem attingere, ab eaque raro aberrare: item quos commendat vitae morumque integritas, *etc.*

für probabel und sicher hält; wenn auch schon die gegenseitige Meynung noch probabler und noch sicherer scheinen möchte *): daß man also auch sehr wohl und mit gutem Gewissen, einen Rath, gegen seine eigne oder besondre Herzensmeynung, und der gemeinen herrschenden Meynung gemäß, geben; auch der Beichtvater z. E. in solchem Falle bey der Absolution mit Recht diesem gemäß verfahren könne **); und erläutert und bestärket endlich diesen Saz, dem Anschein nach am allerglüklichsten, mit dem, in diesem Orden vorzüglich herrschenden, Grundsäzze des blinden Gehorsams. So gewiß es recht und Pflicht ist, sagt er (woran doch wohl kein vernünftiger Mensch, (d. i. kein rechter Jesuit), zweifeln wird) daß man einzig und allein dem Befehl und der Meynung seines Obern, mit gänzlicher Verleugnung seines eigenen Willens und seiner eig-

nen

*) *Ibid. num.* 93. Vir prudens, facta diligenti discussione ..... potest ..... *contra* communem aliorum opinionem .... secundum *suam* opinionem agere ..... *Ibid. n.* 96. Itaque illud, quod bona fide putamus *probabile* tutumque esse, non prohibemus amplecti, eo quod contrarium ipsius videatur *probabilius* et tutius.

**) *Ibid. n.* 97. Is, qui, nixus non levibus fundamentis, bona fide contra communem opinionem persuadet sibi aliquid esse licitum, potest consilium petenti dare illud secundum ipsam communem opinionem, etiamsi contrariam ipse judicet probabiliorem, ac ejusdem communis opinionis rationes apte dissolvi posse putet .... Confessarius potest absolvere poenitentem, qui, ex duabus opinionibus probabilibus, eam, quam Confessarius ipse *minus probabilem* putat, vult tenere, nec illi in contraria tutiori acquiescere.

nen Meynung, gehorchen und folgen müsse; so gewiß ist es auch in gewissen Fällen, recht und Pflicht, der Meynung irgend eines gelehrten Mannes, mit gänzlicher Aufopferung seiner eignen Meynung und seiner eignen Einsicht, zu folgen *). Gern sezten wir das ganze Raisonnement dieses Jesuiten im Zusammenhang hier her, weil er an Gründen, und in Stil und Beredsamkeit, seine Brüder weit übertrift; wenn es der Raum litte **).

Zur

*) *Praxis fori poen. Sect.* 2. *n.* 101. Si propria opinio non obstat, quo minus quisque in dubio possit *Praepositi* sui praeceptum sequi contra eamdem propriam opinionem; nihil etiam obstabit, quo minus pariter sequi possit opinionem *alterius viri docti*, non Praepositi sui. Namque opinionum contrarietas non cessat ex eo, quod una earum sit inferioris, et altera superioris. Atque si opinionum contrarietas non obstet, quo minus inferior possit contra propriam, in agendo, *Superioris* opinionem sequi; nec obstabit, quo minus similiter possit quis, contra propriam, sequi opinionem *alienam*, si eam (ut debet ad evitandam temeritatis et imprudentiae labem) *probabilem* esse judicet, non leviter, sed bona ductus ratione .... *Extraits des Assertions*, Tom. I. pag. 56-64.

**) Und in der That möchte dieses unter allen Gründen, die für den Probabilismus vorgebracht sind, wohl überhaupt der stärkste, wenigstens der scheinbarste, seyn. Denn er stimmet mit dem System, nicht allein dieses Ordens, sondern auch der ganzen römischkatholischen Kirche, so ganz vollkommen überein. Dort herrscht strenger, blinder Gehorsam; also Autorität der Obern, auch allerdings selbst in Glaubenssachen, durchgängig. Und hier herrscht Untrieglichkeit des Pabstes, in Lehr- oder Glaubenspuncten sowohl, als in der Moral, als der erste große Grundsaz. Also lauter Autorität, und zwar bloß menschliche Autorität, wie wir wissen.

Zur Probabilität einer Meynung oder Behauptung ist, auch nur eines einzigen angesehenen Lehrers Autorität, allenfalls schon hinlänglich. So lehren die Jesuiten Vincenz Filliucius *), Simon de Lessau **), und Moya ***), nebst andern, alle einstimmig.

„Dem=

*) Moralium quaestionum de christianis officiis et casibus conscientiae, ad formam cursus, qui praelegi solet in Collegio Romano Societatis Iesu, Tomus secundus. Autore *Vincentio Filliucio*, Senensi, ej. Societ. olim Profess. in Rom. Collegio, nunc autem responsore quaestionibus conscientiae, et Poenitentiario D. D. N. Papae, ad S. Petrum; *Lugduni*, 1633. Cum approb . . . . . Generalis; post recognitionem a tribus Soc. Theologis factam, et permissu - - - Provincialis. (Rühmlich) angeführt von Allegambe S. 443. Sotuel S. 782)

Tractatu 21. *cap.* 4. *de Conscientia*, *num.* 134. Infertur . . . . . *unius* Doctoris probi et docti autoritatem, opinionem reddere probabilem, quia non leve fundamentum est ejus autoritas. *Extraits*, *Tom. I. p.* 88.

**) Theses von dem Jesuiten, P. Simon de Lessau, Professor der Gewissensfälle (Casuistik); so wie er selbige in dem Jesuitercollegio zu Amiens, in den Jahren 1655 und 1656 dictiret hat; zufolge dem, in der Requête et Memoire présentés à l' Evêque d'Amiens par les Curés de son Diocése gegebenen Auszuge. *De praeceptis Decalogi*, *c.* 1. *art.* 4. Sententia probabilis ea est, quae *unius* viri docti et pii autoritate nititur. *Extraits des Assertions* Tom. I. pag. 108.

***) *Amadaei Guimenei* (sein wahrer Name ist Moya) Lamorensis, olim primarii S. Theologiae Professoris, Opusculum. *Lugduni*, 1664. Cum approbat. *etc. Tractat. de Opinione probabili. Propos. 1. pag.* 27. Quamvis opinio sit falsa, potest quilibet, tuta conscientia, illam practice sequi *propter autoritatem docentis.*

„Demzufolge thut vollends ein Ungelehrter und Unwissender ganz recht und wohl, wenn er irgend eines einzelnen Lehrers Meynung, die ihm probabel vorkommt, annimt und befolget *). Jeder Mensch überhaupt kan mit gutem Gewissen irgend einer probablen Meynung beypflichten **). Und, wenn also, z. E. der Beichtende einer solchen besondern probablen Meynung folgte; so darf der Beichtvater nicht allein; sondern er muß denselben zufolge solcher probablen Meynung absolviren: wenn auch diese Meynung nicht eben die sicherste, und wenn sie auch des Beichtvaters eignen Meynung ganz zuwider

centis. Tannerus Jesuita, in 2, 2. disp. 5. quaest. 8. dub. 4. num. 99. vers. (ex quibus).

N. 2. 3. *pag.* 28. Pro hac opinione militant ..... *Solus* ..... alii ..... Est, quot Doctores militent pro sententia Tanneri, *cujus unius autoritas* sufficeret ad efficiendam (sententiam) *probabilem*, juxta doctrinam doctissimi M. Serra ..... *Extraits des Assert.* Tom. I. p. 126.

*) Commentariorum ac disputationum in primam Secundae S. Thomae, Tom. I. aut P. *Gabriele Vasquez*, Bellomontano, Theol. Soc. J. *Lugduni*, 1620. Cum approb. .... Provinc. .... General. (Ribadeneira S. 81. Alegambe, Sotuel.) *Disput.* 62. *quaest.* 19. *cap.* 8. Quam opinionem sequi debeat in operatione, homo illitteratus? ..... Imperito homini et illitterato satis est, si sequitur opinionem, quam ipse putat esse *probabilem* ..... Satis est, si ignarus et illitteratus sequitur sententiam *sui Magistri et Doctoris* .....

**) *ibid. cap.* 7. *art.* 6. *sq.* Hoc ipso, quod opinio aliqua *probabilis* est, poenitens potest illam amplecti *absque ulla culpa injustitiae* ..... Quamdiu (aliquis) sequitur opinionem *probabilem* in suis operationibus, recte operatur .....

wider wäre: sie mag zum Schaden eines andern gereichen, oder nicht: der Beichtvater mag der ordentliche, gesezte, oder es mag ein abgeordneter (committirter oder substituirter) seyn *)." So lehrt der Jesuit Gabriel Vasquez.

„Man thut recht und wohl, wenn man, mit gänzlicher Aufopferung seiner eignen Meynung, der, nur einigermassen probablen Meynung eines andern folget: sey auch die eigne Meynung nicht allein jener entgegen, sondern auch noch probabler, als sie. So kann und, muß der Beichtvater **), so muß selbst

*) *Ibid.* Mihi igitur probatur maxime sententia *Angeli* ..... *Navarri* ..... et *Soti* ..... qui ..... absque ulla distinctione absolute pronuntiant, quemlibet Confessarium, sive propriun, sive ex commissione, contra propriam opinionem, *posse* concedere beneficium absolutionis poenitenti, quem scit sequi opinionem *probabilem*, minus tutam, sive illa sit in damnum alterius, sive non — — — Addit tamen *Sotus*, ordinarium Confessarium non tantum posse — — — — sed etiam *debere*: idquod ego existimo ita verum, *etc.* *Extraits des Assertions* pag. 64-74.

**) Tractatus in quinque Ecclesiae praecepta. Autore P. *Stephano Fagundez*, e Soc. J. Theol. Tomus unicus *Lugduni* 1626. Legerunt, approbaverunt, permiserunt, *etc.* ..... (Rühmlich genannt im Alegambe p. 427. Sotuel p. 749.)

Praecept. 2. *lib.* 3. *cap.* 4. *n.* 3. *p.* 359. Intolerabile esset onus conscientiarum, ac multis scrupulis expositum, si opiniones *probabiliores* sequi et investigare teneremur; et ideo viri docti et Confessarii prudentes possunt, *relicta propria opinione probabiliori*, consulere conscientiis poenitentium juxta illorum opinionem, quam *probabilem* judicant, ut optime et late probant *Sancius* .... *Vasquez* ..... *Azor*, *Salas* ....

selbst der weltliche Richter, in den gehörigen Fällen verfahren *)." So lehrt Fagundez.

„Es ist also auch nicht unrecht, sagt Paul Laymann **), wenn ein gelehrter Mann verschiedenen Personen (wenn sie nehmlich in einem und demselben Falle sich befinden) einen verschiedenen oder ganz widersprechenden Rath giebt. Denn seine Herzensmeynung, oder das, was er selbst aus eigner Ueberzeugung für das beste hält, mag auch seyn, was da will; genung, wenn das Responsum, das er giebet, nur einigermassen probabel ist. Denn zwey einander widersprechende, Sätze, können gar wohl alle beyde (in gleichem oder ungleichem Grade; ist hier einerley) probabel seyn ..... Ueberhaupt stehet es jedem frey, unter zweyen, sich einander widersprechenden, doch probabeln Meynungen, in der Praxis, oder wirklichen Ausübung, diejenige

*) *Ibid. n.* 5. Nec solum in *foro poli* et judicio conscientiae, sed etiam in *foro fori* haec doctrina est vera. Unde etiam *judex saecularis*, non solum in materia *criminali*, sed etiam in materia *civili*, *relicta sua propria opinione probabiliori*, potest sequi contrariam opinionem, quam ipse tamen *probabilem* judicat. Ita *Sanctius*.... *Vasquez*..... *Valentia*..... *Henriquez*..... *Azor*..... *Lessius*..... *Extraits*, Tom. I. p. 76. 78.

**) Theologia moralis in quinque libros partita, quibus materiae omnes practice, cum ad *externum* Ecclesiasticum, tum *internum* conscientiae *forum* spectantes, nova methodo explicantur. Autore Paulo *Laymann*, Societat. Jes. Theolog. *Lutetiae Parisior.* 1627. Cum permissu.... Provinc. ..... General. (Auch München 1625. 1626 1630. und andre Ausgab. Mit Ruhm angeführet, in den Bibliotheken der Schriftsteller der Societät.)

diejenige zu ergreifen, und zu befolgen, welche von beyden er am liebsten will *).

Ferdinand von Castro Palao **) geht noch einen Schritt weiter und behauptet: Probabilität

 erwüchse

*) *Theol. moral. Tract. I. cap. 5. §. 2. n. 7. pag. 6. Assertio I.* Ex duabus contradicentibus probabilibus opinionibus, quae versantur circa actionem humanam, an ea licita sit, nec ne; *quisque in praxi, sive operatione, sequi potest, quam maluerit*; etsi ipsi operanti speculative *minus probabilis* videatur. Ita Suarez ..... Azor ..... Sanchez ..... al.

Ibidem Assert. II. Ex duabus ejusmodi probabilibus partibus quaestionis, licitum est, etiam eam sequi, quae *minus tuta* est, id est minus, quam ejus opposita, *remota* videtur *ab omni peccati specie.*

Ibid. n. 9. Doctor alteri consulenti consilium dare potest, non solum ex propria, sed etiam ex *opposita probabili aliorum sententia*, si forte haec illi favorabilior seu exoptatior sit ..... quamvis idem Doctor, ejusmodi sententiam speculative fallam esse, certo sibi persuadeat, ut proinde ipsemet in praxi eam sequi non possit ..... Atque hinc existit, quod *vir doctus diversis, secundum oppositas probabiles sententias, opposita consilia dare possit*; servata tamen discretione ac prudentia. *Extraits des Assert. Tom. I. p.* 78. 80.

**) *Ferdinandi de Castro - Palao*, Legionensis, Soc. J. Theologiae Professoris, et sanctae Inquisitionis Qualificatoris et Consultoris, Operis Moralis de virtutibus et vitiis contrariis, pars prima. *Lugduni*, 1631. Cum permissu, etc. (Gerühmt im Alegambe S. 109. Sotuel S. 203. ... 2te Ausg. Lyon 1645.) ..... *P. I. Tract. I. Disp. II. punct. 2. n. 5. p.* 8. In casu *gravis necessitatis* teneris, aliorum opinioni, parum alias probabili, (re) conformare. Quia ratione illius gravis necessitatis et periculi, opinio,

alias

erwüchse einem moralischen Sazze oder irgend einer Behauptung bisweilen bloß aus einer dringenden Nothwendigkeit a).

„Es ist erlaubt, sagt Baldell *), die wahrscheinlichere unter zwey Meynungen, selbst die nach des Handelnden eigenen Einsicht wahrscheinlichere, fahren zu lassen **); und nach einer weniger probablen Meynung anderer einen Rath zu ertheilen ***).

Und

alias *parum vel nihil probabilitatis habens, redditur maxime probabilis et secura* ..... In iis casibus gravis necessitas *probabilem opinionem facit, quae alias probabilis non esset.* *Extraits* T. I. p. 82.

a) Also wird erstlich durch jenen Saz beynahe alle moralische Gewißheit untergraben und wankend gemacht. Und das noch dazu, in Fällen, die im gemeinen Leben tausendmal, fast täglich vorkommen. Und was diesen lezstern Saz betrift; so werden Affecten, Lüste und Begierden die vermeynte dringende Nothwendigkeit immer als einen erwünschten Vorwand brauchen können. Welch eine verfängliche und gefährliche Moral!

*) *Nicolai Baldelli*, Cortonensis, e Soc. J. Theologi, Disputationum ex morali Theologia Libri 5. *Lugduni*, 1637. Cum permissu General. *etc.* (Mit Ruhm angeführt in den Verzeichnissen der Schriftsteller des Ordens.)

**) *Lib.* 4. *Disp.* 12. *n.* 1. *pag.* 398. *col.* 1. Breviter dicendum est, quod *non peccatis*, qui sequitur opinionem probabilem, *omissa probabiliore*, sive haec probabilior, quam omittit, sit aliorum, sive *propria ipsiusmet operantis*; et sive alia minus probabilis, quam sequitur, sit tutior, sive minus tuta. Ita Suarez ... Vasquez .... cet. — — —

***) *Ibid. Disp.* 17. *n.* 1. *pag.* 411. *coll.* 2. Licitum est, dare consilium ex sententia minus probabili aliorum. *Extraits* Tom. I. p. 90. 92.

Und Martinon meynt *), der Beichtvater sey nicht verbunden, den Beichtenden von irgend einer probablen Meynung, der er anhänget, abzubringen; wenn selbige auch gleich nicht eben die probabelste, auch nicht die sicherste (d. h. von aller Gefahr einer Versündigung entfernt) seyn solte.

Anton Escobar **) lehrt nicht nur, eben so wie die obigen Jesuiten, es sey recht, irgend einer blos probablen Meynung, mit Hintansezzung einer noch probalern und sicherern, zu folgen ***); sondern behauptet auch: jede probable Meynung sey,

*) Disputationes Theologicae, quibus universa Theologia Scholastica clare, breviter et accurate explicatur. Autore R. P. *Joanne Martinon*, Soc. J. in Coll. Burdigal s. Theol. Prof. Tom. V. seu pot. Tomi IV. pars 2. *Burdigalae*, 1646. Cum approbat. (S. Sotuel, S. 478.) — — *De Poenitentia* Disp. 53. Sect. 15. n. 190. pag. 302. Si poenitens ..... sequatur opinionem vere probabilem (licet contraria sit *probabilior*, aut *tutior*, et *remotior a peccato*); *non tenetur Confessarius, illum corrigere.* Extraits T. I. p. 100.

**) *Antonii de Escobar et Mendoza* Vallisol. Soc. J. Theol. Universae Theologiae moralis receptiores absque lite sententiae, nec non problematicae disquisitiones. Vol. I. *Lugduni* 1652. Vol. III. Lugd. 1663. etc. cum approbat. Provincial. (Rühmlich angeführt in den Bibliotheken z. E. Sotuel. S. 70.)

***) *Tom. I. Theol. moral. lib. 2. Sect. 1. de Conse. recept. Sent. cap. 2. n. 14. p. 32.* Absque peccato possumus opinionem probabilem sequi, *probabiliori aut tutiori relicta:* quia, licet opinio tutior sit perfectior et melior ..... nemo sequi tenetur, quod perfectius est et quod securius, dummodo sequatur perfectum et tutum — — — —

als solche, zugleich auch sicher, d. h. frey von der Gefahr einer Versündigung; ja (welches fast unbegreiflich ist!) alle probable Meynungen wären in gleichem Grade sicher *); worinn er denn sogar einen recht klaren Beweis der göttlichen Providenz zu finden glaubet **)! Ueberhaupt raisonniret dieser Jesuit immer als ein wahrer Skeptiker: Es ist erlaubt; es ist nicht erlaubt! ***): Zum Exempel, sagt er, (damit man nicht glaube, daß dieses blosse scholastische Speculation sey) daß der Unterthan die Steuer

*) *Tom. I. ibid. n.* 22. *pag.* 34. Quaesierim, an intra opiniones probabiles detur una *securior* ac *tutior* altera; hoc est, an majus periculum incidendi in culpam possit inveniri, unam opinionem sectando, quam aliam?

Negative respondeo: quia, cum quaelibet probabilis opinio tutam reddat conscientiam in operando, non minus tutus erit operans *juxta unam*, *quam juxta aliam* opinionem. — — —.

**) *Ibid. n.* 23. Profecto, dum video tot diversas sententias in rebus moralibus circumferri, *divinam reor Providentiam fulgurare*, quia ex opinionum varietate *jugum Christi suaviter sustinetur* ..... Ergo *superna Providentia cautum* (est,) *pl res* operationum moralium *vias* exponi, (daß es Gott erbarme!) — rectamque inveniri posse actionem, sive juxta unam, sive juxta alteram opinionem homines operentur. Das weiß Gott! —

***) *Ibid. Problem. 6. p.* 39. *n.* 54. 55. 56. Mortis instante articulo, opinioni minus probabili haerelcere .... *non licet* ..... *licet plane*. *Problem. 7. p.* 39. *Licet*, *et non licet*, fovere propositum, varios adeundi Doctores, donec inveniam mihi, qui ad libitum respondeat ..... *Sect. 2. de Act. hum. Probl.* 18. *n.* 91 *sq. p.* 43 *sq.* Subditi *excusantur*, et *non excusantur*, solvere tributum, per opinionem, pro-

Steuer nicht entrichte, ist erlaubt, und ist auch nicht erlaubt: je nachdem er eine Probabilität vor sich hat. Völlig dem gemäß, spricht auch der Jesuit Scildere *) den Unterthan von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, und von der Steuer, frey; wenn er nur Probabilität vor sich hat **).

Thomas Tamburin ***) erklärt: unter einer probablen Meynung verstünde er einen jeden solchen Lehrsaz, den man ohne alle Gefahr einer Versündigung ergreifen, und in der wirklichen Ausübung sicher

probabilem oppositam .. *Excusantur* certe .... Ita *Sanch.* — — *Less.* — — *Lopez.* — — *Molin.* — — al. Hanc mentem approbo — — *Extraits.* T. I. p. 106. .. Kasuistik und kein Ende!

*) De Principiis Conscientiae formandae tractatus sex. Aut. *Ludovico de Scildere*, Brugensi, Soc. J. S. Theol. Profess. in Coll. Levaniensi. *Antverpiae*, 1664. Cum facultate, etc. (Sotuel S. 574.)

**) *Tract.* 2. *de Consc. form. cap.* 4. *n.* 54. *Assert.* 2. *p.* 128. Subditus *probabiliter* opinans, Superiorem carere jurisdictione, obedire ei non debet, etiamsi ille sit in possessione officii ..... *Ibid. n.* 55. *Assert.* 3. Similiter subditus opinans, quod praeceptum Superioris autoritatem excedat, obedire non debet ... *Ibid. p.* 130. Si igitur — — — subditus *probabiliter opinatur*, *tributum esse impositum injuste*, *non tenetur solvere* — Extraits Tom. I. p. 124.

***) Thomae *Tamburini*, Societ. J. Siculi Caltanisettensis, in alma Univers. nob. civ. Messanae, Theol. primar. Profess. Explicatio Decalogi. *Lugduni*, 1659. Approbavit etc. .... (Aufs neue geprüfet, gerühmet, mehrmals neu aufgelegt. S. die Bibliothek der Schriftsteller des Ordens v. Sotuel S. 769.)

sicher befolgen, könne *): lehrt alsdenn, es sey erlaubt, bald der einen, bald der andern probabeln Meynung, in einer und eben derselben Materie, zu folgen **): Ein öffentlicher Lehrer könne sehr wohl eine schlechthin probable Meynung, mit Hintansezzung der noch probablern, lehren ***): und der Beichtvater müsse gleichsam den Advocaten oder Vertheidiger

*) In der vornanstehenden Monitio autoris a Lectorem heißt es: Cum sententiam *probabilem*, seu, quod idem est, *non improbabilem* . . . . appello, illud dico, eam te *sine peccati scrupulo* amplecti, atque *in praxi sequi tuto posse* . . . . Quia, qui *probabili* ratione motus aliquid agit, *prudenter* se gerit atque adeo *sine culpa* . . . . . .

**) *In Decal. lib. I. cap. 3. §. 5. pag. 26: An liceat, modo unam, modo alteram probabilem sententiam in eadem materia sequi?* Probabile est v. gr. hoc *vectigal* injuste esse impositum; probabile item, esse impositum juste. Possumne ego *hodie*, quia sum *exactor regius vectigalium*, exigere ejusmodi vectigal . . . . . et *cras*, imo etiam *hodie, quia sum mercator*, illud *occulte defraudare?*

Ibid. num. 2. Probabile rursus est, *ablationem famae* pecunia compensari; probabile, non compensari. Possumne ego *hodie* infamatus, velle ab infamante compensationem in pecunia; et *cras*, imo *hodie, ego ipse* alium infamans, *nolle* famam proximi a me ablatam compensare pecunia? . . . . . *Assero, posse licite fieri ejusmodi variationem, prout libet* — — — — (a).

(a) Fürwahr, ein herrlicher Commentarius zu der güldnen Regel Jesu, Matth. 7, 12! von einem Gesellschafter Jesu noch dazu!

***) *Ibid.* §. 4. *n.* 16. *pag.* 24 *sq.* Docere potest (Doctor) *probabiles* opiniones, etiam *praetermissis probabilioribus*; modo non praevideat, aliquod scandalum exoriturum.

theidiger der besondern Meynung seines Beichtkindes, wenn sie nur probabel sey, spielen *).

Honoratus Fabri sezt in seiner Apologie der jesuitischen Moral **) diese Regel der Probabilität fest: alles das ist probabal, was dem Gebrauch der gegenwärtigen Zeit (d. i. der herrschenden Denkungsart des Zeitalters, worin wir leben) gemäß ist ***). Diejenige Meynung ist schon probabel, sagt er ferner, die sich nur auf irgend einem vernünftigen Bewegungsgrunde stüzt, wiewohl ohne völlige Gewißheit

*) *Methodus expeditae confessionis, lib. 3. c. 9. §. 1. pag.* 44. Potest, immo debet Confessarius *sequi opinionem probabilem poenitentis, contra propriam sententiam, sive probabilem, sive probabiliorem* ..... Si ergo opinio poenitentis ..... *solum ipsi poenitenti* appareat probabilis (v. gr. contractum non esse usurarium); *diligens sit* Confessarius in examine talis sententiae, *an forte* sit probabilis, saltem extrinsece, propter *autoritatem* alicujus Autoris; et, si invenerit, esse talem; *illi se conformet* ..... Extraits Tom. I. pag. 112-118.

**) *Honorati Fabri*, Soc. J. Apologeticus doctrinae moralis ejusdem Societatis, Lugduni 1670. zuerst; dann Cöln 1671, gedrukt; aber verboten von der Congregation des Index. *Extraits Tom. I. p.* 132 *sq.*

***) *De opinione probab. Dialog. I. p. 2. col. 2. Antimus* ..... Certa regula statuenda est, scilicet opinionum probabilitatem *ex praesentium temporum usu* censendam esse, idque in omni doctrinae probabilis genere ..... usu, inquam, praesentium temporum, quem sapientes non improbant, nec Ecclesia reprobat, sed fidelibus libere concedit. Nec enim praeteritorum temporum ratio habenda est, si *praesentium usus* iisdem non suffragatur.

wisheit *). Ein vernünftiger Grund aber ist ein solcher, der uns zu einem klugen Beyfalle, zwar nicht zwinget, doch beweget; und ein kluger Beyfall ist ein solcher, wovon weise und gescheute Leute urtheilen werden: das war klug gehandelt **)! — — Zwey, einander entgegenstehende, doch beyde wirklich probabele, Meynungen sind alle beynahe in gleichem Grade, sicher zu befolgen ***) .....

„Aber, wer einer weniger wahrscheinlichen Meynung folget, der handelt ja gegen sein Gewissen!"

„Nein; er handelt nach gutem Gewissen, d. i. nach dem sichern Grundsazze und Urtheil, nach welchem er gewiß glaubet, daß er nicht sündige, sondern

*) *Ibid. pag.* 3. Opinio probabilis illa est, quae ex *rationabili motivo* procedit, citra certitudinem.

**) *Ibid. Rationabile* autem *motivum* vel fundamentum est citra certitudinem, quod, licet intellectum non rapiat, et vi quadam objectiva assensum extorqueat, *ad assensum* tamen *prudentem* movet: prudens vero assensus est, quem si quis dederit, eum *prudenter* fecisse, *sapientes homines judicant.*

***) *Ibid. pag.* 8. *col.* 2. *Pithanophilus:* Inde, ni fallor recte deduco, *duas opiniones oppositas*, vere ac certo *probabiles*, *aeque tutas esse*, tum formaliter, tum materialiter — — — —

pag. 9. Igitur ut verbo concludam, ex *duabus* opinionibus vere ac certo probabilibus, moralibus scilicet, quas probabiles esse certum est, *altera*, proprie loquendo, *tutior dici nequit*, quasi peccatum ab illa actione, vel opinionis usu, magis excludat ....

dern klüglich handele, indem er izt die weniger probable Meynung befolget; dafern es nemlich nur gewiß ist, daß sie probabel sey *).

„Aber, ein schändlicher Bewegungsgrund, nehmlich die sinnliche Lust oder Begierde, treibt ihn ja an, die nicht so wahrscheinliche Meynung jezt zu ergreifen!"

Schadet nicht! denn, wer klüglich handelt, und sein Gewissen recht und wohl gebraucht im gemeinen täglichen Leben, der handelt nicht schändlich **).

Eben so urtheilen Busembanm und La Croix ***). Wer klüglich handelt, der sündiget nicht.

*) Ibid. p. 23. macht Pithanophilus den Einwurf: Contra conscientiam operatur, qui minus probabilem opinionem sequitur! ..... Imo secundum conscientiam, antwortet Antimus, id est, secundum judicium certum, quo certo judicat, se non peccare, sed *prudenter agere*, cum minus probabilem sententiam sequitur, modo certo constet, esse *probabilem*.

**) *Ibid. Pithanophilus*: Turpis causa, scilicet cupiditas, ad eligendam minus probabilem (opinionem) movet!

Antimus (antwortet): Ille turpiter non agit, qui *prudenter* agit, et *suae conscientiae consulit in rerum humanarum usu*.

Diese lezten Worte sind allerdings zweydeutig und dunkel. Ich denke indessen richtiger übersezt zu haben, als der Franzose (in den Extraits ist alles übersezt) et *de consulter la conscience* dans l'usage des choses humaines ... Man übersezze indessen, wie man will; welch eine schwankende, zweydeutige, auf Schrauben gestellte Moral ist das, die da gelehret wird! Extraits Tom. I. p. 132-146.

***) R. P. Herm. *Busembaum*, Societ. Jes. S. S. Theologiae Licentiati, Theologia moralis. Nunc pluribus

parti.

nicht. Wer aber nach einer probabelen Meynung handelt, der handelt klüglich. Also sündigt er nicht *). Und als ein Beweisgrund dafür wird unter andern auch der Lehrsaz von der unüberwindlichen Unwissenheit angeführt **), wovon bald unten ein mehrers ..... Wir müssen hier abbrechen. Wer noch mehr Belege und Beweisstellen verlangt, findet sie in Menge in dem untenstehenden Werke ***).

So

partibus aucta a R. P. P. Claudio *La Croix*, Soc. Jesu, Theologiae in Universitate Colonienſi Doctore et Profess. publ. Coloniae 1757. 2 Vol. fol. Cum approbatione ..... permissu ..... potestate — etc. Extraits Tom. I. p. 291 - 316. ausführlich.

*) *Lacroix, Tom. I. p.* 38. §. 7. Qui prudenter operatur, non peccat; Sed qui operatur secundum opinionem probabilem, ille prudenter operatur. Ergo non peccat.

**) Ibid. pag. 37. §. 5. Qui operatur contra legem ex *ignorantia invincibili* legis, non peccat ..... Sed qui operatur secundum opinionem probabilem, si erret, operatur contra legem ex ignorantia invincibili legis. Ergo non peccat. *Extraits* ibid. p. 298. 302.

***) Extraits Tom. I. p. 146 - 322. Uebrigens verdient noch angemerkt zu werden, daß die Vertheidiger des Probabilismus sich in die sogenannten gleichen Probabilisten (Aeque - Probabilistae), und in die Probabilisten schlechtweg (Simpliciter - Probabilistae) theilen. Bey jenen ist der Grundsaz: alle zweifelhafte Fälle in solche zu verwandeln, wo die Wahrscheinlichkeit auf beyden Seiten allemal gleich ist. Bey diesen: daß man in zweifelhaften Fällen auch schon der geringern Wahrscheinlichkeit folgen dürfe. Man siehet, daß diese leztere Classe die ärgste ist; uud die meisten Auszüge in unsern

Extraits

Soviel siehet der Leser leicht, ohne mein Erinnern, daß dieser Lehrsaz von der Probabilität von ungemeiner Wichtigkeit in der ganzen Casuistik der Jesuiten seyn müsse; folglich auch zur Zeit ihrer Oberherrschaft in der Kirche und in den Schulen, über das ganze Lehrsysten der christlichen Moral sich erstreket: ferner, daß ihr, gänzlich darauf gebauetes, Verfahren in den Beichtstühlen einen starken Einfluß in das gemeine Leben haben mußte: daß derselbe Saz in der Praxis noch ungleich wichtiger, als in der Theorie seyn, und zu einer unendlichen Menge Klagen und Beschwerden Anlaß geben mußte, wie wir demnächst sehen werden.

2) Philosophische Sünde.

Der scholastische Wiz der gelehrten Väter von der Gesellschaft Jesu hat eine nüzliche Distinction der Sünde ersonnen, nach welcher sie dieselbe in die philosophische, und in die theologische theilen. Philosophische Sünde ist, nach ihrer Lehre, eine solche, die jemand begehet, entweder ohne Gott zu kennen, oder, ohne an ihn bey der Handlung selbst zu denken, oder ohne zu bedenken, daß er Gott dadurch beleidige, folglich ohne den Vorsaz einer ausdrüklichen Beleidigung Gottes. Und eine solche Sünde, versichern sie uns, ist verzeihlich, ist keine Beleidigung Gottes, und verdient nicht die ewige Ver-

Extraits sind aus wahren Simpliciter-Probabilistis. Von beyden muß man die Probabilioristen unterscheiden, die allezeit das Wahrscheinlichere und Sichrere vorzuziehen lehren, daher sie auch Tutioristen heissen. Das sind die wenigsten. Siehe Harenbergs pragm. Gesch. d. Jes. Ord. S. 1419. f. auch 1837, ff.

Verdamniß; wenn sie gleich, philosophisch betrachtet, ein noch so großes moralisches Uebel ist. Eine theologische Sünde hingegen, ist diejenige, die bey hinlänglicher Erkenntniß Gottes, mit dem Gedanken an ihn, und selbst mit dem eigentlichen Vorsaz, ihn zu beleidigen, geschiehet; und eine solche ist eine Todsünde, eine vorsäzliche Uebertretung des göttlichen Gesezzes, und der ewigen Verdamniß würdig.

Daß dieses ihre Idee sey, wollen wir zuförderst gehörig belegen.

„Was ist von der philosophischen Sünde zu halten; fragt La Croix *) . . . Antw. Hierüber sind grosse Unruhen entstanden, indem ein Jesuit zu Dijon eine Thesis behauptete, die so lautete: die philosophische oder moralische Sünde, ist eine Hand-

*) *Quaest.* 12. Quid dicendum sit de peccato Philosophico? Resp. De hoc orti sunt magni motus ratione cujusdam thesis ab uno e Societate Jesu defensae Divione, quae sic habebat: *Peccatum Philosophicum seu morale est actus humanus disconveniens naturae rationali et rectae rationi; Theologicum vero et mortale est transgressio libera divinae legis. Philosophicum, quantumvis grave, in illo, qui Deum vel ignorat, vel de Deo actu non cogitat, est grave peccatum; sed non est offensa Dei, neque peccatum mortale dissolvens amicitiam Dei, neque aeterna poena dignum.* R. P. Herm. *Busembaum*, Societatis Jesu, S. S. Theologiae Licentiati, Theologiae moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. Claudio *la Croix*, Societatis Jesu, Theologiae in Universitate Colonienſi Doctore et professore publico. Editio novissima, etc. Coloniae, sumpt. fratrum de Tournes, 1757. Cum approbatione R. P. Provincialis. 2 Vol. in fol. Tom. II. p. 10. *Extraits des Assertions, Tom. II. p.* 148.

Handlung eines Menschen, die mit der vernünftigen Natur, und mit der richtigen Vernunft nicht übereinstimmet; eine theologische Sünde und Todsünde aber, ist eine (freywillige) Uebertretung des Gesezzes. Eine philosophische Sünde, sie sey auch noch so schwer und gröblich als sie will, ist bey demjenigen, der Gott entweder nicht erkennet, oder an Gott in demselben Augenblik nicht denkt, zwar immer eine schwere Sünde; aber doch keine Beleidigung Gottes, auch keine Todsünde, welche die Freundschaft mit Gott ganz aufhebet, und auch nicht der ewigen Höllenstrafen würdig".

„Gleichwie Christus zu Petro sprach, sagt der Jesuit Johannes de Lugo *): Wenn ich dich nicht wasche, so hast du keinen Theil mit mir: so spricht Pau-

*) Sicut Christus dixit Petro, *si non lavero te, non habebis partem mecum:* ita Paulus dixit Corinthiis si fueritis adulteri, non habebitis regnum Dei (1 Cor. VI, 9. 10.) Caeterum, sicut Petrus non incurreret illam poenam, si non adverteret ad Christi praeceptum; sic nec Corinthii, si non adverterent ad divinam offensam, sine qua, *licet fieret adulterium Philosophicum* (ut ita dicam) non tamen *Theologicum*, de quo Paulus loquebatur, cum loqueretur de illo *in ratione peccati mortalis.*

Homicidio ex prohibitione Dei accrescit tanta gravitas, ut ex malo morali *philosophice* gravi fiat simpliciter peccatum mortale; si aliquo modo cognoscatur illa prohibitio; si vero omnino inculpabiliter ignoretur, manebit cum *sola illa gravitate philosophica, quam ex se habebat.* Joannis *de Lugo*, Hispalensis, e Soc. Jesu in Collegio Romano ejusdem Societatis Theologiae Professoris, Disputationes Scholasticae de Incarnatione Dominica, Lugduni, 1633. Cum approbatione Joan. Alvarado, Praefecti studiorum

Paulus zu den Korinthern; wenn ihr Ehebruch treibet, so werdet ihr das Reich Gottes nicht ererben. Aber, gleichwie dort Petrus nicht anders in jene Strafe (keinen Theil an Christo zu haben) verfallen seyn würde, als wenn er auf jenen Befehl Christi nicht geachtet hätte; eben so auch die Korinther, wenn sie nicht darauf geachtet hätten, daß solcher Ehebruch eine Beleidigung Gottes sey. Denn ohne dieselbe (Beleidigung Gottes nemlich; d. i. ohne ihre eigne Idee und Ueberzeugung, daß sie eben hiemit Gott beleidigten) würde solches zwar wohl ein philosophischer Ehebruch (daß ich so rede) seyn; nicht aber ein theologischer Ehebruch, als wovon doch Paulus hier unstreitig redet, indem er von demselben bloß als von einer wirklichen Todsünde spricht."

„Eben so auch erwächst der Sünde des Menschenmords oder Todschlages, allererst aus dem ausdrüklichen Verbote Gottes ein so grosses Gewicht, daß derselbe eben dadurch, aus einem philosophisch schweren moralischen Uebel, nunmehr geradezu eine Todsünde wird, sofern nemlich der Thäter selbst anders einigermaassen dieses göttliche Verbot weiß und erkennet. Wenn man es aber unverschuldeter Weise gar nicht weiß; so behält diese Handlung nur bloß diejenige philosophische Schwere oder Wichtigkeit, die sie schon an und vor sich hat."

„Eine

rum ejusdem Collegii Romani; et cum permissu ipsiusmet *Vitelleschi*, Generalis ejusdem Societatis. Disput. 5. Sen. 6. nr. 101. p. 95. et ibid. nr. 116. p. 98. *Extraits des Assertions. Tom. I. pag.* 334.

„Eine Sünde sagt Jakob Platelius *), die auch noch so sehr der Vernunft (dem Recht der Natur) widerspricht; wenn sie von jemand verübet wird, der entweder in einer unüberwindlichen Unwissenheit steht, oder doch nicht bedenkt, daß ein Gott sey, und daß derselbe durch Sünden beleidigt werde, das ist keine Todsünde. Denn, da eine solche Sünde keine wirkliche und thätige Verachtung Gottes mit sich bringet; so kan sie gar wohl bestehen mit einer vollkommenen Liebe und mit der Freundschaft Gottes. Folglich würde auch eine solche Sünde zwar groß und schwer seyn nach ihrem philosophischen Gewicht, als welches gerade bestehet in dem Widerspruch gegen die vernünftige Natur, als solche betrachtet, und diese Betrachtung gehöret für die natürliche Moral; nicht aber schwer nach ihrem theologischen Gewicht, welches besteht in dem Widerspruch

*) Peccatum quantumvis graviter rationi repugnans, commissum ab *invincibiliter ignorante*, aut *non advertente*, *Deum esse*, aut *peccatis offendi*, non est mortale. Cum enim nullum, etiam virtualem et implicitum Dei contemptum includat, stare potest cum charitate perfecta, et amicitia divina. Unde tale pecatum esset quidem grave gravitate *philosophica*, praecise sita in repugnantia cum natura rationali qua tali, cujus consideratio pertinet ad philosophum moralem; non tamen theologica, consistente in repugnantia cum lege et bonitate divina. R. P. Jacobi *Platelii*, e Societate Jesu, S. Theol in Univers. Duac. Profess Synopsis cursus theologici, P I. Duaci, 1678. Cum facult. imprim data a Francisco Flamen, S. J. in Gallo-Belgica Provinciali; potestate ipsi facta a Joanne Paulo Oliva, ejusd Soc. Generali. Tom. 2. part. 2. cap. 3. §. 3. n. 189. p. 116 et 117. *Extraits, Tom. I. p. 365 sq.*

derspruch gegen das Gesez und gegen die Güte Gottes."

Man begreift denn hieraus wol schon so ziemlich, nicht allein die Sache, sondern auch den Ursprung der Benennung, der philosophischen Sünde. Zugleich aber muß der aufmerksame Leser schon den einen Grund bemerkt haben, worauf diese Distinction gebauet ist, und das ist die sogenannte unüberwindliche Unwissenheit. Die jesuitische Vorstellung von der unüberwindlichen, und unverschuldeten Unwissenheit (in Glaubenslehren und in der Moral) ist so erstaunlich weit, als das weiteste Gewissen des verschlagensten Weltmannes nur seyn kan. Das mögen denn folgende Stellen beweisen:

„Die Gelehrten sind nicht recht einig, sagt Johann de Salas *) was dazu erfordert werde, daß eine Unwissenheit völlig unüberwindlich sey. Denn

*) Est autem controversia inter Doctores, quid necessarium sit, ut aliqua *ignorantia* fiat *invincibilis.* Quidam enim, ad expellendam ignorantiam rerum fidei, petunt summam diligentiam, ita ut homo faciat quantum simpliciter potest, donec eam expellat. Sed de hoc in materia de fide: modo satis est, eam ignorantiam esse *invincibilem*, quae in eo est, qui facit totum, quod potest et debet, ad expellendam illam. Vincibilis autem est, quando voluntarie, ac proinde cum aliqua advertentia, omittit aliquid eorum, quae potest et debet facere. Unde si quis nec judicavit esse talem obligationem, nec in ejus mentem venit, an forte esset hic et nunc talis obligatio; vel si haec dubitatio mentem pulsavit, non potuit deprehendere, obligationem, vel, modicam eam esse, probabiliter existimavit, vel non posse eam diligentiam adhiberi; ignorantia erit, *inculpabilis* et *moraliter invincibilis.* Similiter, si adhibita

tota

Denn etliche verlangen, zur Vertreibung oder Ueberwindung dieser Unwissenheit in Glaubenssachen, den äussersten angestrengtesten Fleiß, so daß sie wollen, daß der Mensch schlechterdings alles, was ihm nur möglich ist, thun und nicht eher ruhen solle, bis er sie vertrieben habe. Aber hievon werden wir in dem Abschnitt von dem Glauben handeln. Gegenwärtig mag genung seyn zu bemerken, daß derjenige in einer unüberwindlichen Unwissenheit stehet, welcher alles was er kann, und was er soll, thut, dieselbe zu vertreiben (nemlich — und sie doch nicht vertreibet oder wirklich überwindet). Ueberwindlich hingegen ist die Unwissenheit wenn er vorsäzlich oder mit Wissen und Willen, und folglich gewissermaassen mit Bedacht, irgend etwas von dem, was er thun könte und solte, unterläßet. Folglich, wenn jemand z. E. nicht glaubet oder meynet, dies oder das sey Pflicht für ihn: oder wenn es ihm nicht in den Sinn gekommen ist, ob dies oder jenes wol nicht an dem und dem Orte, zu der und der Zeit, Pflicht sey; oder, fals ihm auch solcher Zweifel in seinem Gemüthe aufgestiegen ist, doch die eigentliche Verbindlichkeit für ihn jezt nicht hat finden können:

tota diligentia, quam potuit et debuit adhibere, nequivit ignorantiam expellere, sed adhuc ignorat negative, vel etiam positive ex aliquo fundamento, sibi probabili; ignorantia est moraliter *invincibilis*, et in ultimo casu dicitur *probabilis*. *Improbabilis* vero est, quae nititur levibus fundamentis: et haec quoque appellatur crassa et *supina*, sicut et ignorantia *negativa*, quae in eo est, qui fere nullam diligentiam facit ad inveniendam veritatem. *Joannes de Salas. In primum secundae D. Thomae.* 1607. Tom. I. Quaest. 6. Art. 8. Tract. 3. Disp. 4. Sect. I. Div. 5. n. 8. p. 761. *Extraits, Tom. I. pag.* 322.

oder wenn er mit einiger Wahrscheinlichkeit glaubet, diese Verbindlichkeit sey nur gering: oder, er könne nicht sehr viel Fleiß und Mühe darauf wenden; so wird eine solche Unwissenheit unverschuldet, und moralisch unüberwindlich seyn. Imgleichen, wenn er, ohnerachtet alles angewandten Fleisses, den er nur anwenden konte und mußte, dennoch die Unwissenheit nicht hat vertrieben können, sondern doch noch aus irgend einem, ihm wahrscheinlichen Grunde, in einer entweder verneinenden oder bejahenden Ungewißheit bleibet; so ist solche seine Unwissenheit gleichfalls moralisch unüberwindlich, und im lezтern Falle, heißt sie eine probable oder wahrscheinliche Unwissenheit. Eine improbable oder unwahrscheinliche Unwissenheit hingegen ist eine solche, die auf schwachen und unstatthaften Gründen beruhet; und diese nennt man auch sonst eine crasse oder grobe, oder in Sicherheit schlafende, von welcher Art auch die negative oder verneinende Ungewißheit desjenigen ist, welcher wenig, oder fast ganz und gar keinen Fleiß anwendet, die Wahrheit zu erkennen".

Wie der jesuitische Lehrsaz von der philosophischen Sünde mit dem Probabilismus, wie eine Kette, zusammenhängt!

„Meiner Meynung nach, sagt Sanchez *), ist keine Handlung in Ansehung der wirklichen Einwilligung

*) Nullum esse peccatum mortale in voluntatis consensu, censeo, nisi cogitatio aliqua praecesserit, et consideratio expressa, quam actualem vocant, malitiae moralis vel periculi, vel saltem expressa aliqua dubitatio vel scrupulus. Itaque ut quis peccet mortaliter, debet considerare, vel opus illud esse malum

willigung des Willens anders eine wahre Todsünde, als wenn ein gewisser Gedanke, oder eine ausdrükliche Betrachtung oder Erwägung (die man die thätige oder actuelle nennt) von einer moralischen Bosheit, oder von einer Gefahr derselben; oder dafern nicht wenigstens ein förmlicher Zweifel, Scrupel oder Bedenklichkeit darüber, vorhergegangen ist. Soll also jemand eine Todsünde begehen, so ist dazu erforderlich, daß er vorher bedenke und einsehe, entweder daß solche That (moralisch) böse, oder daß Gefahr der Bosheit dabey sey, oder zum wenigsten muß er einige Gewissensscrupel darüber haben. Ist aber nichts von allem diesen vorhergegangenen; dann muß man solche Unwissenheit, Vergessenheit, Unachtsamkeit, oder Nachlässigkeit allerdings für natürlich und unüberwindlich halten".

Noch deutlicher lehrt Reginaldus *): nur diejenige That sey eine wahre Todsünde, wovon der Thäter selbst weiß und erkennt und einsieht, daß es Ungehorsam gegen Gott und Uebertretung seines

lum, vel ibi esse malitiae periculum vel dubium, vel scrupulum saltem aliquem habere. Quod si nihil horum praecesserit, *ignorantia, inadvertentia, seu oblivio censentur omnino naturalia et invincibilia.* Thomas *Sanchez* Op. moral. in Praec. Decal. 1614. lib. I. c. 16. n. 21. p. 78. *Extraits Tom. I. p.* 326.

*) Peccatum non est mortale, nisi sit contra legem Dei: consensus autem voluntatis, ut sit contra legem Dei, exigit judicium intellectus practici, quo illi proponatur, id, cui consentit, esse contra legem Dei. *Valerii Reginaldi Praxis fori poenitentialis.* 1620. Tom. I. lib. II. c. 5. Sect. 1. n. 44. p. 637. *Extraits Tom. I. p.* 326.

Gesezzes, sey. Er geht weiter, und sagt *): Wenn ein Mensch mit einem Anschlage oder Vorhaben, das er ausführen will, schwanger geht und mit Lust und Wohlgefallen darauf sinnet; aber nicht dabey bedenkt, daß dasjenige, worauf er mit solcher Herzenslust sinnet, von solcher Beschaffenheit sey, daß es nicht erlaubt sey, seine Lust daran zu haben: indem er nemlich dabey den festen Willen und Vorsaz hat, diesen Gegenstand zu verabscheuen, und sich solcher Lust aus allen Kräften zu entschlagen, sobald er etwas dergleichen merke oder wahrnehme; so ist er in Ansehung dieser Sünde gänzlich zu entschuldigen; und wenn er auch einen ganzen Tag lang, solchen Gedanken mit Lust nachhienge.... Die Ursach davon ist diese: weil, so lange der Verstand nicht bemerkt und wahrnimt, daß dasjenige, was dem Willen vorgeleget wird, böse sey, selbst wenn er sich wegen des vermeynten Nuzzens oder Vergnügens lange damit beschäftiget, dennoch die Zustimmung des Willens keine Sünde ist (weil er

*) *Ibid. sect.* 3. *n.* 46. *p.* 638. Si homo, cogitatione aliqua practica, occupatum habens animum, delectetur; sed non advertat, illud, de quo delectatur, tale esse, ut de eo non liceat delectari, ipsum omnino voluntate adversaturus, talemque delectationem, quantum posset, repulturus, si quid ejusmodi adverteret; *excusatur plane a peccato, quantumcumque per diem integrum cogitaret cum delectatione*..... Ratio vero est, quia, quamdiu intellectus non advertit ad malitiam ejus, quod voluntati objicitur, etiamsi de eo discurrat in ratione utilis aut delectabilis, consensus in illud *non est peccatum* (propter ignoratam malitiam); nisi quis per negligentiam crassam, aut pravum peccandi affectum, ad illam non adverterit. *Extraits p.* 328.

er ja das moralische böse davon nicht einsiehet); es wäre denn, daß solche Unachtsamkeit aus einer ganz groben Nachläßigkeit oder aus einer bösen Neigung zur Sünde, entstanden wäre".

Welche abscheuliche Sünden der Unkeuschheit — der Rachgier — der Treulosigkeit, u. s. f. sich nach dieser feinen Moral, alle entschuldigen liessen, sieht man wol schon ohne mein Erinnern.

Der Jesuit Laymann billiget den Saz: daß man bey der wirklichen Zurechnung einer bösen That bloß darauf sehen müsse: ob der Thäter selbst bey und unter der Handlung sich bewußt gewesen, daß solche Handlung böse sey, oder solches befürchtet habe *)? Und er selbst behauptet: „Der „Mensch

*) Recte monent (scilicet Suarez, Sanchez, Vasquez): ut opus malum, et aliqua lege prohibitum homini ad culpam imputetur, *necesse est, ut operans actu advertat, vel adverterit ad ejus malitiam, vel periculum malitiae.* Paul. *Laymann* Theologiae moralis lib. I. Tract. 2. cap. 4. n. 6. p. 22.

Ibid. Tr. 3. *cap.* 5. *n.* 13. *p.* 38. Supra monui (Tract. 2. c. 3), hominem numquam peccare, nisi actualiter advertat ad moralem malitiam operis aut omissionis . . . . . Idemque, quamvis rarius, etiam in iis locum habere potest, quae per se mala sunt, ut animus in vehemente passione irae vel tristitiae adeo absorbeatur cogitatione commoditatis vel utilitatis, ut vel nihil omnino, vel valde tenuiter attendat ad operis malitiam seu in honestatem: *quo casu vel nullum, vel duntaxat imperfectum ac veniale peccatum erit*; quod arbitror interdum evenire *iis, qui nimia tristitia absorpti, sibi ipsis necem inferunt.* Extraits p. 228. 330.

„Mensch sündiget anders nie, als indem er bey der „Handlung oder Unterlassung selbst, das moralisch „böse derselben wahrnimt ....." Und das kann denn, fährt er fort, auch wol, obgleich seltener, statt finden bey Dingen, die an und vor sich böse sind: daß nemlich das Gemüth, in irgend einer heftigen Leidenschaft des Zorns, oder der Niedergeschlagenheit, dermassen, aus Erwägung eines vermeynten Vortheils oder Nuzzens, dahin gerissen wird, daß es nun entweder gar nicht mehr, oder nur wenig, bedenkt und wahrnimmt, solche Handlung sey böse oder ungebührlich. Und in diesem Falle wird solche Gesinnung entweder gar keine Sünde, oder wenigstens nur eine unvollkomne und verzeihliche (Schwachheits) Sünde seyn; welches dann, meiner Meynung nach, manchmahl der Fall mit denjenigen ist, die von übergrosser Traurigkeit oder Schwermuth hingerissen, sich selbst das Leben nehmen."

„Die Frage ist jezt von dem irrenden Gewissen, sagt Filliucius *), und ob es Sünde sey, gegen dasselbe zu handeln? und von welcher Beschaffenheit solche Sünde sey?"

„Ich

*) *Vincent. Villiucii Quaestiones morales* 1633. *Tom.* 2. *Tract.* 21. *cap.* 4. *de Conscientia*, *n.* 116. *pag.* 11. Quaero de *conscientia erronea*, an sit peccatum, agere contra illam, et quale sit peccatum?

Respondeo et dico 1) esse peccatum, agere contra conscientiam, etiamsi revera sit errans. Communis ex Vasquez .... Azor ..... Ratio est, quia proxima regula humanae actionis est conscientia; lex enim divina et naturalis respicit operationes nostras quate-

„Ich antworte, und sage erstlich: allerdings ist es Sünde, gegen das Gewissen zu handeln, selbst auch, wenn dasselbe wirklich irrend ist. Eben so urtheilen auch Vasquez .... und Azor ..... Der Grund ist dieser, weil die nächste und unmittelbare Richtschnur des Verhaltens der Menschen, ihr Gewissen ist. Denn das göttliche Gesez sowol, als das natürliche Recht beurtheilt unsre Handlungen nur, so fern sie freye Handlungen sind: frey aber ist eine Handlung allererst alsdenn, wenn sie von unserem Erkentnißvermögen entspringet. Also folgt: daß überall jede Handlung, die dem natürlichen oder dem göttlichen Gesezze zuwider ist, nur in sofern uns zugerechnet werden könne, in sofern wir selbst sie als eine solche erkennen."

„Ich sage viertens: eine probabele Unwissenheit, die ihren Ursprung hat aus (eigner) Schuld (des Menschen), oder aus einer freywilligen Ursach (dafern man jedoch die aus solcher Unwissenheit entspringenden Folgen nicht vorausgesehen hat) entschuldiget uns bey einer Sünde. Zum Beyspiel mag derjenige dienen, der sich mit Wissen und Willen berauscht oder wütend wird, und dann im trunk-

nen

quatenus liberas: libera autem est, quando procedit a principio cognoscente. *Quare non imputabitur culpae operatio, quae est contra legem naturalem aut divinam, nisi quatenus cognoscitur a nobis ita esse.*

Ibid. cap. 10. *n.* 369. *qu.* 34. Dico 4) *ignorantia probabilis*, originem habens ex culpa vel causa voluntaria, modo effectus, qui fiunt ex ignorantia, non sint praevisi, *excusat a peccato.* Exemplum est in eo, qui sua voluntate factus est ebrius vel furiosus, ex quo in ebrietate hominem *occidit* vel *fornicatur. Extraits des Assertions. Tom. I. p.* 330. 332.

nen Sinne einen Menschen ermordet, oder Hurerey treibet."

Zu einer Todsünde ist erforderlich der ausdrükliche Vorsaz, Gott zu beleidigen. Diesen Saz beweiset Johann von Lugo, und erläutert ihn durch Exempel, wie folget *):

„Zu einer Beleidigung, als Beleidigung schlechtweg und überhaupt, wird nicht erfordert die selbsteigene Erkentniß derselben; denn ich kan mit meiner schändlichen Handlung jemand gegen mich auf-

*) *Joannis de Lugo — Disputat. scholast. de Incarnat. Domin. Lugd.* 1633. *Disp.* 5. *Sect.* 5. *n.* 88. *p.* 91. Ad offensam *ut sit*, non requiritur cognitio offensae; possum enim ego mea actione turpi aliquem provocare contra me, licet id ignorem. *Ad offensam autem mortalem requiritur ea cognitio* . . . . . Quare posita illa ignorantia, licet adhuc maneret offensa, immo et offensa gravis in aliquo sensu, ut videbimus; *non tamen maneret ea gravitas, quae requiritur ad peccatum mortale.*

Ibid. Sect. 6. *n.* 101. *p.* 95. Sicut in illis verbis Dei ad Adam: *in quocumque die comederis ex eo, morte morieris*, subintelligebatur, *si scienter comederis*; nam si comedisset *sine advertentia ad Dei offensam, non peccasset*: sic ergo Paulus, cum loquitur ad Fideles, qui bene sciebant Dei prohibitionem, deterret eos ab adulterio, et similibus vitiis, per comminationem poenae aeternae, (1 Korinth. 6, 9. 10. vermuthlich) quia non minus incurrerent illam poenam adulterando, quam mortis poenam Adamus, comedendo ex ligno prohibito; licet in utroque casu requireretur advertentia ad divinam prohibitionem . . . . Sicut ergo Christus dixit Petro: *si non lavero te, etc.* (Hier folgt die oben schon bey der Probabilität angeführte Stelle.) *Extraits ibid. p.* 332 *sq.*

aufbringen oder beleidigen, ohne solches selbst zu wissen. Aber zu einer tödtlichen Beleidigung ist solche Erkenntniß allerdings erforderlich .... Vorausgesezt also, eine solche Unwissenheit; so wird, wenn schon die Beleidigung, ja sogar eine, in gewissem Sinn recht schwere, Beleidigung, bleibet, wie wir sehen werden; so wird dennoch ein solches Gewicht (dieser Handlung) nicht mehr bleiben, daß sie dadurch zu einer wahren Todsünde würde."

„Gleichwie, als dort Gott zu Adam sprach: welches Tages du davon issest, solst du des Todes sterben, unter diesen Worten zu verstehen war: wenn du vorsäzlich davon issest (denn, hätte er, ohne zu bedenken, daß er Gott damit beleidige, davon gegessen; so hätte er nicht gesündiget); gleichermassen schrecket auch Paulus, da er zu den Gläubigen redet, die Gottes Verbot sehr wohl wußten, dieselben von dem Ehebruch und ähnlichen Lastern ab, durch Androhung der ewigen Strafe, dieweil sie, durch Verübung des Ehebruchs, in dieselbe (ewige) Strafe eben so gewiß verfallen würden, als Adam, durch das Essen von dem verbotenen Baume, in die Strafe des (leiblichen) Todes; wiewol in dem einen sowol, als in dem andern Falle eine (selbsteigene) Bemerkung des göttlichen Verbotes nothwendig erforderlich war."

Der Jesuit Caußin geht noch weiter. Da ihm ein Gegner vorgeworfen hatte, die jezt vorgetragene jesuitische Lehre von der Todsünde sey eine abscheuliche Lehre, nach welcher sich alle mögliche Sünden entschuldigen liessen; so antwortet er darauf: Er wundere sich sehr darüber. Denn eben dieses sey ein allgemeiner Lehrsaz der ganzen Kirche,

und

und ein ausgemachtes Axiom in der ganzen Philosophie *).

Johann von Discatillo will einen Diebstahl entschuldigt wissen, wenn er aus Unachtsamkeit, Uebereilung und Gewohnheit geschehen ist **).

Wenn ein Beichtvater siehet, daß sein Beichtkind unter einer unüberwindlichen, und folglich schuld-

*) *L'Accusateur fait un crime particulier des Jesuites, d'une maxime générale de toute l'Eglise, et d'un axiome universel de toute la Philosophie:* Réponse au Libelle intitulé: *La Théologie morale des Jésuites, dediée à Nosseigneurs les Emin. Cardinaux et Illustr. et Révér. Archevêques et Evêques de France.* Par le P. Nicolas *Caussin*, de la Compagnie de Jesus. Paris. 1644, avec permission. Sect. 1. propos. 3. p. 6. *Extraits Tom. I. p. 339 sq.*

**) Furtum esse potest veniale ex indeliberatione. Quamvis enim, ut docet Less. difficile videatur, furtum ratione imperfectae deliberationis esse veniale; tamen aliquando contingere potest. Quidam enim ex consuetudine ita sunt propensi, et veluti determinati ad furandum, ut rem auferant prius, quam pleno adverrant, quid agant. Idem etiam contingere potest ex vehementia tentationis, praesertim in festinatione, ubi non conceditur deliberatio. *De Justitia et Jure caeterisque virtutibus cardinalibus, libri duo.* Auctore *Joanne de Dicastello*, e Soc. Jes. Doct. Theol. etc. Antverpiae 1641. Cum facultate typis mand. concessa a Mich. Sumereker, Soc. J. in Prov. Austr. Provinciali: potestate facta a Rev. P. Mutio Vitelleſco, Praeposito generali .... Rühmlich angeführt in den beyden Verzeichnissen der Schriftsteller von der Gesellschaft Jesu. Siehe Alegambe, p. 237. und Sotuel, p. 459. *Extraits, Tom. I. p. 336.*

schuldlosen, Unwissenheit lieget, und daß seine Ermahnung nur fruchtlos seyn würde; so soll er sich lieber verstellen, und ihn nicht ermahnen. Denn das Beichtkind würde in diesem Fall durch seine Unwissenheit entschuldiget seyn. Das lehret Anton Escobar *).

„Wo keine Erkentniß des moralischbösen ist, sagt Georg von Rhodes **), da ist auch ganz gewiß

*) Intelligit Confessarius, poenitentem ignorantia *invincibili*, vel saltem non culpabili laborare, et nullum sperat fructum ex admonitione, sed potius animi inquietudinem, rixas vel scandala: an dissimulare debeat? Affirmat *Suarius*; quia, cum admonitio nihil sit profutura, ignorantia poenitentem excusabit a peccato. *Liber Theologiae moralis, viginti quatuor Societatis Jesu Doctoribus reseratus, quem R. P. Antonius Escobar de Mendoza, Vallisoletanus, ejusd. Soc. Theol. in examen Confessariorum digessit.* Post 37 editiones Hispanicas, etc. Edit. noviss. Paris. 1656. Cum facultate, etc. Tract. 7. Sacram. Exam. lib. I. c. 7. Edit. 1659. n. 155. p. 792; Edit. 1656. pag. 1023. *Extraits Tom. I. p.* 340.

**) *Georgii de Rhodes, Avenionensis, e Soc. Jes. Disputationum Theologiae Scholasticae, Tomus prior. Lugduni* 1671. *Cum facultate, etc. De Actibus humanis Disp.* 2. *Quaest.* 2. *Sect. I.* §. 2. *p.* 322. *col. I. Tom. I. col.* 2. .... Ubicumque deest cognitio malitiae, ibi etiam deest necessario peccatum ..... Nunquam est peccatum mortale, quando non advertitur gravitas malitiae, aut periculum ejus ..... Occidit, v. g. aliquis hominem, cogitans quidem, illud esse malum, sed non advertens, illud esse nisi leve malum. Ille graviter non peccat, quia sola est cognitio, quae voluntati applicat malitiam aut gravitatem ejus. Non refunditur ergo malitia,

wiß keine Sünde. Und wo keine Wahrnehmung einer schweren moralischen Bosheit, da ist auch keine Todsünde. Es tödtet z. E. jemand einen Menschen, und denket zwar, daß dieses etwas Böses sey, hält es aber nur für ein geringes Uebel. Ein solcher begehet keine schwere Sünde; weil es bloß die Erkenntniß ist, die dem Willen das moralischböse oder dessen Gewicht vorhält. Folglich wird überall keine Sünde anders zugerechnet werden können, als nur in dem Maasse der Erkentniß, die man davon hat."

Pomey will in seinem kleinen theologischen Katechismus *) den erwachsnen Kindern der Ketzer, ob sie gleich gesündiget hätten, dennoch die Seligkeit nicht absprechen, wenn sie Busse thäten, und

wenn

malitia, nisi secundum mensuram cognitionis .... Ad grave peccatum requiritur plena et clara cognitio et consideratio malitiae .... Ad peccatum necessaria est advertentia malitiae ..... Ut aliquid sit peccatum grave, oportet, ut sit voluntarium, etiam ut grave; *et cet. Extraits des Assert. Tom. I. p.* 346-352.

*) *Le petit Catechisme Théologique, dans lequel, etc. — par François Pomey, de la Compagnie de Jesus. A Lyon*, 1675. *Avec permission.* (Mit Ruhm angeführt in dem Verzeichniß der Autoren des Ordens von Sotuel, p. 245.) Instruction 9. pag. 95 sq. *Dem.* S'ils (les enfans des Hérétiques et des Schismatiques) étoient en un age avancé, où ils pussent offenser Dieu, et qu'effectivement ils l'eussent offensé mortellement, seroient-ils sauvés, s'ils mouroient? *Rep.* Il faut distinguer: S'ils étoient dans une *ignorance invincible* de la fausseté de leur Religion, la contrition les sauveroit infailliblement, s'ils en produisoient

quelque

wenn sie in einer unüberwindlichen Unwissenheit in Ansehung der Falschheit ihrer Religion sich befänden; wol aber in dem Gegentheil.

Platelius behauptet nachdrüklich, daß eine solche unüberwindliche Unwissenheit, sowol in Glaubenslehren, als in der Moral, sich bey den meisten Menschen finde *). „Bey den Erwachsnen, sagt er, kann es, nach dem ordentlichen Lauf der ihr selbst

quelque acte, avant que de mourir; mais *s'ils avoient sujet de douter* raisonnablement qu'ils ne sont pas dans la vraie Eglise, et que leur Religion est fausse, ils seroient infailliblement damnés, s'ils ne se convertissoient avant la mort ..... Extraits T. I. p. 354. sq.

*) *R. P. Jacobi Platelii e Soc. Jes. S. Theol. in Univers. Duac. Profess. Synopsis cursus Theologici. Duaci* 1678. *Tom. I. part I. c.* 1. §. 1. *n.* 18. *p.* 17. Potest in adultis, secundum cursum naturae sibi relictae, *dari*, saltem ad breve tempus, *invincibilis ignorantia Dei negativa*, sita in quadam *inculpabili* incogitantia et inadvertentia Dei. Quia *Deum esse* non est per se notum, sed solum per discursum ex effectis, quem, in re a sensibus adeo remota, non possunt adulti statim formare in primo usu rationis: imo *nec post diuturnum ejus usum*, si sint valde hebetes et barbari, omni instructione destituti .... *Ibid.* §. 5. *n.* 263. *et* 264. *p.* 144. Sunt varia legis naturae praecepta ita obscura, ut vix possint, etiam a viris fidelibus et doctis percipi .... *Ibid. n.* 266. *p.* 155. Juris naturae notitia non est ad justificationem et salutem necessaria iis, qui illud nunquam violant ..... similiter neque iis est necessaria, qui illud plane ignoranter violant. Cum enim *eorum transgressiones non sint peccata formalia, sed solum materialia*, non potest per illa eorum salus impediri. *Extraits des Assertions, Tom. I. pag.* 356 *sq.*

selbst gelassenen Natur, allerdings, wenigstens auf eine kurze Zeit, eine unüberwindliche negative Unwissenheit Gottes geben, die darinn bestehet, daß sie auf eine gewisse schuldlose Weise, an Gott nicht denken, und auf ihn nicht Acht haben. Denn die Wahrheit, daß ein Gott sey, ist nicht so ganz an sich klar und einleuchtend; sondern erhellet allererst durch eine Schlußfolge aus den Werken desselben; und diese können Erwachsnen bey dem ersten Gebrauch ihrer Verstandeskräfte, in einer so wenig sinnlichen Materie, wol nicht gleich einsehen und ausdrücken: ja, selbst nach einem vieljährigen Gebrauch derselben können sie es nicht einmal, wenn sie sehr dumm und unwissend sind, und gar keinen Lehrer und Anführer haben ..... Manche Vorschriften des Naturrechts sind so dunkel, daß kaum, selbst Gläubige und Gelehrte sie recht begreifen können ..... Wer denn also unwissend gegen das Naturrecht sündiget, der begehet höchstens nur eine materielle; nicht aber formale Sünde."

„Es giebt allerdings eine unüberwiudliche Unwissenheit, sowol in Glaubenslehren, als in der Moral: und solche Unwissenheit entschuldiget Sünde: die aus derselben begangene Sünde ist höchstens eine materiale, nicht aber formale Sünde." So lehret ausdrüklich Casnedi nach andern Jesuiten. Es ist eine einstimmige Lehre der Theologen, sagt er *), zufolge

*) Constans est Theologorum doctrina apud P. Moya cum S. Thoma, dari invincibilem ignorantiam aliquorum praeceptorum, non tantum supernaturalium circa credenda, sed etiam naturalium circa praecepta Decalogi, nempe usurae, mendacii, fornicationis; *quae, respectu eorum, non sunt peccata.* Caroli Anto-

folge dem Pater Moya, und dem heil. Thomas, daß es eine gewisse unüberwindliche Unwissenheit einiger Lehren und Vorschriften, nicht nur übernatürlicher, die man glauben muß, sondern auch natürlicher Vorschriften, betreffend die zehn Gebote, gebe, z. E. über Wucher oder Geldzins, über das Lügen, über die Hurerey; und das sind bey dem, der in einer solchen Unwissenheit ist, keine Sünden. So behaupteten denselben Saz auch die Jesuiten zu Bourges und zu Caen in Frankreich, in öffentlichen Disputationen *): Unüberwindliche Unwissenheit entschuldiget Sünde, und solche Sünde aus Unwissenheit, ist keine formale Sünde.

Lehr

Antonii *Casnedi* Crisis Theologica 1711. Tom. II. Disp. 16. Sect. 2. §. 1. n. 61. p. 487. S. auch Tom. I. Disp. 5. sect. 2. §. 2. n. 34. p. 130. und pag. 132. 147. 167. 219. 233. und Tom. II. pag. 381. 406. wo die Lehre von der unüberwindlichen Unwissenheit ausführlich vorgetragen ist. *Extraits Tom. I. pag.* 366-370.

*) *Theses Philosophicae propugnatae in aula Regii Bituricensis Beatae Mariae Collegii Societatis Jesu, die Martis 29 Julii, anno* 1760. *Riturigibus. Ex moral. Pos.* 2. Invincibilis quidem ignorantia eam (libertatem) tollit penitus, sed simul excusat hominem a peccato, *etiamsi de jure naturali foret.*

Theses philosophicae propugnatae in Regio Borbonio Soc. Jes. Collegio celeb. Universit. Cadomensi, die 4 *Julii, anno* 1761. *Pro actu publico. Cadomi, ap. Joan. Poisson, Reg. Soc. Jes. Coll. Typograph. Posit.* 12: Prima saltem legis naturalis principia invincibiliter ignorari non possunt: ipsius autem ignorantia invincibilis quaecumque, operantem ex ea excusat a toto peccato formali. *Extraits T. II. p.* 56.

Sehr ausführlich trägt eben diese Lehre der Jesuit Stoz vor *), und bestätiget sie nicht nur mit, seiner Meynung nach, trüftigen Gründen; sondern belehrt uns auch noch von einer neuen Gattung der überwindlichen Unwissenheit, die er die affektirte nennet. „Die überwindliche Unwissenheit, sagt er **), ist von zweyfacher Art, entweder die affektirte oder nicht affektirte. Jene bestehet darin, daß jemand mit Vorsaz und gerade zu (Glaubens- oder Sittenlehren nemlich) nicht wissen will, und zwar entweder aus Ekel und Verdruß, (dieselben) zu lernen, oder aus der Absicht, damit er, wenn er solche Vorschriften nicht weiß, desto sicherer sündigen könne. Und eine solche Unwissenheit ist dem Wissen gleich zu schäzzen — — Wer eine solche, auch

*) *Matthaei Stoz Tribunal Poenitentiae* 1756. *Lib. I. Part.* 3. *Quaest.* 3. *Art.* 1. §. 1. *n.* 120. *p.* 136. in den Extraits des Assert. Tom. II. p. 26 sq.

**) *Matth. Stoz l. cit.* Ignorantia alia est invincibilis, alia vincibilis. Illa est, cum nulla de ea deponenda, aut obligatione deponendi, occurrit cogitatio. *Haec excusat a Peccato* ..... Ista vero (*vincibilis* ignorantia) est, quae ab ignorante vinci potest ac debet, si nimirum habeat aliquam, etiam tenuem, notitiam de obligatione eam deponendi ..... Quae (ignorantia *vincibilis*) rursus duplex est: *affectata* et *non affectata*: illa est, cum quis *dedita opera et directe vult ignorare*, idque vel *ex taedio discendi*, *vel ut lege ignorata liberius peccare possit*: et talis ignorantia *aequiparatur scientiae*, ut ex Cap. *Quaesitum de poenit. et remiss.* docet *Paulus l. c.* Porro ab haeresi incurrenda excusat quaevis ignorantia, etiam affectata ..... Qui autem ignorantia, etiam affectata, laborat, caret scientia; consequenter nec pertinax esse potest. *Extraits ibid. p.* 26. 28.

auch die affektirte, Unwissenheit besizt, der ist dadurch von Kezzerey oder Irrläubigkeit entschuldiget — Wer unter derselben lieget, der hat das Wissen nicht; folglich kan er auch nicht halsstarrig seyn, und eigentlich sündigen." Eine neue Distinction, die nicht fehlen konte, manche neue Bequemungen der jesuitischen Moral zu den im gemeinen Leben täglich vorkommenden Sünden mehr, an die Hand zu geben. Ueberhaupt trägt eben dieser Verfasser auch den, auf den obigen gebaueten Lehrsaz von der philosophischen Sünde sehr ausführlich vor. Wir verweisen der Kürze halben nur auf die vornehmsten Stellen *).

Jeder Mensch ist verbunden, nach seinem eignen Gewissen, auch selbst nach dem irrenden, zu handeln, Dieser Saz, (der richtig bestimt, ganz wahr seyn mag) wird nun hier, in der jesuitischen Sittenlehre, als eine nothwendige Folge des Lehrsazzes von der unüberwindlichen Unwissenheit, behauptet und gelehrt. Er steht und fällt mit jenem Grunde, eben so gewiß, als der jesuitische Lehrsaz von der philosophischen Sünde. Und dazu mögen noch folgende Stellen den Beweis geben.

„Das Daseyn Gottes, sagt Isaac de Bruyn **), mag auf eine kleine Zeit wenigstens, und zumal un-

 wissen-

*) *Matth. Stoz Tribunal Poenit.* Lib. I. part. 5. quaest. 2. Art. 1. n. 13. p. 342. n. 18. p. 344. n. 23. pag. 345. n. 26. pag. 346. n. 29. pag. 347. angeführt in den *Extraits des Assertions Tom. II. pag.* 26--34.

**) *Theologia, quam Praeside R. P. Isaaco de Bruyn, Societatis Jesu, S. Theol. Profess. defendent P. Jacobus*

wissenden Leuten, unüberwindlich unbekant seyn — Die philosophische Sünde ist keine formale Beleidigung Gottes; ziehet also auch nicht die ewigen Höllenstrafen nach sich — Seinem zweifelnden und überwindlich irrenden Gewissen darf niemand folgen; aber dem unüberwindlich irrenden Gewissen darf

bus Damman, et P. Livinus de Meyer, ejusd. Societat. Lovanii in Colleg. Soc. Jes. Typ. Hieron. de Gosin, 1687. *Posit.* 2. Deum actu esse, evincit demonstratio et ordinatissima compago Universi. Id tamen per se, et ex terminis, uti notum non est, quoad nos, ita *tempore saltem exiguo*, a rudioribus praesertim, *ignorari potest invincibiliter.*

Posit. 15. *Peccatum philosophicum* a Scholasticis passim illud dicitur, quod contra rectam rationem, cum *invincibili* Dei *ignorantia* committitur. Non negatur, per hoc offendi Deum saltem a nobis — — Sed negatur, et quidem passim ab omnibus, per hoc offendi Deum *formaliter*, id est, sub ratione Dei et boni infiniti agnitum; quod nobis non solum rectum videtur, sed etiam manifestum. Unde, cum Theologi statuant, peccatum mortale Theologicum *poenas sensus externas* mereri, quia est gravis et formalis offensa Dei, sub ratione summi et infiniti boni agniti, passim etiam *negant*, *peccatum philosophicum aeternas* sensus *poenas mereri*, cum illud *non sit formalis offensa* Dei sub ratione summi et infiniti boni agniti. An non recte? nobis quidem ita apparet.

Posit. 14. Conscientiam dubiam et vincibiliter *erroneam* sequi non licet: *erroneam invincibiliter sequi*, non tantum licet, sed etiam *oportet* .... Probabimus, fieri posse, ut, deposita opinione *probabili propria*, etiam legi favente, conscientiam formemus, mediantibus promissis moraliter certis, secundum opinionem *probabilem* oppositam *aliorum Doctorum*, faventem libertati. *Extraits*, *Tom. I. p.* 360.

darf er nicht nur folgen, sondern er muß es auch thun."

„Wer nach seinem Gewissen handelt, behaupteten die Jesuiten zu Caen *), es sey nun ein richtiges, oder ein unüberwindliches irrendes Gewissen, der sündiget niemals. Denn eine unüberwindliche Unwissenheit, sie mag nun ein Factum oder das positive Recht, oder auch selbst das Naturrecht betreffen, spricht den der nach derselben handelt, allemahl von Schuld und Sünde frey. „Und in eben diesem Collegio vertheidigte man zehn Jahr darnach den ähnlichen Saz:" Wer nach seinem irrenden Gewissen handelt, wenn nemlich seine Unwissenheit überwindlich und verschuldet ist, der thut Sünde: aber wenn seine Unwissenheit eine unüberwindliche und unfreywillige ist, sie mag denn entweder das Factum, oder das positive Recht, oder auch das Naturrecht, betreffen; so ist er zu entschuldigen, und thut keine Sünde **).

*) *Theses philosophicae propugnatae in Regio Societatis Jesu Collegio, celeberrimae Academiae Cadomensis, diebus 4 et 5 Julii, anno 1719, Cadomi, apud Anton. Cavelier, Regis et Academiae Typographum. Posit.* 31. Nunquam peccat, qui aut rectam sequitur conscientiam, aut *invincibiliter erroneam.* Ignorantia enim invincibilis, non facti solum jurisve positivi, sed juris etiam naturalis, operantem excusat a peccato. *Extraits Tom. I. p.* 384.

**) *Theses philosophicae propugnatae in Regio Borbonio Soc. J. Collegio, celeb. Acad. Cadomensis, d.* 4. *et* 5. *Jul.* 1729. *Cadomi apud Joan. Poisson. Posit.* 6. Qui agit juxta conscientiam errantem, a peccato non excusatur, si ejus ignorantia sit vincibilis et culpa-

Am ausführlichsten verbreitet sich über diese Materie der Jesuit La Croix in seinen Anmerkungen und Vermehrungen zu Busembaums Moral *). Er behauptet: daß es allerdings ein unüberwindlichirrendes Gewissen gebe — daß solches allemal eine Entschuldigung der Sünde abgebe — daß dasselbe allerdings ein wirkliches Gewissen zu nennen; und daß es eine formale Regel und Richtschnur unsers moralischen Verhaltens sey — daß es allerdings eine gewisse unüberwindliche Unwissenheit gebe — erstlich in Ansehung mancher positiven Gebote Gottes — dann auch in Ansehung mancher Gesezze des Naturrechts — Und hier führt er als Beyspiele, Lügen, Todschlag, Sünden der Unkeuschheit, auch unter andern ein seltsames Exempel aus des Sarasa Kunst stets frölich zu seyn, an: Ein gewisser (rechtgläubiger Priester in Spanien oder Portugal vermuthlich) heißt es, taufte, aus aus heiligem Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, frisch vor der Faust weg, alle Kinder der Mauren (Saracenen und also Muhammedaner) soviel ihm deren nur von den Eltern hergebracht

culpabilis: excusatur tamen, si ejus ignorantia sit invincibilis et involuntaria, sive ignorantia illa sit facti, sive juris positivi, sive etiam juris naturalis. *Extraits T. II. pag.* 4.

*) R. P. *Herm. Busembaum*, Societatis Jesu, SS. Theologiae Licentiati, Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. *Claudio La Croix*, Societatis Jesu, Theologiae in Universitate Colonienſi Doctore et Professore publico. Editio novissima, etc. Coloniae, sumpt. fratr. de Tournes, 1757. Cum approbatione R. P. Provincialis. 2 Vol. in fol. *Extraits, T. II. p.* 40.

bracht wurden; und dann, nach verrichteter Taufe — schlug er sie alle gleich todt; damit sie nemlich — gewiß seelig werden, und nicht etwa von ihren Eltern darnach wieder verführt und abtrünnig gemacht werden möchten. Der Mann, sagt La Croix, lag unter einer unüberwindlichen Unwissenheit, daß das, was er that, Unrecht sey, und handelte also nach einem unüberwindlich irrenden Gewissen *) — Eine solche unüberwindliche Unwissenheit ist denn allemahl Entschuldigung genung; und wer

*) *La Croix Tom. I. p. 2. Quaest.* 3. An dari possit conscientia *invincibiliter erronea*, maxime circa jus naturae? *Resp.* Potest, uti pluribus ostendetur.

Ibid. p. 3. Quaest. 4. An conscientia invincibiliter erronea, non tamen excuset a peccato, sed etiam dici possit vere conscientia, et formalis regula operationis? *Resp.* Negat *Eliz. ..... Camargo — —* sed recte cum communi *affirmat Terillus.*

Ibid pag. 101. *Quaest.* 120. An dari possit ignorantia invincibilis circa leges positivas? *Resp.* Quoad legem humanam, certissimum est, eam saepe invincibiliter ignorari a multis — — — Idem fere est etiam de multis praeceptis positivis Dei, etiam ad salutem necessariis, vel saltem conducentibus — —

Ibid. et p. 102. *Quaest* 121. An dari possit ignorantia invincibilis etiam circa jus naturae? *Resp.* Non datur quidem ..... circa prima principia jur. natur. neque circa conclusiones *immediate et clare* ex illis deductas — — — Tamen possunt dari tales circumstantiae, ut invincibiliter putemus, hic et nunc *ista* (v. g. mendacium, homicidium) licere. Sic *Cassianus* ..... Sic *Rusticus* ..... Sic alius apud *Sarasam in arte semper gaudendi*; ex zelo gloriae Dei et salutis animarum, baptisabat Maurorum infantes, a parentibus adductos, statimque eos trucidabat,

wer aus, oder nach derselben sündiget, der sündiget aufs höchste nur philosophisch — — Eine philosophische Sünde entspringet immer und allemahl nur aus einer unüberwindlichen Unwissenheit (Gottes, und unsrer Pflicht nemlich): sie ist nur eine materiale, nicht aber formale, Beleidigung Gottes: ziehet also auch wahrscheinlich keine ewige, wol aber einige zeitliche, Strafen nach sich *). So lehret Busembaum und La Croix.

So

cidabat, ut certo salvarentur, et ne reducti ad parentes iterum seducerentur. Denique multi . . . . . nullam advertunt malitiam in simplici *commotione* vel *oculo carnali*; imo admittunt multi, etiam circa *pollutionem* esse posse ignorantiam invincibilem . . . .

*) *Ibid. pag.* 104. *Quaest.* 123. An ignorantia invincibilis sit inculpabilis, sive excuset a peccato?

Resp. §. 2. Est nunc certissimum, quod ignorantia invincibilis etiam juris naturae, et pro statu naturae lapsae, excusat a peccato formali. Ita communissime docent omnes cum *Moya*. — — — —

Ibid. pag. 106. Hinc etiam dicam, si in aliquo homine daretur *invincibilis ignorantia* plane omnis Dei, talem hominem non peccaturum theologice, sed ad summum *philosophice*.

La Croix, *Tom.* 2. *pag.* 12. §. 7. Peccatum philosophicum est offensa *materialis* Dei . . . . . *Ibid.* §. 7. Si peccatum pure philosophicum, quantumcunque grave, committeretur, probabile est, quod non mereretur poenam aeternam, sed tantum aliquam temporalem . . . .

Ibid. §. 8. Peccatum *philosophicum*, quantumvis grave, in illo, qui Deum vel ignorat invincibiliter, vel de Deo actu non cogitat inculpabiliter, ne quidem tenuiter et remisse, est grave peccatum philo-

sophi-

Soviel von der philosophischen Sünde, und den damit in Verbindung stehenden Säzzen von der unüberwindlichen, d. i. unverschuldeten, Unwissenheit, und dem irrenden Gewissen *).

3) Richtung des Vorsazzes **).

Die Methode der Richtung des Vorsazzes, oder die Kunst, seinem Vorsazze die rechte Richtung zu geben, beruhet auf dem Lehrsazze, daß man manche Handlungen, die an sich böse und dem göttlichen Willen entgegen sind, schon hingehen lassen, und gut heissen könne, wenn jemand nur so viel über sich

sophicum; sed non est *formalis* offensa Dei, neque peccatum mortale *theologice*, dissolvens amicitiam Dei, neque aeterna poena dignum.

S. auch ibid. Tom. I. pag. 4. Tom. II. p. 1. 10. *Extraits des Assertions, Tom. II. pag.* 40-52.

*) Peccatum philosophicum, ignorantia invincibilis, conscientia erronea. — Wer noch mehr Beweisstellen wünscht: findet sie in den oft angezogenen Extraits Tom. I. p. 322. bis Tom. II. p. 57. Die daselbst gegebene Definition von der philosophischen Sünde lautet so: „Der Lehrsaz von der philosophischen Sünde ist ein Lehrsaz, der behauptet, daß eine Handlung, die an und für sich auch noch so sündlich und straflich ist, zwar dem Lichte der Vernunft widerspricht; aber doch keine Beleidigung Gottes ist, und die ewige Verdamniß nicht verdienet; wenn derjenige, so sie begehet, entweder Gott nicht kennet, oder nicht in dem Augenblik wirklich an Gott denket, oder nicht bedenkt, daß er Gott damit beleidige." Eben daselbst Tom. I. pag. 323 Note.

**) Methodus dirigendi intentionem. Mosheim Th. VI. S. 367. u. die Macl. Note. Palafox Brief in der angezogenen Tuba magna Tom. II. p. 160. 170.

sich Herr ist, daß er einen guten Endzwek mit einer bösen Handlung in Gedanken verbinden kan. Wir wollen dieses mit Exempeln belegen, und zeigen, wie auch dieser Lehrsaz als eine Quelle der Entschuldigung mancher Sünden, in der Sittenlehre der Jesuiten gebraucht worden.

Erstlich wird damit der Menschenhaß, oder der sogenannte Todschlag in Gedanken, entschuldiget.

Ich halte es für keine Sünde, wenigstens für keine Todsünde, sagt Johann von Dicastillo *), einem andern zu fluchen oder Böses zu wünschen, wegen des damit in Verbindung stehenden Guten, d. i. in sofern jenes Böse entweder nothwendig, oder sehr dienlich ist, zur Erlangung eines gewissen Gutes . . . . z. E. auch, wenn derjenige, dem ich Böses wünsche, meinem (irdischen) Gute, oder Vortheil boshafter Weise hinderlich ist **) . . . . . Daß es erlaubt und recht sey, daß z. E. ein Sohn seines Vaters Tod wünsche, oder sich darüber freue, wegen der ihm daraus erwachsenden reichen Erbschaft, das will ich, sagt er, zwar nicht als gewiß behaup-

*) *Joann. de Dicastillo* De Justitia et Jure caeterisque virtutibus cardinalibus. Lib. II. Tr. 2. Disp. 12. App. 1. Dub. VI. n. 545. pag. 680.

**) Assero tertio: maledictiones, quibus imprecamur malum sub ratione boni, id est, quatenus malum illud est necessarium, aut valde utile, ad aliquod bonum, vel non sunt peccata, vel certe non mortalia . . . . . Primo — — — — secundo — — — — tertio — — — — etiam ob bonum utile alterius, si malitiose tale bonum impeditur ab eo cui maledicitur.

behaupten; allein, soviel diejenige Freude und das Vergnügen betrift, das der Sohn, zwar nicht über den Tod an sich, sofern derselbe seinem Vater ein Uebel ist, empfindet, sondern sofern er ihm selbst ein Mittel ist, eine reiche Erbschaft zu thun; so solte ich denken, dasselbe sey keine Todsünde. Also auch der Wunsch und das Verlangen, daß solcher Sterbefall, (versteht sich auf ordentlichem natürlichen Wege, und nach Gottes willen) sich zutragen möge, nicht sofern er dem Vater ein Uebel ist; sondern sofern dem Sohne dadurch etwas Gutes zuwächst *).

Casnedi sagt**): Ich kan meines Vaters Tod auf eine zweyfache Art wünschen: entweder, sofern er für meinen Vater ein Uebel ist; und das ist nicht erlaubt. — oder, sofern er für mich etwas Gutes ist; und dies leztere wieder auf doppelte Weise: erstlich, indem ich, beydes zugleich, sowol an dem Vortheile, der mir aus des Vaters Tode zuwächst, als auch an dem Tode des Vaters, welcher mir gleichsam die Ursache eines solchen Vortheils ist, ein Wohl-

*) *Ibid. n.* 546. *pag.* 680. Desiderare filium, verbi gratia, parentis mortem, aut de illa gaudere ob haereditatem, inde provenientem, non ita certum est, esse licitum; quamvis de gaudio et delectatione, non quidem habita de morte ipsa, secundum se, quatenus malum est Patris, imo ad finem haereditatis obtinendae, aut similem optare, ut licita via, scilicet a Deo, non quatenus malum Patris est, sed quatenus inde filio bonum provenit, non putarem esse mortale. *Extraits Tom. IV. p.* 64.

**) *Caroli Antonii Casnedi* Crisis Theologica. Tom. V. Disp. 13. Sect. 3. Paragr. 4. n. 169. p. 438.

Wohlgefallen habe: zweytens, indem ich gerade nur einzig und allein an dem Guten, das mir aus des Vaters Tode zukomt, mein Wohlgefallen habe; nicht aber an des Vaters Tode selbst, von welchem mir jenes Gute komt. Auf die erstere Weise ist es nicht erlaubt . . . . . Auf die zweyte Art aber, ist es wol erlaubt; denn alsdenn abstrahire ich gänzlich von dem Tode, und habe gar nicht an dem Tode selbst mein Wohlgefallen; sondern einzig und allein an dem Guten, was mir dadurch erwächst *).„ Und im folgenden zeigt der Verfasser selbst die ausgebreitete Nuzbarkeit dieses herrlichen Grundsazzes in Praxi: bey Erbschaften, Processen, Krieg und Friedensverhandlungen, weltlichen und geistlichen Aemtern, u. s. f. **).

Ein Sohn darf sich wohl darüber freuen, daß er seinen Vater, in trunknem Muthe, ermordet

*) Capere possum mortem Patris, vel ut Patri malam, et hoc non licet . . . . . vel ut mihi bonam; hoc autem dupliciter: 1) Complacendo tum in bono ex Patris morte proveniente, tum in morte Patris, quae est quasi causa tanti boni: 2) Complacendo praecise in solo bono proveniente mihi ex morte Patris; non in morte Patris, a qua bonum illud mihi venit. Primo modo non licet — — — — Secundo modo licet; nam tunc *praescindo* a morte, nec in ea complaceo, sed unice complaceo in bono, quod ex ea mihi venit.

**) *Ibid. n.* 170. Haec doctrina ad manus habenda, cum passim occurrat in omnibus, qui aliquod bonum desiderant, illudque obtinere nequeunt, nisi morte alterius; ut in omni belli et pacis officio, in omni dignitate saeculari aut ecclesiastica plerumque evenit . . . . . *Extraits T. IV. p. 70 sq.*

mordet habe, weil er dadurch eine reiche Erbschaft thut: das ist die Lehre der Jesuiten, die sie wenigstens in Theorie für ganz richtig erklären; wiewol in Praxi für gefährlich halten *).

„Diese Behauptung, sagt der Jesuit, stüzzet sich auf jenem wahren, und von vielen für wahr gehaltenen, Grundsazze, daß, wenn aus einer Handlung, die an sich zwar verboten; aber, wegen Mangel der Ueberlegung, unverschuldet ist, irgend ein guter Erfolg entspringt; wir uns erlaubter und rechtmäßiger Weise gar wohl freuen dürfen, nicht allein über jenen Erfolg, als welches vor sich klar ist; sondern allerdings auch über eben diese verbotene Handlung selbst; nicht zwar, sofern sie verboten ist; sondern sofern sie die Ursache des guten Erfolgs ist, oder auch nur Anlaß und Gelegenheit dazu gegeben hat **)."

„Wenn

*) *Georgii Gobati* Operum moralium Tom. 2. Part. 2. Tract. 5. cap. 9. Litt. K. Sect. 8. p. 328. col. 1. num. 54.

**) *Pater Fagundez, Lib. 9. in Decalogum* ..... &c loquitur: Licitum est Filio gaudere de parricidio parentis a se in ebrietate perpetrato, propter ingentes divitias inde ex haereditate consecutas.

Hanc doctrinam deducit ipse (Fagundez) ex illo *vero*, et multis persuaso *principio*, quod scilicet, quando ex aliqua actione, secundum se quidem prohibita, attamen, ob defectum deliberationis, inculpabili, oritur aliquis effectus bonus; *possimus licite gaudere*, non solum de illo effectu, ut per se clarum est, sed etiam de ipsamet actione *prohibita*, non quidem quatenus prohibita; sed quatenus est causa vel occasio boni eventus. Vasquez — — — — Tanner — — — — post alios communiter, teste Tannero contra Manrique — — — —

„Wenn wir also, wie billig, auf der einen Seite vorausseʒʒen, daß solcher Vatermord unvorsäzlich und unverschuldet geschehen sey, wegen Mangel der gehörigen Ueberlegung sowol (als die durch die Trunkenheit verhindert worden) als auch in gänzlicher Ermanglung vorgängigen Vorbedachts; auf der andern Seite aber, daß ansehnliche Reichthümer die gute, oder wenigstens nicht schlimme Wirkung dieses Vatermordes sind; so folget, daß dieser Lehrsaz, so paradox er auch scheinen mag, doch immerhin seine gute speculative Richtigkeit hat, oder in der Theorie wahr ist; ob er gleich in Praxi gefährlich seyn möchte *)."

„Wer indessen aus dem gesagten den Schluß ziehen würde, daß es recht sey, sich, um solcher Folgen willen, einen selbst verschuldeten und freywilligen Taumel zu wünschen, oder sich darüber zu freuen, der würde sehr irren. Nur soviel folget hieraus, daß es erlaubt sey, sich zu Zeiten einen unverschuldeten Rausch zu wünschen, wenn aus demselben ein so beträchtlicher Vortheil entsprünge **)."

Escobar

*) *Ibid. n.* 55. Cum igitur, ex una parte supponatur, illud parricidium fuisse inculpabile, ob defectum tam deliberationis, impeditae per ebrietatem, quam praevisionis non antegressae; ex altera autem parte amplae opes sint hujus parricidii effectus vel bonus, vel certe non malus, fit, ut illa P. Fagundez *doctrina*, quae paradoxa videri possit, *veritatem* habeat *speculativam*, etsi practice periculosam.

**) *Ibid. n.* 57. *pag.* 328. *in fin. col.* 1. Erraret is, qui ex dictis inferret, fas esse, ob istos eventus, optare ebrietatem voluntariam, vel de illa gaudere. *Rectius* inferret, *licere optare quandoque inculpatam ebrie-*

Escobar wirft die Frage auf: ob es erlaubt sey, denjenigen, der unsre (des ganzen Ordens insbesondre) Ehre bey grossen Herren und Fürsten schändet, und uns verläumdet, umzubringen? Und bejahet sie endlich, nach reiflicher Ueberlegung, selbst auch in dem Falle, daß die Beschuldigung ganz wahr seyn solte; doch dabey die That so geheim und verborgen, daß sie nicht gerichtlich erwiesen werden könte — und insbesondre, wenn kein ander Mittel und Weg, sich zu schüzzen, ausfindig zu machen seyn solte — hauptsächlich aus dem Grunde, weil Ehre und guter Name uns eben so lieb, als das Leben, seyn müßte *).

„Es

ebrietatem, ex qua oriretur grande bonum. Vide Caramuelem in Theologia Regulari..... *Extraits Tom. IV. p.* 70.

*) *Antonii Escobar Theologia moralis. Tom. IV. l.* 32. *sect.* 2. *probl.* 32. *p.* 284. Licet, et non licet, occidere eos, qui apud Principes ac viros nobiles nostro honori continuo detrahunt, infamiaque afficiunt.

N. 153. Licitum est — — — — quia periculum famae et honoris aequiparatur vitae periculo .... ad tuendam vitam ..... licet ..... ergo et ad tuendam famam licitum erit ..... probabile dicit hoc esse Bannez, addens, idem esse dicendum, etiamsi crimen sit verum, modo sit adeo occultum, ut in judicio probari non possit ..... Minime licet .... Nr. 155. Profecto sententia prima, licet speculative loquendo probabilis admodum videatur, in praxi tamen eam non admittam ..... Attamen, si nulla via pateat, qua hujusmodi injuria aliter possit impediri, *etiam in praxi probabilem satis eam sententiam judicarim.* Extraits Tom. IV. p. 12. 14.

„Es ist erlaubt und nicht verboten, sagt Johann de Cardenas *), daß man eines andern Tod wünsche, wegen eines daraus erwachsenden sehr beträchtlichen, auch nur irdischen Vortheils einer ganzen Ordensgesellschaft, oder der ganzen Kirche; weil nemlich das gemeine Beste dem Vortheil eines einzigen vorzuziehen ist."

„Es ist auch erlaubt und nicht verboten, daß jemand eines andern Tod wünsche, um irgend einen grossen Schaden zu vermeiden, den sein Anverwandter, oder sein Freund, oder auch der wünschende selbst, von jenes Leben zu fürchten hat. So mag ein Vater mit Recht seines Schwiegersohns Tod wünschen, u. s. f. **)"

„Ich

*) *Joannis de Cardenas* Crisis Theologica, Diss. 10. c. 1. p. 287. n. 8. Suppono 3tio, etiam esse licitum, neque comprehendi sub ea damnatione, si quis desideret mortem alicujus propter ingens bonum, etiam temporale Communitatis, vel Ecclesiae; quia bonum commune praeferendum est bono privatae personae; neque comprehenditur sub ea damnatione, quia propositiones damnatae non loquuntur de hoc casu.

**) *Ibid. n.* 9. Suppono 4. etiam esse licitum, neque contentum sub ea damnatione, si quis desideret mortem alicujus propter vitandum aliquod magnum nocumentum, quod ex vita illius impendet consanguineo, propinquo, vel amico, vel etiam ipsi desiderantî — — — — Ita pater potest licitè desiderare inefficaciter mortem mariti, qui filiam ejus pessime affligit sine spe emendationis. Et ratio est, quia, cum pater teneatur plus diligere filiam, quam generum, et assidua afflictio filiae sit magnum malum, propter hoc vitandum licebit illud desiderium inefficax patris.

„Ich sezze nur voraus, daß der Verstand, durch eine Art von Abstraction, des Vaters Tod von der daraus entspringenden Wirkung, nemlich der Erbschaft, die der Sohn dadurch erlangt, trennen und absondern könne; so wird, unter dieser Vorausseżzung, es allerdings erlaubt, und nicht verboten seyn, daß der Sohn sich über solche Erbschaft, die ihm durch des Vaters Tod zukomt, freue; ja, daß er sich über den Tod selbst freue *). Denn der Wille kan ja eben der Abstraction folgen, die hier der Verstand macht. Und, wenn der Verstand zwey identificirte Prädicate trennen kan; so wird er noch vielmehr zwey solche, die wesentlich unterschieden sind, wie nemlich hier des Vaters Tod, und die Gelangung zur Erbschaft, trennen und absondern können **)."

„Darf

*) *Ibid. n.* 10. Suppono (5) intellectum posse *praescindere* mortem patris ab effectu haereditatis filio advenientis; et sic licitum erit, neque sub ea damnatione contentum, quod filius gaudeat de haereditate sibi obveniente ex morte patris, quin de ipsa morte gaudeat.

**) *Ibid.* Nam eandem *praescissionem*, quam facit intellectus, potest sequi voluntas. Quod intellectus, *praescindit* inter *praedicata identificata*, a fortiori poterit praescindere inter ea duo, quae *realiter* distinguuntur, videlicet inter mortem patris, et aditionem haereditatis (a) *Extraits, Tom. IV. p.* 24. 26.

(a) Hier wird der obgedachte Grundsaz ausdrüklich angeführt; bey den andern Stellen liegt er, ohne genant zu werden, allemal zum Grunde. Die scholastische Kunstsprache habe ich in der Uebersezzung mit Fleiß beybehalten wollen.

„Darf ein Sohn, frägt Tamburin *), wol seines Vaters Tod wünschen — — — damit er zum Besiz des Erbes gelange? Kan eine Mutter ihrer Tochter den Tod wünschen, damit sie nicht genöthiget sey, dieselbe zu ernähren oder auszustatten? Darf ein Untergebner seines Prälaten Tod begehren, damit er selbst in der Prälatur sein Nachfolger werde, oder auch, damit er desselben Prälaten, wenn er ihm etwa gehässig ist, los werde? und dergleichen mehr. **) — — — Wenn man dergleichen Folgen und Wirkungen, als z. B. hier die Erbschaft, Befreyung von der Beschwerde, die Prälatur, u. s. f. bloß begehret, oder sich darüber freuet; so ist die Antwort leicht: es ist erlaubt und recht, solches zu wünschen und zu begehren; denn man freuet sich in solchem Fall ja nicht über des andern Schaden oder Unglük; sondern über sein eignes Glük ***)

Fran=

*) *Thom. Tamburini* Explicatio Decalogi, L. 5. c. 1. §. 3. n. 29. Lugdun. 1659. p. 9. (Venet. 1755. pag. 142.)

**) An possit filius mortem patris optare — — — — ut ipse filius paterna haereditate fruatur? An mater possit desiderare mortem filiae, ne illam alere vel dotare cogatur? An possit subditus mortem cupere sui Praelati, ut Praelaturae ipse succedat, vel ut ab eo Praelato sibi infenso liberetur, et similia?

***) *Ibid.* Si solum desideres, vel cum gaudio excipias ejusmodi effectus, haereditatem, molestiae carentiam, Praelaturam, etc. facilis est responsio, *licite* enim *haec optas* vel amplecteris: quia non gaudes de alterius malo, sed de proprio bono. *Extr. T. IV. p. 46.*

Franciscus Amicus *) ist der Meynung: Geistliche und Religiosen wären befugt, ihre wahre, auf Tugend und Weisheit gegründete Ehre, zumal wenn des ganzen Ordens Ehre dabey mit auf dem Spiele stünde, gegen boshafte Verläsierungen, auch allenfals (denn dies wäre der Fall einer gedrungenen Nothwehr) mit Ermordung des Verläumders, zu vertheidigen **).

*) *Franciſci Amici*, Graecenſis Univerſitatis Cancellarii, Curſus Theolog. Tom. V. Duaci, 1642.

**) Tom. V. Diſp. 36. ſect. 5. n. 118. pag. 544. Negari tamen non poteſt, quin ſaltem honorem famamque illam, quae ex virtute et ſapientia naſcitur, quique verus honor eſt, juſte defendere Clerici ac Religioſi valeant, ac ſaepe debeant, cum hic ſit proprius profeſſionis eorum: quem ſi amittant, maximum bonum ac decus amittant. Nam per hunc redduntur ſummopere aeſtimabiles et conſpicui ſaecularibus, quos ſua virtute et ſapientia dirigere ac juvare poſſunt; quo ſublato, nec illos dirigere nec juvare poterunt. Ergo ſaltem hunc honorem poterunt Clerici ac Religioſi cum *moderamine inculpatae tutelae*, etiam *cum morte invaſoris* defendere; quia interdum lege ſaltem caritatis videntur ad illum defendendum teneri, ſi ex violatione propriae famae integra Religio infametur. Unde licebit Clerico vel Religioſo, *calumniatorem*, gravia crimina de ſe vel de ſua *Religione* ſpargere minantem, *occidere*, quando alius defendendi modus non ſuppetat: uti ſuppetere *non videtur*, *ſi* calumniator ſit paratus, ea vel ipſi Religioſo vel ejus *Religioni* publice ac coram graviſſimis viris impingere, niſi *occidatur*. Extraits T. III. p. 446.

Eben so lehrt Airault *): Es sey erlaubt, und recht, einen Verläumder in solchem Fall, heimlich wenigstens, umzubringen. Und noch dazu: wenn auch das angeschuldigte Verbrechen völlig wahr; dabey aber so verborgen wäre, daß der förmliche gerichtliche Beweis darüber nicht könte geführet werden. Man solle den Lästerer jedoch vorher warnen; und, wenn er dennoch nicht aufhörte, solle man ihn aus der Welt schaffen. Aber heimlich, durch einen Meuchelmord, damit es kein öffentliches Aergerniß gebe **) — Gerade als wenn Meuchelmord, weniger Sünde wäre, als offenbarer Todschlag! — Aber man muß hier seinem Vorsazze nur die gehörige Richtung zu geben wissen; das ist es! Man muß seine Gedanken, durch Abstraction, wegwenden von

*) Propositions dictées au Collège de Clermont à Paris, par N. *Airault*, de la Société de ceux qui se disent Jesuites, Lecteur en Théologie Morale appellée des Cas de Conscience, etc. aus dem Recueil des Censures de la Faculté de Théologie de Paris. A Paris chez Delespine, 1720.

**) *Censures pag.* 319. 320. An, si nomini meo falsis criminationibus apud Principem, Judicem, vel viros honoratos detrahere nitaris; nec ulla ratione possim hoc damnum famae avertere, nisi te occulte interficiam; id licite possim?

Affirmat *Bannez*, addens, idem dicendum, etiamsi *crimen* sit *verum*, dummodo *occultum* sit, ita ut secundum justitiam legalem non possit (possis) pandere .... Jus defensionis extendit se ad omne id, quod necessarium est, ut se quis ab omni injuria servet immunem. Monendus tamen prius esset detractor, ut desisteret, et, si nollet, ratione scandali, non esset aperte *occidendus*, sed *clam*. Extr. Tom. III pag. 454.

von dem Menschenmorde, und hin auf den edlen Zweck richten: die Ehre der Gesellschaft Jesu!

Dem Kindermorde wird noch insbesondere, nach eben diesem Grundsazze, doch ohne ihn ausdrüklich anzuführen, das Wort geredet. Der Mörder oder die Mörderinn muß nur ihrem Vorsazze die rechte Richtung zu geben wissen, z. E.

„Darf eine Frauensperson sich die Frucht abtreiben?

„Ja, wenn ein übrigens ehrliches Mädchen von einem liederlichen Jünglinge verführt worden; so kan sie, wie viele behaupten, sich die Frucht sehr wohl, ehe dieselbe jedoch lebendig ist, abtreiben, damit sie nemlich nicht ihre Ehre verliere, als welche ihr viel lieber seyn muß, als das Leben *).

„Darf eine Ehefrau, die in ihrem Wochenbette sonst immer in der äussersten Lebensgefahr schwebet, wol Arzneymittel nehmen, um ganz unfruchtbar zu werden, damit sie solcher Lebensgefahr entgehe?"

„Antwort: Ja; denn auf solche Weise sorget sie rechtmäßig für ihr eignes leibliches Wohl; und es ist auch besser, daß sie dieses thue, als daß sie ih-

*) *Censures pag.* 322. An licitum sit mulieri procurare abortum? . . . 3*tio* Si honesta puella in vita ab adolescente adultero corrupta fuisset, *ante animationem foetus*, posset illum excutere, ut multi volunt, ne honorem inde suum amittat, qui illi multo pretiosior est ipsa vita.

rem Manne die eheliche Pflicht versage, und mithin desselben geistliche Wohlfahrt in Gefahr sezze *)."

„Es ist wahr, sagt Johann Marin **), der Pabst hat den Saz, daß es erlaubt sey, die Frucht abzutreiben, ehe sie lebendig ist, damit die Frauensperson, durch Bekantwerdung ihrer Schwangerschaft, nicht entweder ihr Leben, oder ihre Ehre, einbüsse, verdammet; und das mit Recht ***).

Aber, fährt er fort, damit ist gar nicht verboten, daß jemand, es sey nun mit Recht oder mit Unrecht, meyne oder glaube, es sey erlaubt, unmittelbar und geradezu einen noch nicht belebten Foetus abzutreiben, um damit einer ganz gewissen und unfehlbaren Lebensgefahr zu entgehen, die der Mutter bevorstünde, wenn sie in ihrer Schwangerschaft fortgienge. Denn dieses würde nicht heissen: die Frucht abtreiben, damit die Person, falls ihre Schwan-

*) *Cens. pag.* 237. An liceat mulieri conjugatae, quae in partu semper versatur in summo periculo mortis, sumere pharmacum steriliratis, ut effugiat ejusmodi periculum? *Resp.* Ita, quia sic cum justa causa suae saluti consulit corporali; et vero satius est, ut hoc faciat, quam ut marito debitum conjugale recuset, cum periculo spirituali ejus salutis. *Extraits Tom. III. p.* 454.

**) *Joannis Marini* Theologia speculativa et moralis. T. 3. tr. 23. de Matrim. Disp. 8. sect. 5. n. 63 sq. pag. 428. col. 1.

***) 63. Sup. 3. Merito damnari ab Innocentio XI. propositionem 34: *Licet procurare abortum ante animationem foetus, ne puella deprehensa gravida occidatur aut infametur.*

Schwangerschaft entdeckt würde, nicht das Leben missen müßte, nemlich um Hurerey und Unkeuschheit willen; sondern damit sie nicht an der darauf erfolgenden Krankheit sterbe *).

Und, es wäre noch eine hohe Frage, meynt er, ob das Abtreiben nicht, wenigstens in dem Falle erlaubt sey, wenn dasselbe das einzige, mithin unumgänglich nothwendige, Mittel wäre, den begangenen Fehler der geschwängerten Person zu vertuschen und ihre Ehre zu retten ... Imgleichen, wenn es nicht allein um die Ehre einer einzelnen Person; sondern um die Ehre einer ganzen Klostergesellschaft zu thun wäre **).

Mehr Bedenklichkeit scheint ihm der Gewissensfall zu machen: ob eine schwangere Frau, wenn sie wahrscheinlich schon über die Hälfte ihrer Schwangerschaft

*) *Ibid. n.* 64. Suppono 3. Non subjacere huic damnationi, nec incurrere poenas et censuras decreti, qui, *sive bene*, *sive male*, *opinetur*, *licere directe procurare abortum*, *foetus inanimati*, ad vitandum certum periculum matris moriturae ex morbo, si gravitas ulterius progrediatur. Quia hoc non est, procurare abortum, *ne puella deprehensa gravida occidatur*, propter suam impudicitiam, sed ne moriatur ex morbo superveniente.

**) *Ibid. n.* 66. Imo forte posset admitti doctrina propositionis damnatae, ob vitandam infamiam casu, quo hoc esset medium unicum et *necessarium* ad occultandum delictum, et vitandam infamiam.

Ibidem n. 67. Et forte non subjacet damnationi dicens, licere, non ob vitandam propriam infamiam; sed ob *vitandam infamiam Communitatis Religiosae.*

gerschaft fortgerükt ist, um ihr eignes Leben und Gesundheit in Sicherheit zu sezzen, sich wol solcher Arzneymittel bedienen dürfe, wovon sie höchstwahrscheinlich oder moralischgewiß weiß, daß das Kind sterben werde? *) ..... Er bejahet aber die Frage endlich doch; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde: weil die Mutter dabey nur allein ihre eigne Gesundheit oder Sicherheit; nicht aber ihres Kindes Tod, zur Absicht, und vor Augen habe **).

Die Sünden der Simonie werden nach demselben Grundsazze entschuldiget; wie aus folgenden Stellen zu ersehen ist.

„Das

*) *Ibid. pag.* 429. *init. col.* 1. *n.* 74. Gravius dubium est: An foetu probabiliter animato, liceat foeminae, ut consulat suae saluti, uti aliquibus medicamentis, scienti *moraliter*, foetum inde periturum ....

Ibid. n. 75. Navarra ..... Arag ... Bannez ..... Henriqu ..... Sa ..... Sanchez, aliis relatis; ..... Castro - Palolo (Er getraquet sich es doch nicht, ohne Autorität zu behaupten. Desto schlimmer!) dicunt, foeminam posse uti non solum *missione sanguinis; sed aliis medicamentis salutiferis vitae propriae, etsi inde pereat foetus. Quod placet* ..... Quod adeo verum est, ut, etsi medicamentum aeque sit salutiferum matri, *ac nocivum foetui, poterit uti eo*; quia in eo usu *quaerit solum suam salutem, non necem foetus*; hanc enim tantum *permittit*, ut docent autores relati. *Extraits Tom. IV. p.* 28-32.

**) d h. mit andern Worten, die Mutter muß in diesem Falle ihrem Vorsazze nur die gehörige Richtung zu geben wissen: dann kan sie mit gutem Gewissen ihr Kind ermorden.

„Das ist keine Simonie *), wenn jemand etwas giebt, um eines andern Freundschaft zu erwerben, wodurch er denn darnach ein Beneficium oder Pfründe erhält."

„Auch das ist keine Simonie, wenn jemand bey Ertheilung eines Beneficii, den zeitlichen Vortheil nicht zur Hauptabsicht, sondern nur zur Nebenabsicht, hat."

„Oder, wenn jemand dem andern eine Pfründe unter der verabredeten Bedingung ertheilet, daß er dieselbe resignire, wenn er eine bessere bekommen kan."

„Oder unter der Bedingung, daß er ihm dafür eine Schuld erlassen wolle, die im Recht nicht gültig ist."

„Oder, in der zwar ausdrüklichen Willensmeynung; aber doch ohne einen förmlichen Vertrag, daß die Pfründe darnach ein andrer haben solle **)."

„Wenn

*) *Emanuel Sa* Aphorismi, v. *Simonia* pag. 343. Nec (est Simonia) si (quis) quid det ad obtinendam amicitiam, ex qua deinde consequitur beneficium.

**) *Ibid.* Nec, si det beneficium, non principaliter, sed secundario, ob bonum temporale . . . .

Aut cum pacto, ut resignet, quando habuerit aliud majus.

Aut, ut remittat debitum jure invalidum.

Aut, cum intentione etiam expressa, sed sine pacto tamen, ut detur postea alteri. *Extraits. T. II. p.* 58.

„Wenn jemand für ein geistliches Beneficium oder Pfründe Geld zu geben, zwar verspricht; aber nicht die Absicht hat, es wirklich zu geben, sondern nur aus Verstellung versprochen hat; und dadurch die Pfründe erhält, das ist wol keine Simonie *)."

„Derjenige, welcher zwar verspricht, irgend ein Zeitliches für ein geistliches Gut zu geben; dabey aber den Vorsaz oder die Absicht nicht hat, sein Versprechen zu halten; der begeht keine Simonie, lehrt Reginald **), und fügt den Beweisgrund bey: Wahre Simonie finde nur da statt, wo, bey Verkauf

*) *Francisci Toleti* Instructio Sacerdotum, ac de septem peccatis mortalibus. Lib. 5. cap. 90. p. 839.

Est unum dubium de eo, qui promitteret dare pecuniam pro beneficio, *animo* vero *non dandi*, *sed fiste*; et sic accepit beneficium, an esset Simonia?

Ad hoc *Soto*, lib. 9. qu. 8. art. 1. et *Cajet.* quodlibet 1. qu. 9. dicunt, non esse: quia *actus exterior ab interiori rationem sumit*: unde, licet talis promissio ficta instrumento confirmaretur, non esset Simonia; quamvis in foro exteriori judicaretur Simonia, quia non considerat interiora. *Ego ita credo*; quamvis *Navar.* super c. fin. de Simonia, num. 9. alia procedat via; *sed haec est melior.* Extraits, T. II. p. 62. Eine schöne Instruktion eines Cardinals für seine Geistlichen!

**) *Valerii Reginaldi* Praxis fori poenitentialis. Tom. II. lib 23. cap. 11. n. 110. pag. 337.

Colliges ..... Non committi Simoniam, cum aliquid spirituale emitur, aut venditur *ex ignorantia probabili*; nec item, quando quis promittit, se aliquid temporale daturum pro re spirituali .... *si non habeat voluntatem praestandi promissum* .....

Atque

kauf oder Tausch eines geistlichen Gutes gegen ein weltliches, oder umgekehrt, der Besiz solches Gutes die allein wirkende, unmittelbare, und Hauptabsicht sey; nicht aber, wenn solches nur eine entfernte, mitwirkende, oder Nebenabsicht *).

„Wo irgend ein guter Bewegungsgrund vorhanden ist, da ist keine Simonie **). Wer eine Pfründe sucht, der mag, für sein gezahltes Geld, die Erlangung derselben zur unmittelbaren, und nächsten, ja gar zur Hauptabsicht haben, nur muß er nicht hinzufügen, daß seine eigentliche Willensmeynung, oder auch nur Nebenabsicht sey, solches Geld

Atque in eo casu, sicut deest voluntas praestandi, ita secundum veritatem deest voluntas emendi, tantumque adest voluntas faciendi fraudem (a).

(a) Und das ist schlim genung! Andre ehrliche Leute nennen das Betrügerey und Bosheit.

*) Ibid. p. 319. n. 120. Documentum est ..... Non committi Simoniam, nisi spirituale pro habendo temporali, aut temporale pro habendo spirituali, seu in commutationem, *principaliter* detur; ita ut unum alterius habendi sit *principalis*, *executiva ac immediata causa*: si enim *minus principalis*, et *impulsiva* ac *remota* tantum causa esset, non committeretur Simonia; quantumcumque esset causa, sine qua non fieret actus. *Extraits*, *Tom. II. pag.* 66.

**) Propositions dictées dans le Collége des Jésuites d'Amiens, par N. *Poignant*, Professeur des Cas de Conscience ès années 1656 et 1657, suivant l'Extrait joint aux Requête et Memoire présentés les 5. et 27. Juillet 1658, à l'Evêque d'Amiens par les Curés de son Diocèse.

Geld als den baaren Preis, oder als ein Aequivalent dafür, zu betrachten *)."

„Wo kein ernstlicher Vorsaz ist, sich verbindlich zu machen, oder in diesem Falle, keine ernstliche Willensmeynung, das Geld zu zahlen; da ist kein förmlicher Vertrag. Wo aber kein förmlicher Vertrag ist, da ist auch keine eigentliche Simonie" So lautet in der Kürze der Schluß, den Fabri macht; in der Note findet man ihn ausführlicher **).

„Confi-

*) *Propoſit. de Simonia, quaeſt.* 3. De ratione Simoniae eſt, ut res ſpiritualis *aequetur in valore* cum re temporali.

Ibid. Quacumque ratione alia, quam ut pretium rei ſpiritualis, res temporalis detur pro ſpirituali, non eſt Simonia. *Ibid. quaeſt.* 5. Si quod ſit motivum honeſtum, non eſt Simonia; etſi dando pecuniam, intendat immediate et proxime, imo etiam et principaliter, accipere beneficium, modo non adjungat *intentionem pretii*, etiam minus principaliter. *Quaeſt.* 6. Non eſt peccatum Simoniae exprimere deſiderium ſuum donando aliquod temporale, ut alter ſe gratum praeſtet donando aliam *rem ſpiritualem*, modo praeciſe *intendatur*, ut ſatisfiat obligationi antidorali. *Extraits Tom. II. p.* 70. 72.

**) *Honorati Fabri*, Societ. Jeſu, Apologeticus Doctrinae Moralis ejusdem Societatis. Anonymus adverſ. Anonymum Opuſc. cap. 13. pag. 256. col. 2. Opponunt ..... adverſarii a Caſuiſtis doceri, nullam eſſe ſimoniam, licet promittatur pecunia pro beneficio conferendo, ſi *perſolvendi voluntas* abſit. Ita eſt, hoc Caſuiſtae et Jurisconſulti communiter docent; ſcilicet eſſentiam contractus venditionis in verbis

„Confidenz (d. i. Abtretung und Vertauschung der Pfründen um eines irdischen Vortheils willen) ist keine wahre Simonie *).

„Derjenige, welcher sagt: Wenn du mir das oder das Beneficium giebst; so will ich dir dankbar seyn, der muß nur, um hiebey alle Simonie zu vermeiden, und um nur allein bey dem guten Willen zu beharren, daß er die Schuld der blossen Erkentlichkeit abtragen wollen, gar auf keine Weise die Intention oder Absicht haben, sich zu irgend etwas bestimtes verbindlich zu machen" So urtheilt La Croix zum Busembaum **).

Uebers

bis solis sitam non esse, et nisi *voluntas obligandi se* interveniat, nullum contractum censeri. Cum igitur simonia sit *verus contractus* venditionis, formalis scilicet, aut virtualis; si persolvendi voluntas absit, nulla est simonia. Fateor quidem, hujusmodi fraudem poena dignam esse; verum in materia beneficiali, quidquid punitur, non continuo simoniae vitio laborat — — — — *Extraits Tom. II. pag.* 74. 76.

*) *Joannis - Baptistae Tabernae* Synopsis Theologiae practicae. Part 2. tract. 3. cap. 11. pag. 373. Probabile est ..... permutantes beneficia cum *confidentia*, non committere simoniam *confidentialem*; quia Pius IV. et Pius V, qui hanc simoniam specialiter condemnarunt, absolute loquuntur de *resignationibus*: verba autem in materia poenali sunt stricte accipienda. *Extr. Tom. II. p.* 76.

**) R. P. *Herm. Busembaum*, Societ. Jesu, S. S. Theologiae Licentiati, Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. *Claudio la Croix*, Societ. Jesu, Theologiae in Universitate Colonienfi Doctore et Professore publico. Edit. novissi. etc. Coloniae 1757, 2. Vol. fol. cum approbat. R. P. Provincialis .....

La

Ueberhaupt ist das, was dieser Schriftsteller, La Croix, darüber vorbringt, wol unter allen das ausführlichste und scharfsinnigste. Er gesteht zwar, daß der Pabst auch diese feinere Simonie, da man z. E. das Zeitliche nicht eigentlich als ein Aequivalent oder als den baaren Preis für das Geistliche gebe, und umgekehrt, verboten habe; und führt das päbstliche Verbot hierüber ausdrüklich an *). Dennoch aber weiß er so viel feine Einschränkungen zu machen, bis er das Verbot ganz wegerklärt hat. Z. E. Wenn man das Zeitliche, sagt er, nur nicht eigent=

La Croix, Tom. I. pag. 198. §. 3. Quamvis ille, cui confertur aliqua gratia, de jure naturae teneatur esse gratus, possitque etiam, ut innuit *Caraen. n.* 58, se obligare ad *antidorum*, sive ad solvendum debitum gratitudinis; tamen non tenetur esse gratus, exhibendo determinate hoc vel illud, v. g. dando pecuniam; sed satis est, quod sit paratus gratificari, prout ipse sponte voluerit — — — — Hinc, qui dicit: *Si mihi conferas Beneficium, ero gratus*, ut declinet Simoniam, et maneat in voluntate solvendi debitum purae gratitudinis, non debet *intendere* ullo modo *se obligare ad aliquid determinatum.*

*) *La Croix Tom. I. p.* 198. Innocentius XI. damnavit hanc 45 propositionem: *Dare temporale pro spirituali, non est simonia, quando temporale non datur tanquam pretium, sed duntaxat tanquam motivum conferendi vel efficiendi spirituale; vel etiam quando temporale sit solum gratuita compensatio pro spirituali: aut e contra.*

Item istam 46: *Et idem quoque locum habet, etiamsi temporale sit principale motivum dandi spirituale; imo etiamsi sit finis ipsius rei spiritualis, sic, ut illud pluris aestimetur, quam res spiritualis.*

eigentlich im Werthe gleichschäzt mit dem Geistlichen *): Wenn man das eine nur nicht als den Preis des andern betrachtet **), und also recht eigentlich dagegen verkauft; so ist es keine Simonie. Er hält sich fest an die strenge Definition der Simonie, nach welcher sie ein gefliſſentlicher Wille und Vorsaz seyn soll, das Geistliche für das Weltliche zu verkaufen ***), und behauptet nun: also z. E. wenn man dem Oekonomus eines Bischofs Geld giebt, um in dessen Hause aufgenommen zu werden; sich dann bey demselben durch gute Dienste beliebt zu machen; und also von demselben ein Beneficium

zu

*) *Ibid. p.* 196. 197. Docent *Sanchez*, *Maldon*, etc.... si temporale non *aequiparetur* spirituali, non esse Simoniam; licet spirituale *intendatur* aut fiat *principaliter* propter temporale .....

**) *Ibid. p.* 198. §. 4. Potest aliquid dari ut pretium, vel formaliter, vel virtualiter.. Tunc datur ut pretium formaliter, si directe intendens (intendis) dare loco rei spiritualis et in commutationem cum ea ..... Tunc datur ut pretium virtualiter, si proxime et immediate tunc des, *quando intendis* obtinere aliquid spirituale, et non adsit alius titulus, ob quem des ..... Sic autem dari temporale pro spirituali, videtur prohibere Pontifex (Innocentius XI. supra) per damnationem allararum propositionum. Potuit ni Ecclesia hoc prohibere, *quamvis forte non esset intrinsece malum*, quia nempe est periculosum, et *facile* esset occasio mali .....

***) *Ibid. p.* 217. Proprie et stricte dicta Simonia .... communiter definitur: *studiosa voluntas vendendi spirituale pro temporali:* quod soli simoniae juris naturalis convenit,

zu erhalten; das ist keine Simonie *). Oder wenn zwey oder mehr unter sich den Vertrag machen: wähle du mich zum Provinzial; so will ich dich zum Prior wählen, u. s. f. Das ist auch keine Simonie. Denn Ordensbedienungen, sagt er, sind eigentlich keine Beneficia oder Pfründen **).

So

*) *La Croix, ibid. p.* 202. Non est Simonia, si detur vel acceptetur pecunia pro habendo faciliori aditu ad Collatorem. Ita *Suarez* et alii cum *Estrop.* p. 11. *Mend.* n. 297. . . Hinc nulla erit Simonia, inquit *Lessius*, n. 109. et *Rayn.* n. 35. si oeconomo Episcopi des pecuniam, ut admittaris in ejus familiam, id intendens, ut Episcopo per obsequia, fias charus, et sic ab eo beneficium obtineas. Tum enim non das pecuniam pro beneficio, sed pro opportunitate demerendi Episcopum, et accipiendi ab eo gratis beneficium, et *per pecuniam sternis quidem viam ad beneficium, sed remote et indirecte; quod non est illicitum.*

**) *Ibid.* Suarez, Sanchez, Less. Pirh. l. 5. t. 3. n. 100. aliique plures cum Dian. p. 4. tr 4. R. 56. *probabilius* dicunt, officia Regularia, uti Provincialatus, Prioratus, Rectoratus, etc. includi sub nomine Beneficii, adeoque esse materiam simoniae, etiam in ordine ad incurrendas poenas, quia sunt Beneficia Regularia: tamen *etiam probabiliter* contradicunt Barb. Perin. Azor, Bonac. et Mendo. d. 1. n. 311. quia proprie et absolute *non* dicuntur *Beneficia ecclesiastica*; in materia autem poenali, verba non sunt amplianda a propria significatione, sed potius restringenda . . pag. 203 sq. Hinc infert Sanchez in Conf. l. 2. c. 3. d. 44. non esse simoniam, sic pacisci: elige me in *Provincialem*, et ego te eligam in *Priorem*; quia pactio et permutatio in rebus spiritualibus tantum prohibetur in materia beneficiaria . . . *Extraits T. II. p.* 82--96.

So behauptet auch der Jesuit Trachala *): Wenn ein Patron eine Pfründe aus blosser Dankbarkeit oder Erkentlichkeit vergiebt, das ist keine Simonie **) u. s. f.

Doch vielleicht ist der Leser mit uns müde solcher Spizfündigkeiten, womit man diese Art der Sünden zu entschuldigen gesucht hat. Die jesuitischen Lehrer haben sich hier wol um so viel mehr erlaubet, weil wirklich in dem Begriffe von Simonie, so

*) Lavacrum conscientiae, sive recta, brevis ac facilis per exempla et praecepta manuductio sacerdotis ad rite excipiendas confessiones, etc. a R. P. *Trachala*, Societ. Jesu. Edit. secunda. Cum permissu Super. Bambergae, 1759.

**) *Tit.* 16. *Cas.* 1. *pag.* 207. *Nota* 2. Simoniam aliam esse *juris divini naturalis*, aliam *humani et ecclesiastici.*

Ibid. Cas. 12. *p.* 222. 223..... Notandum est, ex..... Filliuc. et Suar. simoniam non esse, si v. gr. Collator alicui conferat Beneficium ex intentione ac *protestatione*, ut hoc modo obligatione *antidorali* satisfaciat. Sunt autem *antidorales* remunerationes, quae pro acceptis Beneficiis sive Officiis ex naturali quadam gratitudine conferuntur — — —

Ibid. Cas. 16. *p.* 234. *Quaest.* An pecuniam liceat praebere alteri, ut hic intercedat apud Collatorem Beneficii, ut is Beneficium conferat illi, qui dictam pecuniam dedit intercessori gratuito, aut illam promisit dare, absque ulla mutua obligatione dandi vel intercedendi. *Resp.* Sunt omnino, qui docent, talem non committere simoniam; quam sententiam *probabilem* asserunt Vasq. Sanch. .... *Extraits*, *T. II. p.* 58--100.

so wie er nach dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche festgesezt ist, viel übertriebnes herrschet. Nach diesem, in seiner ganzen Strenge genommen, ist der Pabst der allerärgste Simoniacus in der Welt.

4.

Vorbehalt in Gedanken.

Die Jesuiten lehren, daß es nicht unrecht sey, bey Aussagen, entweder Zeugnissen, oder Versprechungen, Zusagen, Verträgen, u. s. f. zumal auch, wenn sie mit Eidschwüren verknüpfet sind, irgend etwas, nach Belieben im Sinne zu behalten: seine Worte und Ausdrücke in einem andern Sinne zu nehmen, als derjenige, mit dem man zu thun hat, dieselben wahrscheinlich nimt: sich zu dem Ende auch wol zweydeutiger Ausdrücke, bey Eidschwüren, Verträgen, u. s. f. zu bedienen: unter seinen Worten noch etwas zu verstehen, ohne es auszudrücken, u. s. f. Man nennt diesen Lehrsaz deswegen kurz: den Vorbehalt oder Rükhalt in Gedanken *). Das müssen wir izt beweisen.

„Wer nicht auf gesezmäßige oder gehörige Weise, um irgend etwas befraget worden ist, sagt Emanuel Sa **), der kan antworten: ich weiß es nicht; indem er nemlich darunter versteht: so, daß ich verbun-

*) Reservatio mentalis, restrictio mentalis, amphibologia mentalis; Mosh. Kirchengesch. Th. VI. S. 368. ff.

**) *Emanuelis Sa*, Doctoris Theologi, Societ. Jesu Aphorismi Confessariorum. Coloniae, 1590. Rühmlich angeführt im Alegambe pag. 102. Sotuel, pag. 193.

verbunden sey, es zu verrathen oder auszusagen *). Es ist keine Todsünde, etwas zu beschwören, das zwar den Worten nach falsch ist; aber nach der Absicht und Meynung dessen, der uns den Eid abnimt, wahr ist — Wenn ich nicht verbunden bin, nach dem Sinne und der Meynung des mich Befragenden zu schwören; so kan ich nach meinem eignen Sinne schwören **)."

„Ein Beklagter, der nicht gerichtlich befragt wird, darf sich einer Zweydeutigkeit bedienen. Nur muß er äusserst behutsam seyn, daß er seine Worte seiner Absicht nach in einem wahren Sinne nimt ...

*) *Aphor. verbo* de testibus, *pag.* 220: Non legitime interrogatus, potes negare de scire, *subintelligendo*, ut tenearis prodere.

**) *Ibid. verb.* Juramentum pag. 226. Non est mortale, ... si jures falsum quantum ad verba, sed verum quantum ad intentionem petentis juramentum: ut tempore pestis, te non venire ex illo loco, *subintelligendo*, in quo sit pestis, ut ille putat; aut non cum illo locutum, *scilicet*, quod ille suspicatur. Ita quidem *probabiliter*: quod mihi non admodum tutum videtur, nec probarim faciendum, nec tamen factum improbarim. Itemque secundum istos, *potes jurare* judici, te non feciſſe, *scilicet*, ut ille putat; et cogenti facere, quod non licet, aut non teneris, te facturum, *scilicet*, si licebit, vel si teneberis; et ex torquenti aliquid injuste, te nescire, *scilicet*, sic ut illi tenearis dicere. Denique, cum non teneris jurare ad mentem petentis, posse ad tuam; quod alii negant, dicentes, verba absolute falsa non excusari illa mentis subintellectione. Utrique docti, utrique probabiliter. *Extr. T. III. p.* 90--94.

In solchem Falle müssen die Worte, nicht nach dem Sinn des Richters; sondern nach dem Sinne des Beklagten selbst, ausgelegt werden." So urtheilet Franz Tolet; ausführlicher in der Note *).

Rechtmäßig und erlaubt ist eine solche Zweydeutigkeit alsdenn, wie ein andrer Jesuit lehrt **), allemal, wenn uns die Noth treibt, sie als das einzige Mittel zu brauchen, um ein gewisses wichtiges Geheim-

*) *Francisci Toleti* Instructio Sacerdotum, ac de septem peccatis mortalibus. lib. 5. cap. 58. pag. 774 sq.

Adhuc in reo secundum considerandum, puta, cum non juridice interrogatur, quibus verbis debeat respondere, cum vere crimen commisit: et imprimis, certum est, posse appellare, aut non respondere. Tantum tota difficultas est, si, cum cogitur, possit respondere, non fec. Et imprimis certum est, non licere ei mendacium dicere; nam esset perjurus, et mortaliter peccaret in quocunque casu: sed licet ei *uti aequivocatione*. Sot. lib. 5. de just. quaest. 6. art. 2. tenet, quod non licet ei ullo modo dicere, non feci; quia hic nulla est aequivocatio, sed esset mendacium. Tamen *Adria* 4. *in qu. de Sigill.* dicit, talem reum posse dicere, non feci. Et *Cajet. opusc.* 16. *qu.* 5. dicit, posse respondere, se non habuisse complices, quamvis habuerit. Et ego puto esse hoc probabilius. Tamen cautus debet esse reus, ut talia verba proferat *juxta suam intentionem* in sensu vero, puta ut intendat dicere, non feci, puta in carcere, et non habui complices, in aliis criminibus, vel aliquid simile: alias esset mendacium; non autem illo modo; quia verba in tali casu, non sunt considerandа juxta judicis intentionem, sed ipsius rei. *Extraits T. III. p.* 96.

**) *Andreae Eudaemon-Joannis*, Cydonii, e Societ. Jesu, ad actionem proditoriam Edovardi Coqui, Apologia pro R. P. Henrico Garneto, Anglo, ejusdem

Geheimniß verborgen zu halten *). Dann sucht er diesen Saz gegen folgende Einwürfe zu vertheidigen: das heisse lügen: das sey Falschheit: das heisse, gegen Treu und Glauben gehandelt: es sey grober Mißbrauch zu besorgen **).

Sua-

dem Societ. Sacerdote. Colon. Agripp. 1610. Cum facultate . . . . . post recognitionem — — — — et cum altera facultate, etc.

*) *Apolog. cap. 2. n. 4 p. 29.* Atque huc demum spectat haec tota de aequivocatione disputatio. Neque enim nos passim, ac sine delectu aequivocationem permittimus; sed quam justa tegendi arcani necessitas ita exprimit, ut, cum vere respondeas, fugias tamen ejus conscientiam, qui arcani rescisendi nullum jus habet.

**) *Ibid. n. 5. p. 37.* Neque vero quicquam habent solidi, quod contra objiciant. Nam aequivocationem vel ideo damnant, quia mendacium esse putant; vel quia, etsi mendacium non est, tamen auditorem fallit; vel quia tollit commerciorum atque humanae societatis fidem; vel quia nonnullus aliquando abusus est. At haec, et quae sunt hujusmodi, nihil efficiunt. Nam ut ordiamur a primo: qui potest esse mendacium? Cum mentiri sit, enunciare contra quam sentias; qui autem utitur aequivocatione, eam omnino verbis suis sententiam subjiciat, quam conceptam tenet animo, quamque verba ipsa significare possunt; quamvis auditor in aliam partem interpretaturus existimetur? *Ibid. n. 6. p. 41.* Quod vero aequivocatio auditorem plerumque fugiat, eaque ratione fallat, non video, quid istos juvare possit . . . . . *Ibid. p. 42.* Quid autem humanae societati perniciosius — — — — quam cum, arcanorum jure sublato, nihil cuiquam rerum suarum apud se habere licet, etc. *Extraits, Tom. III. p. 98-104.*

Suarez sagt *): Einer Zweydeutigkeit sich bedienen, auch selbst beym Eide, ist innerlich oder an und vor sich, nichts Böses; daher auch nicht allemal ein Meineid **)."

„So oft man, aus irgend einer guten Ursache, Worte in irgend einem Sinne spricht oder gebrauchet; es sey in dem eigentlichen Sinne, oder in irgend einem andern, nach einer rechtmäßigen Auslegung; so oft wird keine Sünde begangen, auch kein Meineid, wenn man mit solchen Worten schwört ***)." Z. E. Wenn jemand Geld geliehen, welches er hernach bezahlt hat, und solches vor Gerichte noch einmal von ihm gefordert wird, wo er den Beweis nicht führen kan, daß er bereits bezahlet habe; so kan er, auf geschehene gerichtliche Befragung, dem Richter wohl antworten: er habe das Geld überall nicht geliehen bekommen: indem er nemlich darunter versteht: entweder, er habe es nicht noch einmal

*) Op. de Virtute et statu Religionis Tom. II. Authore Francisco *Suarez*, Granatensi, e Soc. J. S. Theol. in cel. Conimbr. Acad. prim. Prof. Lugd. 1614. Cum permissu, etc. S. Ribadeneira, S. 70. Alegambe S. 136. Sotuel, S. 255.

**) Lib. 3. de Jur. praecept. et pecc. ei contrar. c. 9. Assert. 1. n. 2. pag. 473. Dico ergo primo: Non est intrinsece malum, uti *amphibologia*, etiam jurando: unde nec semper est perjurium.

***) *Ibid. Assert.* 2. *num.* 5. Dico secundo: Quoties verba secundum aliquem sensum, vel proprium, vel secundum aliquam legitimam interpretationem intentum, proferuntur ex causa honesta, nec perjurium committitur, neque ullum peccatum, sic jurando: Declaratur, *etc.*

mal bekommen, nachdem er es bezahlet; oder, er habe es nicht so oder unter der Bedingung bekommen, daß er es schuldig sey: oder, nicht so, daß er verbunden sey, solches zu offenbaren. Ich behaupte also, daß eine gewisse Zweydeutigkeit des Sinnes (oder der Vorbehalt in Gedanken) unter einer gewissen Einschränkung wohl erlaubt sey *)."

Was unter Amphibologia oder Zweydeutigkeit zu verstehen sey, soll uns ein Jesuit selbst erklären. Amphibologie, sagt Matthäus Stoz **), ist eine solche zweydeutige Redensart, die einen doppelten Sinn haben kan: einen wahren; und wenn diesen der Redende nur vor Augen hat, so lüget er nicht, ob er schon wahrnimt oder voraussiehet, daß der Hörende diese Worte in einem andern Sinne, welcher falsch ist, nehmen, und folglich freylich betrogen werden werde. Aber das ist denn ein Betrug, den jener eigentlich nicht verursachet, sondern nur zuläßt.

*) *Ibid. n.* 6. Si quis mutuo accepit nummos, quos postea solvit, et ab eo iterum postulentur in judicio, in quo probare non potest, se illos solvisse; interrogatus a judice, potest absolute negare, se illa mutuo accepisse, subintelligendo, vel *non iterum accepisse, postquam illos solvit*; vel *non ita accepisse, ut illa debeat*; vel, *non ita, ut aperire teneatur* — — — — Ibid. cap. 10. n. 4. p. 475. Resolvitur quaestio, et asseritur, licitam esse *amphibologiam mentalem* cum certa limitatione — — — — — Extraits T. III. p. 106--112.

**) Tribunal Poenitentiae, seu libri duo, prior de poenitente, ut reo, posterior de Confessario, ut judice; Opus autore R. P. *Matthaeo stoz*, Soc J. Theol. etc. Edit. 3. Bambergae 1756. Cum facultate — — — potestate — — — — approb.

zuläßt. Wer nun so (zweydeutig) redet, der lüget deswegen doch nicht u. s. f. ..... Ein gleiches gilt von gewissen Zeichen, die einmal eine conventionelle Bedeutung haben; darneben aber immer auch noch ihre erste und natürliche Bestimmung beybehalten können *). Alle solche Zweydeutigkeiten sind erlaubt, wenn rechtmäßige Ursache dazu vorhanden ist **). Z. E. Wenn die Frau, nach geschehener Confiscation der Güter ihres Mannes, sich ihren Dotem reservirt; so kan sie auf Befragen, ob sie von jenen Gütern nichts für sich zurükbehalten habe? sehr wohl antworten: Sie habe nichts (nemlich, was einem andern gehöre) zurükbehalten — — — — — Ein geheimes oder verborgnes Verbrechen kan der Schuldige immerhin leugnen; indem

*) *Lib. I. part. 3, Qu. 3. art. 2. §. 2. n. 218. pag.* 172. Amphibologia est locutio ambigua, quae duos sensus habere potest, unum verbum, quem si loquens intendat, non mentitur, licet animadvertat, audientem verba in altero sensu, qui falsus est, accepturum, atque adeo deceptum iri; quippe quam deceptionem suam illa locutione non efficiat, sed permittat. Quod autem sic loquens non mentiatur, inde patet, quia non loquitur contra propriam mentem, *cui*, ad vitandum mendacium, *sua verba conformare debet*, non autem alienae; non enim hanc, sed illam verba externa enunciant. Eadem est ratio de signis factorum, quae praeter moralem significationem, quam ex consuetudine vel hominum institutione habent, naturalem interim usum et commoditatem retinent, prout videre est apud Laymann .....

**) *Ibid. n.* 219. Et amphibologias quidem licitas esse, si iis utendi justa sit causa, communis fere habet sententia, apud Less. .....

dem er darunter versteht, als ein öffentlich bekantes oder erwiesenes *) u. s. f.

„Ein Mensch, der einer Person die Ehe versprochen hat, es sey aufrichtig oder aus Verstellung geschehen, der kan; wenn er anders aus irgend einem Grunde frey von der Verbindlichkeit, sein Versprechen zu halten, ist, dem Richter, auf desselben Befragung, mit einem Eide bekräftigen, daß er die Ehe nicht versprochen habe; indem er nemlich darunter versteht: so daß er verpflichtet sey, sein Wort zu halten **)."

„Der Zeuge kan sich einer solchen Zweydeutigkeit bedienen, auch wenn er sonst auf die rechtmäßigste Weise vor Gerichte befraget wird; so oft er nur

*) *Ibid. num.* 220. pag. 173. Si mulier post confiscata sui viri bona, suam dotem reservet, et interrogetur, an ex illis bonis nihil sibi retinuerit, potest respondere, se nihil (scilicet *quod alienum esset*) retinuisse ..... Potest quis suum crimen occultum negare, subintelligendo, *ut publicum.* Extraits T. III. p. 216-220.

**) *Thomae Sanchez* Opus morale, in praecepta Decalogi, Part. 2. lib. 3. cap. 6. num. 32.

Atque ob eamdem rationem, lib. I. de Matrimonio, Disp. 10. n. 27. et 28. probavimus, qnoties, sive vere sive ficte, promittens matrimonium, immunis est ob aliquam causam ab implendi obligatione, *posse* eum a judice vocatum, *jurare se non promisisse*, intelligendo *ita ut teneatur implere.* Extraits Tom. III. p. 114. 116.

nur aus irgend einer Ursach nicht gehalten ist, ein Zeugniß abzulegen, u. s. f. *)"

„Der Beklagte ist nicht verbunden, sagt der Jesuit Leß **), nach dem Sinne des Richters zu schwören; sondern er kan sich einer Zweydeutigkeit und eines Vorbehalts in Gedanken bedienen; erstlich und vorneinlich in Criminal-Sachen oder bey Halsverbrechen; zweytens aber auch wol, wie es mir wenigstens nicht improbabel scheint, selbst in nicht eigentlich peinlichen Fällen, doch aber solchen, auf denen eine harte Leibesstrafe steht, als Galeerenstrafe, ewiges Gefängniß, Confiscation, u. d. gl."

Die Methode, nach welcher solche Zweydeutigkeit und solcher Rükhalt in Gedanken einzurichten, wird sich am besten aus folgenden Exempeln ersehen lassen:

„Wenn

*) *Ibid. num.* 24. *p.* 29. Atque *potest testis* praedictis aequivocationibus uti, *etiamsi alias juridice rogetur*, quotiescumque non tenetur ob aliquam causam ferre testimonium: ut, quia notabile damnum ipsi sequetur; etc. *Extr. ib. p.* 122.

**) *Leonardus Lessius* de Justitia et jure, Lib. 2. c. 31. n. 14. dub. 3. p. 397. n. 17. In his igitur eventis negare potest (reus), quod sibi detrimentosum foret, adhibita convenienti *restrictione mentis* ———— Ex dictis sequitur primo, non teneri (reum) jurare ad mentem judicis (in causis capitalibus) sed posse uti *amphibologia* vel *mentali restrictione*: secundo, eamdem sententiam *non* videri *improbabilem*, etiam in causis *non capitalibus*, in quibus valde gravis poena imponitur; ut damnatio ad triremes, vel ad perpetuum carcerem, vel confiscatio bonorum..... *Extr. T. III p.* 126 *sq.*

„Wenn dir widerrechtlich ein Versprechungseid, eine Summe Geldes zu bezahlen, abgedrungen wird; so sprich: ich schwöre dir, daß ich das Geld zahlen will; indem du darunter verstehst: ich schwöre dir, daß ich das Geld zahlen will, entweder, dir, oder diesem und jenem *).

Imgleichen, wenn in der Sprache, worinn du schwörest, das Wort: Gott, mehr als eine Bedeutung haben solte; so magst du wohl bey Gott schwören, indem du dieses Wort Gott in einer andern Bedeutung nimst **). So lehrt Sanchez.

Wer einen Eid schwören soll, daß er dieses oder jenes nicht gegessen habe (z. E. verbotene Speise), der muß sprechen: ich schwöre, daß ich — hier muß er heimlich, oder still vor sich, eine gewisse Zurükhaltung in Gedanken einschieben, z. E. heute — dann wieder mit lauter Stimme fortfahren und sprechen: dies oder jenes nicht gegessen habe. Oder: ich

*) *Thom. Sanchez* Opus morale, in praecepta Decalogi. P. 2. lib. 3. cap. 6. num. 37. Decimo deducitur: si per injuriam extorqueatur promissio jurata alicujus pecuniae dandae, licere juranti uti hac aequivocatione: *juro tibi, me numeraturum pecuniam*, intelligendo, *ut ille casus*, tibi, *regatur a verbo*, juro: ita ut sit sensus: *tibi juro, fore ut numerem pecunias sive tibi sive alteri* .....

**) *Ibid. num.* 37. Item, si in ea lingua, in qua juratur, nomen Dei habeat diversas significationes, *licet jurare per Deum*, usurpando id nomen in alia significatione. *Extraits Tom. III. p.* 120.

Ein feiner Commentarius zu 3 Mos. 19, 12. 2 Mos. 20, 7, u. a. m.

ich schwöre — nun muß er vor sich in Gedanken hineinschieben: daß ich izt sage — dann mit lauter Stimme fortfahren: daß ich das oder das nicht gethan habe. Denn so redet man allemal die reine Wahrheit. So lehrt der Jesuit Filliucius *).

„Wer um eines Diebstahls willen, den er wirklich begangen hat, zur Rede gestellt wird, sagt Escobar **), der kan antworten und schwören: er habe ihn

*) *Vincentii Filliucii* Moralium quaestionum Tom. II. Tr. 25. c. 11. de juramento. num. 328.

4. Quaero, qua cautela utendum sit *amphibologia?* Respondeo, et dico 1. praeter dicta praecedenti quaestione, ut recte amphibologia concipiatur, assignari possunt duo modi pro personis judicio praeditis. Primus est, habere intentionem proferendi verba, externa materialiter: et ad majorem securitatem, cum incipit, v. g. dicere *juro*, interponere submisse restrictionem mentalem, ut *me hodie*; et deinde addere alta voce *non comedisse rem illam*; vel *juro*, et interponere, *me dicere*, tum absolvere alta item voce, *quod non feci hoc vel illud.* Sic enim verissima est oratio tota. Secundus, habere intentionem non absolvendi orationem, tantum per verba externa, sed simul cum *restrictione mentali* . . . . . *Pro rudibus autem*, qui nesciunt in particulari concipere amphibologiam, satis est, si habeant intentionem affirmandi vel negandi, in sensu, qui contineat reipsa veritatem, etc. *Extraits Tom. III. p.* 136.

**) *Antonii Escobar* Theologia moralis Tom. 4. Lib. 29. Sect. 2. de Praecept. 2. Problem. 19. p. 129. n. 196. Ex. gr. rogatur quis, an furtum commiserit, quod vere perpetravit. Respondet et jurat, se non commisisse, subintelligendo, *in illa hora, in qua rogatur*: vel, non commisisse *coram judice, parente, aliisve consanguineis.* Tale juramentum veritatem habet . . . . . *Extraits T. III. p.* 174.

ihn nicht begangen, indem er darunter verſteht, in derſelben Stunde, da er befraget wird: oder auch, er habe es nicht gethan in Gegenwart des Richters, oder des Vaters, des Anverwandten, u. ſ. f. (der ihn befraget). Wenn er ſo ſchwöret, ſo ſchwöret er ja allemal wahr."

„Wenn jemand die reine Wahrheit nicht ſagen darf, (will), und z. E. befraget wird, ob nicht der Dieb auf dieſem Wege durchgegangen ſey? ſo kan er mit dem Fuſſe auf einen Stein, auf das Pflaſter, auf den Boden u. ſ. f. treten, und ſprechen: Nein, er iſt nicht dadurch gegangen, nemlich durch oder über dieſen Stein, dieſes Pflaſter u. ſ. f. *)"

„Wenn

*) *Franciſci - Xaverii Fegeli* Quaeſtiones practicae de munere Confeſſarii Part. 3. cap. 12. Quaeſt. 1. num. 171. pag. 239. Univerſim modos occultandi veritatem varios recenſet *Cardenas* . . . . . Si adſit bona intentio et juſta cauſa, eaque gravior, cum additur juramentum, licite adhibentur, non intendendo, ſed ſolum *permittendo aliorum deceptionem* — — — — — Primus (modus occultandi veritatem) eſt uſus aequivocationis cum *reſtrictione exterius advertibili* (nam cum *pure mentali* numquam licet); ſcilicet quando quis utitur vocibus in uno ſenſu, quem alter advertere poſſit, quamvis non advertat. Secundus eſt determinatio verborum de ſe non ambiguorum ad certum ſenſum; idque ob circumſtantias loci, temporis et perſonae. Sic, qui tenetur celare veritatem, et interrogatur, an fur iſtâ viâ tranſierit, poteſt, *figendo pedem ſuper uno lapide*, dicere, non tranſivit, nempe *per iſtum lapidem*.

Extraits Tom. III. p. 208. 210.

„Wenn du mich fragst, sagt La-Croix *), ob ich Cajum todt geschlagen habe? und ich antworte, ich habe ihn nicht todt geschlagen; ob ich ihn gleich wirklich todt geschlagen habe; so lüge ich deswegen doch nicht, und thue keine Sünde. Denn — ich, als ein kluger und verständiger Mensch, verfahre hier nach der Vorausseżzung, daß der Sinn deiner Frage eigentlich dieser sey: ob ich Cajum so und dergestalt getödtet hätte, daß es sich förmlich erweisen liesse, daß ich verbunden sey, dir solches zu gestehen, u. s. f. **) Wer befraget wird, ob der Räuber da oder dort her durchgegangen sey, der kan die Hand nur straks in die Aermel stecken, oder auch, da, wo er eben stehet, mit dem einen Fusse zusehends auf irgend einen Stein treten; und dann dreist sagen: er ist nicht dadurch gegangen, verstehe durch

*) R. P. *Herm. Busembaum*, Societatis Jesu, S. Theol. Licent. Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. *Claudio La-Croix*, Soc. Jesu, Theologiae in Universitate Colonienſi Doctore et Professore publico. Edit. noviss. etc. Coloniae 1757. 2 Vol. in fol. cum approb. R. P. Provincialis.

**) *Lacroix Tom. I. p.* 228. *Qu.* 76. §. 6. Non est restrictio pure mentalis, si quis respondeat *ad mentem* interrogantis; quamvis verba, quae respondet, de se forent falsa, si non dicerentur in illis circumstantiis. v. g. *Si me interroges, an occiderim Cajum. Respondeo, non occidi; et, licet occiderim, non mentior, non pecco:* quia in circumstantiis illis, in quibus crimen est plane occultum, quod si fatear, periclitatur vita mea, non debeo praesumere, nisi aliunde mihi constet, quod me interroges, an crimen commiserim absolute: quia non habes jus ad me ita absolute interrogandum, neque in illis circumstantiis teneor, id quod ne quidem semiplene

est

durch diese Aermel, über diesen Stein, u. s. f. *) Noch ein paar eben so wizzige Zweydeutigkeiten müssen wir, in der Note nachzulesen, überlassen, weil sie sich besser lateinisch als deutsch ausdrücken lassen **). Der Leser wird es schon erwarten, daß Busembaum und Lacroix immer die ärgsten Spizfündigkeiten zu Markte bringen.

Und

est probatum, revelare tibi, cum certa jactura vitae, *quamvis tu etiam esses Judex meus.* Ad hoc enim me obligare, esset nimis durum et superans humanam imbecillitatem, uti plurimi docent cum *Card.* ..... Itaque prudenter praesumo, quod interroges me an occiderim Cajum, *ita ut constet, ut probari possit, ut tibi fateri debeam*: et conformiter ad mentem, quam tu interrogans habes vel habere debes, verissime dico, *non occidi*: quia sic non occidi, ut constet, ut probari possit, ut tibi in illis circumstantiis fateri debeam: atque ad hoc significandum determinatur mea oratio, partim per illa verba, partim per illas circumstantias, in quibus me interrogas et quas tu scis, vel scire debes. Ita Suarez, Lugo, Carden. n. 48. Step. vind. Gob.

*) *Ibid.* Et ita excusat *Carden.* illum, qui interrogatus, an latro hac transierit: statim *manum in manicam inserit*, aut stans in loco, *figit signanter pedem super uno lapide*, et dicit: non transiit hac, intelligendo, *per manicam*, vel *per illum lapidem*: ad quod significandum dat sufficiens signum, quando statim ad interrogationem alterius advertenter ponit manum in manicam, vel pedem ita figit super lapidem. Quod autem alter signa illa non advertat, uti advertere poterat, *sibi imputet* — — — —

**) *Ibid.* §. 8. Sanchez et Carden. putant, quando est aliqua justa causa, semper licitum esse, uti verbis

Und doch gehn einige jesuitische Casuisten in der That noch weiter. Derjenige Richter, solte man denken, der da weiß, daß er mit solchen boshaften Beklagten oder Delinquenten zu thun hat, der wird sich mit allerhand Cautelen in Acht zu nehmen wissen. Aber auch da ist vorgebauet. „Wenn schon der dich befragende Richter, sagt Castro Palao *), alle Ausflüchte durch Zweydeutigkeiten oder Doppelsinn, dir abzuschneiden denkt, und deshalben, ausser dem Eid über das Faktum, noch den Eid vor Gefährde

bis aequivocis in uno sensu, quamvis audiens putet, me loqui in alio: v. g. *si occiderim hominem gallum*, me posse dicere: *quod non occiderim gallum*, intelligendo, *gallinaceum*. Item, *quamvis Titius jam sit domi*, me posse dicere: *Titius jam non est domi*, per *τὸ non est* intelligendo, *non comedit* ..... Sed doctrinam illam sic puto esse intelligendam, quod licitum sit, uti vocibus aequivocis, quando causa adest rationabilis, dummodo per aliquod externum signum vel circumstantias humano modo cognoscibiles colligi possit aliqua determinatio talium vocum ad significandum illum conceptum, qui est in mente ..... quae si tu non capias, vel non advertas, hoc tribue tuae ignorantiae vel tarditati .... *Nec refert, quod talis oratio etiam possit servire fraudibus.* Nam hoc orationi per accidens est, quae de se habet talem significationem, ut humano modo ex signis, quae pono, percipere possis sensum meum, et fraudem cavere .... *Extraits, T. III. p.* 226-234.

*) *Ferdinandi de Castro-Palao*, Legionensis, Societatis Jesu Theologiae Professoris, et sanctae Inquisitionis Qualificatoris et Consultoris, Operis moralis de virtutibus et vitiis. Pars III. Lugduni 1638. cum permissu, etc.

fährde von dir erfordert, und ausdrüklich verlanget, daß du einen Eid schwöreſt, daß du die Wahrheit rein und aufrichtig, ohne alle Hinterliſt und Zweydeutigkeit geſagt habeſt; ſo kanſt du dennoch gar wohl einen zweydeutigen Eid schwören. Denn — du kanſt in Gedanken hinzuſezzen, oder bey dir ſelbſt darunter verſtehen: ohne eine ungerechte oder unerlaubte Zweydeutigkeit wolleſt du schwören *)."

Und, damit niemand daran zweifele, daß die Meynung wirklich ſey, der Beichtvater ſolle in dieſem Falle der Lehrer und Anführer der Unerfahrnen ſeyn, und ſie zu dieſer edlen Kunſt gehörig abrichten; ſo mag folgende Stelle zum klaren Beweiſe dienen. „Wenn der Delinquent den Fehler gemachet hat, ſagt Johann de Diſcaſtillo **), ſein Verbrechen zu leug-

*) *Tract.* 14. *Diſp.* 1. *n.* 5. *ſqq. pag.* 18. Denique quotieſcunque aliqua cauſa honeſta ſe offert tegendi veritatem, *poteris* abſque peccato *uti amphibologico juramento* — — — — — quia tale juramentum veritatem et juſtitiam habet, et cum utile ſit, illud praeſtare, non deficit judicium; ex nullo ergo capite vitiari poteſt. Quapropter — — — — etiamſi rogans omnem aequivocationem vellet excludere, et ultra juramentum de *re facta*, petat juramentum *de calumnia*, exigatque juramentum dicendi veritatem ſincere et abſque ulla aequivocatione; *adhuc poteris jurare amphibologico juramento*, et *reſtrictione* facta; quia ſubintelligere potes, te juraturum abſque aequivocatione *injuſta*. Nulla enim propoſitio ita ample ſumi poteſt, quin aliquam *reſtrictionem* habere poſſit *in mente*. Extraits T. III. p. 142 - 150.

**) *Joannes de Diſcaſtillo* de juſtitia et jure caeterisque virtutibus cardinalibus, Lib. 2. tract. 1. Diſp. 6. dub. 1. de obligat. rei in judicio, num. 36 ſq.

leugnen, entweder weil ihm keine probable Meinung bewußt war, nach welcher er wohl hätte leugnen können, oder auch, weil er sich keiner Zweydeutigkeit zu bedienen wußte, folglich mit seinem Eide gelogen hat; dann muß ihn der Beichtvater eines bessern belehren: muß ihm die probabele Meynung erklären: muß ihn unterrichten in der Kunst der zweydeutigen Ausdrücke, und des Rükhalts in Gedanken; damit, wenn er wieder vorgefordert und befraget wird, er nicht abermal sündige, u. s. f. *)."

Was für Folgen hieraus für das gemeine, bürgerliche Leben fliessen, mag der Leser selbst nachdenken. Nur so viel ist hieraus klar, daß die Jesuiten selbst wollen, solche ihre Sittenlehre solle nicht blosse Speculation, leere Theorie, in ihren Schulen eingeschlossene Weisheit, seyn.

Es

*) *Num.* 36. *p.* 258. Reus non tenetur, juxta mentem judicis jurare (in causa capitali) sed potest uti *mentali restrictione* et *amphibologia*. Ita Reginald. Azor, etc.... *Ibid. n.* 37. Non tenetur sacerdos, cogere reum ad veritatem aperiendam, quamdiu spes affulget evadendi in causis, in quibus praedicta valde gravis poena imponitur ..... *Ibid. n.* 41. In gravioribus (casibus) potest negare (reus). Quodsi in casu graviori peccavit (reus) negando, vel quia nesciebat opinionem *probabilem*, qua posset negare, vel quia nesciebat uti *aequivocatione*, atque adeo mentitus fuit sub juramento, tunc *docendus est a Confessario opinionem probabilem, et modum etiam aequivocandi et restringendi*; ut, si iterum interrogetur, non peccet. Legatur *Diana* eod. tract. ubi ex *Sanchez* confirmat doctrinam a nobis traditam supra num. 37... *Extr. T. III. p.* 160-170.

Es giebt noch viele Lehrsäzze der Moral mehr, die den Jesuiten oft zur Last gelegt, und widersprochen worden sind *). Wir wollen, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur die vornehmsten noch darunter aussuchen, und von jedem eine Probe geben.

5) Bestechungen der Richter **).

„Wenn ein Richter Geld oder Geldeswerth genommen hat für ein gerechtes Urtheil; so muß er das allerdings wieder herausgeben oder ersezzen. Aber, wenn er Geld oder Geschenk genommen hat für ein ungerechtes Urtheil; so kann er solches mit gutem Gewissen behalten ***)." Das ist ein Lehr-

*) Sie sind in den oftgedachten *Extraits* nach einander in folgender Ordnung unter gewisse Rubriken gebracht: Probabilisme, Peché philosophique, ignorance invincible, Conscience erronée, etc. Simonie et Confidence; Blasphême, Sacrilége; Magie ou Maléfice; Astrologie; Irréligion, Idololatrie, Chinoise et Malabare; Impudicité, Parjure, fausseté, faux témoignages; Prévarication de juges; Vol, Compensation occulte, recelée, etc; Homicide; Parricide et homicide; Suicide et homicide; Leze-Majesté et Régicide.

**) *Prévarication de juges.* Extraits Tom. III. pag. 242 - 252.

***) *Joannis Baptistae Tabernae* Synopsis Theologiae practicae, Part. 2. Tr. 2. c. 31. pag. 286. Quaeres: An judex teneatur restituere pretium acceptum proferenda sententia? Resp. teneri, si illud acceperit pro sententia justa et debita, quando scilicet habet justum salarium; quia jus naturale dictat, non posse alteri vendi, quod jam ante ei debitum est ex justitia.

saz, den mehr als funfzig jesuitische Moralisten einstimmig behaupten *). Und Busembaum und Lacroix **), welche, wie wir schon wissen, immer am feinsten philosophiren, fügen diesen triftigen Grund bey. „Weil in dem erstern Falle der Richter nichts weiter thut, als was ohnehin seine Schuldigkeit war: im leztern aber, der Parthey zu Gefallen, sich in eine gewisse Gefahr stürzt; und das konte er ja billig nicht umsonst thun ***)."

Das heiß wohl recht, dahin arbeiten, daß der gewöhnlichen Sünden auf Erden weniger werden!

6) Raub

Si autem pro injusta sententia pretium acceperit, probabiliter retineri potest. So auch *Honor. Fabri* Apologet. Doctr. moral. Soc. Jesu. c. 30. p. 275.

*) Hanc sententiam tenent et defendunt quinquaginta-octo Doctores. *Taberna* ibid. Extraits T. III. p. 244.

**) R. P. Herm. *Busembaum*, S. J. Theologia moralis, — aucta a R. P. Claudio *Lacroix*; Colon. 1757.

***) Tom. I. l. 4. de judice Quaest. 268. p. 710. An judex teneatur restituere pretium, quod accepit pro ferenda sententia? Resp. Si accepit pro sententia *justa*, tenetur restituere, quia haec erat litiganti aliunde debita; ergo pro suo pretio nihil accepit alienum. Si accepit pro sententia *injusta*, de jure naturali non esse restituendum, docent Bann: Sanchez: Sot: — — — aliique plurimi — — — — quia non tenebatur ad illam sententiam injustam. Haec autem actio est utilis litiganti, et injustus judex ratione illius *subit magnum periculum, praesertim famae*, si de injustitia convincatur (also Gottes Ungnade und Strafe ist nur Kleinigkeit!) *Subire autem pro altero tale periculum ad causandam ei utilitatem, est pretio aestimabile.* Extraits Tom. III. p. 250.

6) Raub und Diebstahl *).

Unter den scholastischen Kunstgriffen, womit man manche Arten des feineren Diebstahls zu rechtfertigen gesucht hat, verdient vornemlich der Lehrsaz von der sogenannten heimlichen Schadloshaltung **) statt aller angepriesen zu werden. „Bediente, Knechte und Mägde, wenn sie an Lohn, Kost oder Kleidung nicht so viel von ihren Herren bekommen, als recht ist, dürfen denselben von ihren Gütern so viel entwenden, daß sie sich schadlos halten ***) — Imgleichen kan die Frau auf ähnliche Weise verfahren, damit sie sich ihr Eingebrachtes sichere †) — Nicht weniger auch, die erwachsenen Kinder,

*) Vol, Compensation occulte, recélé, etc. Extraits Tom. III. p. 252--395.

**) Compensatio occulta.

***) *Valerii Reginaldi* Praxis fori poenitentialis, Tom. I. l. 10. cap. 18. n. 258. p. 571. et Tom. 2. l. 25. cap. 44. n. 555. p. 567. Excusantur autem famuli et a peccato, et a restitutione, si capiant (aliquid) in compensationem justam; nempe qua, *cum non administrentur ipsis ad victum et vestitum necessaria, qualia in aliis domibus communiter solent ac debent similibus famulis subministrari; tantum de bonis dominorum accipiant, quantum ad compensationem talis injuriae requiritur, neque plus* — — — Mehrere Beweisstellen s. in den Extraits Tom. III. p. 280. 287. (ein wirkliches Ezempel, wo ein Bedienter gerichtlich ausgesaget und bezeuget, daß er also verfahren habe, weil er von Jesuiten so gelehret und unterrichtet worden sey) 304 f. 342. u. a.

†) *Joann. de Discastillo*, de Justitia et Jure, caeterisque virtutibus cardinalibus. L. 2. Tract. 2. disp. 9. dub. 8. n. 208. p. 533. Si uxor difficultates metuit, poterit

Kinder, wenn ihre Eltern ihnen die Arbeit nicht gehörig bezahlen oder anrechnen *) — Und die Bedingung, unter welcher solche heimliche Entschädigung erlaubt und recht seyn soll, bestimmt wiederum Lacroix ganz herrlich durch den allmächtigen Lehrsaz von der Probabilität **) .... Wer nach und nach, immer nur ein wenig, stiehlt; und wenn es auch endlich zusammen eine beträchtliche Summe ausmachen solte, begeht keine Todsünde ***), u. s. f.

7) Un-

poterit *occulte* uti *compensatione*, accipiendo ex bonis communibus, ut sua pars salva sit; sicut etiam potest accipere de bonis mariti, quando timet aliter non recuperaturam integram dotem.

*) Propositions dictées dans le Collége des Jésuites d'Amiens, par N. *Longuet*, Professeur des Cas de Conscience, es années 1654. et 1655, suivant l'Extrait, etc. — — 1658. — — —

In mand. 7. *Non furaberis*, Quaest. 1. resp. 4. Si parentes, quorum causa vel in rure, vel in officina, vel aliter laborant liberi, non satisfaciant; si sunt grandiores, deductis impensis, quas pater in illis alendis fecit, possunt pro suo labore et industria tantumdem illis subripere, quantum daretur extraneo.

**) *La Croix* T. I. p. 321. *Conditiones requisitae ad hoc, ut liceat compensatio occulta, sunt sequentes* — — — 2. Ut hoc debitum sit certum — — — — — Recte notant Rebell — — — et Dicast — — — non requiri infallibilem certitudinem, sed humano modo, ita, ut *viri prudentes non dubitent*, nec putent, hic et nunc *posse prudenter dubitari de opposito*, et sic intelligi debent omnia dicenda, ibid. p. 321. et 322.

***) *Etienne Bauny* Somme des Péchés; Des Larcins, c. 10. p. 144. *Extraits T. III. p.* 293 *sq.*

7) Unkeuschheit *).

„Blosse Hurerey, oder unehelicher Beyschlaf ist überall keine Sünde; wenn nur den unangenehmen Folgen vorgebauet wird. Ein gleiches gilt von der Pollution. Bey weitem der größte Theil der Menschen liegt, in Ansehung dieser Sünden, unter einer unüberwindlichen Unwissenheit **).

Sa erlaubet, daß man sich für die Unzucht bezahlen lassen ***) und Tamburin sezt mit vieler Umständlichkeit eine Taxe für die Weibspersonen in diesem edlen Gewerbe fest †). Wer so sprechen kan, muß Hurerey wol gar nicht für Sünde halten.

Der

*) *Impudicité*, Extraits des Assert. Tom. III. p. 66-90.

**) Propositions dictées au Collége de Rhodez, par N. *Charli*, Jésuite, Professeur de Théologie, etc. 1722.

Propos. 12. *p.* 11. *de la Cens. Episc.* Sunt varia legis naturae praecepta ita obscura, ut vix possint a viris fidelibus et doctis percipi; tale est praeceptum prohibens *simplicem fornicationem*, cum adhibita prudenti cautione pro honesta educatione prolis, si nascatur ..... Idem dic. .... de *pollutione* — — — — — Quid autem mirum, quod Infideles toto vitae suae tempore *invincibiliter ignorent* malitiam hujusmodi actionum, cum vix a Fidelibus etiam ingeniosis et doctis deprehendi possit, stando in solo Jure naturali. *Charli ibid. qu.* 3. *art.* 2. §. 3. *c.* 2. *concluss.* 3.

***) *Emmanuel Sa* Aphor. verbo *Luxuria*, pag. 249. Potest et *foemina quaeque*, *et mas*, pro turpi corporis usu *pretium accipere et petere*; et qui promisit, tenetur solvere.

†) *Thomae Tamburini* Theologia moralis; Explicat. Decalogi, lib. 7. cap. 5. §. 3. n. 23. 24. 25. Edit. 1659. p. 80. (1755. pag. 186.)

Der Pabst hatte den Geistlichen ausdrücklich verboten, Sodomiterey zu treiben. (Als ob es Gott und Natur nicht schon genung verböten!) Dennoch weiß Escobar *) die klaren Worte des Gesezzes, mit wahrer jesuitischer Sophisterey, so auszulegen, oder besser, so zu verdrehen, daß er behauptet: einmal, zweymal, oder dreymal dürfe ein Geistlicher diese Sünde wol begehen. Er hält sich nemlich fest an das Wort üben oder ausüben, welches eine oftmals wiederholte Handlung anzeige; und meynt, mit den Layen habe es hierinn eine ganz andere Bewandniß **).

Hierarchie

Es läuft kurz darauf hinaus, daß die eigentlichen feilen Dirnen sich nach dem gewöhnlichen Marktpreise richten sollten; eine ehrliche Frauensperson aber, so viel als sie nur wollte, nehmen dürfte.

Quantum pro usu corporis juste exigat mulier? Resp. Meretrix (ait de Lug. P. I. de Just. d. 18. sect. 3. n. 47.) non potest jure petere, vel accipere, nisi quantum, plus minus, solet ipsa eadem a caeteris conquirere; haec enim est *emtio et venditio* inter illam et Amasium: hic dat pretium, illa usum corporis .... N. 25. At vero foemina honesta potest petere et sumere, *quantum ei placet.*

*) *Antonii Escobar* Theologia moralis. Tom. IV. lib. 33. sect. 2. de praecept. 6. et 9. Probl. 41. Num. 227 sq.

**) Clericus crimen sodomiticum *semel*, *bis* aut *ter* perpetrans, *incurrit*, *et non incurrit* praefatae Bullae (nemlich des Pabstes Pius V.) poenas. Incurrit profecto — — — *Non* incurrit, (denn Escobar disputiret hier immer auf ächt pyrrhonistisch pro und contra, nach dem herrschenden Grundsazze der Probabilität) quia

8) Hierarchie, Primat des Pabstes, und Königsmord *).

Die höchste geistliche Gewalt, sagt Bellarmin **), kan Kronen geben und nehmen, wie, und wem sie will, sobald das Heil der Seelen solches erfor=

quia in Bulla illa Pontifex poenas infligit Clericis sodomiam *exercentibus*; at in jure intelliguntur hi (*exercere* aliquid,) qui aliquid *frequenti usu* efficiunt — — — — — ita Azor — — — — — — — Num. 228. *Nimis rigidam* esse primam partem reor; ideo teneo *secundam*. Unde putarim, non sufficere *unicum* lapsum, nec si *bis* aut *ter* quis tale crimen commiserit, ut Bullae poenis subjiciatur. Nec valet, minime in *Laïcis* hujusce criminis *frequentiam* desiderari, ut capitali poenae sint obnoxii. Laïcus enim Princeps voluit subjici poenae hujus criminis *patratorem*; Pontifex vero *exercitatorem* suae poenae Clericum subjici decrevit, *minime patratorem* ..... S. auch Probl. 39. n. 222. pag. 326 sq. Clericus rem habens cum foemina *in vase praeposstero*, incurrit, *et non* incurrit poenas Bullae (Pii V.) — — — Existimo hanc sententiam non solum *probabilem*, sed *praeponendam* primae. — —

Wie hier ein offenbar natürliches und göttliches Gesez mit Fleiß zum menschlichen und positiven gemacht wird, weil es dem jesuitischen Moralsystem so vortheilhafter war!

*) Extraits Tom. IV. p. 90--392. Leze-Majesté et Régicide.

**) *Roberti Bellarmini*, e Societate Jesu, Disputationes de controversiis Christianae Fidei adversus hujus temporis Haereticos. Edit. vet. cui accesserunt ejusd. Aut. Libri tres de Romani Imperii a Graecis ad Francos, Romani Pontificis auroritate, facta translatione. Ingolstadii, 1596.

erfordert, d. h. sobald es die geistlichen Absichten des höchsten Kirchenregenten so mit sich bringen. Folglich komt auch diesem allein das Recht zu, zu beurtheilen, ob ein König abgesezt werden müsse, oder nicht *).

Die Gewalt der Geistlichkeit, lehrt Bridgewater **), erstreckt sich über alle Weltlichen, auch Könige und Fürsten; über ihre Güter, Personen, und Leben ***).

Sal-

*) Lib. 5. cap. 6. de Romano Pontifice, pag. 1090: Spiritualis (potestas) non se miscet temporalibus negotiis, sed sinit omnia procedere, sicut antequam essent conjuncta, dummodo non obsint *fini spirituali*, aut non sint necessaria ad eum consequendum. Si autem tale quid accidat, spiritualis potestas potest et debet coërcere temporalem *omni ratione ac via*, quae ad id necessaria videbitur .... pag. 1091 .... potest mutare Regna, et *uni auferre*, *atque alteri conferre*, tamquam Princeps spiritualis, *si id necessarium sit ad animarum salutem.*

Ibid. cap. 7. pag. 1094. sq. Non licet Christianis, tolerare Regem infidelem aut haereticum, si ille conetur pertrahere subditos ad suam haeresin vel infidelitatem. At judicare, an Rex pertrahat ad haeresin, nec ne, pertinet ad Pontificem, cui est commissa arca Religionis. *Ergo Pontificis est judicare, Regem esse deponendum, vel non deponendum* .... Extraits T. IV. p. 98-100.

**) Concertatio Ecclesiae Catholicae in Anglia, adversus Calvino-Papistas, Autore Joanne Bridgwater, alias Aqua-Pontano. Augustae Trevirorum, 1594. Ad persecutores Anglos pro Catholicis Responsio, fol. 340. verso.

***) Ne quis forte hanc potestatem (Praepositorum Ecclesiae), ita penitus esse spiritualem existimet, quasi ad fidelis populi bona et facultates, immo *ad vitam auferendam*, *corpusque* variis cruciatibus affligendum

Salmeron lehrt *): Der Pabst kan Königen und Fürsten befehlen, er kan sie strafen, ihres Reiches

dum non possit pertingere: cum haec temporalia sint, ideoque sacerdotalis officii in rebus spiritualibus occupati terminos videantur excedere: animadvertendum est, longe secus nos edoceri ex ipsis Apostolorum rebus gestis, cum primum accepta a Christo autoritate usi sunt . . . . .

Sic D. Petrus, cum tantummodo magistratus esset spiritualis, et animarum Pastor, tamen propter sacrilegium et mendacium, marito et uxori simul repentinam mortem inflixit. D. Paulus excaecavit Elimam Magum . . . .

In quibus omnibus, inter Reges ipsos christianos, et alium e plebe christianum quemcunque, nulla prorsus est differentia. Reges enim ad unum omnes, quoniam se suaque sceptra suavi jugo Christi submiserunt, in eo Ecclesiasticae, Pastorumque suorum autoritati non minus, quam oves caeterae, obtemperaturos se professi sunt.

Ibid. fol. 348. Scribit Zonaras, Patriarcham Constantinopolitanum *Isaaco Comneno* libere palamque dixisse, quemadmodum per suas manus Imperium acceperat, ita, nisi illud recte ac pro dignitate administraret, fore ut idem Imperium sua autoritate amitteret — — —

His ergo conditionibus solis Reges ab Episcopis divina autoritate in Ecclesiae communionem recipiuntur, his conditionibus unguntur et coronantur. Quae fidei et jurisjurandi vincula si ipsi primo perruperint, Deoque et Dei populo fidem datam fregerint; vicissim populo *non solum permittitur, sed etiam ab eo requiritur*, idque officium ejus postulat, ut, *jubente Christi Vicario*, supremo nimirum *populorum omnium* in terris Pastore, *ipse quoque fidem*, antea talibus *Principibus* datam, *non servet*, etc.

*) *Alphonsi Salmeronis* Toletani, e Societ. J. Theol. Commentarii in Evangelic. Historiam, in Acta Apo-

ches berauben, solches einem andern geben, und die Unterthanen von ihrem Eid der Treue lossprechen *). Ein gleiches behauptet Molina **). Der Pabst, sagt er, hat die höchste und uneingeschränkteste Gerichtsbarkeit über Könige und Fürsten. Wenn seine übernatürlichen Absichten, und das gemeinsame Seelenheil solches erfordern; so kan er dieselben ihres Reiches entsezzen —— Er ist ihr rechtmäßiger Richter, auch in zeitlichen Dingen; und kan sich, wenn es nöthig ist, sie zu zwingen, nicht allein der Kirchenstrafen, sondern auch äusserlicher Gewalt und Waffen bedienen. Doch ist es gemeiniglich am rath-

Apostolorum. T. IV. Permissu Super. Colon. Agripp. 1602. Part. 3. Tr. 4. p. 411. col. 1.

*) Tertiam potestatem habet summus Pontifex in totum terrarum orbem a Christianis inhabitatum, et Principes saeculares, Reges et Magistratus temporales, qui Christi Legem profitentur; in quos omnes habet regimen, ut vocant, obliquum sive indirectum. Nam illis tamquam ovibus suis ipse velut Pastor praecipere potest, et non tantum rogare vel exhortari (quod quivis privatus potest) ut potestatem suam, et vires imperii ad salutem animarum et regnum Christi et Evangelium promovendum convertant. Cui Pontificis *praecepto*, tanquam Christi verbo, *habent* Principes *obedire*; et, si resistant, potest eos tanquam contumaces *punire*, et si in Ecclesiam et Christi gloriam aliquid moliantur, potest eos *imperio et regno privare*, vel eorum ditiones *alteri Principi tradere*, et eorum *subditos ab obedientia* illis debita et *juramento facto absolvere* . . . . . .

**) *Ludovici Molinae*, Primarii quondam in Eborensi Academia S. Theologiae Professoris, e Societate Jesu, de Justitia et jure, Tomi II. Moguntiae, 1602.

rathsamsten, daß er dies lezte, durch weltliche Herren verrichten lasse — — — So auch der Jesuit Gretser *).

„Sobald ein christlicher Regent ein Kezzer wird, lehrt ein andrer Jesuit **); so geht er eben dadurch schon (auch ohne ausdrükliche Verdammung von Seiten des Pabstes,) seines Reichs verlustig: alle seine Unter-

*) *Iacobi Gretseri*, Societatis Iesu Theologi, Opera omnia ..... Tomus XI. Defensio Societatis Iesu Ratisbonae 1738. Cum facultate — — potestate — — *Defens. Apol. Gallic. pag.* 329. *Col.* 1. Si Pontifex aliquem ob haeresim *a regno arceat*, ne subditos in haeresim inducat, tum libere fateor, *nos nostrum iudicium ad Pontificis iudicium aggregare*, satiusque refutare, ut Catholica Religio sarta tecta praesterur, quam ut euertatur — — — Et hoc respectu, non ullo alio, *opposuerunt se nostri, et infiniti alii omnis dignitatis et conditionis in Gallia Henrico IV.* cum adhuc cum Ecclesia in gratiam non rediisset, relicta haeresi.

Vespertitio, hereticus. pag. 882. *col.* 2. . . . Tam timidi et trepedi non sumus, ut asserere palam vereamur, Romanum Pontificem posse, si necessitas exigat, *subditos Catholicos soluere iuramento fidelitatis*, si Princeps tyrannice illos tractet, veramque religionem exstirpet; et addimus, si hoc a Pontifice prudenter et circumspecte fiat, *esse opus meritorium.* Auch Tom. VII. Comment. exeget. c. 6. p. 50. 56.

**) Elisabethae Angliae Reginae haeresim Caluinianam propugnantis, saeuissimum in Catholicos sui Regni Edictum — — Per Andraeam Philopatrum (Robert Person) Lugduni, 1593.

S. Sotuel Bibliothek der Jesuitischen Schriftsteller S. 26. gedrukt zu Rom 1676. mit des Generals Oliua Erlaubniß.

Unterthanen sind eben dadurch ihres Pflichteides los: jeder derselben ist bloß dadurch, nicht allein befugt; sondern sogar verpflichtet (wenn er kan) einen solchen Fürsten ohne weitere Umstände vom Throne zu stossen *).

Eines Geistlichen Empörung gegen den König ist gar kein Majestätsverbrechen; denn er ist des Königs Unterthan nicht **). So lehrt Sa.

Allge=

*) Relponsio ad Edictum, Sect. 2. n. 157. pag. 106. et 107. Hic infert uniuersa Theologorum et Iurisconsultorum Ecclesiasticorum schola (et est certum et de fide) quemcumque Principem christianum, si a religione catholica manifeste deflexerit, et alios auocare voluerit, excidere statim omni potestate et dignitate, ex ipsa vi juris tum humani, tum diuini, hocque ante omnem sententiam supremi Pastoris ac Iudicis contra ipsum prolatam; et subditos quoscumque liberos esse ab omni iuramenti obligatione, quod ei de obedientia tanquam principi legitimo praestitissent; posseque et debere (si vires habeant) istiusmodi hominem tanquam apostatam, haereticum ac Christi Domini desertorem, et reipublicae suae inimicum hostemque et hominum christianorum dominatu eiicere, ne alios inficiat, vel suo exemplo, aut imperio a fide auertat. . . . *ibid. n.* 158. Atque haec certa, definita, et indubitata virorum doctissimorum sententia, doctrinae apostolicae conformis plane, et consona est.

**) *Emanuelis Sa* Doctoris Theologi, Societatis Iesu, Aphorismi Confessariorum Coloniae, 1590. Verbo *Clericus.*

Clerici rebellio in Regem non est crimen laesae Majestatis, quia non est subditus Regi... Die Perſonals

Allgemeine Vorwürfe, die man gegen die Sittenlehre der Jesuiten oft und fast allenthalben vorgebracht hat, sind: daß sie die ganze Moral in Casuistik verwandelt haben *): daß sie eine äusserst laxe und bequeme, eine, der herrschenden lasterhaften Denkungsart sehr angemessene, Sittenlehre predigten: eine Moral, die recht darauf ausgieng, Entschuldigungen für die gewöhnlichen Sünden zu ersinnen **). Daß diese Klagen völlig gerecht und gegründet waren, fließt schon als eine unleugbare Folge aus dem obigen ***). Aber wir müssen hier abbrechen, und noch auf den zweyten Hauptpunkt sehen, nemlich die Praxis der Jesuiten.

Wenn

sonalimmunität der gesamten Geistlichen wird von den Jesuiten mit der äussersten Strenge behauptet. Beyspiele stehen in grosser Menge in den Extraits, welche wir aber der Kürze wegen übergehen müssen.

*) S. Palafox's Brief an Innozenz X. in der Tuba magna Argent. 1760. pag. 158. n. 106.... Quid interest, quod tot scriptis Ecclesiam illustret (Societas Iesu,) si tot *opinionibus* Ecclesiam vexat, sapientiam diuexat et scindit, veritatem tandem reddit *ambiguam*? Nonne et scientia quis laborabit, si plus sapit, quam oportet sapere? Mosh. Kirchengesch. (deutsch) Th. VI. S. 361 ff.

**) Mosh. Kirchengesch. Th. VI. S. 370. Man denke hier nur z. E. an die Lehrsäzze von der Probabilität von der philosophischen Sünde, von der unüberwindlichen Unwissenheit u. a. m.

***) Es liesse sich doch noch, aus den Extraits allein, eine ansehnliche Nachlese halten. Man sehe daselbst die Artikel Irréligion, Blasphême, Homicide, Parricide, Suicide, u. andr. m. in den oftgedachten Extraits Tom. II. pag. 100 sq. pag. 133 — 256. Tom. III. pag. 396 — Tom. IV. p. 90.

Wenn die Praxis, oder Leben und Wandel, der Jesuiten auch nichts weiter wäre, als treuer Abdruk ihrer Lehre: d. i. wenn wir uns die Jesuiten, auch nur als eine geschlossene Gesellschaft gedenken, die den obgedachten Grundsäzzen, besonders der Moral, stets gemäß gelebet; so wäre es schon arg genung. Aber noch ärger ist ihr wirkliches Betragen. Daher denn die Menge Klagen über das Verfahren der Jesuiten, in ihren Mißionen; über ihr Betragen in den Schulen und Universitäten; in den Beichtstühlen; an den Höfen grosser Herren; endlich über ihr Betragen im Privatleben, ihren Wucher, Kaufhandel, falsche Eide, Betrügereyen — . . . Und daher weiter eine Menge Streitigkeiten: Streitigkeiten des Jesuiterordens mit dem römischen Hofe; Streitigkeiten mit grossen Herren, Königen und Fürsten; Streitigkeiten mit der höhern Saecular-geistlichkeit; Zank und Streit mit andern Mönchsorden; die Jansenistischen Streitigkeiten; Streitigkeiten mit den Universitäten, und mit den Protestanten: Zank und Streit mit der ganzen Welt, wo man sich den Absichten des Ordens widersezte. Weil der Leser hier mit Recht Facta verlangt; und es nicht möglich seyn würde, die historischen Belege zu jedem dieser Punkte, einzeln zu liefern, ohne die Erzählung zu sehr zu zerstückeln; so wollen wir von einigen der merkwürdigsten Auftritte eine Geschichtserzählung, so viel möglich ununterbrochen geben, und dann anzeigen, zu welchen Punkten diese Fakta als historische Beweise dienen können.

So viel also erstlich die Mißionen betrift, wollen wir hier das Allgemeine ganz übergehen, z. E. die häufigen und gegründeten Klagen über den bey den Bekeh-

Bekehrungsgeschäften von den Jesuiten bewiesenen Ehrgeiz, über ihren Geldgeiz, über ihr Trachten nach irrdischen Vortheilen und Wohlleben *); über ihr so gewöhnliches Verdrängen und Verfolgen der Mißionaren anderer Orden; und uns dagegen nur insbesondre auf ihre Bekehrungsmethode einschränken. Hier wird geklaget, daß die Jesuiten sich bey ihren Heidenbekehrungen des allergröbesten Synkretismus schuldig gemacht: daß sie Christenthum und Heidenthum auf die abscheulichste Weise mit einander vermenget, und ihren Neubekehrten heidnische und abergläubische Gebräuche erlaubt haben. Schon die allerersten Heidenbekehrer des Jesuiterordens handelten nach diesem Grundsazze aus einer übelverstandnen Bequemung nach den Begriffen und Gebräuchen der heidnischen Völker **) und ihre Nachfolger sind nicht allein treulich in ihre Fußstapfen getreten; sie haben es noch viel ärger gemacht. So giengs vornemlich in Schina und in Ostindien.

In Schina (China) war gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Anfänger einer solchen Bekeh-

*) Mosheims Kirchengesch. (deutsch) Th VI. S. 146. Oben dies. Mönchsorden B. IX, S. 124. 126. und Palafox's Brief in der Tuba magna Tom. II, p. 165. n. 132. A provinciis Gentilium relegant, et expellunt operarios sanctissimos et doctissimos — arcent, recludunt, incarcerant, flagellant — — — — a vinea Domini inculta operarios relegant, ac ignominiose projiciunt et expellunt.

**) So z. E. der heil. Franz Xaver in Japon, S. oben dies. Mönchsorden B. IX. S. 120/127.

Bekehrungsart Matth. Ricci *). Dieser Jesuit, der sich durch seine mathematischen Kenntnisse beliebt gemacht hatte, lebte und lernte erst sieben Jahre, unter den Priestern und Gelehrten des Landes: trat darauf als ein ordentlicher schinesischer Weiser auf: lehrte ein Religionssystem, das eine offenbare Vermischung der Moral Confuzens (des grossen angebeteten Lehrers der Schinesen) und der christlichen Sittenlehre war: trug dasselbe in seiner zu Peking 1603. herausgegebenen Schrift vom göttlichen Gesezze öffentlich vor; und erlaubte diesem gemäß seinen Neubekehrten, den Confuzius und die Seelen der Vorfahren, nach väterlicher Landessitte, nach wie vor, zu verehren: indem er zum Grunde anführte, solche Verehrung sey ein blos bürgerlicher oder politischer; nicht aber ein gottesdienstlicher Gebrauch. Seine Gehülfen und Nachfolger thaten ein gleiches, und die Jesuiten trieben dies ihnen vortheilhafte Spiel ungestört, bis nach 1630, da andre Mißionarien dahin kamen, Dominikaner und Franziscaner. Nun gieng der Lärm los. Diese neuen Mitarbeiter in dem Weinberge Christi fanden das Verfahren der Jesuiten höchst widerrechtlich und ärgerlich. Einer unter ihnen, J. B. Moralez, ein Dominikaner machte die Sache zu Rom, bey der Congregation von der Fortpflanzung des Glaubens (Propaganda) anhängig **), und die Propaganda ver-

*) Mosheims Kirchengesch. (deutsch) Th. V, 340 f. VI, 147 f. VII, 159-177. Extrais des Assertions, Tom. II, 256-391. nnd Haremberg pragm. Gesch. d. O. d. Jes. S. 663-698.

**) In der Anfrage hieß es: Chinenses .... Confutium (*Kumfuçu*) .. tanquam sanctum venerantur et lau-

verdamte die schinesischen Gebräuche, durch ein Decret vom 12. Septbr. 1645, welches der Pabst, Innozenz X, förmlich bestätigte *). Die Jesuiten nahmen es an, und — liessen es mit Verachtung liegen. Sie fanden für nöthig, den Pabst eines andern zu belehren. Der Jesuit M. Martini mußte im Jahr 1656. eine ganz andere Vorstellung von

laudant: in omnique civitate et villa ei templa sunt erecta. Gubernatores vero bis in anno tenentur, in ejus templo solemne sacrificium offerre, Sacerdotis ipsimet gerentes officium, et sine solemnitate, in anni decursu, bis in mense; concurruntque cum illo aliqui ex litteratis pro administratione eorum, quae in tali sacrificio offerunt; quae quidem sunt, sus unus integer mortuus, capra una integra, candelae, vinum, flores, odores, etc. Ita omnes Litterati, quando accipiunt gradum, debent ingredi templum (Confutii), et facere genuflexiones, et offerre ante altare ex candelis et odoribus Totus iste cultus, sacrificium et reverentia, secundum omnium illarum gentium formalem intentionem, dirigitur *in gratiarum actionem pro bonae ipsius relictis doctrinae documentis, atque ut ab eo impetrent, ex ipsius meritis optimi ingenii felicitatem, sapientiae et intellectus.* Quaeritur, utrum Gubernatores, qui Christiani sunt, vel fuerint, et Litterati, vocati et coacti, *possint ingredi praefatum templum, facere tale sacrificium, vel assistere hujusmodi sacrificio, vel facere genuflexiones ante altare illud*, etc.

*) Die Antwort war: *Censuerunt* (Consultores Congreg. de Propaganda f.) *non licere, nec posse aliquo praetextu contenta in dubio Christianis permitti.* Und das Decretum sacrae Congreg. de Propag. fide habitae die 12. Sept. anno 1645. lautete so: .... Sacra Congr. .... praefata responsa et resolutiones approbavit. Et eâdem Congregatione supplicante, Sanct. Dom. noster, *Innocentius X.* ..... omnibus

der Sache bey dem römischen Inquisitionsgerichte machen (denn an dieses Gericht hatte man sich gewandt); und was war da natürlicher, als daß nun auch ein ganz andres Urtheil von dem heil. Officio, und ein den Jesuiten vollkommen günstiger Spruch vom Pabst Alexander VII, erfolgte *). Die Gegner der Jesuiten, fanden sich nun in der äussersten Verlegenheit, und fragten zu Rom an, welche von beyden Verordnungen gelten solten? Die Antwort war: alle beyde sollen gelten: richtet euch nach Zeit und Umständen. Eine herrliche Politik des römischen.

Missionariis .... etiam Soc. Jes. .... districte praecipiendo mandavit, quatenus praefata responsa et resolutiones diligenter observent, illisque in praxi utantur, etc. S. die Quaesita Missionariorum Sinarum a R. P. Joanne-Baptista de Moralez, Ord. F. F. Praedicatorum, eorumdem Procuratore, proposita, Romae anno 1645, sacrae Congregationi de propaganda fide, cum responsis ad ea, Decreto ejusdem sacrae Congregationis approbatis, befindlich in der Apologie des Dominicains Missionaires de la Chine ou Reponse au Livre du P. le Tellier, Jesuite, intitulé: Defenses des nouveaux Chrêtiens, et à l'eclairciſſement du P. le Gobien, de la même Compagnie, à Cologne, 1699. Avec approb. et permiſſ. des Super ..... Piéces juſtificatives, pag. 10. 12. 19. 20. Ausführlicher in den *Extraits d. Aſſert.* T. II. p. 267. 273 sq.

*) Die Hauptsache lief darauf hinaus, daß die bestrittenen Gebräuche, hier immer als politische oder bürgerliche, nicht gottesdienstliche, vorgestellt wurden ..... *Nihil* omnino fit ab *idololatris institutum*; sed soli studiosi et philosophi conveniunt, Confucium tanquam Magistrum suum agnoscentes *civilibus ac politicis ritibus*, ex sua prima institutione ad *merum cultum civilem* institutis ..... *nihil omnino offerendo* ....

Aule

schen Hofes! Aber das Uebel ward im Grunde dadurch nur ärger; denn nunmehr entstanden nach 1669, da dieses vorgieng, zwey christliche Sekten in Schina: Jesuitenchristen, und echtrömische. Und die Jesuiten triumphirten .... Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Sache aufs neue rege, als einige von den französischen Priestern zum Dienst auswärtiger Mißionen als Glaubensboten nach Schina gesandt wurden. Der vornehmste darunter, Maigrot, der mit der Würde eines apostolischen Vicars und Bischofs von Conon, geziert war, gab, nach reiflicher Ueberlegung der Sache, im Jahr 1693. einen scharfen bischöflichen Befehl (Mandement) gegen die oftgedachten schinesischen Gebräuche, und die jesuitische Religionsmengerey, heraus; und begleitete denselben mit einem demüthigen Briefe an den Pabst *). Der Pabst fand sich bewogen genung,

Aula illa Confucii *gymnasium* est, et *non templum* proprie dictum .... *Resp.* S. Congr. ... censuit permittendas .. praenominatas caeremonias, quia videtur cultus esse mere *civilis et politicus* .... Quaeritur, num caeremoniae, quae fiunt — — — circa defunctos, Christianis permitti possint? — — *Resp.* S. Congr. ... censuit, posse tolerari, Sinas conversos adhibere dictas caeremonias erga suos defunctos ..... sublatis tamen superstitiosis — — — *Feria 5, die 23 Martii* 1656. .... Facta relatione .... S. D. N. Alexander Papa VII. praefata responsa et resolutiones approbavit ..... Responsa S. Congr. univers. Inquisit. a S. S. D. D. Alexandro VII. approbata, ad quaesita Missionariorum Soc. J. apud Sinas A. D. 1656. per R. P. Martinum Martinium, ej. Soc. Presb. et Procurat. oblata, in der Apologie des Domin. Piéces justific. p. 21. 24. 27. *Extraits* Tom. II. 267. 278 -- 284.

*) In dem Mandement verbietet er durchaus die Verehrung des Confuz und der Vorfahren: verbietet die Na-

men

nung, die Sache in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und sezte zu dem Ende 1699. eine eigne Congregation des heiligen Officii d. i. einen Ausschuß des Inquisitionsgerichts zu Rom, zur Untersuchung dieser Streitigkeit nieder. Der Gegenstand der Streitfrage war:

Erstlich:

men Tien Xang-Ti (Himmel und höchster Herrscher) zur Bezeichnung des wahren Gottes zu gebrauchen: verbietet, Tafeln, mit solchen Inschriften in den christlichen Kirchen zu haben: auch Tafeln zur Verehrung der Verstorbenen in Privathäusern; wenn nicht eine ausdrükliche schriftliche Erklärung des christlichen Glaubens von den Seelen der Verstorbenen beygefügt wäre: verbietet alle Zumischung schinesischer Philosophie zu christlichen Lehrsäzzen, und allen von Confuz befohlnen Geisterdienst, unter dem Vorwande, daß jene sehr wohl mit einander einstimten, und lezterer ein bloß bürgerlicher Gebrauch sey: und erkläret den lezten Bericht an den Pabst für falsch: Quaesita super capitibus — — — — — S. Pont. Alexandro VII. proposita, multis in rebus *non esse veridica* declaramus ..... S. Mandatum seu Edictum D. Caroli Maigrot, Vicarii Apostolici Fokiensis, in regno Sinarum, nunc Episcopi Cononensis, in dem Magno Bullario Romano Luxemburg. 1727. Tom. VI. p. 388. Und in dem Briefe an den Pabst bittet er, nicht sowol um päbstliche Billigung: als um eine Entscheidung der Streitfrage: non tam, ut mea illi sententia probetur, quam ut res elucidetur; und klaget übrigens über die Widerspenstigkeit der Jesuiten, über ihre Beherrschung der Bischöfe u. s. f. S. Epistola R. D. Caroli Maigrot, Vicarii Apostolici Fokiensis, nunc Episcopi Cononensis ad Sum. Pontif. in der Apologie des Dominicains, p. 183 sq. Der Brief ist datirt, Fokien d. 10. Nov. 1693; das Mandement, Changlo in der Provinz Fokien, d. 26. März 1693. Extraits Tom. II. p. 284-296. 267. 268.

Erstlich: ob es den Neubekehrten in Schina zu erlauben sey, den wahren Gott mit den Namen Tien und Chang-ti zu bezeichnen? *)

Dies behaupteten die Jesuiten; und ihre Gegner, Dominikaner, Franziscaner, Maigrot, und andre verneinten es; weil diese schinesischen Worte nichts anders als den sichtbaren Himmel bedeuteten **).

Zweytens: ob die Verehrung des grossen Confuzius und der Vorfahren zu erlauben sey***)?

Die Jesuiten sagten hier wieder ja; und zwar weil diese Verehrung eine bloß bürgerliche Verehrung, ein politischer Gebrauch sey. Und ihre Gegner sagten Nein; weil solcher Gebrauch ein gottesdienstlicher Gebrauch, diese Verehrung eine religiöse Verehrung; folglich Idololatrie oder Götzendienst sey †).

Endlich,

*) Mosh. VI. S. 150 f. Harenberg S. 677.

**) Mosh. ebend. und S. 153. und VII, 159.

***) Mosh. VI, 155 f. der Seelen der Vorfahren bis ins vierte Glied, sagt Harenberg S. 677 ff.

†) Ebendas. und Extraits des Assert. Tom. II. p. 266 sq. In diesem leztern Punkte, so viel wenigstens die Verehrung des Confuz betrift, hatten die Gegner der Jesuiten unstreitig Recht. S. die 22 Anmerk. des Maclaien bey Mosh. (deutsch) VI, 157. Indessen hatten die Jesuiten schon lange vorher den Götzendienst überhaupt entschuldiget und vertheidiget; S. Gabrielis *Vasquez* libri 3. de Cultu adorationis, Moguntiae 1614. Lib. 3. Disp. 1. cap. 2. p. 393 sq. - 398. und Stephani

Fagun-

Endlich, nachdem die Gründe beyder Parteyen, insbesondere auch alles, was die Jesuiten zu ihrer Vertheidigung vorbrachten, hinlänglich verhöret und erwogen worden *); erfolgte 1704, unter dem Pabst Clemens XI. (denn Innocenz XII. war während des Processes 1700 gestorben) das merkwürdigste Decret des römischen Inquisitionsgerichts, wodurch jene Benennungen Gottes Tien und Chang-ti sowol, als auch vornemlich die schinesischen Gebräuche, verdammet und verboten wurden **). Doch man füg-

te

Fagundez, in quinque priora praecepta Decalogi, Lugduni 1640, Tom. I. lib. 1. cap. 33. n. 2. p. 165. *Extraits Tom. II. p.* 256 *sq.* Und während des Streits liessen sie namentlich die schinesischen Gebräuche durch etliche ihrer Mitbrüder aufs nachdrüklichste vertheidigen. Die P. P. le Comte und Gobien mußten zwey Werke über die schinesischen Gebräuche schreiben, und die theologische Facultät zu Paris verdamte diese Schriften. Ein Auszug, beydes aus jenen Schriften und der Censur der Sorbonne, steht in den Extraits Tom. II. p. 268. 297-303. Mittlerweile aber stellte auch der schinesische Kaiser Chanchi, auf Antrieb der Jesuiten, eine förmliche Erklärung von sich, daß die bestrittenen Gebräuche, bloß politische; keine gottesdienstliche Ceremonien wären. Mosheim VII, 159.

*) Extraits Tom II. p. 268. und 302-315. ein ausführlicher Auszug aus der Apologie des Dominicains, Missionaires de la China, etc. à Cologne 1699. p. 244 sq. der die nöthige Belege enthält.

**) Responsa ad Quaesita ..... praevio diuturno, maturo et diligentissimo examine, de Mandato Innocentii XII. inchoato, ac deinde jussu Sanct. D N D. Clementis P. P. XI. per plures annos continuato a Sac Congr. Eminentiss. et Rever. — — Card. — — General. Inquisit. auditis partibus, nec non Theologorum et Qualificatorum — — — — votis. Bullar. magn. T. VI. p. 389 sq. Extraits Tom. II. p. 316-328.

te einige Vergünstigungen hinzu. Man erlaubte den Neubekehrten, die gewöhnlichen Gebräuche in den Sälen der Voreltern mit anzusehen: Gedächtnißtafeln mit dem Namen der Verstorbenen in ihren Häusern aufzuhängen; doch mit beygefügter schriftlicher Erklärung dessen, was die Christen von dem Verstorbenen glaubten: und so viel von den Begräbnißgebräuchen, als nicht abergläubig wären *). Nun kam Tournon, als päbstlicher Abgesandter und Visitator Asiens (apostolischer Vicar und Patriarch von Antiochien) 1705. in Schina an. Dieser ließ eine scharfe bischöfliche Verordnung gegen die schinesischen Gebräuche, dem eben gedachten Decret des heil. Officii gemäß, im Jahr 1707. zu Nanking ergehen **). Die Jesuiten appellirten von dem Mandement Tournons an den Pabst ***): stekten sich hinter den, ihnen günstigen Kaiser Chanchi: der Kaiser nahm es sehr übel, daß der Bischof zu Rom über Staatsgebräuche des schinesischen Reiches entscheiden,

*) Mosh. VII, 160.

**) Decretum Eminentiss. Card. de Tournon .... Carolus-Thomas Maillard de Tournon .... Patriarcha Antiochenus .... in Indiis Orient. et Sinar. Imperio, finitimisque regnis Commissarius Apostolicus et Visitator Generalis, cum facultate Legati a latere — — — — Datum Nankini die 25. Januar. 1707... Publicat. Nankini d. 7. Febr. 1707. Ausgezogen in den Extraits Tom. II. p. 328-334.

***) Acte d'Appel au Pape, interjette par les Jesuites, du Mandement de M. de Tournon .... De la Province de Nankin, le 28. Mai 1707. Unterzeichnet Antoine de Sylva, V. A. de Nankin, et vingt-quatre Jesuites. Aus dem Etât présent de l'Eglise de la Chine, p. 170. Extr. T. II. p. 335-337. 268. 269.

scheiden, und seinen Unterthanen Befehle geben wolte. Er ward zornig; verfolgte die Gegner der Jesuiten heftig: Tournon mußte fliehen; er ward zu Makao gefangen genommen; lebte da noch als Staatsgefangener (wiewol ihn der Pabst indessen zum Cardinal machte,) oder besser als ein Gefangener der Jesuiten bis ins vierte Jahr, da er 1711. im äussersten Elende starb *). Indessen erfolgte 1710. ein geschärfter, neuer Befehl vom Pabst, und ein zweytes Decret des Inquisitionsgerichts, wodurch mit Verwerfung jener Appellation, Tournons Befehl bestätiget, und jenes Decret von 1704. nachdrüklich eingeschärft wurde **). Der Pabst ließ einen Brief an den Jesuiter-General schreiben ***); und hielt dem verstorbnen Tournon (dem Märtyrer für den Gehorsam gegen den Pabst) eine herrliche Lobrede in dem Consistorio †). Alles dieses fruchtete denn vorerst wenigstens so viel, daß die ganze Societät 1711. eine feyerliche Declaration von sich stellete, worinn sie dem heiligen Vater den allerunterthänigsten Gehorsam, auch namentlich in Ansehung seiner Befehle wegen der schinesischen Gebräuche, — versprach *). Doch, was ist leichter, als verspre-

chen?

*) Moch. Th. VII. S. 161. 162.

**) Extr. T. II. 269. 339. Bullar. rom. T. VI. part. 2. p. 398.

***) Durch einen Assessor des heil. Officii, Antonio Banchieri d. 11. Okt. 1710. Der Brief und die Antwort des Generals, steht Extr. das. p. 340-345.

†) Discours du Pape Clément XI. au Consistoire, en annonçant la mort du Cardinal de Tournon, le 14 October 1711. Extr. ib. pag. 346 sq.

*) Declaratio Reverendissimi Patris Michaelis - Angeli Tamburini, praepositi generalis Societatis Jesu, super

chen? Im gleichfolgenden Jahre behauptete und vertheidigte der Jesuit Jouvenci schon wieder dieselben Sätze des P. le Comte, betreffend die schinesischen Gebräuche, welche die Sorbonne obgedachtermassen verdammet hatte *). Und als Castorani, Vicar des Bischofs zu Peking, jenen päbstlichen Befehl von 1710, bey den Jesuiten insinuirte; so ward er geradezu abgewiesen. Der erzürnte Clemens XI. gab nun 1715 die scharfe Bulle Ex illa die, gegen die schinesischen Gebräuche, heraus, worinn er die Decrete

per postulato unanimiter sibi facto a R. R. Patribus assistentibus Nationum et procuratoribus Provinciarum ejusdem Societatis, Romae congregatis mense Novembris 1711, Sanct. D. N. D. Clementi XI, Pontifici maximo humiliter oblata ab eodem P. Praeposito generali die 20 ejusd. mensis. Sie erklären es darinn öffentlich für eine infame Lästerung, was ihre Feinde von ihnen sagten: Erga Decreta Pontificia prae caeteris exactam submissionem, coecamque obedientiam buccinare Jesuitas; ab ea tamen prae caeteris deficere, dum ad salivam Decreta non sint .... prae ceteris inobedientes esse Constitutionibus Apostolicis .... und versprechen den unterthänigsten Gehorsam ad ultimum usque spiritum .... et nominatim, quod spectat ad Decreta per suam Sanct. edita *de ritibus Sinensibus*, tum anno 1704. d. 20. Nov. tum 1710. d. 25. Septb. — — — Sie ist von dem General, den Aßistenten, und sämtlichen Procuratoren der Provinzen unterschrieben: leztere hielten eben damals ihre gewöhnliche Congregation zu Rom; und der Pabst soll sie sehr gnädig aufgenommen haben. Extraits T II. p. 270. 349. 353-360. Bull. Magn. Rom. T. VI. Part. 2. p. 401.

*) Historia Societatis Jesu, P. V. Tom. poster. ab a. 1591-1616. Autore Josepho *Juvencio*, Soc. ej. Sacerd. Romae 1710. p. 525. 527. 568. 576. Extraits T. II. 270. 363 sq.

Decrete von 1704. und 1710. erneuerte und einschärfte, auch eine Eidesformel für die Mißionaren beyfügte. Aber es half nichts. Castorani, der diese Bulle im folgenden Jahre, auf Befehl seines Bischofs, in dreyen Jesuiterkirchen in Peking, ohne Erlaubniß der Jesuiten, abkündigte, ward eingekerkert; die Jesuiten brachten es bey dem Kaiser von Schina dahin, daß er durchaus allen seinen Unterthanen verbot, den Bullen des Pabstes zu gehorchen: und sie selbst wußten ihren handgreiflichen und hartnäckigen Ungehorsam gegen den leztern (dem sie doch mehr als alle andere, blinden Gehorsam, geschworen hatten!) mit der Ausflucht, mit der elenden Schikane, zu rechtfertigen: die Bulle sey nur ein Gebot; aber kein Glaubensgesez *). Nun ward im Jahr 1720. Mezzabarba, ein feiner, staatskluger Mann, als päbstlicher Abgesandter nach Schina geschikt, um die Sache insbesondre bey dem Kaiser selbst zu betreiben. Er richtete mit aller seiner Politik nichts weiter aus, als daß der, von den Jesuiten eingenommene und regierte, Kaiser nunmehr alles weitere Predigen der christlichen Religion in seinem Reiche gänzlich verbot. Noch mehr . . . man

*) Extraits Tom. II. p. 271. 365, wo die Bulle; und 375. die vorgeschriebene Eidesformel, steht. Mosh. Th. VII. 163. 164. Die Bulle führt nemlich die Ueberschrift: *Praeceptum* de omnimoda etc. Der Pabst selbst, sagten nun die Jesuiten, nennet seine Bulle nur ein Gebot. Ein geistliches Gebot ist zwar aller Ehre werth; aber es ist doch kein Glaubensgesez, dem man nicht widersprechen darf, und das schlechterdings erfüllet werden muß. Folglich ist es auch nicht nöthig, daß wir uns so sehr genau an die Bulle halten. Ein Pröbchen von der jesuitischen Auslegungskunst.

man hatte dem Mezzabarba gewisse Vergünstigungen, oder Einschränkungen der Bulle Ex illa die, nachgeschickt, deren er sich nach Zeit und Umständen bedienen solte; und der Pabst hatte die Politik dabey gebraucht, dieselben weder zu bestätigen, noch ihnen irgend etwas zur Erläuterung beyzufügen; damit man nemlich auf jedem Fall demnächst immer freye Hände behielte. Eine Politik, die, gleich der vorigen, abermals eine sehr üble Wirkung that! Denn als Mezzabarba endlich, von den Jesuiten aufs äusserste gebracht, sich in grösster Angst genöthiget fand, mit diesen Vergünstigungen *), (die

in

*) Die Vergünstigungen waren folgende acht. Es ward den schinesischen Christen erlaubt 1) in ihren Häusern Tafeln mit den Namen ihrer Voreltern aufzuhängen, wenn sie denselben eine Erklärung beyfügten, und sie ohne Aberglauben verfertigten. 2) Alle schinesische Gebräuche gegen die Verstorbenen, die nicht abergläubisch und verdächtig wären, zu beobachten. 3) Die Verehrung des Confuzius, so fern sie weltlich sey, beyzubehalten, uud vor den Tafeln, worauf nichts weiter, als sein Name stände, und denen eine Erklärung beygefügt sey, räuchern, Lichter anzünden, und Speisen anzünden zu dürfen. 4) Bey Leichenbegängnissen, Räuchwerk und Lichter zu opfern, wenn nur in einem beygelegten Zettel die wahre Meynung der Opfernden angezeigt würde. 5) Vor den Tafeln des Confucius, und der Vorfahren, auch vor den Särgen der ihrigen niederzufallen. 6) Zur Ehre der Verstorbnen vor dem Sarge und vor ihrer Tafel, Tische mit Zuckerwerk, Früchten, Fleisch und andern Speisen aufzustellen: wenn nur kein Unglaube damit verknüpfet sey. 7) Vor der Tafel Koten am Neujahrstage, und zu andern Zeiten, sich niederzuwerfen. 8) Vor diesen Tafeln Lichter und Weihrauch anzuzünden, und bey den Gräbern Tische mit Speisen aufzustellen. Mosheims Kirchenhist. (Deutsch) Th. VII, S. 166.

Nun

in der That beynahe eine gänzliche Widerrufung und Aufhebung der vorigen päbstlichen Befehle in sich faßten) loszurücken, und sie selbst in seinen Hirtenbrief an die römischkatholischen Geistlichen in Schina sezte, und zur Nachachtung vorschrieb; entstand weiterhin eine neue Erbitterung und Zwiespalt daraus. Die Gegner der Jesuiten widersezten sich diesen Vergünstigungen aus allen Kräften; und die Jesuiten drangen sie aus allen Kräften den Neubekehrten auf *). Indessen hatten sich die Sachen in Rom, und in Peking geändert. P. Innozenz XIII. wolte über den unglüklichen Erfolg rasend werden; aber er starb. Sein frommer und geduldiger Nachfolger Benedict XIII, ließ durch gute Versprechungen mit sich handeln. In Schina aber war ein andrer Kaiser, Yong-Tching auf den Thron gekommen, der die Christen verfolgte. Selbst während dieser Verfolgungen hörte doch der alte Streit nicht auf; er ward nur heftiger. Franz von Purification, ein jesuitischgesinnter Bischof zu Peking, schärfte die Vergünstigung des Mezzabarba, in gleichem Grade mit der päbstlichen Bulle, auf Anstiften der Jesuiten, 1733. aufs neue durch bischöfliche Verordnungen ein. Die Gegner der Jesuiten aber schikten den obgedachten Castorani nach Rom, und dieser brachte es dahin, daß Clemens XII, 1735, durch ein Breve die vorigen päbstlichen Verordnungen aufs neue bestätigte,

Nun urtheile der Leser selbst, ob das nicht eben so viel als gänzliche Widerrufung der vorhergehenden päbstlichen Verordnungen war.

*) Mosheims Kirchenhist. Th. VII. S. 164–169.

tigte, und jene bischöfliche Befehle aufhob *). Endlich erfolgte im Jahr 1742. die merkwürdige Bulle Ex quo singulari, von P. Benedict XIV; wodurch jene, die Bulle Ex illa die, und überhaupt alle, bis daher seit 1710. gegen die schinesischen Gebräuche ergangenen päbstliche Decrete, wiederholet, bestätiget, und eingeschärft: die Vergünstigungen des Mezzabarba (als Einräumungen, die ihm nur die Todesangst ausgepreßt habe!) gänzlich verworfen; und eine Eidesformel für alle Mißionaren in Schina vorgeschrieben wurde **). Aber die Jesuiten kehrten sich an alles dieses nicht. Vielmehr schienen im folgenden die Sachen in Schina aufs neue eine gute Wendung für sie zu nehmen, da seit 1735. der neue schinesische Kaiser, Kien-Long, den Christen oder vielmehr den Jesuiten günstiger, als der vorige, war: und 1745. ein portugiesischer Jesuit Polykarp de Souza, Bischof zu Peking wurde. So viel ist indessen gewiß, daß doch nachher neue Verfolgungen über die Christen in Schina ergangen sind, die, wiewol mit Abwechselung, auch in den neuesten Zeiten noch nicht gänzlich aufgehöret haben. Und die alten Streitigkeiten der Jesuiten mit den Mißionarien anderer Orden, über die oftgenannten schinesischen Gebräuche, scheinen ebenfalls in den neuesten Zeiten, selbst auch nach erfolgter Aufhebung des Ordens, noch nicht ihre Endschaft erreicht zu haben ***). Die Jesui-

*) Mosh. ebendas. S. 170. Extraits des Assert. Tom. II. p. 271. 377.

**) Mosh. das. S. 171. Extraits ibid. p. 266. 271. 382-390.

***) Mosheims Kirchengesch. Th. VII. S. 172-177.

Jesuiten der Provinz Schina werden sich wahrscheinlich an die Aufhebungsbulle Clemens XIV eben so wenig kehren, als sie sich an die vielen vorhergehenden päbstlichen Bullen gekehret haben.

Eine ähnliche Rolle spielten die Väter der Gesellschaft Jesu auch in Ostindien, auf der Malabarischen Küste, und in Koschinschina. Auch hier bewiesen sie, in ihren Mißionen, eine sträfliche Nachsicht gegen offenbar abgöttische Gebräuche; und vertheidigten dieselben mit der größten Hartnäckigkeit gegen die Mißionaren andrer Orden, gegen die Bischöfe, und selbst gegen den päbstlichen Stuhl mit offenbarem Ungehorsam *). Der Gegenstand dieser Streitigkeiten war vielfacher:

1. Die jesuitischen Mißionaren erlaubten ihren Neubekehrten Malabaren wahren Götzendienst, oder Anbetung der Götter des Landes, und zwar in Verbindung mit den christlichen Religionsgebräuchen. (Wahrer Synkretismus.)

2. Sie verweigerten den Pareiers (d. i. dem gemeinen Volke von der niedrigsten Classe) die Sacramente (als Beichte, Abendmahl s. f.) so wie auch die Vornehmen oder Adelichen unter den Malabaren diesen Pareiers den Zutritt und Theilnehmung an ihren Religionsgebräuchen nicht erlaubten **).

3. Sie

*) Extraits des Assertions, Tom. II. p. 392. bis Tom. III, p. 64. Harenbergs pragm. Gesch. d. O d Jes. S. 699 1733; und Mosh. Kirchengesch. Th. VII, S. 156 f.

**) Homines abjectae et infimae condititionis ...., vilioris generis homines ..... vulgo dicti *Pareas*, heiß

3. Sie führten manche heidnische Ceremonien bey Verwaltung der christlichen Sacramente ein, sonderlich bey Eheverlöbnissen oder Hochzeiten.

4. Desgleichen, heidnische und abergläubische Gebräuche, betreffend die Personen des andern Geschlechts, die ihre Zeiten haben. Diesen versagten sie nemlich (so wie sonst die heidnischen Malabaren) die Sacramente, und sogar den Zutritt in die Kirchen *).

5. Sie weigerten sich, das Creuz Christi auszuzustellen, und dasselbe öffentlich zu predigen **).

Mit diesem Verfahren der Jesuiten, und überhaupt mit ihrer Bekehrungsart, waren nun erstlich ihre geistlichtn Mitarbeiter in jenen Gegenden, Dominikaner und Kapuziner, sehr übel zufrieden, und erhoben darüber Beschwerden ***). Aber das war umsonst. Das obgedachte Decret der Propagande vom

heisset es daher in Tournons Mandement; die andern aber sind nobilis generis, seu *Castae*. Extraits Tom. II. p. 426. 427.

*) ..... Et signanter mulieres *menstruali morbo laborantes* ..... attentis diebus purificationis, *juxta morem Gentilium* ..... *arcentur a Sacramento poenitentiae* ..... dictis mulieribus prohibetur accessus ad ecclesiam, vel ad confessarium, durante dicta infirmitate, et dicto purificationis tempore. *ibid. p.* 424. in Tournons bischöflichem Befehle.

**) Extraits Tom. II. p. 392. 393.

***) Harenberg S. 699 ff. 708 ff.

vom Jahr 1645, welches zunächst gegen die schinesischen Gebräuche gerichtet war, erstreckte sich allerdings auch über das Verfahren der Jesuiten hier in Ostindien, und verdamte namentlich auch die Malabarische Idololatrie, so nannte man es gleichfalls. P. Clemens IX. ließ um 1669. etliche Dekrete dagegen ergehen. Tournon gab 1704, als er in diesen Gegenden angekommen war, einen scharfen bischöflichen Befehl gegen die Jesuiten heraus, worinn er alle die obgedachten Gebräuche verbot, und verdamte *). Es half nichts. Clemens XI. bestätigte 1706. dieses Mandement des Tournon. Er ließ 1712. ein Breve gegen neue Uebertretungen des Mande-

*) Extraits T. II. p. 394. und 417 / 432, wo das Mandement selbst steht. Merkwürdig ist noch, daß Tournon hier unter andern verordnet: anstatt des Tally (eines güldnen Herzchens oder Halsschmucks, welchen die verheyratheten malabarischen Frauenzimmer zu tragen pflegten) worauf ein Bild des Pülleyar (Götzen der Ehen oder Hochzeiten) stünde; solte ins künftige ein heiliges Kreuzchen getragen werden: Et quoniam — *Tally* prae se fert imaginem, licet informem, *Pulleyaris* sive *Pyllaiaris*, idoli nuptialibus caeremoniis praepositi: cumque dedeceat christianas mulieres talem effigiem collo deferre in signum matrimonii; districte prohibemus, ne in posterum audeant, Tally cum hac effigie collo appendere; et, ne uxores innuptae videantur, poterunt uti alio *Tally*, vel *Sanctissimae Crucis*, vel alia quavis religiosa imagine ornato. Extraits ibid. p. 420. Und anstatt der geweiheten Asche von Kühmist, die die heidnischen Malabaren zum Zeichen der Busse und aus Andacht, auf ihrer Stirne zu tragen pflegten (die Bramanen trieben mit dieser heiligen Asche ein starkes Gewerbe) solte ins künftige die christliche geweihete Asche, mit dem Zeichen des heil. Kreuzes, und zwar einzig und allein, am Aschermittwo-

Mandements ergehen; und Benedict XIII. bestätigte 1727. die vorhergehenden Verordnungen und schärfte sie aufs neue ein. Es war alles umsonst. Der Pabst Clemens XII. sah sich genöthiget, eine eigne Gesandschaft deshalben nach Ostindien zu schicken. Franz de la Baume, Bischof von Halikarnaß, und Norbert, ein Kapuziner-Pater, mußten 1733. in dortige Gegenden reisen, um die Jesuiten auf andre Gedanken zu bringen. Aber auch das blieb ohne alle Wirkung *). Vergebens nur, gab der Pabst, in den folgenden Jahren bis 1739, neue Decrete und Breven heraus. Endlich erfolgte 1744. die merkwürdige Bulle P. Benedicts XIV, Omnium sollicitudinum, welche alle die obgedachten, vorhergehenden Verordnungen in dieser Sache, von Tournons Mandement an, bis dahin, in sich faßte, und die Bekehrungsart der Jesuiten Mißionaren von neuem aufs strengste verbot **). Im folgenden

Jahre

mittwochen dem Gebrauch und Gebot der christkatholischen Kirche gemäß, gebraucht werden. *Cineres ex vaccae stercore* confectos, et impiam Gentilium poenitentiam a *Rutren* institutam redolentes, *benedicere*, eosque fronti, sacro chrismate delinitae, *impingere*. . . . . prohibemus: mandantes, ut sanctae ecclesiae consuetudo piique ritus, *cineres benedicendi*, illisque Christianorum caput *cruce signandi*, ad humanae infirmitatis memoriam recolendam, religiose serventur tempore ac modo ab Ecclesia praescripto, scilicet *feria quarta cinerum* (d. i. am Aschermittwochen,) et non alias. *Extraits ibid. p.* 430. Harenberg S. 699. 703. 704.

*) Extraits T. II. p. 394. Mosheim. Th. VII. S. 157 Harenberg S 713 ff.

**) Mosh. ebendas. Extraits T. II, 395. und Tom III, 1. 46. und ibid. p. 47 — 65. ein Auszug aus der Bulle omnium sollicitud.

Jahre gab der ebengedachte P. Norbert seine Nachrichten von den Mißionen der Jesuiten in Ostindien heraus *), worinn er der ganzen Welt das sträfliche Verfahren der Jesuiten öffentlich vor Augen legte. Es ist gewiß, daß er dieses Werk nicht ohne Genehmigung, und selbst mit Unterstüzzung des Pabstes geschrieben hatte; aber eben so gewiß ist es, daß die Jesuiten es endlich dahin brachten, daß der Pabst dennoch dasselbe Buch verdammen mußte; und daß sie den armen Kapuziner-Pater Norbert deswegen aufs grausamste verfolgten **). Nicht viel besser machten sie es mit ihrem eignen Ordensbruder, dem Jesuiten Visdelu, apostolischen Vicar, und Titularbischof von Claudiopolis; weil derselbe sich ihrem Ungehorsam gegen den Pabst und dessen Befehle, seiner Pflicht gemäß, widersezte ***).

Völlig diesem ähnlich sind die Klagen eines Palafox, Bischofs zu Angelopolis in Mexiko, über die Heidenbekehrungen der Jesuiten †). Die Bekehrungsmethode der jesuitischen Mißionaren, sagt er, ist

*) Memoires historiques sur les Missions des Peres Jesuites aux Indes Orientales, Lucca 1745. IV Theile, in 12. Sie sind darnach an andern Orten gedrukt erschienen.

**) Mosheim ebendas. Harenberg S. 721 f.

***) Harenberg S. 709-712.

†) S. Epistola D. Joannis de Palafox et Mendoza ad S. P. Jnnocentium X. de Jesuitarum Societate extinguenda, vel stricte reformanda ob universalis Ecclesiae bonum; in der *Tuba magna* Argent. 1760. T. IV. p. 126-173. Der Brief ist datirt, Angelopolis d. 8. Januar 1649.

ist grundfalsch, und verführerisch: sie lehren ihre Neubekehrte grobe Irrthümer, und leiden nicht, daß Mißionaren andrer Orden sie besser unterrichten: sie verfolgen diese, und beissen sie weg *) . . . . Die ganze christliche Kirche in Schina, sagt er, seufzet und klaget, daß die Jesuiten in den ersten Gründen der christlichen Lehre sie gröblich betrogen: daß sie das Kreuz Christi ihnen verschlossen und verheelet: daß sie heidnische Gebräuche verstattet: daß sie das Christenthum geschändet: daß sie ein heidnisches Christenthum, oder ein christliches Heidenthum eingeführet haben u. s. f. **) . . . Und dieses hauptsächlich aus Politik, aus Weltklugheit, aus Furcht vor Verfolgungen,

*) *Tub. magn. p.* 165. *nr.* 132. Quid intereſt, quod Jeſuitae Ethnicas nationes radiis fidei illuſtrare videantur, ſi Ethnicorum quam plurimos non recta ſacrae legis indictione catechizant? Neque recte ab aliis Religionibus catechizari ſinunt? Immo a Provinciis Gentilium relegant et expellunt operarios ſanctiſſimos et doctiſſimos, manu etiam Gentilia et Ethnica arcent, recludunt, incarcerant, flagellant? Ac Dominicaner und Franciſcaner.

**) *Pag.* 166. *nr.* 133. Tota Eccleſia *Chinica* congemiſcit, P. S. et ſe non tam edoctam quam deceptam ab ipſis, Jeſuitis in fidei puriſſimae documentis et rudimentts inclamat; et toto Eccleſiaſtico jure orbata, crucem Domini recluſam, Gentilicos ritus permiſſos, et vere Chriſtianos non tam introductos, quam foedatos, dolet; chriſtianizantes idololatras, idololatrizantes Chriſtianos, in una eademque menſa, templo, aris, ſacrificiis, Deum et Belial, et ſub larva chriſtiana idola venerata, vel potius ſub gentilitia larva fidem ſanctiſſimam defoedatam dolentiſſime conſpicit.

folgungen, aus Menschenfurcht *) .... Die Methode, nach welcher die Jesuiten ihre Neubekehrten unterrichten, ist wirklich so und nicht anders, wie die Dominicaner und Franciscaner sie bey dem päbstlichen Stuhl klagbar angegeben haben: solches gestehen die Jesuiten selbst: und gegen das klare, unterm 12. Sept. 1645. ergangene, Verdammungsdecret der Propagande, hat dennoch der Jesuiter-Rector zu Manilla, Didacus de Morales, die Kühnheit gehabt, dieselbe Methode in einem großmächtigen Buche zu vertheidigen und zu verfechten; und der Dominicaner, Johann Baptista de Morales (siehe oben) ihr Gegner, ist darüber beynahe zum Märtyrer geworden **)....

Die

*) *Tub. magn. p.* 168. *n.* 141. Nonne hoc est, persecutionis metu, humanae prudentiae ductu, quae divinae adversatur, haec omnia nefandissima tolerare? Ecclesiamque illam decipere, et animas innumerabiles in aeternum barathrum deducere?

Ibid. n. 144. Et ut post sexaginta annorum curricula Dominicanos et Franciscanos fidei optimos propagatores, ab ipsis Chinis flagellatos, incarceratos, et relegatos, litteris etiam ab eis ad me missis audivi et perlegi, maxime laetatus sum, et magnum illi Ecclesiae bonum auspicatus. Quae enim — — — — — Ecclesia in toto orbe terrarum sine sanguine ..... Martyrum aedificata?

**) *Ibid. p.* 166 *sq. n.* 136. Volumen habeo integrum, P. S. Apologiis Jesuitarum refertum, in quibus pene omnia a Religiosis Dominicanis et Franciscanis Apostolicae Sedi delata, de erroribus, quibus Neophyti Chinarum magistrorum Jesuitarum incuria vel injuria tenentur, non tantum fatentur ingenue Jesuitae, tenoremque illum pernicioſum catechizandi Neophy-

tos

Die Jesuiten erlauben ihren Neubekehrten, in den heidnischen Tempeln und bey den Opfern nicht allein gegenwärtig zu seyn; sondern auch mit zu opfern *). . . . Ja, die Jesuiten, diese Heidenbekehrer selbst, siehet man in den Gözzentempeln opfern, knien,

tos ab ipsis introductum esse, fatentur; sed pene omnia, quae a T. Beat. in *Congregatione de propag. fide* postea per decem et septem decreta sanctissime declarata et condemnata sunt, a D. 1645. d. 12. Sept. *Didacus de Morales*, S. J. Rector Collegii sub invocatione S. Joseph in civitate Manilae, quae Metropolis est Philippinarum, per trecenta folia tenacissime impugnat et validissimis argumentis, immo cavillationibus, sanctissimam doctrinam nititur expugnare; cujus tractatus copiam dedi ego Rev. Mag. *F. Bapt. de Morales*, Dominicano, viro docto et sollicito Chinicae fidei propagationis, et qui etiam pro ea dirissime vapulavit, et primitivorum Martyrum exemplo plurima est passus, ut circa factum praecipue veridici responderet, quod fecit satis succincte et erudite, et utrumque apud me habebo — — — —

Pag. 167. *n.* 137. Quae Religio, B. P. quis Ordo Ecclesiasticus a veris Catholicae fidei rudimentis tantum aberravit, ut nationem numerosissimam, et satis callentem et politicam, ideoque plus fidei radiis illuminari et foecundari expositam, non ad fidei regulas magistri Neophytos, sed Neophyti ad idololatriae partes, et nefarios ritus et cultum magistros alliciant, attrahant, et deducant, ita ut non a Piscatore piscis, sed a pisce piscator capi videatur? etc.

*) *Pag.* 168. *n.* 140. Sacrificiis idolorum nefariis, templisque adesse, et in ipsis non solum Neophytos convenire, sed pollui et consacrificare permiserunt? (scil. Religiosi al. Ordin.) Nequaquam. Nonne hoc est claudicare in duas partes? Nonne est Deo inservire et Belial? Nonne Deo videtur inservire et mammonae? etc.

knien, räuchern *)! .... Sie wollen niemals Christum den Gekreuzigten predigen, sondern stellen ihn immer nur in schöner und angenehmer Gestalt, in seiner Herrlichkeit nur, dar **).

Wie

*) *Pag.* 170. *n.* 149. Imo et ipse Satan laetabitur, nili fallor, cum in suis templis, aris, sacrificiis, non tantum antiquos discipulos, sed etiam baptisatos, Neophytos, et aliquando fidei propagatores, sacrificia offerre, genuflexiones, protestationes, perfumationes, quae idololatrae agunt, agere, et cum eis, saltem externis actibus, convenire conspexerit, et Arcam foederis, id est crucem Domini, cum Dagon in uno eodemque templo cohabitare laetabundus respexerit. — — — Die Jesuiten scheinen sich dabey mit ihrer Richtung des Vorsazzes vertheidiget zu haben; denn so fährt Palafox fort: Quod numquam ab Apostolicis temporibus toleratum in Ecclesia Cathol. fuit, neque *actus interiores dirigendo* cruci secretae, publico idolo, et cacodaemoni offerre *exteriores*. Nro 150. Ubi enim fuerit *interius* ibi erit *exterius*; ubi fuerit anima, ibi et corpus, et ..... non tantum *actus interni* ab idolorum cultu, templis, aris, sacrificiis, prostrationibus, genuflexionibus — — — — arcendi et cavendi sunt inter verae fidei Christianos.

**) *Ibid. pag.* 171. *nr.* 153. Imo, si modo eos Ecclesia velit iterum docere, et veris fidei regulis instruere, se deceptos esse clamabunt Chinae, et repugnabunt, et, non jejunantem Religionem, aut fidem poenitentem, plorantem, naturae horridam, carni inimicam, cruci, morti, periculis destinatam, *non Salvatorem Crucifixum* ipsis *exposuisse magistros Jesuitas* (quod Gentibus stultitia, Judaeis scandalum esse videtur) non *hominem Deum flagellatum*, consputum, contemptum, vulneribus sacris confossum, et *in cruce pendentem et mortuum*, amplexos esse protestabuntur; sed *Salvatorem* solummodo *pulchrum, glorioſum, formoſum* (sicut *ipsum Jesuitae Chinico habitu*

Wie dieſe Erzählungen die Bekehrungsmethode der Jeſuiten genungſam zeigen; ſo enthalten ſie auch ſchon mehrere Beyſpiele von Streitigkeiten derſelben mit dem römiſchen Hofe, mit den Biſchöfen, und mit Mönchen anderer Orden.

Die Klagen über das Betragen der Jeſuiten in den Schulen und Univerſitäten, betrafen hauptſächlich ihr ſo gewöhnliches Verdrängen aller andern Lehrer:

habitu depingunt) et legem vitamque ſuavem, laetam, lenem, placidam, tranquillam, etc.

Eine ähnliche Klage haben wir auch oben bey den malabariſchen Mißionen ſchon gehört. Extraits T. II. p. 393. Daher heißt es auch in dem *Reſponſo ultimo Congregationis* (de progag. fid. nemlich vom 12. Sept. 1645.) §. 13. Propoſitum eſt, ſi tenentur Miſſionarii *praedicare Chriſtum crucifixum*, et *oſtendere ejus imaginem*; quia Gentiles ſcandaliſantur tali praedicatione?

Reſp. ſ. Congreg. quod nulla prudentia aut praetextu differenda eſt *doctrina Paſſionis Chriſti* poſt Baptiſmum, ſed omnino *praemittendam* eſſe. Similiter determinavit Congr., conveniens eſſe, ut in Eccleſiis *imagines* habeantur *Chriſti* crucifixi; et ideo curandum (quod opportune fieri poteſt) ut exponantur .... Aus den Declarationibus Emin. Cardin. S. Congr. de prop. fid. ex conſult. et conſenſu D. N. Jnnocentii X, a. 1645. d. 12. Sept. — — — ad cohibendam audaciam .... aliquorum Miſſionariorum, etc. aus des Thomas Hurtado Reſolutionibus orthodoxis, Cölln 1655. p. 494. col. 1. angeführt in den Extraits Tom. II. p. 406. Siehe auch die Reſolut. LXIX. p. 426. coll. 2: Utrum in Catecheſi *Indorum et Chinenſium* Crucis Myſterium ante Baptiſmum debeat edoceri, et Chriſti crucifixi imago in publico monſtrari. Extraits ibid. pag. 408 ſq.

Lehrer: ihr Trachten nach einer Alleinherrschaft in dem kirchlichen Lehrbegriffe: ihre Rechthaberey, und ewiges Gezänk mit andersdenkenden: dann auch, ihre eigene Lehre selbst: Dogmatik und Moral. So klaget z. E. Palafox *) über ihre unaufhörliche Streitigkeiten, besonders, betreffend das Lehrsystem, mit den Dominicanern **) über ihre Geringschäzzung der vornehmsten Kirchenlehrer, und selbst der heiligen Kirchenväter ***), und über ihre abscheuliche Moral †). Hier denke man nur an die Streitigkeiten mit

*) In seinem Briefe an P. Innocenz X. in der Tuba magna (Argenr. 1760.) Tom. II. pag. 159 sq.

**) *p.* 159. *n.* 111. Quae alia Religio tantas aliis Regionibus Clero — — — — — turbas commovit — — — — controversiis litibusque implicavit? — — — — — De Poenitentia et mortificatione cum Discalceatis et Observantibus — — — — *de doctrina cum Dominicanis* ..... tandem cum tota universali Ecclesia contendit etc.

***) *Ibid. n.* 112. Quae alia Religio doctrinam sanctorum tanta libertate impugnauit? at illis verae fidei antesignanis, Ecclesiae columnis, Theologiae micantissimis et digniſſimis praeceptoribus minus detulit reverentiae? *Fallitur D. Thomas, Bonaventura decipitur*; non tantum dicit et scribit, sed etiam typis mandat quicunque Jesuitarum modernus praeceptor.

p. 160. *n.* 113. In suggestis sacris jam reticet Augustinus, Ambrosius, cet. — — — — — : quidam enim tantummodo Neoterici Jesuitae a suis discipulis laudati exaudiuntur, et eorum auctoritate, dictis, scriptisque doctrinam Christianam fulcire nituntur — — — —

†) *Ibid. n.* 115. Quae alia Religio adeo integros et antiquos mores Ecclesiae laxavit — — — — circa usuras, circa praecepta Ecclesiastica et Decalogi, circa

mit den Dominicanern, mit den Jansenisten; und an den obigen Auszug der jesuitischen Theorie.

Ueber das Verfahren in den Beichtstühlen mögen die Jesuiten ihre eignen Ankläger seyn. Man erinnere sich nur, aus den oben mitgetheilten geheimen Erinnerungen der Gesellschaft Jesu, der darinn gegebenen herrlichen Regeln: wie man sich bey Königen und grossen Herren beliebt machen solle: und besonders, wie sich die Beichtväter bey Königen und Fürsten, und — bey reichen Wittwen zu betragen haben *). Gesezt auch, die Privata Monita seyen erdichtet; so kan doch kein treueres Gemälde ihres wirklichen Betragens gedacht werden **). Man erinnere sich ferner aus dem obigen, der aus den Extraits dargelegten Theorie der Jesuiten, besonders was ihre Moral betrift. Fast bey jedem Lehrsaz wird ausdrüklich und namentlich dem Beichtvater und Gewissensführer eingeschärft, nach diesem Grundsazze in Praxi beständig zu verfahren ***). So klaget auch Palafox, daß sich die jesuitischen

ca omnem christianum vivendi tenorem, praecipue quantum attinet ad *doctrinam*? Ita ut *arbitraria* pene videatur et *probabilis* omnis in Ecclesia *moralis* Theologia, etc. — — — —

*) Privata Monita Soc. Jes. Cap. II. IV. VI. VII. VIII. XV. oben dies. Mönchsord. B. IX. S. 270. 274 f. 277 f. 292. u. a. O.

**) Ebendas. S. 260. 261.

***) Z. E. bey den Lehrsäzzen von der Probabilität, von der philosophischen Sünde, vom Zurükhalt in Gedanken, falschen Zeugniß, Meineid, u. s. f.

suitischen Beichtväter in Staatssachen, in das Weltliche mischen; das Innere der Familien dirigiren wolten *), u. s. f.

Was das Betragen der Jesuiten an den Höfen betrift; so gehören hieher die häufigen Klagen über ihre Intriguen, über ihre Ränke, über ihr beständiges Mischen in Staatssachen, über ihr geflissentliches Unterhalten der Parteyen, und innerlichen Unruhen, so oft es ihrem und des römischen Stuhls Interesse gemäß war, über die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Empörungen und Revolutionen, u. d. gl. Das alles sind weltkundige, und längsterwiesene Thatsachen, man wird also hier keinen ausführlichen Beweis davon erwarten. Man kan mit Recht hieher die Geschichte von Paraguay, von dem daselbst errichteten Reiche der Jesuiten, und dem darüber entstandenen Kriege, rechnen **). Wie auch die oft unternommene Verschwörungen und Königsmord, in Frankreich, in England, in Spanien, in Portugal ***).

Ein

*) *Tub. magn. pag. 157. nr. 105.* Quid interest, quod Ministris aliquando regiis, Dynastisque et Principum aulis cum utilitate se inserat (Societas Jesuitica), si plures non necessaria, imo Reipublicae noxia, introductione et praesumtione, quae spiritualis ministerii existimationi detrahit plurimum, et offensam saecularibus reddit, manu directioneque interiori de spiritualibus ad politica, de politicis ad prophana, de prophanis ad nocentissima subintrando, et magno saecularium scandalo, et incommodo, interiora domorum saecularium dirigendo et gubernando?

**) Mosheims Kirchengesch. Th. VII. S. 185-202. und Harenberg S. 596. 627. und 2243 ff.

***) S. oben Mönchsgesch B IX, S. 130-218. Die Verschwörung gegen Elisabeth, die Pulververschwörung u. a. Extraits Tom. IV. p. 146-380.

Ein gleiches gilt von den Klagen über das Privatleben der Jesuiten. Sie betreffen hauptsächlich den erstaunlichen Kaufhandel der Gesellschaft, den damit verbundenen ungerechten Wucher, ihre Betrügereyen, und falschen Eide. So klaget z. E. wieder Palafox über ihre schändliche Krämerey, Geldwechsel, Wucher, und besonders über ihre muthwillige Bankerotte, wovon er namentlich einen zu Sevilla (in Granada) gespielten, nennt, durch welchen eine Menge armer Leute betrogen worden, und worüber der Proceß noch damals geführt würde *).

Wir

*) *Tub. magn. T. II. p.* 162. *nr.* 120. Quae alia Religio ..... in Ecclesia Dei *telonium* exercuit, pecuniis *foeneravit*, et in suis propriis domibus *macella* et alias impurissimas *officinas* in propatulo habuit? Quae alia Religio *foro bonisque cessit?* Et prophanis commerciis, et contractibus, maris terraeque totum fere orbem, maximo saecularium scandalo et admiratione, complevit? .....

Nro. 121. Luget, S. P. *Hispalensis* populosissima civitas, complorant viduae *Baeticae*, pupilli, orphani, desertae virgines, honesti Sacerdotes, et saeculares, a Religiosis Jesuitis deceptos se esse inclamando, qui plus quam *quatuor centum millibus ducatorum* miserabilium istarum personarum dilapidatis, et expensis in proprios usus, *bonis foroque cessere.* Et, totius Hispaniae gravissimo scandalo, de hac fraude Religiosis Jesuitis conventis et convictis quod in quocunque non Religioso esset capitale ipsis exemptione Ecclesiasticos gaudere Ecclesiae contendentibus, et *Conservatores* assignantibus, tandem, cum ad *Regium Castellae Senatum* causa fuisset delata, decisum fuit, in ea Jesuitas, tanquam laïcos, coram judicibus laïcis esse conveniendos; quia videlicet laïcalia exercent commercia et negotiationes. Et hodie

grex

Wir haben uns bisher mit Fleiß kürzer gefaßt, um für einige der merkwürdigsten Streitigkeiten, die nun folgen, mehr Raum zu gewinnen.

Unter den Streitigkeiten der Jesuiten stehen die, mit dem römischen Hofe billig oben an. Will man Exempel; so berufen wir uns theils auf die im obigen schon vorgekommenen ..... Mit welcher Heftigkeit stritt der Orden schon in den frühesten Zeiten, mit den Päbsten unmittelbar, über die lebenslange Dauer des Generalats, und über die Befreyung von den kanonischen Stunden *)? Und ruhete nicht eher, bis er diese beyden Punkte, als Privilegien nunmehr, gleichsam ertrotzet hatte ..... Mit welchem Eifer und mit welcher List vertheidigten die Jesuiten die heidnischen Gebräuche in Schina und in Ostindien gegen alle Verbote des Pabstes, und des römischen Hofes? Mit welchem vorsäzlichen und

grex ille pauperum suas pecunias, alimenta, dotes, peculia, per saecularia tribunalia contra Jesuitas exposcentes, eosdem de fraude dolentissime incusant et infamant.

Pag. 163. *nr.* 123. Nonne pudet, viros professione perfectos, sanctos, Sacerdotes ..... ecclesiasticam immunitatem, et institutum suum etiam contractibus saecularibus maculare, disperdere, et prophanare? Et tandem, *exemptione*, jure divino Sacerdotibus concessa, *sicut bonis, etiam foro, cedere?* etc.

S. auch Mosheim Th. VI, S. 146. VII, 185/202, Harenberg S. 314/318.

*) S. oben Kap. VII. von den Privilegien des Ordens Nr. 7. S. 113 f. und Nr. 8, S. 117. in diesem X. Bande.

und hartnäckigen Ungehorsam gegen den heiligen Vater, und alle seine Bullen und Breven, und alle Verordnungen des Inquisitionsgerichtes und der Congregationen, fuhren sie auf ihrem Wege beständig fort? Wer mehr Beyspiele haben will, findet sie beym Harenberg *). Der Streit der Jesuiten mit dem Pabst, und ihr Ungehorsam gegen ihn, betreffend Paraguay, ist bekant. Mehrere Päbste, z. E. Alexander VII, Innocenz XI, und Alexander VIII, hatten etliche der obgedachten jesuitischen Lehrsäzze ausdrüklich als kezzerisch verdammet und verboten. Dennoch fuhren die Jesuiten fort, sie zu lehren, zu behaupten, zu vertheidigen; oder wenigstens die klaren Worte des päbstlichen Gesezzes so lange zu schikaniren, und durch sophistische Auslegungskünste so zu verdrehen, bis sie das Verbot gänzlich wegerkläret hatten **). Selbst die Infallibilität des Pabstes, die Untrüglichkeit desselben, die sonst so eifrig verfochtene Untrüglichkeit des Pabstes in Glaubenssachen, leugneten die Jesuiten; leugneten sie dem apostolischen Vicar, dem Gevollmächtigten des Pabstes, Tournon in Schina unter die Augen: leugneten, daß derselbe selbst in Religionssäzzen und kirchlichen oder theologischen Streitfragen, ein untrüglicher Richter sey ***) ... Wir übergehen eine Menge ähnlicher Exempel; denn die ganze Geschichte des Ordens ist voll davon ..... Also: diejenigen,

*) Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. J. S. 1448 / 1452.

**) Z. E. die Probabilität Extraits des Assertions. Tom. I. p. 238 sq. Die philosophische Sünde daselbst Tom. II, 48 sq. Die Simonie, Tom. II, 84 sq. S. oben, und Harenberg a. a. O.

***) Harenberg S. 1449 f. und S. 459.

gen, die dem Pabste den unbedingtesten, einen ganz blinden Gehorsam, mit dem feyerlichsten Eide zugeschworen hatten, die waren oft gerade die allerungehorsamsten Söhne desselben: Sie, die, zu andrer Zeit, für seine Autorität, seine Oberherrschaft, seinen Primat, seine vollkommenste Infallibilität, und gottähnliche Untrüglichkeit, aufs allereifrigste und hartnäckigste kämpften: für seine Untrüglichkeit, nicht in Glaubenssachen allein; sondern auch sogar die Thatsachen *): die leugneten dieselbe ihm ein andersmal ins Angesicht ab; nicht mit Worten und Schriften allein; sondern, noch weit empfindlicher, mit der That, und durch ihr ganzes Betragen **). ..... Wunderbar! — — — — — Aber es höret auf, wunderbar zu seyn, wenn man nur bemerkt, daß das wahre Interesse des Ordens allemal der höchste herrschende Grundsaz war und blieb. War es diesem gemäß, den Pabst zum Gott auf Erden zu machen; so that man es aus allen Kräften. War es diesem nicht gemäß; so war man ungehorsam ***).

Zu den Streitigkeiten der Jesuiten mit grossen Herren †), Königen und Fürsten, gehören theils ihre eifrigen und einstimmigen Behauptungen der Personalimmunität der Geistlichkeit, oder der gänzlichen Befreyung aller Geistlichen von aller weltlichen

*) Z. E. in den jansenistischen Streitigkeiten; s. oben zurük.

**) Z. E. hier in den Streitigkeiten über die schinesischen und malabarischen Gebräuche, u. a. m.

***) Vorrede zu unserm ersten Bande S. XLI, XLII f.

†) Harenberg, S. 1461, 1466.

chen Gerichtsbarkeit: ihre Behauptung der uneingeschränktesten Oberherrschaft, und höchste Gerichtsbarkeit des Pabstes, auch in weltlichen Dingen, und über alle Weltlichen: das behauptete päbstliche Recht der Lossprechung von dem Eide der Treue der Unterthanen: die behauptete Rechtmäßigkeit der Empörung, Rebellion des Hochverraths, und selbst des Königsmords *): theils auch, so viel die Praxis betrift, ihre oft, und in mehrern Ländern, wirklich unternommene, gerichtlich erwiesene, Verschwörungen gegen die Landesherren, Hochverrath, und wirklicher Königsmord, z. E. in England, in Venedig, in Frankreich, in Portugal 1758 **): ihr förmlicher Krieg gegen die Könige von Spanien und Portugal, in Paraguay ***); dann auch ihre dem Staat gefährliche, und der Obrigkeit nachtheilige Moral überhaupt; und die gewaltige, doch mit List unvermerkt, nach und nach, bewirkte Entkräftung der Gewalt der Landesherren, durch die an sich gezogenen grossen Güter und Reichthümer des Landes, insbesondre †).

Von Streitigkeiten mit der höhern Säcular-geistlichkeit mag Ein Exempel statt aller dienen: Palafox

*) S. oben in dies. Kapitel die Moral der Jesuiten, Nr. 8. Hierarchie, Hochverrath und Königsmord.

**) S. oben dies. Mönchsgesch. B. IX. S. 130/218. und Extraits des Assertions, Tom. IV. p. 90-381.

***) Mosheim Th. VII. S. 185/202. Harenberg 596. 627. 1465. 2243, ff.

†) Harenberg, S. 1461 f. 1466.

lafox *). Wir liefern hier einen kurzen Auszug seiner eignen Geschichtserzählung dieser argen Händel der Jesuiten, so wie er seine Klagen darüber in einem Briefe an den Pabst selbst in des heil. Vaters Schooß ausschüttet **).

Die Jesuiten machten es nemlich in Mexico, wie sie es beynahe sonst an allen andern Orten machten: sie predigten, und hörten den Layen Beichte, ohne Erlaubniß des ordentlichen Bischofs. Da sich Palafox natürlicherweise dagegen, wie gegen andre Kränkungen seiner bischöflichen Rechte, widersezte: so fuhren sie nun desto hartnäckiger darinn fort: wählten sich zwey Dominikaner zu Conservatoren, um mit derselben Hülfe, ihr vermeyntes Privilegium geltend zu machen ***); und liessen durch dieselben den Bischof von Angelopolis in den Bann thun †). Dieser ermangelte nicht, die Conservatoren

*) Johann von Palafox und Mendoza war Bischof zu Puebla de los Angelos, oder Angelopolis (Engelstadt) in der Provinz Tlascala, in der Audiencia Mexico, im Königreiche Neu Spanien oder Mexico. Der Brief ist datiret, Angelopolis den 8. Januar 1649.

**) Epistola sanctissima, gravissima Illustrissimi viri et natalibus, doctrina, virtute vere christiana clarissimi, Domini *Joannis de Palafox et Mendoza*, Hispani, et in America Episcopi *Angelorum populi*, ac Consiliarii Indiarum Decani, ad summum Pontificem, *Innocentium X.* de Jesuitarum Societate extinguenda, vel stricte reformanda ob universalis Ecclesiae bonum. In der Tub. magn. Argent. 1760. in gr. 12. Tom. II. p. 126-173.

***) S. oben in dies. X. Bande Kap. VII. S. 96. 97 ff.

†) *Tub. m. P. II. p.* 127. *n.* 4. Sacerdotes, B. P. ad te missi ..... *me* ab assertis *Conservatoribus*, Regulari-

toren wiederum mit Censur und Anathema zu belegen; und, da die Jesuiten sahen, daß die Schaafe des Palafox jene ihre Excommunikation nicht achteten; so wiegelten sie nunmehr andre Regularen, und die Inquisitoren, und selbst den Vicekönig (Grafen von Salvatierra) durch Bestechungen, s. f. auf, bedrükten, incarcerirten, verfolgten die treubleibende Heerde des Palafox, Geistliche sowol als Layen, auf alle Weise, und droheten, den Bischof selbst gefangen zu nehmen *). Palafox, der die Ruhe und den Frieden liebte, wolte sich anfangs gern in der Güte mit ihnen vergleichen; aber umsonst! Mit dem weltlichen Arm bewafnet, droheten und trozten sie nur desto mehr; sezten ihre Feindseligkeiten fort, und

gularibus, et Religiosis Jesuitis, praetextu suorum *privilegiorum* assignatis, non aliam ob causam, quam quod in animarum salutem et *propugnationem Ecclesiasticae jurisdictionis*, et Decretorum sacri Conc. Trident. incumberem ..... de facto *excommunicatum*, et aliis innumeris injuriis impetitum fuisse ..... retulerunt, et ad alia scandala devenisse, nunciarunt.

*) *Ibid. pag.* 127. 128 sq. nr. 6. 7. Non tantum alios Regulares — — — — — sed, quod gravius est, prophanum et saecularem gladium, Comitis scilicet de *Salvatierra* Viceregis — — — — — — etiam ingenti pecunia emtum — — — — digladiantes, dignitatem meam, personam, gregem, armis, incarcerationibus Ecclesiasticorum et saecularium .... vexarunt; etiam hominibus flagitiosissimis armatis, dieque destinato — — — — — ut meam personam caperent, dignitate exspoliarent, gregem deriperent. Interim jurisdictione Inquisitorum ad id per ipsos conducta — — — — — incarcerante Clericos et Laïcos — — — — —

giengen im Ernst damit um, den Bischof entweder gefangen zu nehmen, oder aus dem Lande zu jagen *). Es entstand eine förmliche Spaltung. Auf Seiten der Jesuiten standen die weltliche Obrigkeit, die Conservatoren, u. s. f. gegen den Bischof und dessen Gerichtsbarkeit: auf Seiten des Palafox, der grosse Haufe, und die sämtliche Clerisey für den Bischof und die bischöfliche Gerichtsbarkeit **). Weil dieser siehet, daß sie ihm hauptsächlich nach seiner Person und dem Leben trachten; so entfliehet er in die Gebirge, und bringet daselbst 20 Tage unter den wilden Thieren; und dann noch 4 Monate in einer elenden Bauerhütte, in den kläglichsten Umständen, zu. Er ist indessen nirgends zu finden ***). Die Jesuiten führten nunmehr ihre Conser-

*) *Ibid. p.* 129. 130. *nr.* 8. 10. 11. . . Meam incarcerationem, aut extra Provinciam relegationem, diversis machinationibus disponendo . . . .

**) Ibid. p. 130. n. 11.

***) *lb. p.* 132. *nr.* 17. . . . In montibus quaesivi refugium, et inter serpentes, scorpionesque, et animalia pestifera, quorum haec regio feraciſſima est, securitatem et societatem, quam in hac Religiosorum implacabili Societate invenire non potui . . . . .

N. 18. Ubi, postquam per viginti dies non sine magno vitae periculo, et alimentorum penuria (aliquando enim solo pane tribulationis, et aqua lachrymarum pascebamur) tandem in quodam parvo tuguriolo per quatuor menses delitui, exquisitissimis interim modis a Religiosis Jesuitis quaesitus, et pecunia maxima expensa, ut inventus, aut baculum pastoralem traderem, aut me vita exuerent, et occiderent.

Conservatoren, die beyden Dominicanermönche, die Palafox excommuniciret hatte, mit grossem Pomp und Pracht in Procession von Mexico nach Angelopolis: befahlen, diese beyden als Oberpriester zu verehren, und errichteten daselbst einen geistlichen Gerichtshof, mit gewissen Fiscalen, Gerichtsbedienten u. s. f. *). Dieses Tribunal verfuhr nun mit Excommunication, Confiscation, und Verhaftnehmung gegen alle, die von Palafox's Partey waren, Geistliche und Weltliche: etliche ergriffen die Flucht **). So mußte sich Palafox von diesem jesuitischen Gerichtshofe verdammen lassen, weil er nichts anders gethan, als daß er die bischöflichen Rechte tapfer verfochten, und nicht zugeben wollen, daß die Jesuiten ohne bischöfliche Erlaubniß predigen, und den Layen Beicht hören solten ***).

Die

*) Pag. 133. n. 21. . . Suos assertos *Conservatores*, Religiosos Dominicanos, e Mexico in civitatem Angelorum — — — incredibili pompa — — — adducunt — — — — ignorantem plebem Jesuitis monentibus — — — ut genua flecterent, duobus illis Fratribus Dominicanis — — — — ipsos asserentibus esse *Papas*, et *Pontifices summos* — — — — jubent Jesuitae, — — — — erigere tribunal, creare Fiscales, Apparitores, Notarios — — — — —

**) Ibid. pag. 133. 134. n. 22. 23. 24.

***) *pag.* 134. *n.* 25. His actis ad causae sententiam illi Fratres Conservatores in hac causa procedunt, declarantes, et publico edicto pronunciantes, Episcopum — — — injuriis affeciisse Religiosos Jesuitas, in exposcendo ab eis *licentias praedicandi*, et *audiendi saecularium Confessiones*, et in prohibendo,

ut

Die Jesuiten und ihre Conservatoren zwangen nunmehr, mit Hülfe des weltlichen Arms, die Capitularen, den bischöflichen Siz zu Angelopolis förmlich für vacant zu erklären: Ein desto verwegners Unternehmen, weil der Bischof, Palafox, selbst, wiewol aus Noth entflohen und verstekt, in seinem Sprengel doch wirklich gegenwärtig; auch überdem ein Provisor, und drey Generalvicarien, da waren; denn so viel hatte Palafox vor seiner Entweichung eingesezt, und zur Sicherheit zurükgelassen *). Sodann bemächtigten die Jesuiten sich vollends der geistlichen Gerichtsbarkeit! sie sezten neue Officiale, und zeigten dem Kapitel, welches ganz nach ihrer Pfeife tanzen mußte, angebliche bischöfliche Erlaubnisse, und Privilegia vor **). Das, von ihnen regierte Capitel

ut usque quo eas exhiberent, a Confessionibus abstinerent. Quamvis mihi certissime constaret, eos neque meas, neque meorum Antecessorum habere licentias.

*) *Ibid. pag.* 134. *n.* 26. Sententia ita lata, et in publicis Ecclesiarum suggestis publicata, ad alia atrociora procedunt: minis, praemiis, et aliis artibus suadendo *Capitularibus*, imo et aliquos compellendo, ut *sedem vacantem* publicarent, brachio saeculari ad id implorato; et hoc praesentibus, imo et intra dioecesim existentibus Episcopo proprio, Provisore, Vicario Generali, non tantum uno, sed tribus, et his non obstantibus declarat *Capitulum* populo, *sedem vacantem* esse. Cf. p. 132. n. 17.

**) *Pag.* 135. *n.* 28. 29. Bischöfliche Erlaubnisse, oder Freybriefe nemlich, daß die Jesuiten in dem Sprengel predigen und Beicht hören dürften: und Privilegia (päbstliche nemlich), daß sie solches auch ohne Erlaubniß der Parochialgeistlichen thun dürften (Confessiones saecularium *sine licentia proprii Pastoris*, nr. 28. 29.) Gewiß war alles beydes falsch, oder wenigstens eins

Capitel gab also ein förmliches Edict — unter dem schönen Schein des Rechtens wiederum, weil der bischöfliche Siz nunmehr für erledigt erkläret war *) — ein Edict, des Inhalts, heraus: 1) die Jesuiten bedürften zwar eigentlich gar keiner bischöflichen Erlaubnisse; 2) dennoch wolten sie, die Capitularen (Sede Vacante) dieselben Erlaubnisse ihnen hiemit in bester Form ertheilen **). Nun fingen die Jesuiten an, eine erbauliche Wirthschaft zu treiben, mit den Weltpriestern, mit den Regularen, und sonderlich mit den Nonnen ***). Indessen, so viel den grossen Haufen oder die Gemeine des Bischofs betrift, waren

eins von beyden erdichtet; denn beydes zusammen konte ja nicht seyn, ohne einen offenbaren Widerspruch!

*) Capitulum *Sede-vacante-Jesuiticum*, und Capitulum *Pseudo-Sede vacante* nennet es daher Palafox, p. 135. nr. 28. nicht übel.

**) Licentiis non egere Jesuitas; tamen — se dare licentias optima forma. *ibid. p.* 135. *n.* 28. Wieder ein handgreiflicher Widerspruch! Aber man bemerke wie die schlauen Jesuiten bey allem ihren widerrechtlichen Verfahren noch immer den Schein des Rechten zu behalten suchten; und wie vortreflich sie sich andrer als ihrer Werkzeuge, zur Erreichung ihrer Absichten zu bedienen wußten. So die Conservatoren, so die Capitularen, so der weltliche Arm.

***) *Ibid. p.* 136. *n.* 31. In Ecclesiis, a quibus ego prophanos cibos et commessationes prohibueram, iterum ipsi edere, et sic eas polluere permittunt; Clericos, Regularesque, quos ego ab audiendis saecularium confessionibus arcueram, ipsi approbant... *N.* 32. Claustralibus virginibus — — — — — etiam publicis exhortationibus — — — ut ad suspectas collocutiones saecularium et Regularium et Clericorum iterum redeant, suadent. Et tandem licentias

ren es doch die wenigsten, die solches Verfahren billigten: nur sehr wenige unter so vielen tausenden, wie er selbst saget, hiengen den Jesuiten und ihren Conservatoren an *); bey weitem der größte Theil blieb dem abwesenden Bischofe treu ————— Doch die unversöhnlichen Feinde desselben giengen noch weiter. Eine eigne Commißion oder ein Tribunal von sieben Richtern (bestehend aus drey Weltlichen, aus jenen beyden Conservatoren, und zwey Gliedern der Inquisition) dieser anderweitige neue Gerichtshof mußte nunmehr, auf Anstiften der Jesuiten, einen förmlichen Criminalproceß gegen den Palafox, als einen Verräther und Aufrührer, erheben **). Aber das war ohne Erfolg. Auf diesen frechen

tias innumerabiles Religiosis adolescentibus ad audiendas mulierum Confessiones concedunt, et, ut de alieno thesauro, de mea ecclesiastica jurisdictione profusissime prodigunt et impendunt.

*) *Pag.* 137. *n.* 34. Pauciſſimi ex tot millibus .... Jesuitis et Conservatoribus adhaerent.

**) *Ibid. pag.* 137 *sq. n.* 35. Religiosi isti *(Jesuitae et Conservatores eorum)* ..... judices saeculares, expensa maxima pecuniarum quantitate, conducunt, qui *sub praetextu seditionis* ..... *criminalissimum processum* contra me scribunt; testes .... cogunt ... corrumpunt ... alliciunt, ut deponant, etiam jurejurando affirment, me *contra Reipublicae salutem* ... *machinatum esse* ... a *septem* judicibus .... *syndicatus fui*: a *tribus* scilicet *saecularibus*, a Vicerege missis, a *duobus* Regularibus, videlicet *Conservatoribus*, et ab aliis *duobus* Ecclesiasticis Sacerdotibus, et ab ipsa Societate expulsis, *Inquisitionis Commissariis* ...

Pag. 138. *n.* 36. Sed Deo gratias ———— tot judicibus, tot testibus inter se convenientibus, et

frechen Schritt folgte ein andrer, noch ärgerer. Um den entflohenen Bischof, auch bey dem gemeinen Volk, wo nicht verhaßt, doch wenigstens verächtlich zu machen, mußten nun die Jesuiter-Schüler eine äusserst scandalöse Maskerade oder spöttische Procession, aufführen, in welcher unter andern die siebende Bitte des Vaterunsers so abgesungen wurde: Erlöse uns von dem Palafox! in welcher der ehrwürdige Bischofstab an einem Pferdeschwanz paradirte, und die heilige Bischofsmüzze zum Steigbügel dienen mußte; nebst einer Menge garstiger Pasquille und Spottgedichte auf den Palafox, und die ihm treue Clerisey *); und vielen andern, zum Theil, bübischen Muthwillen **).

Doch

et conspirantibus .... tamen, dignitate aliquid mea indignum Episcopali, etiam nulliter et violenter, minime probare potuerunt .....

*) *Pag.* 138. *n.* 38. Convocatis *scholastitis* suis ..... praetextu solemnitatis S. P. Ignatii .... choreas sceleſtissimas (*mascaras* Hispani vocant) constituerunt, in quibus in contemptum meae personae, dignitatisque, et omnium Sacerdotum — — — — — horribilibus *larvis* ac *gesticulationibus*, et nefariis aliis modis Episcopum, Sacerdotes, sanctas et venerabiles Moniales, *dignitatem Episcopalem*, imo et *Catholicam Religionem*, [infamarunt,] irriserunt, illuserunt.

Pag. 139. *n.* 39. Larvati enim, et personas sacras [infami habitu tanquam in statuis per civitatem totam medio diei tempore circumgestantes, orationem sanctissimam et devotissimam Dominicam, simulque Angelicam, aliis prophanis [verbis immixtis turpissime decantantes, has infandas choreas per civitatem praedictam Jesuitici Scholares circumducentes,

Doch nun that der Hof ein Einsehen. Anstatt des Grafen von Salvatierra ernannte der König von

tes, et a suis propriis domibus educentes, in solo christiano et catholicissimo, gentilicia et haeretica theatralia facinora, contra *Dei Ecclesiam*, suosque *Episcopos et Sacerdotes*, audacissime perpetrarunt.

Ibid. n. 40. Aliqui enim eorum, P. B. infames cantilenas supradictae orationi Dominicae immiscentes, pro *Libera nos a malo*, quod in fine dicitur, decantabant, sed *Libera nos a Palafox* — — — — Eodem pene modo salutationem Angelicam corrumpentes, maledictis in eundem finem tendentibus deturpebant.

N. 41. Quidam de ipsis, *imparis bovis armis* signando se ipsum ..... cunctis videntibus clamando pronunciabat: *Hiec sunt arma perfecti et veri Christiani: cornua tauri* pro *cruce* sanctissima demonstrando (a).

(a) Sie wolten das Creuz nirgends predigen, nirgends aufstellen. S. oben. Darauf solte dieses wol zielen.

N. 42. Alius autem, in altera manu dulcissimi pueri Jesu imaginem, in alia *impudicissimum instrumentum* portabat, piissimi nominis et infantiae *Jesu* devotioni illudendo.

Pag. 140. *n.* 43. Alius *equi canda* pendentem *baculum pastoralem* portabat, et in *ipsis stapedis* depicta *mitra Episcopali* equitabat, ut conculcatam pedibus exprobraret.

Ibid. n. 44. Deinde insolentissima carmina, et incredibiliter sacrilega et satyrica contra Clerum et Episcopum in populo spargebant ..... Plurima etiam epigrammata Hispano sermone spectatoribus tradiderunt, fama Pastoris et Cleri existimationi detrahentia, u. s. f. wovon er eines zur Probe giebet.

**) Jenes erstere war offenbarer Eingrif in die Rechte der weltlichen Obrigkeit; dies leztere freventliche Verspottung der bischöflichen, mithin auch aller rechtmäßigen kirchlichen

von Spanien einen andern zum Stadthalter oder Vicekönig, nemlich den Bischof von Lucatana. Palafox kam aus seinem Exilio bey Nacht wieder zu Angelopolis an, und erregte durch seine Erscheinung grossen Zulauf. Er fand zu seiner Freude, daß der größte und verständigste Theil der Capitularen wenigstens, ihm anhieng, und treu bleiben wolte. Die Jesuiten lärmten zwar, mit Hülfe des bisherigen Vicekönigs Salvatierra, wieder von neuen; und es entstand abermals eine förmliche Spaltung: Palafox und das Volk, auf der einen; die Jesuiten und Salvatierra, auf der andern Seite; indessen kam es doch einstweilen zwischen beyden Parteyen zu dem Vergleich: daß in der Sache nichts geändert; sondern alles gelassen werden solte, wie es war, bis auf weitern Befehl, und Entscheidung des Rechtshandels von dem Pabst *). Es erschien ein abermaliger geschärfter Befehl vom Hofe, worinn des Vicekönigs Amtsveränderung geboten war: Verweise, scharfe Verweise bekamen der Graf von Salvatierra, bisheriger Vicekönig **); ferner die Conserva-

kirchlichen Gewalt und Regierung und Verspottung ihrer eignen Religion; wie Palafox selbst gar richtig bemerkt.

*) Ibid. pag. 141. n. 47. (cf. n. 7. pag. 128.) pag. 142. n. 49. 50. 51. pag. 143. n. 53. Iterum ergo .... schisma, ... populus enim pro Episcopo, Prorex Comes (de Salvatierra) pro Jesuitis stabat ..... Tandem ego ..... pro publica pace (certis factis prius juridice *protestationibus* super praemissa et a conservatoribus perpetrata) quousque a *Tua Sanctitate* materia haec *dirimeretur*, *de non innovando* promisi.

**) Vor dem Grafen von Salvatierra war unser Palafox selbst, königlicher Statthalter oder Vicekönig gewesen; wie aus pag. 143. n. 54. erhellet.

servatoren, und die Provinzialen, der Dominicaner sowol als der Jesuiten. Verweise vom spanischen Hofe nemlich; das hatte nun, wie wir wissen, nicht viel auf sich. Aber die Sachen änderten sich doch sehr zum Vortheil unsers Palafox, und fiengen an, eine bessere Wendung zu nehmen, als dieser neue königliche Statthalter, der Bischof von Lucatana, wirklich antrat. Nun giengs besser. Palafox, in sein Amt gleichsam von neuem eingesezt, begann nun Kraft seiner bischöflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, wieder Ordnung zu halten, zu belohnen, zu bestrafen, u. s. f. *) Endlich erschien ein Breve vom Pabst (1648. May 16.) und ein Decret vom Könige: beyde des Inhalts, daß Palafox, und die in seiner Person gekränkte bischöfliche Würde, aufs beste in Schuz genommen, gerechtfertiget, vertheidiget, und behauptet; den Jesuiten hingegen und ihren Conservatoren ihr widerrechtliches Verfahren hart verwiesen wurde **). Aber, was halfs? Die Jesuiten kehrten sich an beydes nicht. Sie verdreheten, und schikanirten das eine, wie das andre, so lange, bis sie, ihrer Meynung nach herausgebracht, daß sie beyden nicht gehorsam zu seyn nöthig hätten. Gegen des Pabstes Breve nemlich, hatten sie hauptsächlich einzuwenden, erstlich, daß diese, so wie auch einiger andern Päbste Verordnungen ähnlichen Inhalts, noch nicht von der ganzen Kirche angenommen wären, folglich keine recht verpflichtende Kraft hatten ***); und dann vornemlich zweytens, ihre Privi-

*) Ibid. pag. 143. 144. 145. n. 56 sq. n. 59.

**) Ib. p. 145. n. 60 sq. p. 149. n. 76 sq.

***) Ibid. n. 61 - 75. n. 77. 78. *pag.* 146. *n.* 66. Quia Tuae Sanctitatis Apostolicae Litterae super hac causa

Privilegia! In diesem päbstlichen Breve hieß es nemlich ausdrüklich: die Jesuiten solten gar keinen Weltlichen Beicht hören, ohne förmliche Erlaubniß des ordentlichen Bischofs *). Da schrieen sie nun und lärmten: Das ist gegen unsere Privilegien! Und diese unsre Privilegia sind förmliche Verträge, sind Contracte, sind also heilig und unverlezlich **)... Gegen des Königs Decret wandten sie sonderlich ein — was man von so heftigen Verfechtern der Immunität der Geistlichen schon denken kan — — Layen müssen sich nicht unterstehen, in geistlichen Dingen

causa expeditae, et Sanctissimorum Pontificum Gregorii XV. et Urbani VIII. Constitutiones, de quibus in eis mentio fit, *non sint ab Ecclesia admissae*, neque *consuetudini traditae*; et leges, quae non admittantur, pro legibus non computari, etc.

Item p. 148. *n.* 72. *Acceptas non esse ab Ecclesia* .... has Apostolicas Constitutiones; nempe quia ipsorum adversantur privilegiis, etc.

*) *Ibid. p.* 151. *n.* 79. ..... Semper tamen insistentes (Jesuitae), etiam intimato Brevi Tuae Sanctitatis, quo *contrarium* cavetur, licere sibi *confessiones saecularium audire sine licentia proprii Episcopi*, in vim suorum *privilegiorum*.

**) *Ib. p.* 146. *n.* 64. Secundo contra idem Breve T. Sanct. affirmant Jesuitae, sua *privilegia* concessa esse a Sede Apostolica propter merita, et in *contractus* transiisse, et ideo *pacta* vocari potius quam privilegia, cujus causa a Tua Beatitudine *revocari non posse*.

Wie ungegründet dieses Vorgeben war, und was es mit diesen gepriesenen Privilegien eigentlich für eine Bewandniß hatte, s. oben dies. Band S. 97. 99. 100 ff. Das war immer der Zankapfel mit den Bischöfen und Parochialgeistlichen. Eine Widerlegung von Palafox l. ibid. p. 149. sq. n. 77. 78.

Dingen oder Kirchensachen Richter seyn zu wollen; und der König und sein geheimer Rath sind Layen *)! Also sie kehrten sich nicht allein nicht daran; sondern sie meynten noch grosses Recht zu haben. Und, um dieses desto kräftiger zu zeigen, kamen sie mit einer förmlichen Schrift bey dem Palafox ein, worinn sie

1) erklärten, sie wolten, zwar nicht eben um des Pabstes, auch nicht um des Königs Befehls willen; sondern bloß aus Achtung und Gefälligkeit gegen des Palafox ordentliche bischöfliche Gerichtsbarkeit, die verlangten Erlaubnisse des Beichthörens produciren; und Falls diese nicht tüchtig oder gültig seyn solten, sezten sie hinzu; so wolten sie den Palafox darum ersuchen.

2) Dennoch behaupteten: es stünde ihnen frey, auch ohne förmliche Erlaubnisse des Ordinarii, den Layen Beicht zu hören, und zwar Kraft ihrer Privilegien **).

Pala-

*) *Ibid. p.* 149. *nr.* 76. Patres Jesuitae ..... non reverentius Regias declarationes susceperunt; nam, cum in eis religiosissim. Rex, suusque Senatus, idem quod Tua Sanct. nobis Episcopis et Regularibus, Audientiae Mexicanae declarasset, scilicet *Conservatores in hoc casu creari non debere*, neque praetextu injuriarum Episcopum ejusque Provisorem, cleros et populos molestari potuisse, *neque*, Audientia regali recusata a *Jesuita* (Jesuitis, ohne Zweifel) Religiosis, *Proregi adeo impotenter et coeco nutu eis auxiliari licuisse*; intimatis schedulis responderunt Jesuitae, nihil hoc Regale decretum causae suae obesse: *Laïci* enim cum sint, tam *Senatus* quam *Catholicus Rex*, *de causis spiritualibus cognoscere non potuisse.*

**) *Pag.* 150. *n.* 79. Soluti ergo jam, in suo ipso judicio, a pontificia jurisdictione, et regia potestate

Jesui-

Palafox erstaunte *); — nahm indessen diese Schrift, und auch einige der vorgewiesenen Erlaubnisse, doch wirklich an, und ertheilte deren mehr; wenigstens den verständigern und gelehrtern Jesuitern, so viel er deren kante; in Ansehung der übrigen, namentlich der jüngern, und ihm unbekanten, aber, machte er die Verfügung, daß sie sich vorher einem Examen der Synodalen unterwerfen solten.

Jesuitae, et omni sive spirituali sive temporali jurisdictione superiores, *nescio quo fine* libellum mihi porrigunt, in quo protestantur, se neque per pontificia decreta neque per Regia mandata, sed *pro mea tantum ordinaria jurisdictione* licentias confitendi (per duos pene annos a me expostulatas, ab ipsis denegatas exhibere velle; et si istae non essent sufficientes, a me expostulaturos confitendi facultatem; semper tamen insistentes (etiam intimato Brevi Tuae Sanct. quo contrarium cavetur) licere sibi, confessiones saecularium audire, *sine licentia proprii Episcopi*, in vim suorum privilegiorum.

*) Wie er selbst in aller Einfalt seines Herzens sagt: p. 151. n. 80. Libellum porrectum accepi, non sine *magna admiratione*, Jesuitas jurisdictioni majori, i. e. Pontificiae, meam jurisdictionem, quae illius rivulus quidam est, anteferre: (Der allenthalben in dieser Erzählung, bis zum liebenswürdigen, durchscheinende, offene, aufrichtige, redliche Charakter des guten Bischofes, diente wol recht den Kontrast mit seinen falschen, verschlagnen Feinden zu machen) et post tot pericula, controversias, difficultates, scandala, ad Tuam Sanctitatem recursus, *nunc tandem facere, quod prima die* ab ipsis faciendum fuerat: et adhuc intimato Brevi Sanct. Tuae, non Tuae supremae jurisdictioni, sed meae submitti velle. Das Verfahren der Jesuiten war dennoch nach einem wohldurchdachten Plan, bey aller Bosheit mit vieler Klugheit angelegt.

solten *). Sehr billig ohne Zweifel. Aber, das war den Jesuiten nun schon wieder nicht recht! Unsre Religiosen, sagten sie, solten sich von den Synodalen examiniren lassen? Nimmermehr! Nun gieng der Lärm von neuem loß. Und so standen die Sachen, als Palafox diesen Brief schrieb **); weiter geht die Geschichtserzählung dieses Handels eigentlich nicht. Der übrige Theil seines Briefes enthält denn sein eigentliches Gesuch oder die Bitte an den heiligen Vater zu Rom, erstlich um Genugthuung für die, in seiner Person gekränkte, bischöfliche Würde: zweytens um eine Reform des Jesuiterordens. In Ansehung des ersten Punkts verlangt er nur, daß es forthin nicht mehr erlaubt seyn möchte, daß Mönche andre Mönche; oder besser (weil doch die Jesuiten nicht Mönche seyn wollen) daß Regularen sich selbst unter einander zu Conservatoren gegen die Bischöfe, wählen dürften: (daß man übrigens da, wo keine Synodalen wären, sich unter den Welt-

*) *Ibid. p.* 151. *n.* 81. Aus Liebe zum Frieden, sagt er: ut aliquo modo hoc schisma Ecclesiasticum tolleretur, licentias accepi, et, quas a meis Antecessoribus concessas inveni, quae pauciſſimae erant, approbavi; et Religiosis sanioribus et doctioribus facultatem audiendi confessiones saecularium sine examine praebui; juvenes autem, et mihi non cognitos, *ut a Synodalibus examinarentur*, remisi.

**) *Ibid. n.* 82. Hoc facto, P. S. iterum aliam litem Religiosi Jesuitae instaurant, affirmantes, graviſſimum et duriſſimum esse, *Religiosos suos*, quicumque sint, sive juvenes, sive senes hi fuerint, sive a me cogniti, sive non cogniti, sive docti, sive indocti, *examini Synodalium exponi*, ideoque nolle ipsorum censurae subjici; et *in hoc hodie haeremus*, imo et in isto inquieto discordiarum pelago fluctuamus.

Weltgeistlichen Personen zu Conservatoren wählen mögte, so viel, und welche man wolte; dagegen hat er nichts) und dann: daß solche Conservatoren sich nicht unterstehen solten, Bischöfe zu excommunici-ren, und in Verhaft zu nehmen *). Wegen des zweyten Punkts, der Reform des Ordens, beruft er sich auf eine Menge Beschwerden gegen die Gesellschaft Jesu **).

Man

*) *Ibid. p.* 153. *n.* 88. Solum igitur B. P. dignitati, baculo, mitraeque condignam *satisfactionem*, quae tibi videbitur aequa; et ipsis Religiosis Jesuitis, eorum sanctissimae Societai sanctissimam, certe qua indigent, *Reformationem*, ab integritate, sapientiaque tua, Innocenti Beatissime, expoſco.

Pag. 154 *n.* 94. .... Statuatur, ut minime liceat *Regularibus*, *se ipsos contra Episcopum Conservatores eligere*, et in propria aut communi causa sibi ipsis judicium agere et sententiam proferre; *praesertim* cum in istis Indiis Occidentalibus tot sint *dignitates* ecclesiasticae *saeculares*, quae, *ubi non sunt Synodales judices*, hoc munus poterunt exercere.

Ibid. n. 95. Neque liceat *Conservatoribus*, quicunque hi fuerint, etiam legitime assignatis, *Episcopos excommunicare*, *neque incarcerare*, etc.

Hier vergleiche man, was oben in dem Kap. von den Privilegien, von den Conservatoren beygebracht worden (dies Band S. 96 f) um sich zu überzeugen, daß das Ding sehr wichtig in Praxi war.

**) Diese Gravamina sind denn noch ausser den oben bereits angeführten, folgende: Der Orden habe eine ganz wunderliche Staatsform: die Jesuiten wären weder eigentliche Weltgeistliche, noch eigentliche Mönche neque Clerici, neque Regulares p. 158; sondern ein unseliges

Man siehet leicht, daß in diesem ganzen Handel die Privilegia der Jesuiten, wahre und falsche, Gebrauch oder Mißbrauch derselben, immer den Hauptgegenstand ausmachten. Und nicht anders verhielt sich die Sache gemeiniglich in beynahe allen ihren vielen andern Streitigkeiten mit der sämtlichen Parochialgeistlichkeit, Bischöfen und Pfarrern. Die Jesuiten trozten immer hauptsächlich auf ihre Privilegia; wie hier auf die von den Conservatoren, und von dem Beichthören ohne bischöfliche Erlaubnisse.

Mittelding von beyden: dennoch verachteten sie jene beyde, und erhüben sich stolz über alle andre Orden u. s. f. Utrosque contemnunt; supra omnes Ordines se extollunt, p. 158. n. 107. — — — — Dann klagt er insbesondre über die Geheimnisse der Jesuiten! In ihren Privilegien, in ihren Constitutionen, in ihrer Ordens Regierung, lauter Geheimnisse! Und dennoch wußten die wahren Ordensgeheimnisse selbst ihre Professen nicht einmal alle (Ganz recht!) sondern nur die Superioren (und auch die nicht einmal alle) n. 108. p. 159. n. 110. Und eben daher unter andern, so viel Ausgestossene, ibid. Dann klaget er insbesondre über diese Ausstossungen der Jesuiten! Sie seyn oft höchst unbillig, ungerecht, unbarmherzig, um nichtiger Ursachen willen; geschähen schnell, plözlich, ganz unbegreiflich, so daß auch die ganze Gesellschaft Jesu darüber in üblen Credit käme: die Ausgestossenen liesse man denn ganz unversorgt, und so irrten sie denn in der Welt herum, sich und andern zur Last p. 163. 164. nr. 125. 126. (Hier vergleiche man die Privata Monita, Cap. XI. und XIV. oben Band IX. S. 285 ff. in unsers Autors Anmerkungen drüber Kap. V. S. 409 ff.) Dennoch lautete der schriftliche Abschied, den man ihnen mitgäbe, immer ganz artig. Tamen in *litteris* suis *dimissoriis* communiter *approbat* Societas et dimissos et expulsos, *ibid.* nr. 127. Welche Falschheit? Er führt Facta an: aus einer einzigen jesuitischen Provinz sind in 3 Jahren 38 Priester und Religiosen verabschiedet worden

nisse*). Freylich oft auf übertriebene, gemißbrauchte, oder gar erdichtete Privilegia, wie hier offenbar der Fall war: insbesondre noch, auf die sogenannten mündlichen Bescheide **), die angeblichermassen von P. Gregor XIII. seyn sollen; das grosse Palladium des Ordens. Aber mit Unrecht; denn sie sind 1629. durch P. Urban VIII. zusammen förmlich widerrufen und aufgehoben worden ***). Diese und

den (die ganze Provinz etwa 300 stark) aus einer andern 80, u. f. f. p. 164. nr. 127. — Und endlich schliesset der gute Bischof mit einigen unmaßgeblichen Vorschlägen zu einer Reform des Jesuiterordens. Eins von beyden, meynt er: Entweder mehr Regulirtes, und mehr Abtödtung, Strenge u. s. f. — oder alle Jesuiten zu Weltgeistlichen gemacht! Ad Clerum saecularem reducendo, et cum eo incorporando, pag. 172. n. 157. Und solche Collegia ordentlicher Weltpriester (wozu er die Jesuiten umgeschmolzen wissen haben wolte) solten denn unter den Bischöfen stehen: Collegia saecularia Clericorum — ab Episcopis — gubernentur. Amen! Datum Angelopoli d. 8 Jan. 1649. — — — Fromme Wünsche des ehrlichen Palafox, die er mit ins Grab genommen hat, und wahrscheinlich nicht wieder mit herausbringen durfte, wenn er auch wirklich noch endlich einmal — kanonisiret werden solte. S. auch Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. Jes. S. 830. 835 ff.

*) S. oben in dem VII. Kap. v. d. Privilegien dies. Band. S. 96. 97. 99. und 100.

**) Vivae vocis oracula.

***) Magnum Bullarium Romanum Tom. VI. p. 185. Dennoch sind diese Vivae vocis oracula in den Constitutionen der Jesuiten Antwerpen 1635, in 8, wieder unter den Privilegien mit abgedrukt; doch mit der hinten nachgeholten Bemerkung: die mündlichen Bescheide sind widerrufen. Harenberg, S. 1453.

ähnliche angebliche Privilegia, die gerade das Gegentheil von dem sind, was die tridentinische Kirchenversamlung mit klaren Worten darüber verordnet hat, waren fast beständig der Hauptgegenstand der Zänkereyen mit der Saecular-geistlichkeit überhaupt. Die Jesuiten sezten sich überall auf den Fuß, daß sie durchaus exemt von aller Parrochialgerichtsbarkeit zu seyn behaupteten. So verfuhren sie erstlich durchgängig in allen ihren Mißionsprovinzen z. E. in Schina, in Ostindien, in Japon, Peru, in den philippinischen Inseln, im Mißionsland, und in Paraguay; dann auch sehr oft in Europa, z. E. Polen, Böhmen, Deutschland, Frankreich, Portugal; mit dem Kardinal Harrach, Erzbischof zu Prag, u. a. m. Exempel davon sind theils im obigen bey den Mißionen in Schina und Ostindien, schon vorgekommen; mehr davon findet man im Harenberg *).

Streitigkeiten der Jesuiten mit andern Mönchsorden, sind einmal wiederum, in dem obigen schon zur Gnüge vorgekommen. Hier denke man nur z. E. an den endlosen Zank der Jesuiten mit den Dominicanern, betreffend die Lehre von der Gnade, Gnadenwürkungen, Gnadenwahl, u. s. f. in den pelagianischen Streitigkeiten; und an ihre eben so heftigen Kriege mit eben denselben, und mit Franciscanern, Kapuzinern, u. a. betreffend ihre Bekehrungsmethode in den Mißionen in Schina und Ostindien (s. oben). Mehr Beyspiele findet man beym Harenberg **), wo er die Streitigkeiten mit den Theati-

*) Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. Jes. S. 1452 f. 1454 f. 1460.

**) Pragm. Gesch. d. O. d. Jes. Kap. VIII. Abschn. 2. bis 5. S. 1479. bis 1605.

Theatinern, mit den P. P. Oratorii, mit den Karmelitern, Benedictinern, Dominicanern *), Piaristen, Franciscanern und Kapuzinern **) ausführlich erzählet. Oft war es denn Ehrgeiz, Stolz, Herrschsucht, Rechthaberey; oft auch niedriger Geldgeiz, Habsucht, Mißgunst und Brodneid, was bey solchen Zänkereyen zum Grunde lag ***). Wie man leicht denken kan, bey einem Orden, der Oberherrschaft und Vorrang vor allen andern beständig behauptet hat, und bey aller verstellten Demuth und Armuth, im Grunde sehr stolz und reich war.

Die Jansenistischen Unruhen, die erstaunlich weitläuftigen jansenistischen Unruhen, werden wir hier nur in möglichster Kürze in so fern zu betrachten haben, als die Jesuiten dabey interessiret waren. Sie waren aber gewiß mehr als interessiret dabey; sie waren Hauptpersonen in diesen langen Streitigkeiten, die so viel Unheil in der Kirche und im Staate angerichtet haben!

Die Bajischen, und die Molinistischen Unruhen waren gleichsam das Vorspiel. Genung, daß diese leztern denn doch, nach langen Zänkereyen, am Ende

*) Dennoch waren eben diese Dominicaner, fast um dieselbe Zeit; aber — in einer andern Welt, die getreuen Mithelfer der Jesuiten: nemlich in der Geschichte mit Palafox, (s. oben) wo die bösen Conservatoren; worüber so viel Klagens ist, Dominicaner waren! Alles, wie es das jedesmalige Interesse des Ordens mit sich brachte!

**) Und dennoch waren auch diese, zu andrer Zeit; und an andern Orten, wol einmal die lieben Getreuen der Jesuiten, z. E. in Frankreich um 1594, unter K. Heinrich IV. S. oben Band IX. S. 141. . . Mönchsorden haben eben so gut ihre Politik, als regierende Herren.

***) S. oben, B. IX. S. 126.

Ende so abliefen, daß, nachdem die Päbste mit allen ihren Congregationen de Auxiliis die Streitfrage selbst eigentlich völlig unentschieden gelassen, und beyden Parteyen Freyheit gegeben, zu lehren, was sie wolten; beyde Parteyen nunmehr anfiengen, ihre Säzze wirklich ein wenig zu mildern: die Jesuiten, damit sie nicht Pelagianer; die Dominicaner, damit sie nicht Prädestinatianer und Calvinisten, gescholten werden könten. Der Streit fieng an, einzuschlafen *). Aber der schon einschlafende Streit wurde schreklich wieder erwekt, durch Jansenii Augustinum. Nun lag der ganzen Welt vor Augen, das bisher von den Dominikanern verfochtene Lehrsystem über natürliches Verderben, Gnade, und was dem anhängig, sey nichts anders, als gerade die Lehre des heiligen Kirchenvaters Augustini! Die Jesuiten, ihre Gegner, mußten nun Autorität gegen Autorität stellen. Der Pabst selbst, die höchste Autorität in der römischkatholischen Kirche, mußte auf ihren Antrieb Jansenii Buch als kezzerisch verdammen, und verbieten. Aber desto grösser wurde nur die Zahl der Anhänger, Freunde, und Vertheidiger dieser Lehre; erst in den Niederlanden, und dann vornemlich in Frankreich. Der Abt von S. Cyran, Arnaud, Pascal, Quesnell und so viele andre, weiterhin die sogenannten Herren von Portroyal, alle diese lehrten und vertheidigten eben das, was Jansenius gelehret hatte; und man nannte sie nunmehr deswegen Jansenisten. Die Lage des Streits hatte sich indessen eben dadurch schon merklich geändert; in den Parteyen und in der Sache.

Die

*) So weit schon oben bey dem Pelagianismus der Jesuiten, im Anfang dieses achten Kapitels.

Die Vertheidiger dieses Systems, Gegner der Jesuiten, waren nun nicht sowol mehr Dominicaner, als vielmehr Jansenisten: und was sie mit so vielem Eifer verfochten, das war recht eigentlich das augustinianische Lehrgebäude; nichts anders. Auf der andern Seite, waren es zwar noch, nach wie vor, die Jesuiten; aber, was diese mit so vieler Gewalt und List vertheidigten und durchsezten, das war, nicht sowol ihr eignes, besondres Lehrsystem; als vielmehr die rechte orthodoxe, rechtgläubige Lehre der Kirche (d. i. römischkatholischen Kirche) selbst, und päbstliche Lehre, päbstliche Autorität, päbstliche Untrüglichkeit. Zum wenigsten wolten sie selbst die Sache aus diesem Gesichtspunkt betrachtet wissen. Also, mit einem Worte, die jesuitische Lehre von Erbsünde, Gnade, u. s. f. war; oder besser ward nunmehr Lehre des Pabstes, Lehre der Kirche. Beydes, dem (vermeynten) Vortheil der Kirche, und dem (ganz offenbaren) Vortheil der Gesellschaft Jesu — d. i. der grössern Ehre Gottes! — sehr gemäß *). Nun verdamte Innocenz X. die fünf Säzze aus Jansenii Buche; nun kam weiterhin Alexander VII. mit seinen noch abscheulichern Bullen dazu, worinn er befahl zu glauben, die fünf verdamten Säzze ständen in eben dem Sinne in Jansenii Augustino, in welchem sie verdammet worden. Die Ausflucht der Jansenisten mit ihrer Distinction der Rechtsfrage, und der Frage über ein Factum, war ihnen nun völlig abgeschnitten; ihre Feinde, die Jesuiten triumphirten, und mit ihnen triumphirte die, dasmal im höchsten Grade siegende, allmächtige Infallibi-

*) Mosheims Kirchengesch. (deutsch) Th. VI. S. 382, 385.

fallibilität des Pabstes, so sehr als jemals *)! Der französische Hof war jesuitisch gesinnt, und nun brachen die Verfolgungen gegen die Jansenisten los. Indessen bekam diese gedrückte Partey darnach ein wenig Luft, indem erstlich vier Bischöfe in Frankreich, ferner noch neunzehn andre, auch endlich Anna Genoveve von Bourbon, sich zu ihnen gesellten. Diese Bischöfe nemlich erklärten, und bestanden darauf, daß sie die von dem despotischen Pabste Alexander VII. im Jahr 1665. vorgeschriebenen Eidesformel, nicht, wie er verlangte, schlechtweg; sondern nur mit einer hinzugefügten Bestimmung oder Einschränkung, unterschreiben wolten: und Anna von Bourbon brachte es dahin, daß 1669. Pabst Clemens IX. die förmliche Erlaubniß gab, daß jeder mit hinzugefügter Erklärung seines Sinnes, wenn er nicht anders wolte, jene Formel unterschreiben dürfte. Das nennet man in Frankreich den Kirchenfrieden Clemens IX. Aber das war eine kurze Freude. Der gerühmte clementinische Kirchenfrieden dauerte nicht länger, als ungefähr zehn Jahre, und endigte sich schon 1679. mit dem Tode der gedachten A. G. von Bourbon. Nun giengen die Bedrückungen und Verfolgungen der Jansenisten in Frankreich von neuem an: sie sahen sich genöthiget, landflüchtig zu werden; die meisten, und vornehmsten, z. E. A. Arnaud, und viele andre flohen nach den Niederlanden; fanden dort viele Anhänger, und bald wurden beynahe alle Katholiken in Holland Jansenisten: noch andre aber flohen auch nach dem Nonnenkloster Portroyal. Hier lebten sie unter dem

*) Siehe oben im Anf. dieses achten Kapitels, bey der, von den Jesuiten behaupteten, Infallibilität des Pabstes.

dem Schatten dieser geliebten Einöde (Portroyal auf dem Lande war es nemlich) eine Zeitlang sicher, wie sie glaubten: führten nach den schwärmerischen Grundsäzzen der Jansenistischen Busse, daselbst ein äusserst strenges, abtödtendes, selbstpeinigendes Leben: diese Schlachtopfer der Busse, vom Feuer der reinesten Liebe Gottes verzehrt (wie sie sich selbst:) diese Herren von Portroyal (Messieurs de Portroyal), wie die Welt sie, nannte: schrieben aber auch recht fleißig Bücher (denn es gab grosse Gelehrte darunter) zur Vertheidigung des Jansenismus, und gegen die Jesuiten. Aber auch das währte nicht lange. Ein offenbar jansenistisches, Responsum, das die Sorbonne über einen ihr vorgelegten Gewissensfall, der sich zu Paris ereignete, auf Verlangen ausgestellt hatte *), gab dem Pabst Clemens XI. Gelegenheit, nicht allein dieses Gutachten der Sorbonne sogleich zu verdammen; sondern auch bald darauf, 1705, mit der Bulle, Vineam Domini (alles auf Anstiften der Jesuiten!) loszurücken, in welcher abermals befohlen wurde, zu glauben: Die oftgenannten fünf Säzze stünden in Jansenii Buche, in eben demselben Verstande, in welchem sie verdammet worden

*) Der Gewissensfall war dieser: Ein gewisser Geistlicher in Paris trug Bedenken einem andern Geistlichen die Absolution zu ertheilen, weil dieser nicht glaubte, die ostgedachten fünf Säzze stünden in eben dem Sinne in Jansenii Buch, worinn sie verdamt worden: und weil er nicht glaubte, der Pabst sey auch in Thatsachen unfehlbar. Lezterer war also ein Jansenist — — — — Das Responsum der theologischen Facultät zu Paris sagte: Ja; es sey in diesem Falle erlaubt und recht, die Absolution zu ertheilen — Also war die Sorbonne offenbar jansenistisch gesinnt.

S. Mosheims Kirchengesch. Th. VIII. S. 306.

den wären; und eine erneuerte Unterschriftsformel vorgeschrieben wurde. Das erregte nun neue Unruhen in ganz Frankreich. Die meisten, wo nicht alle, jansenistischgesinnte wollten durchaus nicht unterschreiben; insbesondre weigerte sich dessen auch das Kloster Portroyal sehr standhaft. Die dortigen Messieurs de Portroyal wurden darauf fortgejagt; und da demohnerachtet das Kloster in seiner Weigerung aufs hartnäckigste beharrte; so ließ der König endlich 1709, auf Antrieb der Jesuiten, das Kloster gänzlich zerstören, dem Erdboden gleich machen, auch darnach sogar die daselbst befindlichen jansenistischen Leichen ausgraben (damit kein sonst wohl zu besorgender Unfug mit Wundern getrieben würde), und anders wohin bringen. Das war das klägliche Ende des Klosters Portroyal auf dem Lande *).

Die

*) ..... Quis talia fando
Temperet a lacrymis? .....

S. die Memoires sur la destruction de l'Abbaye de *Portroyal des Champs*, ohne Ort, 1711, in 8. u. a. Schriftstellern mehr; angeführt von Mosheim (deutsch. Uebers.) Th. VI. S. 400:404. Und die Jansenisten konten ja wol bey diesen tragischen Auftritten mit Recht sagen, wie dort Aeneas:

..... Quaeque *ipse* miserrima vidi,
Et *quorum pars magna fui!*

Denn die zwey und zwanzig dort befindlichen Cistercienser; Nonnen waren ja wol das wenigste, worauf das ganze Ding gemünzet war; sondern ihre bisherigen lieben getreuen Beywohner, die Jansenisten, die nicht nur im Leben, sondern selbst im Tode mit ihren wunderthätigen Körpern, dieser Parthey Vortheil, und den Jesuiten Schaden, thun konten. S. oben in dem Artikel Cistercienser die Congregation Portroyal, dies. Mönchsgeschichte. Band II. S. 121 ff. 126:136.

Die Grundsäzze der Jansenisten waren freylich von der Beschaffenheit, daß sie, auch bloß um dieser willen, die strengsten und gefährlichsten Gegner der Jesuiten natürlicherweise seyn mußten. Sowohl in Lehre als Leben, waren sie das wahre Gegentheil der Gesellschaft Jesu. Sie klagten über den allgemeinen Verfall der Sitten, der gesamten Geistlichkeit und der Mönche — Das galt die Jesuiten, den Pabst und die ganze römischkatholische Kirche — Sie drangen auf bessern Religionsunterricht des gemeinen Volks: die Bibel solte in der Muttersprache, und von jederman, gelesen werden, u. s. f. — Das galt die Jesuiten, den römischen Hof, und die ganze Kirche -— Sie lehrten, die wahre Gottseligkeit bestehe nicht in äusserlichen Handlungen; sondern in innerlicher Reinigkeit des Herzens, und in einer unaussprechlich herzlichen Liebe zu Gott — Das galt die Jesuiten (mit ihrem Opere operato, mit ihrer Casuisterey, mit ihrer ganzen Moral) das galt den Pabst, das galt die ganze Kirche. In der Praxis waren sie nicht weniger, als in der Theorie, die vollkommensten Antagonisten der Jesuiten. Einzelne Personen unter ihnen waren wirkliche Muster wahrer Gottseligkeit; bey allen fand sich wenigstens ein herrschender Sinn von christlicher Busse, Tugendfleiß und brennender Liebe Gottes, der sie unleugbar aufs wenigste zu bessern Christen machte, als diese sogenannten Gesellschafter Jesu. Freylich verfielen die meisten dabey auf Schwärmerey und Mystik, die bey einigen manchmal bis zum Erstaunen gieng; aber genung, sie waren eben deswegen, als wahre Rigoristen, in Lehr und Leben, gerade das Gegentheil von diesen Jesuiten, mit ihrer laxen, und bequemen Moral, die für alle Sünden Entschuldigungen zu ersinnen wußte. Und warlich auch

hier-

hierinn Gegner des Pabstes und der ganzen Kirche. Kurz eben durch diesen Streit der Jesuiten mit den Jansenisten, wurde die Sache der erstern zur Sache des Pabstes und der ganzen römischkatholischen Kirche *).

Darauf gab Quesnells Neues Testament und die berichtigte Bulle Unigenitus, der Sache einen neuen, gewaltigen Stoß. Wir haben von lezterer schon oben geredet **); hier bemerken wir nur, daß es Jesuiten waren, die dieses (schon damals dreißig bis vierzig Jahre lang in ganz Frankreich mit Erbauung gelesene, von manchem Prälaten, z. E. dem Cardinal Noailles, und andern nachdrücklich empfohlene) Buch, Quesnells Neues Test. nemlich, nun hinterher allererst, als die rechte Quintessenz der jansenistischen Kezzerey vorstellten und verdächtig machten. Jesuiten, die es dahin brachten, daß 1708. der Pabst, erst vorläufig, dies Buch verdammen;

*) Stellen aus Quesnells N. T., die hieher gehören, so viel nemlich deren in der Bulle Unigenitus ausdrücklich mit verdamt worden, sind (nach) der beym Harenberg S. 1643 : 1653 befindlichen Uebersezzung) etwa folgende: Von der jansenistischen Liebe Gottes S. 1648 f. mehrere der 101 verdamten Säzze — — — — vom Gebrauch heil. Schrift, und Religionsunterricht des Volks S. 1651. Nr. 79 : 86. 95. . . . . von der jansenistischen Busse S. 1652. Nr. 87. u. ff. . . . Von der Kirchenzucht S. 1653. Nr. 90. u. f. . . . . Gegen den Primat des Pabstes, und seine Infallibilität. S. 1653. Nr. 94. 100. und 101. der verdamtrn Säzze. Harenbergs pragm. Geschichte d. O. der Jesuiten. S. 1643 : 1653.

**) S. oben im Anfang dieses achten Kapitels, bey dem Pelagianismus der Jesuiten.

dammen; und 1712. der König von Frankreich allen seinen Unterthanen, solches zu lesen verbieten mußte: und Jesuiten, hauptsächlich Jesuiten, die endlich 1713. den Pabst Clemens XI. zu der Herausgabe der berufenen Bulle Unigenitus verleiteten. Diese Bulle, oder wie man sie in Frankreich nennet, die Constitution-Unigenitus, machte das Uebel nur noch ärger. Denn da sie, auf der einen Seite, durch Verdammung der, in Quesnells N. T. enthaltenen jansenistischen Lehrsäzze, offenbar zeigte, daß der Pabst und die Jesuiten Pelagianer oder doch Semipelagianer waren; auf der andern aber auch alle jene alten Ansprüche des päbstlichen Despotismus und der Hierarchie aufs nachdrücklichste erneuerte und einschärfte: folglich den gerühmten Rechten und Freyheiten der gallicanischen Kirche schnurstracks entgegen war; so entstanden darüber nunmehr, nicht bey den Jansenisten und Jansenistischgesinnten allein, sondern überall in ganz Frankreich, die größten Unruhen. Der französische Hof und die Jesuiten suchten die Annahme der Constitution durchzusezzen; die französische Geistlichkeit, mit dem Cardinal Noailles an ihrer Spizze, die Sorbonne, die Parlamenter widersezten sich aus allen Kräften; und ganz Frankreich theilte sich in zwey Parteyen: Constitutionisten und Anticonstitutionisten. Nun starb der alte König Ludwig XIV. im Jahr 1715. Unter der folgenden vormundschaftlichen Regierung des Herzogs von Orleans schien sich die Sache anfangs zum Vortheil der Anticonstitutionisten zu wenden. Vier Bischöfe in Frankreich und der Cardinal Noailles appellirten an eine künftige Kirchenversamlung, und ihnen traten sehr viele andre vornehme Prälaten, Geistliche und die Sorbonne, bey; daher denn der Name der Appellanten (les Appellans) entstand.

Der

Der Herzog von Orleans wolte den sogenannten Lehrbegrif des Noailles, der Bulle Unigenitus beygefüget wissen *). Der Pabst wolte nicht; es widersezten sich immer nur noch mehr Parlamenter in Frankreich. Dann erfolgte 1718. des Pabstes Bannbulle über alle Appellanten in Frankreich; aber der Appellanten wurden nur immer noch desto mehr. Er versagte den Bischöfen in Frankreich die päbstliche Bestätigung; auch das half nichts! Die Anticonstitutionisten oder Appellanten nahmen zu, und schienen schon zu siegen. Aber nun fieng 1720. Noailles an, zu wanken. Noailles unterschrieb die Bulle; zwar nicht ohne Bedingung; sondern in Verbindung mit jenem seinen obgedachten Lehrbegrif. Allein, dieser Vergleich des Noailles, wie man ihn nannte, half wieder im Grunde nichts. Denn nunmehr hatte der Cardinal es mit beyden Parteyen zugleich verdorben. Der Herzog von Orleans indessen, schon von den Jesuiten umgestimmet, gieng weiter: er verlangte, das Parlament sollte den Vergleich Noailles registriren. Das Parlament sagte: Nein. Da erfolgte denn endlich von dem, nunmehr ganz jesuitisch d. i. päbstlich gesinnten, Herzog ein Königlicher Befehl des Inhalts: daß die Bulle Unigenitus im ganzen Reiche zu befolgen befohlen, alle Appellationen an ein künftiges Concilium gänzlich verboten, und alle vorhergehende königliche und päbstliche Verordnungen gegen die Jansenisten aufs nachdrüklichste erneuert und eingeschärft; übrigens aber die Bischöfe zu Richtern in Glaubenssachen

gesezt,

*) Das *Corpus doctrinae* des Noailles war ein zur Erklärung der Bulle Unigenitus von demselben gemachter Aufsaz, worinn die Säzze besagter Bulle in der That näher bestimt und eingeschränkt wurden.

gesezt, und alles Verkezzern, Zanken und Streiten beyden Theilen ernstlich untersagt wurde. So lautete dieser königliche Befehl des Regenten, wodurch wiederum nichts weiter gewonnen wurde, als daß nunmehr wohl fünf verschiedene Parteyen in Frankreich entstanden. Das Parlament, welches sich äusserst widersezte, und protestirte, wurde Landes verwiesen; und legte sich endlich, so wie auch die Sorbonne, jedoch nur gezwungener Weise, zum Ziele. Das waren die lezten Thaten des Herzogs von Orleans, und auch des Pabstes, in diesen jansenistischen Händeln. Clemens XI. gieng 1721, und der Herzog 1723. aus der Welt: beyde so, daß sie Frankreich als einen rechten wahren Schauplaz der traurigsten Verwirrung und innerlicher Unruhen im Staat und in der Kirche verliessen. Die Bulle fand darnach nichts weniger, als eine allgemeine Annahme in diesem Reiche.

Unter dem folgenden Könige von Frankreich, Ludwig XV, wurde die Sache aufs neue betrieben; weil sein vornehmster Minister, Fleury, ein grosser Freund der Jesuiten und des Pabstes war. Er drang mit des Pabstes Benedikt des XIII. Beystand, aus allen Kräften wieder auf eine allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus im ganzen Reiche; und so giengen um 1727. die alten Bedrückungen, Absezzungen, Verfolgungen der Jansenisten und Anticonstitutionisten in Frankreich von neuem wieder an. Es kam ein Umstand hinzu, der der jesuitischen Parthey vortheilhaft schien; über den sie wenigstens sehr triumphirte. Noailles, der bisherige eifrige Gegner der Jesuiten und des Pabstes, verglich sich mit dem Pabste; wiederrief 1728. seine vorige Meynung öffentlich und förmlich, und unterschrieb die

oft-

oftgedachte Bulle ohne Bedingung *). So hieß es wenigstens öffentlich; und die Folge war, daß viele andre Appellanten, und darunter manche vornehme, nach seinem Exempel ein gleiches thaten. Nach Noaille's Tode, gieng die jesuitische, d. i. päbstliche Parthey noch weiter. Auf des Cardinals Fleury Betrieb, der nunmehr offenbar als eifriger Freund des Pabstes und der Jesuiten handelte, mußte der König im Jahr 1730. die Bulle Unigenitus für ein Kirchen- und Reichsgesez von Frankreich erklären. Das Parlament widersezte sich, und wolte diese königliche Verordnung nicht registriren. Der König hielt ein Lit de Justice, oder verfügte sich in Person ins Parlament, um sein Edict durchzusezzen. Hier zeigte der Geist der gegenseitigen, jansenistischen Partey, oder vielmehr der Geist der Freyheit, seine äussersten, aber auch vielleicht lezten Kräfte. Man schrie dagegen, solches sey den Freyheiten der gallicanischen Kirche zuwider. Die Parlaments-

*) Wie es mit diesem Wiederruf eigentlich zugegangen, und was den alten Mann hauptsächlich dazu bewogen haben möge, wird noch wol immer ein Geheimniß bleiben. Wahrscheinlich ist, daß er, durch List und Versprechungen von der Gegenpartey dazu gelocket und verleitet worden. Und gewiß ist, daß solches im hohen Alter, nicht lange vor seinem Ende geschehen; und daß nach seinem Tode Schriften unter seinem Namen erschienen, die eine nähere Erklärung, Einschränkung und Appellation an ein künftiges Concilium enthielten. Dem sey, wie ihm wolle; die Folgen von diesem Vorgang waren, um des Exempels willen, nachtheilig genung für die Anticonstitutionisten, und vortheilhaft für die Jesuiten. — — Die auffallende Aehnlichkeit mit einer völlig parallelen Begebenheit, die wir in diesen lezten Jahren in Deutschland erlebt haben, wird der Leser von selbst bemerken.

lamentspräsidenten machten, durch eine förmliche Protestation in dem Lit de Justice, diese merkwürdige Distinktion: der König mache die Bulle durch seine Verordnung wohl zu einem Reichsgesez; aber zu einer Glaubensregel könne und wolle er sie nicht machen. Unter dieser Einschränkung registrirte nunmehr das Parlament die oftgenannte Bulle, nur als Reichsgesez; nicht aber als Glaubensregel; und bequemte sich also endlich, wenigstens äusserlich, zum Gehorsam: gleichwie auch die Sorbonne, die sich ebenfals lange widersezt hatte, sich gezwungener Weise zum Ziel legte. Das ist denn wol der lezte merkwürdige Schritt, der in diesen Unruhen geschehen ist. Seitdem giebt es in Frankreich, zwar nicht mehr so viel öffentliche Appellanten; aber desto mehr heimliche, die es nur im Herzen sind. Seitdem ist die Partey der Jansenisten in Frankreich bey weitem nicht ausgestorben; sondern hat sich vielmehr nur beständig vermehret. Die Parlamenter sind immer eifrige Vertheidiger der Freyheiten der gallicanischen Kirche; der Hof hingegen immer streng päbstlich und jesuitisch gesinnt geblieben. Die Bedrückung der heimlichen Jansenisten und Appellanten hat beständig fortgedauert; und die Niederlande (wo die Bulle nicht angenommen ist) haben ihnen zum Zufluchtsort und zur Freystätte gedienet; bis auf die Zeit der Verbannung der Jesuiten aus Frankreich, und der Aufhebung des Ordens; da denn diese gedrückte Partey in den neuesten Zeiten freylich einige Erleichterung bekommen hat *).

Die vornehmsten Stüzzen, woran sich die Sache der Jansenisten und Appellanten in diesen Unruhen

*) Mosheims Kirchengesch. Th. VIII. S. 306; 321.

hen beständig fest hielt, waren die Feder, und die Wunder. Es gab unter den Jansenisten vom Anfang her, und immer mehr Gelehrte, grosse Gelehrte zum Theil, die als Schriftsteller, nicht allein in der eigentlichen Theologie, in der Moral u. s. f. sondern auch in manchen andern Wissenschaften, Aufsehen machen, und verdienten Beyfall bey der Welt erhielten. Und da war denn bey ihren Feinden, den Jesuiten, die Folge, eine feurige Nacheiferung in diesem Stücke, die aus Haß, Neid und andern unedlen Quellen entspringen mochte; aber gewiß immerhin manches Gute stiftete .... Die Wunder waren noch wichtiger. Wunder, angebliche grosse Wunder, solten geschehen seyn von den Reliquien, und auf dem Grabe Jansenii selbst, und weiterhin vieler andern Jansenisten z. E. zu Portroyal u. a. O. Und, was hier die Hauptsache ist, man gab solche, von dem grossen Haufen durchgängig für wahr gehaltene, Wunder für göttliche Bestätigungen der Wahrheit der jansenistischen Lehre aus. Keine unter allen sind so berühmt, als die vom Abt Paris. Franz von Paris, erst Diakonus, dann Abt an der St. Medardskirche zu Paris, ein Mann, der (vielleicht bey dem rechtschaffensten Herzen) der ausgelassenste Schwärmer in dem ächten Geist jansenistischer Liebe Gottes, und der jansenistischen Busse gewesen war, that nach seinem Tode, um 1727. und folgende Jahre Wunder, viele und grosse Wunder, die zum Theil sehr umständlich und gerichtlich untersuchet, von jedermann, selbst von den Feinden, für wahr gehalten wurden, und ganz Paris in Bewegung sezten. Seine Reliquien, sein Grab, sein Körper, solten Kranke geheilet, und andere wunderthätige Wirkungen verrichtet haben. Diese übernatürliche Wirkungen, die Jahre lang daureten, bestanden,

theils

theils in blossen unmittelbaren Wundern, theils in Convulsionen (derer, die sein Grab, und seine Reliquien gläubig berührten) theils in den sogenannten gewaltsamen Hülfleistungen (d. i. in Schlägen, und andern unmenschlichen Mishandlungen, die sich die Schwärmer aus Andächteley geben liessen (Secours violens). Und daraus entstanden die Parteyen der Convulsionisten und Anticonvulsionisten; der Secouristen und Antisecouristen: vier Secten, worinn sich die Appellanten, die übrigens alle, auf Paris Fürbitte geschehene, wahre Wunder glaubten, aber in ihren Meynungen über die Convulsionen und Hülfleistungen nicht eins waren, seitdem spalteten *). Merkwürdig, hier für uns, ist das Verhalten der Jesuiten bey diesen sonderbaren Begebenheiten, bey denen allen Menschen der Verstand stille stand. Sie leugneten diese Wunder gar nicht: sie behaupteten und bekräftigten vielmehr öffentlich, diese seltsamen Erscheinungen wären übernatürliche Wirkungen, wahre Wunder; aber, sie erklärten sie für — Teufelswunder. Ob das nun so wirklich ihre wahre Herzensmeynung gewesen sey, das mag Gott wissen. Aber sie handelten darinn nach den Regeln der Politik, diese klugen Väter. Wunder, wo nicht wahre, doch von jedermann geglaubte Wunder, sind eine Hauptstütze der ganzen papistischen Religion, und der jesuitischen Lehre. Nun räumten sie lieber ihren Gegnern die Wahrheit der Thatsachen

*) Von diesen seltsamen Auftritten s. eine ausführliche Nachricht und scharfe Untersuchung in Hrn. D. Leß Wahrheit der christlichen Religion, 2. Ausg. S. 486-549. angef. in Mosheims Kirchengeschichte. Th. VIII. S. 327.

chen ein, als daß sie einen solchen Beweisgrund aufopfern solten *).

So weit in Frankreich. In den Niederlanden hatten die Jansenisten nun zwar weit besser Spiel; aber auch da unterliessen die Jesuiten nicht, sich hierinn zu mischen. In den spanischen; nunmehr seit 1723. östreichischen Niederlanden, nicht. Denn hier, wo die Jesuiten zwar vorher, z. E. auf den Universitäten Löwen und Douay die Oberhand gehabt hatten; dann aber 1723. von Kaiser Carl VI, und 1750. wiederum, beyden Theilen Stillschweigen geboten, und beobachtet worden war, ward die Bulle Unigenitus gar nicht als Glaubensregel gehalten und angenommen. Aber wohl hatten die Jesuiten die Hände mit im Spiel in den vereinigten Niederlanden. Hier, unter dem Schuz protestantischer Obrigkeit, kam es mit der jansenistischen Parkey zur geschwindern Ausbreitung; aber auch zu einer förmlichen Spaltung von der römischen Kirche . . . Und da waren die Jesuiten wieder sehr geschäftig. Sie waren es, die den eifrigen Jansenisten, Kodde, der sonst apostolischer Vicar und Titular-Erzbischof war, so lange verklagten und verfolgten, bis ihn der römische Stuhl absezte, seine Schriften verdamte, und ihm ein ehrliches Begräbniß versagte, 1704. bis 1710. Und als, nach geschehener Bekantmachung der Bulle Unigenitus, die Jansenisten 1723. wageten,

*) Man vergleiche das Verhalten unsrer nunmehrigen Exjesuiten bey den ähnlichen neuern Auftritten von angeblichen Wundern und Teufelsbeschwörungen z. E. Gaßners Wundercuren. Item das Verhalten der Pharisäer Matth. 12, 24. . . . Mosheim Th. VIII. S. 322/340, und S. 406/418.

wageten, sich selbst einen Erzbischof von Utrecht, und weiterhin andre Bischöfe eigenmächtig zu sezzen; so waren sie es, die es dahin brachten, daß der Pabst alle diese Bischöfe und Geistliche in den Bann that. Sie waren es, die den Pabst trieben, daß er die neueste Kirchenversamlung der Jansenisten zu Utrecht vom J. 1763, eine Synode, die hauptsächlich mit angestellet wurde, um sich den immer mehr einreissenden jesuitischen Irrthümern zu widersezzen, in den Bann that *). Friedensunterhandlungen der Jansenisten daselbst mit dem römischen Stuhle, z. E. die durch Niccolini 1748. betriebene; und andere neuere Wiedervereinigungsarbeiten, sind aus demselben Grunde bisher alle fruchtlos und vergeblich gewesen **). Doch genung von den jansenistischen Unruhen. Wir haben noch der Streitigkeiten mit den Universitäten, und mit den Protestanten, doch nur ganz kürzlich, zu gedenken.

In Ansehung des Streits der Jesuiten mit den Universitäten, beziehen wir uns, so viel erstlich Frankreich, als den vornehmsten Kampfplaz, betrift, auf das obige: z. B. auf ihre ewigen Kriege mit der Sorbonne, vom Anfange bis zu Ende: auf ihre Zänkereyen mit den theologischen Facultäten so mancher andern Universitäten, die ihre moralischen Lehrsäzze verdammeten z. E. die zu Rheims, zu Nantes,

zu

*) Die Synode, welche einen Primat und eine Infallibilität der römischen Kirche, und des römischen Stuhls oder Stuhls Petri; aber nicht des römischen Hofes, behauptete. Mosheim Th. VIII. S. 379 f.

**) Mosheims Kirchengesch. Th. VIII. S. 340 343. Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. J. S. 1605 ff.

zu Caen *) u. a. m. und verweisen übrigens, der Kürze halben, auf untenstehenden Schriftsteller **). Denn, was die übrigen christlichen Länder alle betrift; so wird hier von uns, ohne zu weitläuftig zu werden, ein ins einzelne gehender historischer Beweis kaum verlanget werden können; da die Rede von einem Ordeu ist, der weltkundigermassen, allenthaiben durchgängig nach Oberherrschaft nicht nur; sondern nach einer wahren Monarchie im Lehrsystem beständig aus allen Kräften gestrebet hat.

Endlich mögen die Streitigkeiten der Jesuiten mit den Protestanten hier noch zum Schluß einen Plaz einnehmen, bloß um der Religionsgespräche willen. Religionsgespräche sind gehalten worden, in dem vorigen Jahrhundert allein, zwischen den Jesuiten und Lutheranern 1601. zu Regenspurg; und das endigte sich so, daß Streit und Zank nur desto ärger wurde, und daß es eine Sündfluth von Streitschriften, nebst andern betrübten Folgen, nach sich zog. Ein andres zu Schwalbach 1608. mit den Reformirten: noch eins zu Durlach (das Lothringische) im Jahr 1613; noch ein Colloquium zu Hainelschenburg 1614; und alle liefen so ab, daß Spott und Haß, Schimpfen und Schelten den Beschluß machten. Ein anderes 1615. zu Neuburg; noch eins zu Prag 1618; noch eins 1680 zu Zelle mit dem Jesuiten Sevenstern; und alle fruchteten am Ende nichts; weil keiner nachgeben wolte. Das Uebel ward

*) Extraits des Assert. Tom. I. p. 217. 371. 377. u. a. m.

**) Harenberg S. 1829 ff. 1870 / 1887.

ward grösser, als vorher *) ..... Vereinigungsvorschläge zwischen den Katholiken und Lutheranern sind unternommen worden, z. E. 1683. **) und sonst oft. Aber Zanksucht auf beyden Seiten und Rechthaberey im höchsten Grade, machten, daß nichts ausgerichtet wurde. Es ward nicht ausgemacht, wer Richter seyn solte? Es war kein fester Punct, von welchem beyde Theile ausgiengen. Je länger man an einer Wiedervereinigung arbeitete, desto weiter entfernte man sich davon ***).

*) S. Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. Jesuiten S. 1887:2075. S. 1990:2023.

**) Harenberg S. 2023:2025.

***) Vergl. die in den neuesten Zeiten hin und wieder, sonderlich in Deutschland, aufs neue betriebenen Vereinigungsvorschläge zwischen Katholiken und Lutheranern. Sie beweisen, daß die nunmehrigen Exjesuiten noch völlig so denken, als ihre ältern Brüder: daß der Körper dieses Ordens zwar todt; aber der Geist allerdings noch lebendig sey.

Von noch mehreren Streitigkeiten der Jesuiten, z. E. gegen die gesamten protestantischen Kirchen; über den Anfang des Pabstthums durch die beyden Apostel, Petrus und Paulus; mit dem Parlament zu Paris über des Pater Jouvenci Jesuitergeschichte; besondern Streitigkeiten mit einzelnen Katholiken; und von den neuesten Streitigkeiten über gewisse Lehrpunkte s. Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. Jes. S. 2026 f. S. 549:554. S. 1830. S. 1770 f. und S. 1833, ff. auch Mosh. Kirchengesch. Th. VIII. S. 348 ff.

Neuntes Kapitel.

Aufhebung des Jesuiterordens.

Schon in dem vorigen Jahrhundert waren die Aspecten für die Gesellschaft Jesu manchmal schlimm. Die Jesuiten wurden hin und wieder hart verklaget, verfolget, oder gar ausgestossen in Polen, in Böhmen, in Ungarn und den benachbarten Ländern; in England, in Venedig, in Spanien, verklaget und verfolget in Italien sogar, und in Rom selbst *). Was besonders ihre widrigen Schicksale in Frankreich betrift; verweisen wir nur auf das obige **), und, wegen noch mancher andern Ausweisungen, Verbannungen und Vertreibungen aus andern Ländern, auf den Harenberg ***). Die Ursachen sind auch nicht weit zu suchen. Man ward immer mehr und mehr mit den Grundsäzzen dieses Ordens bekant, so geheim sie auch eine Zeitlang gehalten wurden, und erkante dieselben, wie billig, für gefährlich, für grundverderblich in Kirche und Staat †). Und, eben weil man je länger je mehr die Jesuiten in Theorie und Praxis recht kennen lernte, und sie in beyden gleich gefährlich und verabscheuungswürdig fand; entstanden daraus die Menge höchstgerechter Klagen gegen diese sogenanten Gesellschafter Jesu, und

*) S. oben Mönchsorden B. IX. S. 130 ; 135.

**) Ebendas. S. 135 ; 219.

***) Harenbergs pragm. Gesch. d. O. d. Jes. S. 772 ; 854.

†) Hier erinnern wir nur an die Privata Monita Soc. Jes. und an unsern Commentar darüber. Mönchsorden B. IX. Kap. IV. u. V.

und eine unabsehliche Kette von Streitigkeiten, die zwar ganz mit Schulstaube bedekt waren; aber dennoch der ganzen Kirche und den Staaten, je länger je mehr, gefährlich wurden *).

Mit dem gegenwärtigen Jahrhunderte näherte sich die Gesellschaft ihrem Falle. Es gab schon vom Anfange desselben, Vorspiele des bevorstehenden Unglüks, und sie selbst mußte eine Art von Vorempfindung davon haben. Macht, Ansehen und Credit der Gesellschaft Jesu fieng überall an, zu sinken. Bey den Päbsten erstlich, waren die Jesuiten bey weitem nicht mehr so wohl angeschrieben, wie vormals: sie mußten manchmal ihre Ungnade empfinden; manche Päbste dieses Jahrhunderts, oder die meisten vielmehr, waren ihre erklärten Feinde: keiner so sehr, als Benedict XIV, der durch seine, gegen ihre schinesische Mißionen gerichtete, scharfe Bulle Ex quo singulari, und durch viele ähnliche Handlungen, seine Gesinnungen gegen die Gesellschaft Jesu genung an den Tag geleget hat. Selbst der den Jesuiten günstige Clemens XI, der erste dieses Jahrhunderts, hat eben durch die Bulle Unigenitus, womit er der Gesellschaft und der Kirche einen grossen Dienst zu leisten meynte, beyden in der That mehr Schaden als Vortheil gebracht. So auch P. Clemens XIII. Bey den übrigen standen sie meistens immer in Ungnade; und diese Ungnade des heil. Vaters konte überhaupt ihnen nicht anders als nachtheilig seyn. Ihr Credit und Ansehen war gefallen bey den Congregationen und Collegien zu Rom: sie hatten nicht mehr den starken Einfluß in dieselben

*) S. im gegenwärtigen 10. Bande, das nächstvorhergehende achte Kapitel.

dieselben. Ihr Credit und Ansehen an den Höfen fieng an, zu sinken: sie wurden nicht mehr so häufig als Beichtväter der Grossen gebraucht. Macht, Ansehen und Credit bey der Welt, beym Publico, fieng an zu sinken, weil überhaupt der ehemalige Ruf ihrer Gelehrsamkeit und ihrer Schulen sich zu verlieren anfieng.

In der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts erhob sich der Sturm gegen die Jesuiten, unter P. Benedict XIV; unter Clemens XIII. erfolgte ihre Verbannung aus den sämtlichen bourbonnischen Staaten: und unter Clemens XIV. die gänzliche Aufhebung des Ordens.

Portugal gab das Signal. Schon lange war der portugiesische Hof unzufrieden mit dem herrschsüchtigen und eigennüzzigen Betragen der Jesuiten in seinen amerikanischen Staaten überhaupt, und bemühete sich nur vergeblich, ihrer unersättlichen und ungerechten Gewinnsucht in jenen Ländern Einhalt zu thun. Es kam dazu, daß die Jesuiten auf der Küste von Brasilien einen offenbar verbotenen Sclavenhandel trieben: und, als der König des P. Benedicts XIV. Bulle Immensa pastorum, die diesem Unfug steuren solte, vollstrecken lassen wolte, widersezten sie sich beynahe mit Gewalt *). Was aber den Hof am meisten gegen sie aufbrachte, war ihre üble Wirthschaft in Paraguay. Hier hatten diese geistlichen Väter ein förmliches irdisches Reich errichtet, worinn sie, unter dem Vorwande der Religion, ganz uneingeschränkt und höchsteigennüzzig, zum Schaden andrer, herrschten **). Nun machten die

*) Mosheim Th. VIII. 24 f. 97 ; 100.

**) Von der Republik der Jesuiten in Paraguay s. Mosheim Th. VII, S. 185 f. u. Harenberg S. 461 f.

die beyden Kronen, Spanien und Portugal, 1750. einen Gränztractat mit einander, betreffend ihre beyderseitigen Besizzungen in Paraguay. Als man um 1752. u. folg. J. die Vollziehung desselben ins Werk richten wolte, und zu dem Ende Truppen dahin sandte; so widersezten sich die Jesuiten förmlich, gewaltthätig, und mit den Waffen in der Hand *). Das war eine offenbare Empörung gegen diese beyden Kronen. Dazu kam, daß das Betragen der Jesuiten bey dem Erdbeben zu Lissabon 1755, und bey einem 1757. zu Porto entstandenen Tumult wegen des Weinhandels, zum wenigsten äusserst verdächtig gewesen war. Aus allen diesen Ursachen bewogen, wandte sich der König Joseph nunmehr an den Pabst, und ersuchte ihn um eine recht ernstliche Verbesserung des Jesuiterordens. Es fruchtete so viel, daß Benedict XIV. ein Breve gab, wodurch der Cardinal Saldanha bevollmächtiget wurde, als Visitator und Reformator aller Jesuiten in den sämtlichen portugiesischen Staaten, und zwar ohne des Jesuiter-Generals Erlaubniß, zu verfahren. Dies geschah, und die Untersuchung fiel, wie natürlich, sehr schlecht für die Jesuiten aus. Das war eine der lezten Thaten dieses Pabstes. Benedict starb 1758. im May; und ihm folgte im Jul. desselben Jahres Clemens XIII.

Der neue Pabst war ein Antipode des vorigen. Wie jener ein Feind der Jesuiten war; so war dieser der eifrigste Freund derselben. Und das theils aus Erkent-

*) Mosheim Th. VI. Maclaine Anm. zum XVII. Jahrhundert Anm. 27. S. 20 f. Mosheim Th. VII. S. 200; 202. u. Harenberg S. 596; 650, und S. 2243 ff.

Erkentlichkeit; denn er war eine Creatur der Jesuiten. Sie hatten in dem Conclave die feinsten Ränke gespielet, daß ein Cardinal gewählt wurde, der ihnen so günstig war. In Portugal war es mit Saldanha's Visitation schon so weit gediehen, daß den Jesuiten daselbst ihr Handel, worüber so viel Klagen waren, daß ihnen Predigen und Beichthören untersaget worden war. Nun, unter dem neuen ihnen günstigen Pabste, oder besser, unter dessen Staatssecretär Torregiani, einem Manne, der gänzlich den Jesuiten ergeben war, und von dem sich der Pabst nur zu sehr regieren ließ *), änderte sich die Scene. Die Jesuiten in Portugal fiengen von neuem an, ihr voriges Spiel zu treiben, und zu herrschen. Ihr General war äusserst aufgebracht gegen Saldanha's Visitation, und drohete in einem Schreiben dem Könige mit öffentlichen Unruhen im Reiche, die daraus entstehen würden! Er hatte geweissaget. Im September desselben Jahres 1758. brach, wie bekant, eine abscheuliche Verschwörung gegen den König Joseph aus, die auf die Ermordung dieses Monarchen gewiß abgezielt war. Nicht alle Entdeckungen, die man darüber in den angestellten scharfen Untersuchungen gemacht, hat der Hof für gut gefunden, öffentlich bekant zu machen. Aber so viel ist klar, daß der Herzog von Aveiro Tavore, und andre Mitverschworne ausgesagt haben, daß die Jesuiten Antheil an dieser Verschwörung gehabt: ja, daß sie die eigentlichen Anstifter derselben gewesen, z. B. der Parer Malagrida. Die Mitverschwornen wurden, so viel ihrer Weltliche waren, im Januar 1759. öffentlich hingerichtet; die mitschuldigen Ordensleute aber in harte Gefängnisse eingeschlossen.

Darauf

*) Mosheim. Th. VIII. S. 28 f. 32. 100. 101 f.

Darauf ersuchte der König den Pabst schriftlich um seine Erlaubniß und Einwilligung, die mitschuldigen Jesuiten selbst bestrafen zu dürfen, und bat nunmehr um eine gänzliche Aufhebung des Ordens. Der Pabst, oder vielmehr der römische Hof, welcher jezt ganz von Torregiani beherrschet wurde, der nur zu sehr der Vertraute des Pabstes war, nahm den Brief des Königs mit äusserster Verachtung auf: er würdigte ihn kaum einer ordentlichen Antwort. Man war beständig weit davon entfernt gewesen, irgend einem weltlichen Gerichtshof eine Jurisdiction über Geistliche zu gestatten. Endlich erfolgte eine Antwort, in welcher die gesuchte Einwilligung zur Criminaljurisdiction über die strafbaren Geistlichen abgeschlagen, und der Antrag einer Aufhebung des Ordens *) verworfen wurde. Man begnügte sich römischer Seite, den päbstlichen Nuntius Acciegoli zu bevollmächtigen, als ein ausserordentlicher Richter in der Sache zu verfahren, und wolte das weitere erwarten. Clemens XIII. gieng so weit, oder ließ sich so weit verführen, daß er in dieser kritischen Lage der Jesuiten noch sogar mit einer förmlichen Fürbitte für sie sich bey dem Könige einstellte. Allein das war vergeblich. Der König von Portugal, Joseph, verbannete im September desselben Jahrs 1759. alle Jesuiten aus seinen sämtlichen Staaten. Ob er gleich hierinn nichts weiter gethan hatte, als was ihm von Gott und Rechtswegen zukam; so war er doch so nachgebend, daß er noch immer des römischen Hofes Beytritt zu seinen Verfügungen suchte, und den Pabst um einen bevollmächtigten Geistlichen bat, der

*) Der Antrag selbst war dem Pabste vielleicht nicht einmal zu Gesicht gekommen. Mosh. Th. VIII. S. 29. S. 102/106.

der in dem Criminalproceß gegen die mitschuldigen Jesuiten als ausserordentlicher Richter verfahren mögte. Davon war man nun wieder zu Rom weit entfernt. Kurz; die harten Breven, die der Pabst dem Könige zu wiederholtenmalen überreichen ließ, und das unweise und anstößige Betragen des päbstlichen Nuntius Acciajoli, brachten den König endlich zur Aufhebung aller Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle. Im J. 1760. kam es zum förmlichen Bruche des Königes mit dem päbstlichen Hofe: der königliche Botschafter Almada mußte den römischen Hof verlassen, und der Nuntius Acciajoli ward über die Gränze gebracht. Der Pater Malagrida wurde den 20. Sept. 1761. hingerichtet. Und die folgenden Bullen dieses Pabstes: Apostolicum pascendi, und Animarum saluti, welche eben so thörigte und fruchtlose Lobpreisungen der Jesuiten enthielten, als die vorigen, dienten zu weiter nichts, als daß sie, so wie auch die Nachtmahlsbulle in den sämtlichen portugiesischen Staaten verboten wurden *). Ueber alle diese Auftritte kamen denn natürlicherweise eine Menge von Streitschriften zum Vorschein, die am Ende nicht anders als zur Unehre und zum grossen Nachtheil des Ordens ausschlugen. Noch eins kam dazu. Nicht den portugiesischen Monarchen allein hatte sich der Pabst durch diesen Vorgang zum Feinde gemacht; sondern auch noch sehr viel andre Höfe mehr durch folgenden dreisten Schritt. Der römische Hof (Torregiani eigentlich) wolte einen Vorschlag durchsezzen, nach welchem die sogenannten kleinen Höfe sich denjenigen Nuntium schlechthin gefallen lassen solten, den ihnen der Pabst zuschikte; anstatt daß sie vorher, wie die grossen, die Frey-

*) Mosheim Th. VIII. S. 29 f. S. 106 f. 111.

Freyheit gehabt hatten, aus einer ihnen zugesandten Liste sich einen nach Belieben zu wählen. Hierüber entstand unfehlbar eine allgemeine Beschwerde; insbesondre aber ward Sicilien, das sich am meisten dadurch beleidiget fand, ungemein darüber aufgebracht.

Fast um dieselbe Zeit ergieng der Sturm auch über die Jesuiten in Frankreich. Erstlich fiel, bey dem bekanten mörderischen Unternehmen des Damiens auf die Person des Königs d. 5. Jan. 1757. wiederum Verdacht, und zwar starker Verdacht auf die Jesuiten. Aber mehr als Verdacht war es, was ihnen aus dem Processe der Lioncy zur Last fiel. Der Jesuiter-Pater de la Valette trieb einen starken, andern Kaufleuten schädlichen, Handel auf der Insel Martinike. Es ward ihm verboten; er fieng ihn doch wieder an, und trat um 1755, in eine Handlungsverbindung mit den Herren Lioncy und Goufre, Kaufleute in Marseille. Die Engländer nahmen, in dem damaligen Kriege dem Valette Schiffe weg, die für ihn geladen waren. Dadurch litt Lioncy und Consorten einen ansehnlichen Verlust; man hielt sich an die ganze Gesellschaft Jesu; aber der damalige General starb; und unter dem folgenden hieß es: die ganze Gesellschaft stehet nicht ein für den P. Valette. Nun wolte der Kaufmann Lioncy die Sache bey den Consuln ausklagen; aber er erlangte seinen Zweck nicht, und Lioncy ward darüber 1756. förmlich bankrut. Die Societät trat indessen anderweitig in Verbindung mit dem Kaufmann Rey in Marseille, und es gieng diesem nicht viel besser. Lioncy's Creditoren aber machten die Sache beym Parlament zu Paris anhängig. Das Parlament erkante 1761, nach geschehener Untersuchung

tersuchung des ganzen Processes, daß der General und die Gesellschaft schuldig sey zu bezahlen; untersuchte aber, bey dieser Gelegenheit, weiter und genauer die gesamte Verfassung der Jesuiten, und faßte den Schluß: daß sie überall nicht mehr in Frankreich zu dulden, weil ihre Lehren und Grundsäzze mörderlich und den Monarchen gefährlich wären. Das darüber ausgefertigte förmliche Arret erschien im J. 1762. und enthielt eine gänzliche Verbannung der Jesuiten aus Frankreich, wornach sie entweder die Auswanderung, oder eine andere Lebensart, zu ergreifen hatten. Dem Exempel des parisischen Parlaments folgten darnach die andern. Der König und Hof schien zwar anfangs die Jesuiten noch schüzzen zu wollen; aber Ludwig XV. änderte darnach seine Gesinnungen, und vertrieb sie auch 1764. aus allen seinen Staaten. Der Pabst betrug sich dabey im höchsten Grade weinend und kriechend; aber dies sowol, als seine obgedachten Bullen voll närrischer Lobpreisungen der Jesuiten, richteten auch hier, wie in Portugal, nichts aus *).

In Spanien erfolgte die Verbannung der Jesuiten später, aber desto empfindlicher für den Pabst und für den Orden selbst. Schon um 1759. fand der neue König von Spanien, Carl III, bey Untersuchung seiner Finanzen, daß seine amerikanischen Besizzungen in einem Zustande waren, der nicht taugte; und daß die wahre innere Beschaffenheit derselben gefliſſentlich vor ihm geheim gehalten wurde. Er fand, daß die Jesuiten dort überall eigentlich Meister wären: daß sie unter dem Namen der Mißionen, womit sie ein schändliches Blend-

werk

*) Mosheim Th. VIII. S. 30. und 112/117.

werk trieben, in der That den ganzen amerikanischen Handel beynahe allein in Händen hätten, und daß sie, die Jesuiten, nebst den Engländern, den eigentlichen Vortheil davon zögen. Er fand, daß sie auch ausserdem, unter allerhand Schein und Vorwand, einen wirklichen verbotenen Handel (Conterband) trieben, und Unterschleif und Betrug spielten. Er bemerkte den Einfluß, den erstaunlich starken Einfluß, den diese geistlichen Väter bey Hofe hatten: die beträchtliche Anzahl ihrer, theils offenbaren, theils heimlichen Anhänger, die dem Orden getreu, verschwiegen und geheim hielten, was zum Vortheil der Jesuiten und zum grossen Nachtheil der Regenten und seiner Räthe, verborgen bleiben mußte; und die andersdenkenden, redlichen, bis aufs Blut verfolgten, wie man an dem Exempel des B. Palafox gesehen hatte. Dazu kam, daß die Berichte, die der König von seinen treueren Unterthanen, der Säculargeistlichkeit und den Generalen in Amerika einfordern ließ, und die Vorstellungen, die sie nun auch freywillig einreichten, mit jenen Entdeckungen völlig übereinstimmten, und dieselben bestärkten. Was um dieselbe Zeit in Portugal mit den Jesuiten vorgegangen war, und die Entdeckungen, die die Parlamenter in Frankreich, nach genauer Prüfung der Constitutionen und ganzen Verfassung dieses Ordens, ans Licht gebracht hatten; alles dieses half mit, dem Könige und seinem Hofe die Augen zu öffnen. Allein, was noch am meisten beytrug, die Jesuiten dem Könige in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, das war des P. Jebagnez getreue Schilderung des Reichs oder der Republik derselben in Paraguay. Hier zeigten sich Grundsäzze und Betragen der Gesellschaft Jesu recht in ihrer wahren Abscheulichkeit.

Nun war der König einer der vornehmsten, der des Palafox Seligsprechung bey dem Pabst betrieb; und man begreift, warum? Nun drang er (denn es betraf sein eignes, und seiner Krone unmittelbares Interesse; und es fanden sich der treuen Diener immer mehr, die sich dem Throne nun dreist mit ihren Berichten nähern durften,) immer tiefer in die abscheulichen Geheimnisse der Jesuiten ein. Diese suchten nunmehr durch neue Indulgenzen, und neue Privilegien (als ob sie deren noch nicht genung hätten) zu Rom Schuz und Schirm gegen das ihnen drohende Ungewitter; aber das war vergebens. Bey einem Aufruhr in Amerika, bey einem in Spanien, war, hier wie in Portugal, Verdacht auf die Jesuiten gefallen; und unter denen, die den Königsmord öffentlich in ihren Schriften lehrten und vertheidigten, war Mariana, ein spanischer Jesuit, gerade einer der vornehmsten *). Der König und sein Hof machten immer mehr Entdeckungen von den schwärzesten Absichten der Jesuiten; aber man hatte seine guten Ursachen, diese Entdeckungen geheim zu halten. Im J. 1767, d. 2. April, erschien endlich K. Carls III. pragmatische Sanction, in welcher die Verbannung aller Jesuiten aus den sämtlichen spanischen Landen enthalten war. Der König giebt in derselben die Verbrechen, die diesen geistlichen Vätern solchen seinen Zorn zugezogen, zwar nicht gerade zu und namentlich an: und, wo er die Gründe berührt, die ihn zu diesem Entschluß gebracht hätten, da sagt er nur überhaupt: die wichtigsten Ursachen

*) S. das vorhergehende achte Kapitel.

sachen hätten ihn dazu bewogen *). Aber indirecte und mittelbarerweise giebt er sie deutlich genung zu verstehen, diese Gründe und Ursachen. Die allgemeine öffentliche Ruhe, das Interesse der spanischen Krone, und sein eignes persönliches Interesse, soll bey dem Betragen der Jesuiten auf dem Spiel gestanden haben: Er giebt zu verstehen, daß sie treulos gegen ihren Landesherrn verfahren: daß sie sich in Staatsgeschäfte auf die verdächtigste Weise gemischet: daß sie Störer der öffentlichen Ruhe gewesen: daß ihr Volksunterricht verdächtig, gefährlich, verderblich sey. Das war wol Grundes genung, sie aus dem Lande zu weisen. Er that dieses, und verbot dabey allen seinen Unterthanen aufs strengste alle Aufnahme dieser Verbannten, alle Beschüzzung oder Vertheidigung, allen Briefwechsel mit ihnen, und überhaupt alle Verbindung und geheimes Verständniß mit der Societät. Indessen hatte er gegen diese Verbannten noch immer so viel Gnade, daß er sie nicht ohne Versorgung ließ: er wieß ihnen aus ihren Gütern, welche übrigens eingezogen werden solten, hinlängliche Jahrgelder an; nur sie selbst vor ihre Personen solten seine Länder räumen. Der Erzbischof von Burgos ließ einen Hirtenbrief ergehen, worinn er jedermann zur Befolgung des königl. Befehls ernstlich ermahnte: der erste Minister traf die besten Anstalten zu demselben Endzwek: die gesamte Weltgeistliche sowol, als die weltliche Bediente des Königs beeiferten sich in die Wette, und des Königs Decret wurde pünktlich, genau, glüklich und in aller Stille in den sämtlichen spanischen Landen zur Voll-

*) Mosheim Th. VIII. S. 117 / 122.

streckung gebracht. Man ersiehet aus einem gedrukten Verzeichniß der aus Spanien vertriebnen Jesuiten, wie ansehnlich die Anzahl derselben; folglich auch, wie empfindlich die Wunde gewesen seyn müsse, die dem Orden und selbst dem heil. Vater zu Rom, durch diesen Schlag versezt wurde. Gerade das eigentliche Vaterland des heil. Ignatii und der ersten Jesuiten mußte nun dessen zahlreiche Söhne auf die schimpflichste und schmerzlichste Weise ausstossen. Denn der König wolte sie nicht allein im Lande nicht mehr dulden; sondern schikte sie auch alle dem Pabst auf den Hals. Er erklärte dieses selbst in einem eignen Schreiben an seine Heiligkeit. Was für eine Wirkung dieses zu Rom, bey dem Orden, bey dem General Ricci, bey dem Pabste selbst, that, läßt sich leicht erachten. Lezterer antwortete mit einem Breve in vollem Zorn; er drohete dem Könige beynahe. Er erklärte, daß er die Vertriebnen in den päbstlichen Staaten durchaus nicht aufzunehmen willens sey. Dem päbstlichen Nuntius Pallavicini wurden die diensamsten Instruktionen zur Unterhandlung gegeben; aber sie halfen alle nichts. Der heil. Vater hielt Congregationen über Congregationen. In dem päbstlichen Hafen zu Civita vecchia kam indessen die erste Ladung vertriebner spanischer Jesuiten glüklich an. Die Unruhe, die diese Erscheinung zu Rom erregte, ist unbeschreiblich; bey den Jesuiten selbst, entstand beynahe Zwist und Spaltung daraus; der römische Hof beschloß indessen vor der Hand, bey hartnäckiger Verweigerung der Aufnahme standhaft zu verharren, sich der Landung, wenn es nicht anders seyn könte, mit Gewalt zu widersezzen, und es aufs äusserste ankommen zu lassen. Der Pabst wolte nachhelfen mit einem Bre-

ve, worinn er — sich nicht schämte — den König zu einem förmlichen Wiederruf seines Edikts zu ermahnen. So sehr ließ Clemens XIII. sich von den Jesuiten verleiten. Zur Antwort darauf mußte der spanische Minister mit einem offenbaren Bruch von Seiten seines Monarchen drohen, im Fall der Pabst die vertriebnen spanischen Jesuiten nicht aufnehmen wolte. Was war zu thun? Es kam noch ein kleiner Auftritt, grade wie der in Portugal und Frankreich darzwischen. Im May desselben Jahrs, kaum einen Monat nach Bekantmachung jenes königlichen Decrets, entstand ein Auflauf zu Madrid, wovon die eigentlichen Ursachen wol zum Theil Geheimnisse blieben; aber doch so viel unleugbar entdekt worden ist, daß die Person des Königs selbst und die königl. Familie in grosser Gefahr gewesen. Nun fiel bey dieser Geschichte ein starker Verdacht wieder auf die Jesuiten. Der Pabst ließ sich denn endlich, insbesondre durch die dringenden Vorstellungen des Ganganelli (der hernach Pabst wurde) bewegen, und bequemte sich, die vertriebnen Jesuiten in seinen Staaten aufzunehmen. Es erschienen denn auch hier bey dieser Gelegenheit heftige Streitschriften, und Vertheidigungen des Jesuiterordens, worunter eine öffentliche, mit des Generals Ricci Genehmigung gedrukte, und die von Cordara, dem Geschichtschreiber des Ordens, die merkwürdigsten sind. Und das ohnerachtet des ausdrüklichen Verbots des Königs.

Dem Exempel Spaniens folgten andre Staaten. Die Jesuiten wurden nunmehr auch aus dem Königreich Neapel verbannet: sie wurden aus Sicilien vertrieben, und dem Pabste zugeschikt 1768;

doch

doch nicht, ohne sie gehörig zu versorger. Sie wurden aus Malta; sie wurden aus Parma und Piacenza ausgewiesen . . . . Und alle diese Höfe drangen nun mit vereinten Kräften bey dem Pabst auf eine gänzliche Aufhebung des Ordens, mit allem Ernst und Eifer *).

Der heil. Vater hatte es, welches das schlimmste war, hatte es mit allen diesen Höfen auf der Reihe, auch zum Theil vorher schon, verderben. Spanien hatte Clemens XIII. gegen sich gereizet, dadurch daß er die unter seinen Vorfahren geschlossenen Concordaten, zernichten wolte. Nun kam der Handel mit den Jesuiten dazu. Den Herzog von Parma hatte er insbesondre sich zum Feinde gemacht, durch ein gewisses päbstliches Breve (Torregiani war eigentlich der Urheber) wodurch demselben, zufolge der Bulle In Coena Domini, mit dem Banne gedrohet wurde, wenn er nicht nach des heil. Vaters Willen thun wolte. Die Folge davon war, daß erstlich alle römischkatholische Höfe die Annahme und Befolgung der Nachtmahlsbulle in allen ihren Staaten durchaus verboten; und zweytens, daß insbesondre die bourbonischen Höfe nunmehr zusammen traten, und den Pabst gemeinschaftlich, um die Zurüknehmung jenes Breve gegen Parma, und um die gänzliche Aufhebung des Jesuiterordens, auf das dringendste ersuchten. Als alles Ansuchen vergebens war, und man genung sahe, daß die Güte nicht helfen wolte; so fuhr man zu, und brauchte Gewalt. Der König von Frankreich nahm dem

Pabste

*) Mosheim Th. VIII. S. 123/128.

Pabste Avignon und Venaißin u. s. f. weg; der König beyder Sicilien Benevent u. s. f. Auch mit der Republik Genua war es zum Bruch gekommen. Wenn also dem heil. Vater immerhin die Versorgung seiner lieben Jesuiten, die man ihm ins Land schikte, sehr zur Last fiel: wenn ihm der Gedanke einer gänzlichen Zernichtung ihres Ordens unerträglich schien: wenn er den Zorn so vieler Höfe jezt empfinden mußte; so hatte er dies alles sich selbst zu verdanken; denn er hatte selbst die regierenden Mächte so gegen sich aufgebracht, und von den jesuitischen Grundsäzzen sich so weit verleiten lassen, daß es zu solchen Weiterungen gekommen war *). So stand es, als Clemens XIII. starb d. 3. Febr. 1769.

Wäre auf diesen Pabst ein ähnlichgesinnter gefolget; wer weiß, was geschehen wäre? So aber mußte sein Nachfolger ein solcher seyn, der wohl wenig oder vielleicht gar keinen seines gleichen in der Historie findet, Ganganelli. Schon als Cardinal, ein Feind der Jesuiten, und ein Freund der bourbonischen Höfe, deren Creatur er auch war: dabey, nach seinem Charakter, äusserst behutsam, vorsichtig, staatsklug, und geheimnißvoll: so zurükhaltend und geheimnißvoll, daß er auch seine Cardinäle oft damit vor den Kopf stieß, indem er sie bey den wichtigsten Berathschlagungen kaum zu Rathe zog, dagegen alles nur mit seinem getreuen P. Buontempi überlegte, so viel er nicht ganz allein arbeitete. Er wünschte eine Aufhebung des Bruches mit Portugal und Spanien: er arbeitete aus allen Kräften an einer

*) Mosheim a. a. O. u. S. 29 / 31.

ner Wiederaussöhnung mit den erzürnten Höfen: er bewieß sich geneigt, den Palafox selig zu sprechen. Aber, eine völlige Aussöhnung mit den bourbonischen Höfen war gar nicht zu hoffen, das sah der einsichtsvolle Clemens XIV. wohl ein: anders als mit einer gänzlichen Aufhebung des Jesuiterordens. Die Höfe selbst hatten das deutlich genung, unter seinem Vorfahren erkläret: lagen ihm selbst noch unaufhörlich darum an: und hätten sie es auch nicht gethan; so schrie hier die Sache selbst laut genung. Sein in der Stille gemachter, in seinem Herzen vergraben gebliebener Plan scheint hier gewesen zu seyn: den Orden lieber nach und nach zu untergraben, als ihn auf einmal zu stürzen. Gewogen war er den Jesuiten nicht; das konte man aus seinem ganzen Betragen klar genung abnehmen, so geheim er auch immer zu Werke gieng. Das grosse Collegium der Jesuiten zu Rom mußte sich 1771. eine scharfe Visitation gefallen lassen, die so ablief, daß es verschlossen wurde. Dem irländischen Collegio ebendaselbst wiederfuhr ein ähnliches Schikfal, wobey harte Beschwerden und üble Entdeckungen ans Licht kamen. Es fand sich, daß man mit der Verwaltung der Einkünfte übel umgegangen war. In den folgenden Jahren verfuhr er eben so mit dem portugiesischen Hause daselbst; die Einkünfte desselben wurden eingezogen. Und weiterhin erfuhren die Collegia, Häuser und Institute der Jesuiten zu Frescati, zu Ravenna u. a. im Kirchenstaat und sonst in Italien, ein ähnliches Loos: sie wurden aufgehoben, säcularisiret; alle scharf reformiret. Lauter Vorspiele, die dem Orden nichts gutes vorbedeuteten. Und, in der That war es dem Pabste von der Gegenseite nahe genung gelegt. Der Unterhalt

und

und die Versorgung so vieler vertriebner Jesuiten fiel ihm je länger je mehr zur Last; eben damit suchte man ihn zu zwingen. Neapel insbesondre gab 1772. den Befehl, daß die verwiesenen Jesuiten sich vierzig Meilen weit von dem Lande entfernt halten; oder ihrer Pensionen verlustig gehen solten: man drohete, Castro und Roncyglione einzuziehen, u. s. f. Kurz, der Pabst, der so oft, aber immer vergeblich, auf eine derbe Reformation des Ordens angetragen hatte, sah ein, daß der vornehmste Stein des Anstosses nah war und blieb; so lange nicht der Orden ganz aufgehoben würde.

Endlich hob der geheimnißvolle Pabst diesen Stein des Anstosses, und vollendete ein Werk, woran er vielleicht schon lange vorher in der Stille gearbeitet hatte: er hob den ganzen Orden auf. Clemens XIV. unterzeichnete das Breve, wodurch die Gesellschaft Jesu unterdrükt wurde, den 21. Jul. 1773. Er sezte sofort eine Congregation zur Untersuchung der jesuitischen Angelegenheiten nieder, die aus fünf Cardinälen und noch zwey Prälaten bestand: er machte denselben d. 6. August dieses sein Aufhebungsbreve bekant, und empfahl ihnen die ernstlichsten Berathschlagungen zur fordersamsten Vollstreckung desselben; befahl aber dabey das allerstrengeste Stillschweigen; wolte, daß alles geheim gehalten werden; niemand dagegen reden oder schreiben, und dann die wirkliche Ausrichtung in größter Stille vor sich gehen solte. Alles dem Charakter dieses ausserordentlichen Pabstes gemäß.

Wir müssen hier billig zuförderst den Inhalt dieses merkwürdigen Aufhebungs- oder Unterdrückungs-

ckungsbreve kürzlich darlegen, ehe wir erzählen, wie es vollstrecket worden.

Der Hauptsaz, welcher durchaus in dem ganzen Breve herrschet, heißt kurz: Um den Frieden in der Kirche zu erhalten, muß der Jesuiterorden aufgehoben werden. Den Eingang macht Clemens XIV. mit der Anmerkung, daß, gleichwie Christus der grosse Friedensfürst sey; so auch sein Statthalter, der jedesmalige Pabst, hauptsächlich dazu gesezt sey, Frieden in der Kirche Jesu zu erhalten; und daß derselbe zu dem Ende mit der Macht versehen sey, zu pflanzen und zu bauen; aber auch auszurotten, und zu unterdrücken, was solchen Frieden stören wolte. Diese Macht habe also auch Er selbst. Nun wären aber die Orden, die vielen Mönchsorden hauptsächlich zum Besten der ganzen Kirche, und eben auch, um Ruhe und Frieden der Völker zu erhalten, gestiftet worden *). Aber, weil manche diesen Zwek nicht erfüllet hätten, wären sie entweder scharf reformiret, oder auch ganz aufgehoben worden. Hier führt nun der Pabst eine Menge Beyspiele aus der Historie an, theils von solchen strengen Verbesserungen, theils auch von gänzlichen Aufhebungen oder Unterdrückungen solcher geistlichen Gesellschaften. Und zwar, bemerkt er, wären dergleichen Aufhebungen geschehen, ohne vorgängige mühsame, und eigentlich gerichtliche Untersuchung, und oft ohne den aufgehobenen Gesellschaftern eine ausführliche und förmliche Vertheidigung

*) Das möchte doch wol, nach dem aufrichtigen Zeugniß der Historie, einer grossen Einschränkung bedürfen. Von wie wenigen Orden könte man dies mit Wahrheit sagen?

gung zu erlauben *) . . . Nun komt er auf die Gesellschaft Jesu. Er geht kürzlich ihre Geschichte durch: er beschreibt ihre wahre Beschaffenheit und Einrichtung, die ursprüngliche und die nachfolgende. Er redet von ihrer starken Ausbreitung, und von den ansehnlichen Privilegien derselben. Er verheelet nicht die vielen Streitigkeiten der Jesuiten: Zank und Streit derselben mit den Weltgeistlichen: Streitigkeiten mit den Universitäten, Streitigkeiten mit den regierenden Herren und Fürsten. Er gestehet selbst, daß die Gesellschaft böse Grundsäzze hege: daß sie sich von Gewinnsucht, und sträflicher Liebe zeitlicher Güter beherrschen lassen. Und daß nun, aus allen diesen Ursachen, die regierenden Herren sich gezwungen gesehen hätten, ernstliche Entschliessungen zu fassen. Die Päbste, seine Vorfahren auf dem Stuhle Petri, hätten diesem Uebel nicht abhelfen können: die apostolischen Briefe seines unmittelbaren Vorgängers, Clemens XIII, insbesondre, welche so sehr zum Lobe der Jesuiten gereichten, wären erpresset gewesen **). Ueberhaupt wäre das Uebel, unter diesem Pabste, nur ärger geworden: der Händel, Aufruhre, und öffentlicher Aergernisse nur immer

*) Er bauet vor, und bahnet sich den Weg zu dem, was er weiter sagen will. Auch die Gesellschaft Jesu solte sich gefallen lassen, so aufgehoben zu werden. Er beweiset aus der Historie, daß das, was er mit ihr vorzunehmen willens sey, gar nichts neues, unerhörtes oder ungewöhnliches sey.

**) Ein merkwürdiges Geständniß von einem Pabste. Er selbst, Cardinal Ganganelli vorher, konte das freylich am besten wissen. Und wie steht es dabey um die gerühmte päbstliche Unfehlbarkeit?

immer desto mehr. Endlich hätten sich die bourbonischen Höfe gezwungen gesehen, die Jesuiten aus ihren Staaten zu verbannen; und sie hätten zusammen mit vereinigten Kräften um eine gänzliche Aufhebung des Ordens, mehrmals ernstlich und dringend angehalten. Solches sey bey seinem unmittelbaren Vorfahren, Clemens XIII; es sey wiederum bey ihm selbst geschehen; und manche andre Fürsten und Staaten hätten ein gleiches gethan. Er habe also, nach reiflicher Untersuchung und Ueberlegung der Sache, auch vorgängigem Gebete zu Gott, eine gänzliche Aufhebung und Unterdrückung der Gesellschaft Jesu, und zwar hauptsächlich wiederum aus dem Grunde beschlossen, weil sonst kein Friede in der Kirche bestehen könte. „Wir heben also, heißt „es, aus diesen wichtigen Beweggründen, mit reifer „Ueberlegung, aus gewisser Wissenschaft und aus „der Fülle der apostolischen Macht, die Gesellschaft „auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie „ab, und heben auf, alle ihre Aemter, Bedienungen, Häuser, Schulen, u. s. f.“ Es solten ins künftige gar keine Professi mehr angenommen; die Novizen aber alle entlassen werden. Die Nicht-Professen (Adjutoren) solten zu andern Aemtern, Geschäften, Lebensarten greifen, oder in andre Orden treten, oder sie solten als gewöhnliche Weltgeistliche, unter den ordentlichen Bischöfen des Orts stehen. Den Professis (der vier Gelübde) wird vor der Hand zwar erlaubet, in ihren Häusern zu bleiben; aber ohne die Aemter ihres Ordens, und ohne die Kleidung, zu behalten: als Säculares oder Weltgeistliche solten sie bloß unter dem Gehorsam der Ordinarien forthin leben. Dann folgen die Verordnungen betreffend ihre Häuser, Sachen, Besizthümer,

sizthümer, die sämtlich eingezogen werden solten. Er erinnert noch einmal nachdrüklich, daß alle darunter befindliche Priester die Erlaubniß zum Beichthören und Predigen immer nur bey den ordentlichen Bischöfen zu suchen hätten *); und schärft endlich jedermann die Vollstreckung dieses Breve nach seinem ganzen Umfange, nachdrüklich ein, und zwar um des Friedens willen.

Um des Friedens willen! Merkwürdig ists allerdings, daß der Pabst dieses Argument so oft anführt als den vornehmsten Beweggrund der Unterdrückung dieses Ordens. Freylich; der Friede des päbstlichen Stuhls mit den bourbonischen Höfen konte gar auf keine andere Weise gehoffet und wieder hergestellet werden, als unter dieser Bedingung. Aber der Friede in der Kirche überhaupt? Solte der allein von der Aufhebung dieses Ordens abhängig seyn? Der Pabst scheint die Sache in einem falschen Lichte dargestellt zu haben; und das vielleicht mit Fleiß. Denn aus dem Inhalt des ganzen Breve erhellet nur gar zu klar, daß Clemens XIV. sich dadurch vor der ganzen Welt gleichsam habe rechtfertigen wollen, warum er jezt so, und nicht anders verführe.

Die Vollstreckung des Unterdrückungsbreve gieng allenthalben glüklich von statten. Man machte in Rom selbst den Anfang. Das grosse Profeßhaus daselbst wurde besezt; darnach alle andre jesuitische Häuser in dieser Hauptstadt. Die Güter und Effekten, die man darinn fand, wurden versiegelt und

*) Man vergleiche hier des B. Palafox Vorschläge zu einer tüchtigen Reform des Jesuiterordens, aus dem vorigen 8. Kapitel.

und von der päbstlichen Kammer in Besiz genommen. Der General, die Aßistenten und die andern vornehmsten Jesuiten wurden in Arrest genommen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man bey dieser Besiznehmung, die Güter und Schäzze der Jesuiten bey weitem nicht alle in die Hände bekommen. Sie hatten noch ihre vielen heimlichen Freunde und Anhänger selbst in Rom und im Kirchenstaat; so sehr auch der Pabst alle solche Verheimlichungen zu hintertreiben gesucht hatte. Es ist sehr vieles heimlich weggeschaft worden, wovon niemand in der Folge erfahren hat, wo es geblieben. Dazu kam, daß man d. 18. August, Abends spät, einen starken Rauch aus den Schornsteinen des deutschen; darnach auch des ungarischen Collegii der Jesuiten in Rom aufsteigen sah. Ohne Zweifel sind hier manche Geheimnisse mit im Rauch aufgegangen. Lauter Beweise, daß den Jesuiten ihr Schikfal empfindlich genung war. Es entdekte sich immer mehr, daß sie noch viele verborgene Anhänger und Gönner hatten, selbst auch unter den Cardinälen. Ursach genung, daß darnach etliche Jesuiten auf die Engelsburg wandern mußten. Gegen Ende des Septembers wiederfuhr ein gleiches dem gewesenen General Ricci, seinem Secretär, und den Aßistenten. Man fand nöthig, sie in schärfere Verwahrung zu bringen. Im ganzen Kirchenstaat geschah die Aufhebung gleichmäßig, zufolge eines päbstlichen Circulars vom 18. August, welches an alle Bischöfe desselben gerichtet war.

Wir müssen noch kürzlich anführen, was für eine Aufnahme dieses Breve in den auswärtigen Reichen und Staaten fand, und wie dessen Vollstreckung daselbst ins Werk gerichtet worden. Ueber-

haupt

haupt solte solches aller Orten, selbst nach dem Inhalt des Breve, ohne alle Kränkung der landesherrlichen Rechte geschehen: den Monarchen, Königen, Fürsten, Landesherren, Staaten wird allemal eingeräumt, durch eigene Decrete ihre Unterthanen zu verpflichten, nur daß diese Decrete dem Inhalt des päbstlichen Schreibens gemäß wären. Jeder Staat und Landesherr sezte auch, dem zufolge, seine besondern Gerichtshöfe oder Commißionen nieder, die aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesezt waren: diese mußten sodann im Namen des Regenten verfügen, befehlen, anordnen. Dabey vergassen die weltlichen Mächte allesamt nicht, sich, wo nöthig, durch die gewöhnlichen rechtlichen Mittel, gegen alle zu besorgende Art von Eingreifen in die öffentlichen Gerechtsame gehörig zu verwahren. Man sorgete aller Orten für den Unterhalt der nunmehrigen Exjesuiten. Die Einziehung ihrer sämtlichen Güter und Besizthümer verrichtete jeder Fürst, jeder Staat selbst, als Landesherr; nicht der Pabst, oder Geistliche in seinem Namen. In Ansehung des Gebrauchs und der Verwendung derselben aber, handelte jeder ganz frey, und ließ sich eigentlich nichts vorschreiben. Die meisten haben sie indessen zu Schulen, Erziehungsanstalten und ähnlichen Instituten verwandt. So wurde das päbstliche Breve vollstrekt in Portugal, in Spanien, in Frankreich, in Italien, u. s. f. Neapel insonderheit verwahrte sich zum voraus, bey Annahme desselben, gegen allen Eintrag an den Souveränitätsrechten und königlicher Gerichtsbarkeit. Venedig gleichfals, war behutsam genung, sich zu schüzzen gegen allen zu besorgenden Abbruch an seinen Gerechtsamen der Landeshoheit, und nahm das päbstliche Breve nur mit

Ausschluß des angedroheten Kirchenbanns an. In Deutschland flossen die eingezogenen Güter der Gesellschaft alle in die landesherrlichen Cassen . . . Der kaiserliche Hof endlich, fand auch nöthig, sich gegen allen Nachtheil an seinen Gerechtsamen rechtlich zu verwahren. Alle diese nahmen denn übrigens das päbstliche Breve gern an. Nur der König von Preussen wolte es nicht; er verbot die Einführung und Annahme desselben in seinen sämtlichen Landen. Er wolte sich von dem Pabste nichts befehlen lassen, und der Pabst wolte einen protestantischen Fürsten nicht darum begrüssen. Es schien anfangs, als ob er Willens sey, die Jesuiten so aussterben zu lassen; aber weil er sie in der Folge zum Unterricht der Jugend bey seinen katholischen Unterthanen für unentbehrlich ansah; verlangte er 1775. von dem Pabste eine Vorschrift zu einer neuen Verfassung für dieselben. Sie sind aber darnach dennoch alle aufgehoben worden. In Polen ward die Aufhebung, dem äussern Schein nach, gelinder; in der That aber härter, als anderswo, ins Werk gerichtet. Denn man ließ die Exjesuiten meistens ohne Versorgung, und die Magnaten bereicherten sich von ihren eingezogenen Gütern; wie bey der damaligen Verwirrung des Reiches natürlich war.

Nachdem also der Orden aufgehoben; auch das verhaßte päbstliche Breve gegen Parma zurükgenommen worden war; erfolgte noch im Jahr 1774. die völlige Wiederherstellung der Freundschaft des römischen Stuhls mit den bourbonischen Mächten, und die bisher eingezogenen Länder, Avignon, Benaißin u. s. f. wurden dem erstern wieder eingeräumt.

Ueber das Betragen Clemens des XIV. in dieser Sache hat man sehr verschieden geurtheilet, und

es

es kamen eine Menge Streitschriften und Kritiken bey dieser Gelegenheit zum Vorschein *). Man hat dagegen eingeworfen: das von dem Pabst angeführte Argument einer alleinigen Wiederherstellung des Friedens in der Kirche sey nicht völlig richtig — Das ist wahr, wie wir schon oben bemerkt haben. Aber Friede des römischen Stuhls mit den bourbonischen Mächten war wenigstens nicht anders wieder herzustellen — Man hat eingewandt: der Pabst selbst habe dadurch dem heil. Stuhl eine seiner vornehmsten Stüzzen geraubet ---- ---- Das ist wieder wahr. Aber vielleicht würde diese Stüzze, bey immer zunehmender Aufklärung, auch der katholischen Welt, dennoch beynahe ganz unbrauchbar geworden seyn; wie die Folge gelehret hat — Man hat bezweifelt, ob der Pabst die volle Macht, einen solchen Orden aufzuheben, habe ..... Clemens XIV. hat das selbst gezeiget, und mit vielen Exempeln aus der Historie erwiesen — Er soll nicht wohl gethan haben, daß er nur fünf Cardinäle dabey zu Rathe gezogen ..... Und eben das war ein Beweis seiner Klugheit — Man hätte den Jesuiten eine förmliche Vertheidigung erlauben sollen — — Aber wie oft war das schon geschehen? Und der Pabst hatte selbst in seinem Breve dagegen vorgebauet — Es wären nur einige, und nicht alle, Jesuiten eigentlich sträflich gewesen — — — — Das widerleget sich wol am besten aus Geschichte und Erfahrung, und aus den geheimen Erinnerungen **).

Was

*) Eine kurze Anzeige davon s. beym Mosheim Kirchengeschichte. Th. VIII. S 148 f. Note.

**) Das sind nur die vornehmsten Einwürfe; noch mehrere s. beym Mosheim a. a. O.

Was Clemens XIV. bewog, so, und nicht anders zu verfahren, war gewiß nicht allein das Interesse der Monarchen; sondern auch die Ehre der Kirche, die Erhaltung der Autorität des römischen Stuhles, und seiner eigenen Autorität; und er handelte gewiß darinn aus eigner Bewegung, und aus der Ueberzeugung, daß alle Versuche einer Reform dieses Ordens nur vergeblich seyn würden. Es ist und bleibt das größte Werk dieses vortreflichen Pabstes. Er starb bald hernach d. 22. Sept. 1774.

Unter dem folgenden, und noch jezt regierenden Pabste, Pius VI, sezte die, von jenem niedergesezte Congregation zur Untersuchung der jesuitischen Angelegenheiten zwar noch ihre Arbeiten fort, und die Acten sind revidiret worden; aber ohne sonderlichen Erfolg. Er selbst schien dem aufgehobnen Orden günstig, und hat das Aufhebungsbreve noch nicht bestätiget; so sehr Spanien und Frankreich auch solches betrieben haben. Gegen die gefangenen Jesuiten verfuhr er gelinder, und schien sie auf freyen Fuß stellen zu wollen; aber die bourbonischen Höfe wolten es nicht zugeben. Ricci, der gewesene General, starb noch in der Gefangenschaft d. 23. Nov. 1775. Das sey die lezte Merkwürdigkeit von der Gesellschaft Jesu, womit wir schliessen; die übrigen Begebenheiten sind noch zu neu, und wird zum Theil die Zeit noch erst lehren.

Ende des zehnten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musson,

Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden aus ihren eignen Geschichtschreibern von einem ungenanten Franzosen gesamlet und in einem deutschen Auszuge so vorgetragen, daß der Geist ... des Mönchswesens daraus erhellet
Bd.: 10

Leipzig (1783)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1149 -10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278651-0
VD18 15469263-001